



**esc**

**Gewalt im Netz  
gegen Frauen & Mädchen  
in Österreich**

Diese Bestandsaufnahme wurde aus den Mitteln des Bundeskanzleramt Österreich im Rahmen des Projektes „Combatting gender-based cyber-violence“ gefördert (Geschäftszahl GZ BKA-180.830/0063-I/82017) und wird vom *Forschungszentrum Menschenrechte* der Universität Wien und von der *WEISSER RING* Verbrechenopferhilfe vorgelegt.

Wien, 2018.

# Inhalt

Danksagungen .....	6
<b>I. Über das Projekt .....</b>	<b>7</b>
i. Aktueller Forschungsstand .....	8
ii. Methodik .....	14
<b>II. Datenerhebung .....</b>	<b>18</b>
<b>1. Annäherung an eine Arbeitsdefinition von Gewalt im Netz .....</b>	<b>18</b>
1.1. Gewalt im Netz aus der Perspektive von ExpertInnen .....	19
1.2. Gewalt im Netz aus der Perspektive von NutzerInnen .....	20
1.3. Gewalt im Netz aus der Perspektive der Sprach- und Sozialwissenschaften .....	22
1.4. Bekannte Gewaltphänomene in neuen sozialen Medien .....	24
1.5. Gewalt im Netz in einer Arbeitsdefinition .....	28
1.6. Exkurs: Zusätzliche Begriffsklärungen .....	28
<b>2. Die Bedeutung von Internetdiensten für Gewalt im Netz .....</b>	<b>31</b>
2.1. Nutzungsverhalten von InternetnutzerInnen in Österreich .....	31
2.1.1. Generelle Nutzung von Internetdiensten .....	31
2.1.2. Häufige Nutzung von Internetdiensten .....	32
2.1.3. Altersspezifisches Nutzungsverhalten .....	33
2.2. Wo findet Gewalt im Netz statt? .....	34
2.3. Maßnahmen von Providern .....	36
2.3.1. Entfernen von (rechtswidrigen) Inhalten .....	37
2.3.2. Technische Handlungsermächtigung der NutzerInnen .....	44
2.4. Fazit .....	46
<b>3. Verbreitung, Formen und Folgen von Gewalt im Netz .....</b>	<b>48</b>
3.1. Verbreitung und Formen der Gewalt im Netz .....	49
3.1.1. Differenzierte Darstellung der Gewalt im Netz von betroffenen Frauen und Mädchen .....	50
3.1.2. Analyse der am häufigsten erlebten Formen von Gewalt im Netz nach soziobiographischen Merkmalen .....	54

3.1.3.	Interpretation der Daten und Einbettung in wissenschaftliche Erkenntnisse.....	60
3.2.	Folgen von Gewalt im Netz .....	64
3.2.1.	Psychische und emotionale Folgen.....	65
3.2.2.	Psychosomatische Folgen .....	67
3.2.3.	Soziale Folgen.....	68
3.3.	Fazit .....	69
<b>4.</b>	<b>Umgang, Unterstützung und Handlungsbedarf.....</b>	<b>71</b>
4.1.	Umgang mit Gewalt im Netz von Betroffenen.....	71
4.2.	Nutzung von Unterstützungsangeboten durch Betroffene .....	74
4.3.	Wünsche an politische VerantwortungsträgerInnen zur effektiven Bekämpfung von Gewalt im Netz.....	77
4.4.	Fazit .....	80
<b>5.</b>	<b>Resümee .....</b>	<b>83</b>
<b>III.</b>	<b>Der rechtliche Rahmen von Gewalt im Netz .....</b>	<b>87</b>
<b>1.</b>	<b>Internationale und europäische Bezüge .....</b>	<b>89</b>
1.1.	Das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz im Unterschied zum europäischen Ansatz freiwilliger Selbstregulierung .....	95
<b>2.</b>	<b>Schutzbestimmungen im österreichischen Zivilrecht .....</b>	<b>99</b>
2.1.	Der Persönlichkeitsschutz im ABGB .....	99
2.1.1.	Der Schutz der Privatsphäre nach § 1328 a ABGB .....	100
2.1.2.	Der Schutz der Ehre und des wirtschaftlichen Rufs gemäß § 1330 ABGB .....	101
2.2.	Der Bildnisschutz nach § 78 UrhG .....	102
2.3.	Verschuldensunabhängige Unterlassung- und Beseitigungsansprüche .....	103
2.4.	Die Interessenabwägung im Persönlichkeitsschutz .....	104
2.5.	Pflichten von Providern .....	105
2.6.	Die Providerhaftung .....	106
2.6.1.	Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen Provider.....	107
2.6.2.	Kontrollpflichten von Providern.....	107
2.6.3.	Die Auskunftspflicht von Providern .....	108

2.6.4.	Exkurs: Die strafrechtliche Verantwortung von Providern .....	109
2.7.	Fragen nach dem anwendbaren Recht und dem Gerichtsstand .....	110
2.8.	Hürden bei der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen .....	112
2.9.	Exkurs: Verfahrenshilfe nach der Zivilprozessordnung.....	113
2.10.	Ein Fall aus der zivilrechtlichen Praxis.....	114
<b>3.</b>	<b>Ansprüche nach dem Mediengesetz .....</b>	<b>117</b>
3.1.	Der MedieninhaberInnenbegriff .....	117
3.2.	Grundsätzliches zur medienrechtlichen Haftung.....	117
3.3.	Medienrechtliche Entschädigungsansprüche .....	118
3.4.	Ein Fall aus der medienrechtlichen Praxis.....	120
3.5.	Medienrechtliche Lösungsverpflichtungen .....	120
3.5.1.	Die Sorgfaltspflicht von MedieninhaberInnen .....	120
3.5.2.	Gerichtliche Aufforderung zur Löschung .....	121
<b>4.</b>	<b>Strafrechtliche Anknüpfungspunkte .....</b>	<b>123</b>
4.1.	Die Anwendbarkeit des österreichischen StGB auf grenzüberschreitende Handlungen .....	124
4.2.	Strafbare Handlungen gegen die Ehre .....	125
4.2.1.	Üble Nachrede gemäß § 111 StGB.....	125
4.2.2.	Beleidigung gemäß § 115 StGB .....	126
4.3.	Strafbare Handlungen gegen die Freiheit .....	127
4.3.1.	Gefährliche Drohung gemäß § 107 StGB .....	127
4.3.2.	Beharrliche Verfolgung gemäß § 107 a StGB.....	129
4.3.3.	Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems gemäß § 107 c StGB .....	131
4.4.	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung .....	133
4.4.1.	Pornographische Darstellung Minderjähriger gemäß § 207 a StGB .....	133
4.5.	Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden .....	135
4.5.1.	Verhetzung gemäß § 283 StGB .....	135
4.5.2.	Fallgeschichte aus der Rechtsprechung – Aufruf zu Gewalt gemäß § 283 Abs 4 StGB ....	138

<b>5. Drei strafprozessuale Themenschwerpunkte.....</b>	<b>139</b>
5.1. Identifikation verdächtiger Personen .....	140
5.1.1. Möglichkeiten der Betroffenen.....	140
5.1.2. Möglichkeiten der Sicherheitsbehörde.....	141
5.1.3. Möglichkeiten im Rahmen der Strafprozessordnung .....	143
5.2. Besonderheiten beim Verfahrensausgang.....	145
5.2.1. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion gemäß §§ 198 ff. StPO) .....	145
5.2.2. Exkurs „Dialog statt Hass“ – ein Interventionsprogramm des Vereins Neustart.....	146
5.2.3. Besondere Erschwerungsgründe .....	147
5.2.4. Einziehung.....	147
5.3. Opferrechte im Strafverfahren .....	148
5.3.1. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung .....	149
5.3.2. Besonders schutzbedürftige Opfer .....	150
5.3.3. Überlegungen zu Schutzmöglichkeiten offline .....	152
<b>6. Resümee .....</b>	<b>153</b>
<b>IV. Literaturverzeichnis.....</b>	<b>159</b>
<b>V. Appendix.....</b>	<b>181</b>
A. Fragebogen der Befragung von Beratenden in psychosozialen Einrichtungen .....	181
B. Fragebogen der Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen .....	188
C. Team.....	200

## Danksagungen

Das *Forschungszentrum Menschenrechte* und die *WEISSER RING Verbrechenopferhilfe* danken allen, die an den Fokusgruppen und Onlinebefragungen im Rahmen des Projekts teilgenommen und großzügig ihre Zeit zur Verfügung gestellt haben.

### **Unser Dank für wertvollen, inhaltlichen Input und Feedback gilt:**

Mag.<sup>a</sup> Isabella Fritsche (Richteramtsanwärtlerin), Mag. Franz Galla (Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied WEISSER RING Verbrechenopferhilfe), Mag. Bernhard Gläser (Verein Neustart), Dr. Gerd Hermann (Erster Staatsanwalt), Mag.<sup>a</sup> Adelheid Kröss (Frauenhäuser Wien), Mag.<sup>a</sup> Maria Lalics (Staatsanwältin), MMag.<sup>a</sup> Verena Latzer (Richteramtsanwärtlerin), Mag.<sup>a</sup> Birgit Mühl, BA (Internet Service Providers Austria), Mag.<sup>a</sup> Maria Rösselhuber (Verein Autonome Frauenhäuser), Dr. Maximilian Schubert, LL.M. (Internet Service Providers Austria), MMag.<sup>a</sup> Monika Stempkowski (Universität Wien), Ursula Till-Tentschert, PhD (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), Mag.<sup>a</sup> Barbara Unterlerchner, MES (Beratungsstelle #GegenHassimNetz), Dr.<sup>in</sup> Maria Windhager (Rechtsanwältin), Mag.<sup>a</sup> Jutta Zagler (MonA-Net – Mädchen online Austria Netzwerk)

### **Für die Durchführung der Panels und Fokusgruppen danken wir:**

Dr. Peter Hajek und Mag.<sup>a</sup> Jennifer Stark (Peter Hajek Opinion Strategies GmbH), Mag. Roland Führer (meinungsraum.at)

### **Für Lektorat und Korrektorat gilt unser Dank:**

Sabine Bains (*WEISSER RING Verbrechenopferhilfe*), Mag. Thomas Jäger, Dr.<sup>in</sup> Eva Schörkhuber, Polina Yaroshchuk (Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte)

# I. Über das Projekt

Das Internet ist heute in weiten Teilen der Welt<sup>1</sup> zu einem derartig integralen Bestandteil des öffentlichen Lebensraums geworden, dass die Trennlinie zwischen der physischen Offline- und der virtuellen Online-Welt immer mehr verschwimmt. Dieser Entwicklung trug auch der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2016 mit der Resolution *The promotion, protection and enjoyment of human rights on the Internet*<sup>2</sup> Rechnung, die festhält, dass Menschenrechte auch online gültig sind. Dies betrifft in diesem Zusammenhang insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung, denn hier birgt das Internet ein enormes Potential zur Förderung einer gleichberechtigten und niederschweligen Partizipation an öffentlichen Diskursen. Um zu gewährleisten, dass diese Möglichkeit auch tatsächlich wahrgenommen werden kann, ist es allerdings wichtig, dass das Internet eine sichere Umgebung für alle Menschen bietet. Wenn Frauen und Mädchen das Internet nicht als eine solche Umgebung wahrnehmen, besteht jedoch die Gefahr, dass Frauen und Mädchen von diesem Recht nicht entsprechend Gebrauch machen (können). Wissenschaftliche Untersuchungen deuten jedoch darauf hin, dass dies nicht der Fall ist.

In Österreich gibt es in Bezug auf Online-Gewalterfahrungen von Frauen und Mädchen bislang noch keine repräsentativen Daten. Ziel war es daher, eine inter- und transdisziplinäre Bestandsaufnahme vorzunehmen und damit ein wissenschaftliches Fundament dafür zu schaffen, von Gewalt im Netz betroffene Frauen und Mädchen besser unterstützen zu können.

Das Projektteam, bestehend aus ExpertInnen des Forschungszentrums Menschenrechte der Universität Wien, des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und der *WEISSER RING* Verbrechensoferhilfe hat das Phänomen der Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen zum ersten Mal in Österreich empirisch umfassend untersucht (Teil II) und zum anderen die dafür relevanten rechtlichen Grundlagen ausführlich analysiert (Teil III). Im Rahmen der empirischen Untersuchung wurde dabei mithilfe von qualitativen und quantitativen Methoden erhoben, was als Gewalt im Netz empfunden wird, inwieweit Frauen und Mädchen persönlich von unterschiedlichen Formen von Gewalt im Netz betroffen sind, welche Auswirkungen dies auf sie hat, welche Strategien Betroffene gegen solche Übergriffe entwickeln sowie welche Unterstützungsangebote sie sich wünschen. In Teil III wird der rechtliche Rahmen im Bereich der Gewalt im Netz analysiert und erläutert. Die Anzahl der unterschiedlichen rechtlichen Anknüpfungspunkte spiegelt dabei

---

<sup>1</sup> Es wird geschätzt, dass seit 2017 mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung Zugang zum Internet hat, wobei diese Zahl regional extrem variiert. Dazu und für einen Überblick über globale sowie regionale Statistiken und Trends; vgl. *We Are Social/Hootsuite*, Digital in 2017 Global Overview: A Collection of Internet, Social Media, and Mobile Data from Around the World, 2017, <https://wearesocial.com/special-reports/digital-in-2017-global-overview> (abgefragt am 28.03.2018).

<sup>2</sup> Vgl. *UN-Menschenrechtsrat*, *The promotion, protection and enjoyment of human rights on the Internet* vom 27.06.2016, Resolution A/HRC/32/L.20.



die Unterschiedlichkeit der diversen Formen von Gewalt im Netz wider. Die rechtlichen Bezugspunkte reichen von internationalrechtlichen Bestimmungen über den zivil- und urheberrechtlichen Persönlichkeitsschutz bis hin zu zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen nach dem Medienengesetz. Nicht zuletzt bietet auch das Strafrecht diverse Anknüpfungspunkte zum Schutz vor Gewalt im Netz. Die beiden eigenständigen, jedoch komplementären Teile dieser Bestandsaufnahme bieten so ein umfassendes Bild des Phänomens Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen.

Im Folgenden wird nun zuerst der aktuelle Stand der international und österreichweit vorhandenen Forschung zum Thema Gewalt im Netz präsentiert.

## i. Aktueller Forschungsstand

In den letzten Jahren sind viele **Bücher und Artikel** erschienen, die zwar nicht alle wissenschaftliche Publikationen sind, aber deren Popularität nahelegt, dass das öffentliche Interesse und die Sensibilisierung für Gewalt im Netz zunehmen. Die oft auf den Bestseller-Listen stehenden Publikationen thematisieren unter anderem, wie bereits offline verbreitete übergreifige Verhaltensweisen wie öffentliche Beschämung<sup>3</sup> oder Mobbing<sup>4</sup> durch das Internet transformiert werden, mit welchen besonderen Herausforderungen sich Frauen in der virtuellen Lebenswelt konfrontiert sehen<sup>5</sup> und wie mit Hass im Netz umgegangen werden kann.<sup>6</sup>

Auch verschiedene **internationale Organisationen** haben in den letzten Jahren damit begonnen sich dem Thema Gewalt im Netz zu widmen. Diese Auseinandersetzung geschieht bisher vorwiegend in der Form von Berichten, wobei oft ein besonderes Augenmerk auf die Bedeutung solcher Übergriffe für Kinder bzw. Frauen und Mädchen gelegt wird.<sup>7</sup> In diesen Berichten wird teilweise

---

<sup>3</sup> Vgl. *Ronson*, So You've Been Publicly Shamed, Riverhead Books, 2015; *Scheff/Schor*, Shame Nation: The Global Epidemic of Online Hate, Sourcebooks, 2017.

<sup>4</sup> Vgl. *Kowalski/Limber/Agatston*, Cyberbullying: Bullying in the Digital Age, 2. Auflage, Wiley-Blackwell, 2012; *Patchin/Hinduja*, Words Wound: Delete Cyberbullying and Make Kindness go Viral, Free Spirit Publishing, 2014.

<sup>5</sup> Vgl. *Quinn*, Crash Override: How Gamergate (Nearly) Destroyed My Life, and How We Can Win the Fight Against Online Hate, PublicAffairs, 2017.

<sup>6</sup> Vgl. *Brodnig*, Hass im Netz: Was wir gegen Hetze, Mobbing und Lügen tun können, Brandstätter Verlag, 2016.

<sup>7</sup> Vgl. *ECPAT International*, Violence against Children in Cyberspace: A contribution to the United Nations Study on Violence against Children, 2005, [http://www.ecpat.org/wp-content/uploads/legacy/Cyberspace\\_ENG\\_0.pdf](http://www.ecpat.org/wp-content/uploads/legacy/Cyberspace_ENG_0.pdf); *EIGE*, Cyber Violence Against Women and Girls, 2017, [http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/cyber\\_violence\\_against\\_women\\_and\\_girls.pdf](http://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/cyber_violence_against_women_and_girls.pdf); *Europarat*, Bookmarks: A manual for combating hate speech online through human rights education, überarbeitete Fassung, 2016, <https://rm.coe.int/168065dac7>; *UN Broadband Commission*, Cyber Violence against Women and Girls: A World-Wide-Wake-up Call, 2015, <http://www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/CI/CI/images/wsis/GenderReport2015FINAL.pdf>; *World Wide Web Foundation*, Women's Rights Online: Translating Access into Empowerment, 2015, [http://webfoundation.org/docs/2015/10/womens-rights-online\\_Report.pdf](http://webfoundation.org/docs/2015/10/womens-rights-online_Report.pdf) (alle abefragt am 14.05.2018). Der Bericht der UN Broadband Commission wurde unter

selbst darauf hingewiesen, dass empirische Daten über die Prävalenz und Auswirkungen von Gewalt im Netz nur bruchstückhaft vorhanden sind und es diesbezüglich weiterer Untersuchungen bedarf.<sup>8</sup> Auch die von der vom Europarat initiierten Jugendkampagne *No Hate Speech* durchgeführten Umfragen über die Verbreitung von Hassreden im Netz deuten auf ein Bedürfnis nach einer gesicherten Datengrundlage hin. Deren nichtrepräsentative Onlinebefragung von 2015 hat ergeben, dass es sich bei den drei am meisten von Hassreden betroffenen Gruppen um LGBT-Personen, MuslimInnen und Frauen handelt.<sup>9</sup>

Zu den **bekanntesten repräsentativen Studien**, die sich teilweise oder ausschließlich mit geschlechtsspezifischer Gewalt im Netz auseinandersetzen, gehören die Untersuchungen der EU-Grundrechteagentur (FRA) *Violence against women: An EU-wide survey*<sup>10</sup> (im Folgenden: FRA-Studie) aus dem Jahre 2014 mit jeweils mindestens 1.500 befragten Frauen zwischen 18 und 74 Jahren aus allen 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union<sup>11</sup>; die 2017 erschienene Studie des Pew Research Centers *Online Harassment*<sup>12</sup> (im Folgenden: Pew-Studie) mit 4.248 befragten Frauen und Männern ab 18 Jahren aus den USA; sowie die im selben Jahr veröffentlichte Studie von Amnesty International *Unsocial Media: The Real Toll of Online Abuse against Women*<sup>13</sup> (im Folgenden: Amnesty-Studie), die mit jeweils ca. 500 befragten Frauen zwischen 18 und 55 Jahren aus Großbritannien, den USA, Spanien, Dänemark, Italien, Schweden, Polen und Neuseeland durchgeführt wurde.

Diese Untersuchungen legen nahe, dass **Gewalt im Netz als ein relevantes Phänomen** wahrgenommen wird. Gemäß der Amnesty-Studie glauben bspw. 64% der Befragten, dass Missbrauch

---

anderem aufgrund der fehlerhaften Zitation, der Nutzung umstrittener Quellen sowie der kontroversen Konzeptualisierung von Gewalt im Netz von verschiedenen Seiten stark kritisiert – inklusive von *Zoe Quinn*, die anlässlich der Veröffentlichung des Berichts von den Vereinten Nationen als Sprecherin gegen Gewalt im Netz eingeladen wurde. Vgl. *Singal*, The U.N.'s Cyberharassment Report is Really Bad, *The Cut*, 28.09.2015, <https://www.thecut.com/2015/09/uns-cyberharassment-report-is-really-bad.html>; *Jeong*, 'I'm Disappointed': Zoe Quinn Speaks Out on UN Cyberviolence Report, *Motherboard*, 01.10.2015, [https://motherboard.vice.com/en\\_us/article/nz7jb7/im-disappointed-zoe-quinn-speaks-out-on-un-cyberviolence-report](https://motherboard.vice.com/en_us/article/nz7jb7/im-disappointed-zoe-quinn-speaks-out-on-un-cyberviolence-report) (beide abgefragt am 26.03.2018).

<sup>8</sup> Vgl. *EIGE*, 2017, 1; *World Wide Web Foundation*, 2015, 8.

<sup>9</sup> Vgl. *No Hate Speech Movement*, Questions and Lessons from the 2015 Online Survey, 29.05.2015, <http://www.nohatespeechmovement.org/survey-result> (abgefragt am 21.02.2018).

<sup>10</sup> Vgl. *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, Gewalt gegen Frauen: Eine EU-weite Erhebung: Ergebnisse auf einen Blick, Luxemburg, 2014, <http://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick> (abgefragt am 01.02.2018).

<sup>11</sup> Mit Ausnahme von Luxemburg, wo nur 908 Frauen befragt wurden.

<sup>12</sup> Vgl. *Duggan/Smith*, Online Harassment 2017, Pew Research Center, Washington, 2017, <http://www.pewinternet.org/2017/07/11/online-harassment-2017/> (abgefragt am 01.02.2018).

<sup>13</sup> Vgl. *Dhrodia*, Unsocial Media: The Real Toll of Online Abuse against Women, Amnesty International, 2017, <https://medium.com/amnesty-insights/unsocial-media-the-real-toll-of-online-abuse-against-women-37134ddab3f4> (abgefragt am 14.05.2018).

(engl. abuse) oder Belästigungen (engl. harassment) von Frauen im Netz heutzutage normal sind. In den USA, Neuseeland, Großbritannien, Italien und Spanien stimmten jeweils fast 90% zudem der Aussage zu, dass Online-Missbrauch für Frauen schädlich ist. In den USA sehen laut der Pew-Studie 62% der Erwachsenen Online-Belästigung als ein erhebliches Problem, während im Gegenzug nur 5% angaben, das Thema sei überhaupt nicht problematisch.

Alle drei repräsentativen Untersuchungen befassen sich unter anderem mit der **Verbreitung von verschiedenen Formen von Gewalt im Netz**. Die Pew-Studie, die in den USA durchgeführt wurde, erhob dabei die höchsten Betroffenheitswerte: Hier berichteten 41% der Befragten, sie hätten einen solchen Übergriff selbst erlebt, und 66%, sie seien ZeugInnen von Online-Belästigungen geworden. Im Vergleich zu der ebenfalls vom Pew Research Center durchgeführten Untersuchung zum Thema Online-Belästigung im Jahre 2014<sup>14</sup> hat der betroffene Bevölkerungsanteil damit in den letzten Jahren zugenommen. Konkret gab mehr als ein Viertel (27%) der Befragten an, dass sie im Internet Beleidigungen (engl. offensive name calling) erlebt hatten, und mehr als ein Fünftel (22%), dass jemand absichtlich versucht hatte sie bloßzustellen. Des Weiteren sagten die StudienteilnehmerInnen aus, physisch bedroht (10%), gestalked, über einen längeren Zeitraum belästigt (beide 7%) oder sexuell belästigt (6%) worden zu sein. Die Betroffenheit ist stark vom Alter abhängig: Während in der Alterskategorie der über 50-Jährigen 22% angaben, Online-Belästigung erlebt zu haben, steigt dieser Wert bei den 30- bis 49-Jährigen auf 49% und bei der jüngsten Altersgruppe von 18- bis 29-Jährigen gar auf 67%.

Da im Rahmen der Pew-Studie sowohl Frauen als auch Männer befragt wurden, konnten die Erfahrungsberichte der beiden Geschlechter mit Gewalt im Netz direkt gegenübergestellt werden. Dieser Vergleich hat ergeben, dass **Frauen überproportional oft von sexueller Belästigung betroffen** sind. Dies gilt in besonders starkem Ausmaß für die jüngeren InternetnutzerInnen: Frauen zwischen 18 bis 29 Jahren gaben mit 21% mehr als doppelt so oft wie ihre männlichen Altersgenossen (9%) an, online sexuell belästigt worden zu sein, und mehr als die Hälfte (53%) der Frauen in diesem Alter sagten aus, sie hätten ungefragt explizite Bilder zugeschickt bekommen. Für Männer ist es laut der Pew-Studie mit 44% hingegen wahrscheinlicher, von mindestens einer Art von Online-Belästigung betroffen zu sein als für Frauen (37%). Insbesondere erlebten sie mehr Beleidigungen (30% vs 23% der Frauen) und physische Bedrohungen (12% vs 8% der Frauen).

---

<sup>14</sup> Laut der Pew-Studie von 2017 gaben in der Studie von 2014 35% (statt 2017: 41%) der Erwachsenen an, Online-Belästigung erlebt zu haben. In der Studie von 2014 selbst steht allerdings 40%. Dieser Unterschied kommt dadurch zustande, dass sich die Ergebnisse der Studie von 2014 lediglich auf die internetnutzende amerikanische Bevölkerung beziehen; für die Studie von 2017 wurden die Zahlen hingegen neu berechnet, sodass sie für die Gesamtbevölkerung repräsentativ sind. Vgl. *Duggan/Smith*, 2017, 1, Fußnote 1. Für die detaillierten Ergebnisse der Studie aus 2014, vgl. *Duggan/Rainie/Smith/Funk/Lenhardt/Madden*, Online Harassment, Pew Research Center, Washington, 2014, <http://www.pewinternet.org/2014/10/22/online-harassment/> (abgefragt am 11.04.2018).

Laut der FRA-Studie erlebte jede zehnte Frau (11%) seit ihrem 15. Lebensjahr mindestens eine Form von Online-Belästigung, und jede zwanzigste Frau (5%) erlebte einen solchen Übergriff innerhalb der letzten 12 Monaten vor der Befragung. Die Prävalenz variierte in den Mitgliedsstaaten zwischen 5% und 18%. Online-Belästigungen stellen gemäß der FRA-Studie damit die zweithäufigste Form von sexueller Belästigung dar. Des Weiteren gab ebenfalls jede zwanzigste Frau (5%) an, seit ihrem 15. Lebensjahr mindestens eine Form von Online-Stalking erlebt zu haben, und 2% aller Befragten erlebten einen solchen Übergriff innerhalb der letzten 12 Monaten vor der Befragung. In der Alterskategorie der 18- bis 29-Jährigen lag die Zahl der innerhalb des letzten Jahres Betroffenen bei 4%.

In der Amnesty-Studie berichteten durchschnittlich 23% der Frauen, selbst Missbrauch oder Belästigungen im Netz erlebt zu haben, wobei die Werte von 16% in Italien bis zu 33% in den USA reichten. 26% derjenigen Frauen, die von Gewalt im Netz betroffen waren, berichteten, mit physischen oder sexuellen Übergriffen bedroht worden zu sein. Fast die Hälfte (46%) aller Betroffenen schätzte den Übergriff als sexistisch oder misogynistisch motiviert ein. Durchschnittlich 17% der Betroffenen gaben an, dass persönliche Informationen von ihnen online veröffentlicht wurden, und 8% sagten, dass intime Bilder ohne ihre Einwilligung geteilt wurden.

Die Pew- und die Amnesty-Studie thematisierten zudem die **Folgen, die Gewalt im Netz auf Betroffene haben können**. Laut der Pew-Studie berichteten die von Online-Belästigung betroffenen Frauen und Männer am häufigsten davon, dass sie als Konsequenz ihrer letzten Übergriffserfahrung mentalen oder emotionalen Stress erlebten (20% bzw. 45%)<sup>15</sup>, Probleme mit ihren FreundInnen und/oder ihrer Familie bekamen (16% bzw. 24%) sowie dass dadurch ihr Ruf geschädigt wurde (9% bzw. 25%). Werden Frauen und Männer daraufhin verglichen, als wie belastend (engl. upsetting) sie den letzten Übergriff empfanden, zeigt sich, dass die befragten Frauen stärker auf die Übergriffe reagieren: **Während 35% der Frauen den letzten erlebten Übergriff als entweder sehr oder extrem belastend beschrieben, empfanden weniger als die Hälfte der Männer auf diese Weise (16%).**

---

<sup>15</sup> Die Angabe der Prävalenz in einem Spektrum begründet sich durch die vom Pew Research Center angewandte Analysemethode. Alle abgefragten Formen von Übergriffen wurden in die zwei Kategorien ‚weniger schlimme‘ (engl. less severe) und ‚schlimmere‘ (engl. more severe) Formen eingeteilt. Zu der ersten Gruppe zählen Beleidigungen und absichtliches Bloßstellen, zur letzteren physische Drohungen, über einen längeren Zeitraum andauernde Belästigung, Stalking und sexuelle Belästigung. Die erste Prozentzahl bezieht sich jeweils auf die ‚weniger schlimme‘, die zweite auf die ‚schlimmere‘ Form. Für die Folgen in der Form von mentalem oder emotionalen Stress für diejenigen, die auch von ‚schlimmeren‘ Formen von Online-Belästigung betroffen waren, nennt das Pew Research Center zudem zwei unterschiedliche Zahlen. Während in den Grafiken, von der sowohl diese als auch die noch folgenden Zahlen der Pew-Studie entnommen sind, ein Wert von 45% angegeben wird, findet sich im Fließtext die Aussage, dass „[m]ore than four-in-ten (44%) say their most recent experience caused mental or emotional stress [...]“. Vgl. *Duggan/Smith, 2017, 1.*

Bei der Amnesty-Studie umfassten die Folgen, die von Gewalt im Netz betroffenen Frauen aufgrund eines solchen Übergriffs erlebten, dass sie sich in ihrer physischen Sicherheit bedroht fühlten (41%), weniger Selbstvertrauen hatten (zwischen 43% in Italien und 70% in Neuseeland), sich weniger gut auf alltägliche Aufgaben konzentrieren konnten (56%) und Stress, Angst, oder Panikattacken erlebten (55%). Des Weiteren berichteten jeweils ungefähr zwei Drittel aller betroffenen Frauen, dass sie nach dem Übergriff ein Gefühl von Machtlosigkeit und beim Gedanken daran, das Internet oder soziale Medien zu nutzen, Unbehagen empfanden.

In allen drei repräsentativen Untersuchungen wurde auch darauf eingegangen, **mit welchen Strategien Betroffene auf die erlebte Gewalt im Netz reagieren**. Von den in der Pew-Studie befragten betroffenen Frauen und Männer hatten 39% auf irgendeine Weise auf den letzten Übergriff reagiert. Davon gab jeweils die Hälfte an, die übergriffige Person online konfrontiert (50%) oder als FreundIn entfernt bzw. blockiert zu haben (49%). Weitere häufige Handlungen bestanden darin, die übergriffige Person zu melden (22%), sie offline, schriftlich oder telefonisch zu konfrontieren (16%) oder das Problem online zu diskutieren (14%). **Jede zehnte betroffene Person, die einen Übergriff nicht einfach ignorierte, reagierte eher defensiv** und wechselte ihren Benutzernamen oder löschte das Profil (10%), hatte sich von dem entsprechenden Online-Forum zurückgezogen oder auch aufgehört Offline-Veranstaltungen und -Orte zu besuchen (jeweils 9%). Jede zwanzigste Reaktion bestand darin, das Problem entweder der Polizei oder einer höher gestellten Person zu melden (jeweils 5%).

Bei der FRA-Studie berichteten 23% der von Online-Stalking betroffenen Frauen, ihre E-Mailadresse oder Telefonnummer gewechselt zu haben.

In der Amnesty-Studie gaben mehr als drei Viertel der von Gewalt im Netz betroffenen Frauen an, nach dem Übergriff etwas an ihrem Umgang mit sozialen Medien verändert zu haben (76%) und fast ein Drittel änderte die Art, sich online auszudrücken (32%).

Werden all diese Ergebnisse zusammengenommen betrachtet, zeigt sich einerseits, dass die generelle Prävalenz von Gewalt im Netz und deren Auswirkungen nicht zu unterschätzen sind, und andererseits, dass Frauen zwar nicht unbedingt häufiger von Online-Übergriffen betroffen sind als Männer, aber dass sie andere Formen von Gewalt im Netz erleben sowie stärker auf diese Erlebnisse zu reagieren scheinen. **Inwiefern sich diese internationalen Beobachtungen mit den Erfahrungen von Internetnutzerinnen hierzulande decken ist bisher schwer zu sagen**, da in Österreich noch keine Untersuchungen vorliegen, die sich explizit mit Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen auseinandersetzen.

Zu den bisherigen **in Österreich durchgeführten Studien, die den Themenbereich Gewalt im Netz im Kontext einer allgemeineren Untersuchung des Internetnutzungsverhalten miteinbe-**

**zogen haben**, gehört *#MeinNetz: Internetnutzung & Medienkompetenz junger Menschen in Österreich*<sup>16</sup> der Bundes Jugend Vertretung von 2017. Beim Thema Cyber-Mobbing und Diskriminierung im Internet gaben Jugendliche beider Geschlechter gleich häufig an, betroffen zu sein; 8% hatten solche Übergriffe bereits selbst erlebt, und weitere 14% wurden ZeugInnen davon. Auf die Frage, welche netzpolitischen Themen die Jugendlichen besonders interessieren, zeigten sich **57% der Mädchen und nur 33% der Jungen interessiert am Themenbereich „Wie wehre ich mich gegen Cyber-Mobbing, Diskriminierung, Hasspostings im Netz etc.“**.

Eine zweite österreichische Studie, die neben dem Internetnutzungsverhalten auch nach Erfahrung mit Cyber-Mobbing und Hasspostings erhob, ist der vom Staatssekretariat für Diversität, Öffentlichen Dienst und Digitalisierung in Auftrag gegebene und ebenfalls 2017 veröffentlichte *Digitalmonitor*<sup>17</sup> des Instituts für Strategieanalysen. Im Rahmen dieser Untersuchung mit 1.204 Personen zwischen 16 und 70 Jahren gaben 7% an, **schon einmal selbst von Cyber-Mobbing betroffen** gewesen zu sein (**bei den unter 29-Jährigen: 33%**) und 16%, jemandem aus ihrem persönlichen Umfeld zu kennen, der/die schon einmal von Cyber-Mobbing betroffen war (bei den unter 29-Jährigen: 56%). 61% der Betroffenen haben etwas dagegen unternommen, indem sie den Absender blockten (61%), die Nachricht löschten, sich an ihre Familie bzw. FreundInnen wandten (beide 43%), den Absender beim Internetdienst meldeten (37%), zur Polizei gingen (27%) oder sich an andere Vertrauenspersonen wandten (25%). Knapp jeder zehnte nahm Kontakt mit einer Beratungseinrichtung auf (9%). Zudem sagten 45% der Befragten, **sehr oft oder manchmal Hasspostings im Internet begegnet** zu sein (**bei den unter 29-Jährigen: 66%**). Die häufigste Reaktion derjenigen, die schon einmal solchen Hasspostings begegnet sind, bestand darin, diese zu ignorieren (53%). Weitere ergriffene Gegenmaßnahmen bestanden darin, den Beitrag zu melden (31%), die Seite bzw. das Forum zu verlassen (29%) oder zurückzuschreiben (11%).

Kürzlich erschien zudem die von SOS-Kinderdorf und Rat auf Draht in Auftrag gegebene und durch das Institut für Jugendkulturforschung durchgeführte Studie über *Sexuelle Belästigung im Internet und Cyber-Grooming in den Lebenswelten der 11 bis 18-jährigen*<sup>18</sup>, bei der die Erfahrungen von 400 Personen zwischen 11 und 18 Jahren mithilfe einer Onlinebefragung sowie von sechs Personen zwischen 15 und 18 Jahren mit qualitativen Tiefeninterviews erhoben wurden. Laut

---

<sup>16</sup> Vgl. *Bundes Jugend Vertretung, #MeinNetz: Internetnutzung & Medienkompetenz junger Menschen in Österreich, 2017*, [http://mein-netz.at/wp-content/uploads/BJV\\_Studie\\_Zusammenfassung\\_Jan2017.pdf](http://mein-netz.at/wp-content/uploads/BJV_Studie_Zusammenfassung_Jan2017.pdf) (abgefragt am 27.03.2018).

<sup>17</sup> Vgl. *Institut für Strategieanalysen, Digitalmonitor, Welle 1, 2017*, <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/documents/22124/30428/Digitalmonitor+Welle+1.pdf/b1d857f0-970f-4ea1-967f-f46503da8d54> (abgefragt am 01.04.2018).

<sup>18</sup> Vgl. *Kohout, Sexuelle Belästigung im Internet und Cyber-Grooming in den Lebenswelten der 11 bis 18-Jährigen, 2018*, [https://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/fb596775-9015-4755-8282-f454eed233db/Praesentation\\_Studie\\_Sexuelle-Belastigung.pdf](https://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/fb596775-9015-4755-8282-f454eed233db/Praesentation_Studie_Sexuelle-Belastigung.pdf) (abgefragt am 07.05.2018).

dieser haben unter anderem **27% aller befragten Kinder und Jugendlichen in Österreich schon mindestens einmal sexuelle Belästigung im Internet erlebt**, wobei **Mädchen** mit 40% **dreimal häufiger betroffen sind als Jungen**.

Neben diesen Studien gibt es in Österreich derzeit zwar weitere Projekte zum Thema Gewalt im Netz, von denen einige jedoch keine empirischen Daten erheben<sup>19</sup> bzw. wenn doch, sie sich wie die #MeinNetz-Studie, die SOS-Kinderdorf/Rat auf Draht-Studie und der Digitalmonitor nur auf junge Menschen und/oder einzelne Gewalt-Phänomene konzentrieren. Was dagegen fehlt, ist eine umfassende Bestandsaufnahme, die erstmalig einen repräsentativen Überblick über die Online-Gewalterfahrungen von Frauen und Mädchen verschiedenster Altersgruppen liefert, die dazu beitragen kann, Betroffene von Gewalt im Netz zu unterstützen. Diese Lücke zu schließen ist das Ziel des vorliegenden Projekts.

Im nächsten Kapitel werden nun die für diesen Zweck gewählten Forschungsmethoden näher erläutert.

## ii. Methodik

Die in der vorliegenden Bestandsaufnahme „Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich“ vorgestellten Erkenntnisse wurden vom Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien und der *WEISSER RING* Verbrechenopferhilfe mittels Workshops, Fragebögen, Fokusgruppen, ExpertInnen-Interviews und einer repräsentativen Onlinebefragung erhoben.

Damit dem Projekt eine robuste Arbeitsdefinition zugrunde gelegt werden konnte, fand im September 2017 ein **ExpertInnen-Workshop zur Entwicklung einer Arbeitsdefinition von Gewalt im Netz** statt. Eingeladen waren relevante VertreterInnen aus Wissenschaft und Praxis, die im Rahmen eines Weltcafés<sup>20</sup> ihre Perspektive und Expertise einbringen konnten. Auf Basis einer ersten Arbeitsdefinition, die das Projektteam erarbeitet hatte, wurden das Phänomen und eine entsprechende Definition multi- und transdisziplinär diskutiert. Während des gesamten Projekts fanden regelmäßige Feedbackschleifen mit verschiedenen ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis statt, um die notwendige Perspektiven- und Expertisenvielfalt zu gewährleisten.

---

<sup>19</sup> Vgl. *Zachar/Nagel/Buchegger*, Technik- und Cyber-Stalking: Ein Leitfaden für Frauenberaterinnen, Stadt Wien, Magistratsabteilung 57 – Frauenabteilung der Stadt Wien, 2017 (nicht veröffentlicht, Erhalt auf Anfrage).

<sup>20</sup> Bei einem ‚Weltcafé‘ handelt es sich um ein partizipatives und strukturiertes Diskussionsformat, welches dazu dient, unter Einbezug verschiedener Perspektiven und Expertisen neue Erkenntnisse zu generieren. Für eine genauere Beschreibung vgl. <http://www.partizipation.at/worldcafe.html> (abgefragt am 27.03.2018).

Basierend auf den Diskussionen des ExpertInnen-Workshops und der Sichtung relevanter Fachliteratur wurde eine umfassende rechtliche Bestandsaufnahme erarbeitet, welche sowohl den internationalen als auch den österreichischen straf- sowie zivilrechtlichen Rahmen von Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen analysiert.

In einem nächsten Schritt fand eine **Onlinebefragung von Beratenden in psychosozialen Einrichtungen**<sup>21</sup> statt, um folgende Aspekte zu erheben:

- Werden Beratungseinrichtungen tatsächlich (vermehrt) mit Gewalt im Netz konfrontiert und wenn ja, inwieweit?
- Welche Formen von Gewalt im Netz werden in Beratungen thematisiert?
- Wie schätzen Beratende die Auswirkungen und die Bedürfnisse von Betroffenen ein?
- Gibt es vonseiten der Beratenden einen Bedarf an Trainings und wenn ja, was sollten diese umfassen?

Die Feldzeit der Befragung erstreckte sich über etwa einen Monat (7. September 2017 bis 10. Oktober 2017) und die Umfrage wurde mittels E-Mail und unterschiedlichen Verteilern (Opferhilfe- und Opferschutzeinrichtungen, Frauen- und Mädchenberatungsstellen, ausgewählte Einrichtungen, die Beratung zu Gewalt im Netz anbieten) verbreitet.

An der Befragung beteiligten sich insgesamt 61 Personen; davon identifizierten sich 48 als weiblich, acht als männlich und fünf Personen machten keine Angabe zu ihrem Geschlecht. Von den befragten Personen gaben lediglich zwei an, nie selbst in sozialen Netzwerken oder Onlineportalen im Internet zu kommunizieren (3,6%). 29,1% der Befragten gab hingegen an, diese Foren selbst „regelmäßig“ (29,1%) zu nutzen, weitere 15 Personen „selten“ (27,3%).

Mehr als die Hälfte der Beratenden war zum Zeitpunkt der Befragung über 46 Jahre alt (54,6%), unter 30 waren lediglich zwei Personen (3,6%). 54,5% der Befragten bezeichneten ihre Beratungseinrichtung als „Opferhilfe- oder Opferschutzeinrichtung“, 38,2% als „Beratungseinrichtung“. Darüber hinaus beteiligten sich an der Befragung eine Psychotherapeutin, eine beratende Person aus einem Jugendzentrum sowie eine Person, die angab, „täter- und opferorientiert“ zu arbeiten. Eine Befragte meinte zudem, „im Anlassfall beratend“ tätig zu sein, sonst aber den Schwerpunkt auf „Prävention“ zu legen.

Die psychosozialen Einrichtungen, die mittels Fragebogen erreicht werden konnten, sprechen überwiegend Frauen an (38,2%). Als Vergleichsgruppen interessant sind jedoch auch jene Beratungseinrichtungen, die sich überwiegend an Kinder und Jugendliche wenden (27,3% der erreich-

---

<sup>21</sup> Der verwendete Fragebogen ist als Appendix A in Teil V zu finden.



ten Beratungseinrichtungen) oder ausdrücklich an Erwachsene, ohne Differenzierung nach Geschlecht (23,6%). Leider konnten in dieser Stichprobe nicht ausreichend Beratende erreicht werden, die sich mit ihrem Angebot schwerpunktmäßig an LGBTIQ+ Personen oder an MigrantInnen wenden. Diese können daher bei der Auswertung des Fragebogens nicht berücksichtigt werden.

Auf Basis einer sekundärwissenschaftlichen Analyse von vorhandenen Studien und Forschungen sowie der Ergebnisse des Fragebogens fanden zwischen dem 19. und 21. Oktober 2017 **Fokusgruppen-Diskussionen** in Zusammenarbeit mit dem Meinungsforschungsinstitut Peter Hajek<sup>22</sup> statt. Zielgruppe der Fokusgruppen waren Frauen zwischen 18 und 65 Jahren, die Internetzugang haben. Die Stichprobengröße umfasste 42 Teilnehmerinnen. Insgesamt wurden vier Fokusgruppen gebildet: (1) Frauen mit Matura im Alter von 18 bis 39 Jahren, (2) Frauen ohne Matura im Alter von 18 bis 39 Jahren, (3) Frauen mit Matura im Alter von 40 bis 65 Jahren und (4) Frauen ohne Matura im Alter von 40 bis 65 Jahren.

Die Ergebnisse der Fokusgruppen flossen gemeinsam mit den vorab erhobenen Daten und gewonnenen Erkenntnissen in die Konzeption des Fragebogens für eine **repräsentative Onlinebefragung von Internetnutzerinnen in Österreich**<sup>23</sup> ab einem Alter von 15 Jahren ein. Diese Befragung fand vom 23. bis 30. November 2017<sup>24</sup> in Zusammenarbeit mit dem Meinungsforschungsinstitut meinungsraum<sup>25</sup> statt. Die Quotierung der repräsentativen Stichprobe von 1.021 Befragten ist in untenstehender Tabelle dargestellt und basiert auf den aktuellen Zahlen der österreichischen Bevölkerungszusammensetzung der Statistik Austria.

Stichprobe	Angestrebte Stichprobe	Erreichte Stichprobe	in %
15-18 Jahre	50	60	120%
19-24 Jahre	83	81	98%
25-34 Jahre	145	179	123%
35-44 Jahre	166	169	102%
45-54 Jahre	178	197	111%
55-64 Jahre	137	137	100%
Älter als 64 Jahre	241	200	83%

<sup>22</sup> Für genauere Informationen zu dem Meinungsforschungsinstitut Peter Hajek vgl. <http://www.peterhajek.com/> (abgefragt am 04.04.2018).

<sup>23</sup> Der verwendete Fragebogen ist als Appendix B in Teil V zu finden

<sup>24</sup> Anzumerken zum Befragungszeitraum ist, dass die Feldzeit der Datenerhebung nach der #metoo-Debatte stattfand, was möglicherweise die Sensibilisierung zu dem Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen erhöht haben könnte.

<sup>25</sup> Für genauere Informationen zu dem Online-Meinungsforschungsinstitut meinungsraum vgl. <https://meinungsraum.at/> (abgefragt am 04.04.2018).

Burgenland	33	33	100%
Kärnten	66	67	102%
Niederösterreich	189	208	110%
Oberösterreich	165	164	99%
Salzburg	64	64	100%
Steiermark	143	143	100%
Tirol	85	86	101%
Vorarlberg	43	44	102%
Wien	212	214	101%
ohne Matura	710	675	95%
mit Matura	290	348	120%
<b>Gesamt</b>	<b>1.000</b>	<b>1.021</b>	<b>102%</b>

Ziel der Onlinebefragung war, Daten zu den folgenden Fragestellungen zu erheben:

- Was empfinden Frauen und Mädchen als Gewalt im Netz?
- In welchem Ausmaß sind Frauen und Mädchen von Gewalt im Netz betroffen?
- Von welchen Formen von Gewalt im Netz sind Frauen und Mädchen betroffen?
- Welche Folgen hat Gewalt im Netz für Betroffene?
- Welche Strategien entwickeln Betroffene gegen Gewalt im Netz?
- Welche Unterstützungsangebote werden von Betroffenen genutzt?
- Welche Maßnahmen wünschen sich Frauen und Mädchen von politischen VerantwortungsträgerInnen zur Bekämpfung von Gewalt im Netz?

Ergänzend wurden **ExpertInnen-Interviews** durchgeführt um verschiedene relevante Perspektiven und Expertisen in das Projekt einfließen zu lassen. Die interviewten ExpertInnen waren VertreterInnen der Internet Service Providers Austria, des MonA-Net – Mädchen online Austria Netzwerks, des Verein Neustarts, des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser, sowie Dr.<sup>in</sup> Maria Windhager der Rechtsanwaltskanzlei maria windhager und Staatsanwältin Mag.<sup>a</sup> Maria Lalic.

## II. Datenerhebung

### 1. ANNÄHERUNG AN EINE ARBEITSDEFINITION VON GEWALT IM NETZ

Jeder Versuch, den Begriff der Gewalt im Netz zu definieren, muss die eigenen Grenzen anerkennen und darlegen. Bemühungen, möglichst viele Phänomene abzudecken, bergen die Gefahr, Begriffe wie Gewalt zu verwässern und beliebig zu gebrauchen. Eine sehr enge Definition wiederum schließt unter Umständen Gewalterfahrungen von Betroffenen gänzlich aus und wird somit weder Betroffenen gerecht, noch bietet eine solche Definition die Möglichkeit, neue, bisher unbekannte Phänomene und Problemstellungen zu erfassen. Auch *Narr* erwartet von einem Gewaltbegriff, dass er „die Auswahl der Phänomene nicht von vornherein begrenzt, wie der auf physische Gewalt/Vergewaltigung allein abgestellte Begriff“<sup>26</sup>. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fasst diese Schwierigkeit treffend folgendermaßen zusammen:

*„Gewalt ist ein äußerst diffuses und komplexes Phänomen, das sich einer exakten wissenschaftlichen Definition entzieht und dessen Definition eher dem Urteil des Einzelnen überlassen bleibt.“*<sup>27</sup>

Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme näherten wir uns daher aus unterschiedlichen Perspektiven einer Arbeitsdefinition an, ohne vorweg eine allgemeingültige Definition des Phänomens festzuschreiben. Als Ausgangspunkte dienten die Erfahrungen von Beratenden in psychosozialen Einrichtungen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit unterschiedlichen Ausformungen von Gewalt im Netz konfrontiert werden, Einschätzungen und Sichtweisen von internetnutzenden Frauen und Mädchen sowie sprach- und sozialwissenschaftliche Ansätze aus der Fachliteratur. Das rechtliche Verständnis von Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen wird in der rechtlichen Bestandsaufnahme in Teil III. beleuchtet.

Bei aller Unterschiedlichkeit der Definitionsansätze herrscht jedoch weitgehend Einigkeit über die gesellschaftliche Relevanz des Themas. Dies zeigte sich unter anderem bei der Befragung von Beratenden in psychosozialen Einrichtungen: So gaben 66,7% der befragten Beratenden an, dass ihrer Einschätzung nach die Zahl der Ratsuchenden zum Thema Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in den letzten Jahren zugenommen habe. Von jenen Personen, die zum Zeitpunkt

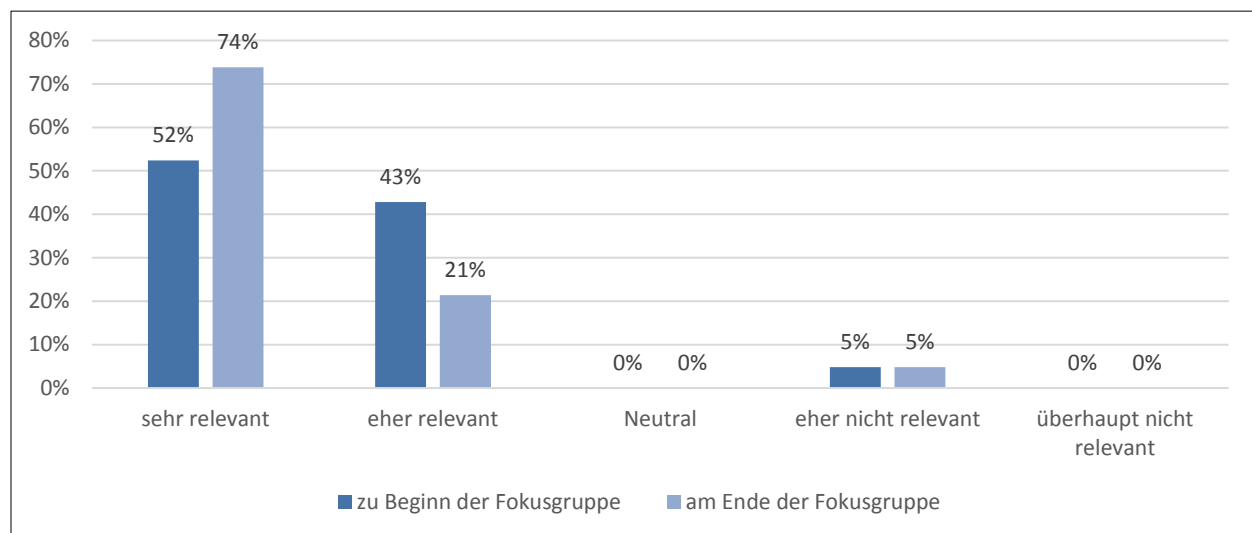
---

<sup>26</sup> *Narr*, Gewalt und Legitimität, Leviathan- Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1973, 15.

<sup>27</sup> *Weltgesundheitsorganisation* (Hrsg.), Weltbericht Gewalt und Gesundheit: Zusammenfassung, deutsche Übersetzung, 2003, 5, [http://www.who.int/violence\\_injury\\_prevention/violence/world\\_report/en/summary\\_ge.pdf](http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf) (abgefragt am 14.05.2018).

der Befragung bis zu fünf Jahre in der nunmehrigen beratenden Tätigkeit waren, gaben sogar über 75% an, dass diese Thematik in der Beratung mehr angefragt wird.

Die gesellschaftliche Relevanz des Themas wurde auch in den Diskussionen in den (nicht repräsentativen) Fokusgruppen abgefragt.<sup>28</sup> Dort gaben über 95% der Teilnehmerinnen an, dass sie Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen für ein „eher“ oder ein „sehr relevantes“ Thema halten. Eine Veränderung der Einschätzung zwischen Beginn und Ende der Fokusgruppen-Diskussion fand lediglich zwischen diesen beiden Kategorien statt, wie die untenstehende Grafik 1 verdeutlicht.



**Grafik 1** Gesellschaftliche Relevanz des Themas Gewalt im Netz. n=42.

Quelle: Fokusgruppen zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

Die genannten Gründe für die gesellschaftliche Relevanz des Themas variierten dabei weit mehr: Diese reichten von der medialen Präsenz des Themas, der hohen (beruflichen) Bedeutung des Internets bzw. der eigenen Präsenz in sozialen Netzwerken bis hin zur Schwierigkeit gegen Gewalt im Netz vorzugehen.

## 1.1. Gewalt im Netz aus der Perspektive von ExpertInnen

Ein ExpertInnen-Workshop zu Projektbeginn schaffte den Rahmen dafür, auf Basis existierender Definitionen von Gewalt verschiedene Sichtweisen und Expertisen zu teilen und zu diskutieren.<sup>29</sup> Zentral war dabei die Frage, ob auf das Empfinden der betroffenen Person Bezug genommen werden soll oder ob es ein objektives Referenzsystem braucht, das vorgibt, wann etwas Gewalt

<sup>28</sup> Zur Methodik der Fokusgruppen-Diskussion vgl. Abschnitt ii. in Teil I.

<sup>29</sup> Zum ExpertInnen-Workshop am 8. September 2017 vgl. Abschnitt ii. in Teil I.

ist und wann (noch) nicht oder ob beides gleichermaßen von Relevanz ist und somit Platz in einer robusten Arbeitsdefinition haben muss.

Dabei wurde von ExpertInnen thematisiert, dass sich Gewalt im Netz häufig gegen Individuen richtet, die auch offline Diskriminierung aufgrund ihrer tatsächlichen oder angenommenen Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe erfahren (z.B. aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Herkunft etc.). Dabei kam aber auch zur Sprache, dass insbesondere für Frauen und Mädchen, die verstärkt mit Diskriminierungserfahrungen konfrontiert sind, das Internet ein wichtiger Ort ist, um sich auszuprobieren und Netzwerke zu knüpfen. Mehrfach thematisiert wurde außerdem, dass sich Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen insbesondere in einer sexualisierten Form äußere. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass während dieses ExpertInnen-Austauschs mehrfach zur Sprache kam, dass die psychische Belastung von Gewalt im Netz darauf zurückzuführen sei, dass die Herabsetzung oder Demütigung oftmals als räumlich und zeitlich grenzenlos bzw. uferlos erlebt wird („Das Internet vergisst nie...“). Gleichzeitig gaben die TeilnehmerInnen des ExpertInnen-Workshops zu bedenken, dass ein entsprechender Gewaltbegriff nicht zu weit gewählt werden sollte, um einer inflationären Verwendung und damit einer Verwässerung des Begriffes entgegenzuwirken. Bestätigt wurde jedenfalls, dass eine Differenzierung der einzelnen Phänomene in der Diskussion hilfreich ist.

## **1.2. Gewalt im Netz aus der Perspektive von Nutzerinnen**

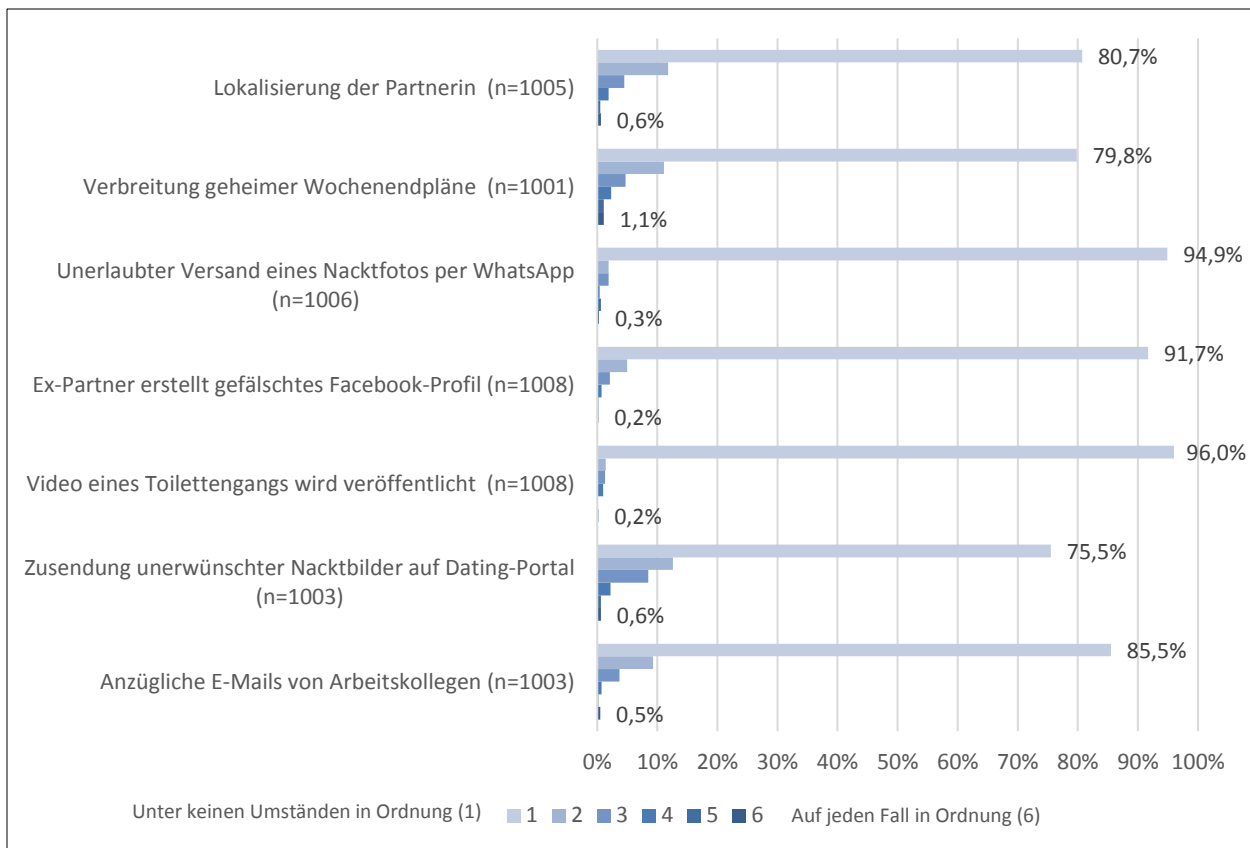
Um sich einer Arbeitsdefinition von Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen weiter anzunähern, wurden Internetnutzerinnen in einer repräsentativen Onlinebefragung und in Fokusgruppen eingeladen ihre persönlichen Einschätzungen zu Online-Ereignissen einzubringen. Bei der Onlinebefragung stimmten die Nutzerinnen bei einer subjektiven Bewertung von akzeptablem bzw. inakzeptablem Verhalten im Netz weitgehend überein. Die Befragten wurden gebeten, die folgenden Ereignisse auf einer Skala von 1 (unter keinen Umständen in Ordnung) bis 6 (in jedem Fall in Ordnung) einzuordnen:<sup>30</sup>

- Eine Frau erhält wiederholt anzügliche E-Mails von ihrem Arbeitskollegen, obwohl sie ihm klar mitgeteilt hat, dass sie das nicht möchte.
- Eine Frau bekommt auf einem Dating-Portal ungefragt Nacktbilder von einem Mann geschickt.
- Eine Schülerin wird beim Toilettengang gefilmt, das Video wird online gestellt.

---

<sup>30</sup> Vgl. Appendix B in Teil V.

- Ein Ex-Partner erstellt ein Facebook-Profil im Namen seiner Ex-Partnerin und beleidigt ihre FreundInnen.
- Ein Nacktfoto wird ohne Erlaubnis der Betroffenen in WhatsApp-Gruppen verschickt.
- Eine Schülerin schreibt auf Facebook, dass ihre Schulkollegin (die aus einer streng religiösen Familie stammt) das Wochenende mit ihrem Freund anstatt bei ihr verbracht hat, obwohl sie weiß, dass sie deswegen Probleme bekommen wird.
- Ein Mann kontrolliert seine Partnerin, indem er sie über das Handy (GPS) lokalisiert.



**Grafik 2 Subjektive Bewertung von akzeptablem bzw. inakzeptablem Verhalten.** Gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 2,8%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

Ein Großteil der befragten Frauen und Mädchen fand alle diese Ereignisse unter keinen Umständen in Ordnung. Wie in Grafik 2 ersichtlich erstreckt sich das Spektrum der Bewertung mit dem Wert 1, der die größtmögliche Unangemessenheit einer Handlung ausdrückt, von 75,5% im Falle des ungefragten Zusendens von Nacktbildern auf einer Dating-Plattform bis hin zu 96,0% für das

Filmen und online Stellen des Toilettengangs<sup>31</sup>. Die Auswahl der Beispiele basierte dabei auf den Ergebnissen der Fokusgruppen-Diskussionen, in denen Teilnehmerinnen gebeten wurden, Beispiele auf einer Skala von 1 (keine Gewalt) bis 3 (schwere Gewalt) einzuordnen. Dabei wurde das „wiederholte Posten von Fotos ihrer Kinder durch eine Mutter auf Facebook“ mit einem Wert von 1,7 als „fast keine Gewalt“ eingestuft. Am deutlichsten als schwere Gewalt (Mittelwert: 3) klassifizierten die Fokusgruppen-Teilnehmerinnen das Beispiel „Eine Schülerin wird beim Toilettengang gefilmt, das Video wird online gestellt.“; gefolgt wurde dies von „Ein Nacktfoto wird ohne Erlaubnis der Betroffenen in WhatsApp-Gruppen verschickt.“ und „Eine Jugendliche bekommt persönliche Drohungen und Beleidigungen auf Snapchat, die (wie bei Snapchat vorgesehen) nach wenigen Sekunden wieder verschwinden.“, die jeweils mit 2,8 beurteilt wurden. Als Faktoren dafür, wie schlimm Online-Gewalt erlebt wird, wurden in den Fokusgruppen, ähnlich wie in dem ExpertInnen-Workshop, mehrmals die Öffentlichkeit, in der sie stattfindet, sowie die Handlungsspielräume der Betroffenen genannt. Je größer die angenommene oder tatsächliche Öffentlichkeit einer Online-Gewalterfahrung, desto schlimmer wurde diese wahrgenommen. Gleichzeitig wurde die Gewalt als weniger schlimm eingestuft, wenn Handlungsspielräume (z.B. Inhalte löschen zu lassen) für die Betroffene vorhanden waren.

Befragt wurden auch Beratende aus dem psychosozialen Bereich. Hier wurden vorrangig Fallgeschichten geschildert, bei denen Bilder und insbesondere Nacktbilder ohne Wollen und Wissen der Betroffenen verbreitet werden. Da nur ein relativ kleiner Teil der Betroffenen in der Onlinebefragung angab, nach dem schlimmsten Online-Gewalterlebnis der vergangenen 12 Monate externe Unterstützung gesucht zu haben (insgesamt 21,1% der Betroffenen),<sup>32</sup> sind diese Fallgeschichten von denen Beratende berichten, wahrscheinlich eher ein Hinweis dafür, in welchen Fällen Betroffene besonders häufig Unterstützung suchen bzw. benötigen als ein Indikator für die Häufigkeit dieser Gewaltformen.

Neben einer empirischen Annäherung an eine Arbeitsdefinition von Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen ist auch eine theoretische vonnöten. Eine Skizze sozial- und sprachwissenschaftlicher Impulse bietet das nachfolgende Kapitel.

### **1.3. Gewalt im Netz aus der Perspektive der Sprach- und Sozialwissenschaften**

Gewalt im Netz ist zwingend Gewalt durch Bilder oder Sprache, deshalb sind in diesem Zusammenhang sprachwissenschaftliche Ansätze von großem Interesse. Hier kommen insbesondere

---

<sup>31</sup> Zu bedenken ist hier jedenfalls, dass die Fragestellung sich darauf bezog, ob ein Verhalten akzeptabel oder inakzeptabel ist und nicht darauf, ob es sich nach Einschätzung der Befragten um Gewalt handelt.

<sup>32</sup> Vgl. Kapitel 4.2. in diesem Teil.

zwei Perspektiven zum Tragen. So definiert etwa *Meibauer* Hassrede als den „sprachlichen Ausdruck von Hass gegen Personen oder Gruppen [...], insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen“<sup>33</sup>. *Stefanowitsch* ergänzt diesen Ansatz mit der Perspektive von Betroffenen, also der Berücksichtigung dessen, was Betroffene als Hassrede wahrnehmen. Er warnt jedoch gleichzeitig davor, diese individualisiert zu verstehen, denn wodurch sich jemand herabgesetzt fühlt, divergiere sowohl von der betroffenen Person als auch von der jeweiligen Situation, in der das Erlebnis stattfindet. Diesen Eindruck teilt auch die Autorin und Online-Redakteurin *Strick*: „[...] die Frage nach meinem schlimmsten [Erlebnis] ist schwer zu beantworten, denn als wie schlimm ich einen Angriff empfinde, hängt mit meiner Tagesform zusammen.“<sup>34</sup> *Stefanowitsch* fasst dies folgendermaßen zusammen:

*„Um aus sprachwissenschaftlicher Sicht als Hassrede zu gelten, muss eine sprachliche Äußerung oder ein Ausdruck nicht nur individuell und/oder situativ, sondern von einem wahrnehmbaren Teil der Sprachgemeinschaft als herabwürdigend und/oder verunglimpfend gegenüber einer Bevölkerungsgruppe verstanden werden (aber natürlich nicht unbedingt von der Mehrheit oder gar der gesamten Sprachgemeinschaft).“*<sup>35</sup>

Neben Hassreden gibt es auch eine Bandbreite anderer Gewaltformen. Einige treten als Onlineversion von bekannten Gewaltformen auf, andere entstehen als neue Gewaltphänomene, wie im nachfolgenden Kapitel 1.4. gezeigt werden wird.

Die bisherigen Erläuterungen beziehen sich auf das (Gewalt-)Verhältnis zwischen TäterInnen und Betroffenen. Doch diese sichtbaren Ausformungen von Gewalt dürfen nicht ausschließlich isoliert gesehen werden. Vielmehr sind dahinterliegende Strukturen und Bedingungen zu beobachten, die diese Ausbrüche von Gewalt nähren und gestalten. *Galtung* spricht in diesem Zusammenhang von struktureller und kultureller Gewalt, die miteinander und mit sichtbarer direkter Gewalt in einem Wechselspiel stehen. Unter struktureller (indirekter) Gewalt versteht *Galtung* die Gewalt, die in „das System eingebaut“<sup>36</sup> ist, also ausbeutende und unterdrückende Strukturen von Orga-

---

<sup>33</sup> *Meibauer*, Hassrede: Von der Sprache zur Politik, in *Meibauer* (Hrsg.), *Hassrede/Hate Speech: Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*, 2013, 1, vgl. <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2013/9251/> (abgefragt am 24.04.2018).

<sup>34</sup> *Müssig*, Persönliche Erfahrungen mit Hate Speech: Ein Interview mit Jasna Strick, in *Die Zentrale Frauenbeauftragte, TU Berlin* (Hrsg.), *Gender – Politik – Universität*, 01/2017, 24.

<sup>35</sup> *Stefanowitsch*, Was ist überhaupt Hate Speech?, in *Amadeu Antonio Stiftung* (Hrsg.), „Geh sterben!“ Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet, Broschüre, 12 f., <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/hatespeech/geh-sterben-hate-speech-und-kommentarkultur-im-internet/> (abgefragt am 23.03.2018).

<sup>36</sup> *Galtung*, Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in *Senghaas* (Hrsg.), *Kritische Friedensforschung*, Suhrkamp, 1981, 64.



nisationen und Gesellschaften. Kulturelle Gewalt diene dazu, direkte (personale) oder strukturelle Gewalt zu rechtfertigen und verankere sie in „Religion und Ideologie, in Sprache und Kunst, Wissenschaft und Recht, Medien und Erziehung“<sup>37</sup>. Beispiele seien die generelle Akzeptanz von Gewalt, gesellschaftliche Geschlechterbilder, Sexismus, Androzentrismus und jede andere Form von Chauvinismus.

Im Zusammenhang mit Gewalt im Netz ist dabei festzuhalten, dass Beiträge in Form von Kommentaren, ‚Favs‘ oder ‚Likes‘ unter diesem Gesichtspunkt vielleicht nicht unmittelbar Gewalt sind, aber unter Umständen Abwertungen und Diskriminierung zustimmen. Das bedeutet schlussendlich, dass sie im Sinne einer kulturellen Gewalt einen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Wiederholung von direkter sprachlicher Gewalt zwischen einzelnen NutzerInnen leisten.

Das bedeutet allerdings nicht, dass gegen jede dieser Ausformungen rechtlich oder sogar strafrechtlich vorgegangen werden können sollte, jedoch sollten diese Mechanismen, die sehr wirkungsvoll sein können, mitbedacht werden.

## **1.4. Bekannte Gewaltphänomene in neuen sozialen Medien**

Neue technische Möglichkeiten, wie etwa neue Medien, bringen unmittelbar neue Gewaltformen bzw. -ausformungen mit sich. Grundsätzlich kann aber auch bei Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen festgehalten werden, dass die Strukturen und Machtverhältnisse, in denen Gewalt online stattfindet, jenen in der Offline-Welt ähneln. Oftmals handelt es sich bei Online-Gewalt um altbekannte Gewaltformen, die lediglich ‚in neuem Gewand‘ in Erscheinung treten. Oftmals hat Online-Gewalt außerdem auch eine Offline-Komponente und umgekehrt. Die digitale und analoge Welt können in diesem Zusammenhang somit nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern sind im Gegenteil oft eng miteinander verbunden bzw. können einander gegenseitig bedingen und verstärken. Zur Veranschaulichung seien folgende Einordnungen von Online-Gewalt exemplarisch erläutert: (a) Hasskriminalität, die nach wie vor im Fokus von Gewalt im Netz steht; (b) PartnerInnengewalt als jene Gewaltform, von welcher Frauen besonders betroffen sind; (c) Stalking und (d) Mobbing bzw. Bullying als Gewaltformen, die besonders geeignete Beispiele für die Wechselwirkung von Gewalt online und offline darstellen.

### **a) Hasskriminalität**

Als Hasskriminalität (engl. hate crimes)<sup>38</sup> werden politisch motivierte Straftaten bezeichnet, bei denen das Opfer des Delikts von TäterInnen vorsätzlich nach dem Kriterium der wirklichen oder

---

<sup>37</sup> *Galtung*, Frieden mit friedlichen Mitteln: Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur, agenda Münster, 2007, 17 ff.

<sup>38</sup> Das Motiv hinter der Straftat ist eher das Vorurteil als der Hass, aber der Begriff ‚bias-crime‘ hat sich nicht durchgesetzt.

angenommenen Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe gewählt wird. Die OSZE definiert Hasskriminalität<sup>39</sup> als kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilsmotiv. Dieses Motiv ist das Unterscheidungsmerkmal, das es von anderen Verbrechen abhebt. Hasskriminalität ist somit also kein bestimmtes Delikt, sondern kann eine Sachbeschädigung, Einschüchterungshandlung, Drohung, ein tätlicher Angriff oder Mord sein sowie jede andere strafbare Handlung. Zwei Elemente sind dem Hassverbrechen immanent: Erstens muss es sich um eine Tat handeln, die strafrechtlich sanktioniert wird (Grunddelikt). Das zweite Element ist das Motiv, das hinter der Tat steht: nämlich ein Vorurteilsmotiv. Das bedeutet, ein TäterIn hat das Ziel der Straftat, also die Betroffene, vorsätzlich auf Grund eines geschützten Merkmals ausgewählt. Das Ziel des Angriffes kann eine einzelne Person oder eine Gruppe sein oder das Eigentum einer Gruppe, die ein besonderes Merkmal teilt. Besonders geschützte Merkmale sind dabei Sprache, Ethnizität, Nationalität, Religion, Geschlecht, Sprache oder die sexuelle Orientierung.<sup>40</sup> *Hodge* argumentiert in diesem Zusammenhang, dass selbst PartnerInnengewalt gegen Frauen und sexuelle Belästigung als Hasskriminalität zu beurteilen seien, da sie dem Bedürfnis entsprängen, Frauen (zurück) in eine unterlegene Position zu zwingen.<sup>41</sup>

Hass im Netz, Hassrede oder der englische Begriff ‚Hate Speech‘ haben sich auch in der Diskussion um zahlreiche Phänomene in sozialen Medien bzw. im Internet durchgesetzt. Der Begriff ist dabei nicht klar abgegrenzt und beinhaltet vor allem Äußerungen in Form von Postings und Kommentaren, die in bedenklicher Nähe zur Verhetzung stehen. *Marker*<sup>42</sup> geht davon aus, dass Hassrede dann vorliegt, wenn die Sprechenden Hass empfinden und/oder erreichen wollen, dass Dritte Hass empfinden.

Hass im Netz und Gewalt im Netz sind zwei Begrifflichkeiten, die nicht gleichgesetzt werden können. Hass im Netz bildet in erster Linie die Ausprägungen von Hasskriminalität im Internet ab, wohingegen bestimmte Formen von Verletzungen der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung von Hass im Netz nicht erfasst werden. Das Hochladen eines freizügigen Fotos ohne Zustimmung der betroffenen Person kann nicht als Hass im Netz im engeren Sinne verstanden werden, ebenso wenig wie pornographische Darstellungen von Minderjährigen oder sexuelle Belästigungen.

---

<sup>39</sup> Im zitierten Leitfaden wird der Begriff ‚hate crime‘ bewusst nicht übersetzt, da der Begriff ‚Hasskriminalität‘ oder ‚Hassverbrechen‘ in der deutschen Sprache zu wenig bekannt sei.

<sup>40</sup> *OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR)* (Hrsg.), *Gesetze gegen „Hate Crime“: Ein praktischer Leitfaden*, 2011, 16.

<sup>41</sup> *Hodge*, *Gendered Hate: Exploring Gender in Hate Crime Law*, Northeastern University Press, 2011.

<sup>42</sup> *Marker*, *Know Your Enemy: Zur Funktionalität der Hassrede für wehrhafte Demokratien*, in *Meibauer* (Hrsg.), *Hassrede/Hate Speech: Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*, Gießener Elektronische Bibliothek, 2013, 59.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass Gewalt online und offline nicht isoliert voneinander betrachtet werden kann, sondern spezifische Ausprägungen offline und online vorhanden sind und dass Gewalt oftmals aus einem Wechsel- bzw. Zusammenspiel beider Ausprägungen resultiert.

## **b) (Ex-)PartnerInnengewalt gegen Frauen**

Laut einer Studie der EU-Grundrechteagentur hat jede dritte Frau seit dem Alter von 15 Jahren eine Form körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt erlebt, mehr als jede fünfte Frau hat körperliche und/oder sexuelle Gewalt in der PartnerInnenschaft erlebt und jede zweite Frau war mit einer oder mehreren Formen der sexuellen Belästigung konfrontiert.<sup>43</sup> Jeder einzelne dieser Gewalterfahrungen ist dabei Manifestation einer Gewaltbeziehung und darf nicht isoliert betrachtet werden. Die Dynamik einer Gewaltbeziehung besteht darin, dass einE PartnerIn unablässig Macht und Kontrolle gegen die Partnerin ausübt bzw. ausüben will und diesen Anspruch eben auch mit Gewalt durchsetzt oder durchzusetzen versucht. Selbstverständlich werden dabei auch Möglichkeiten, die soziale Netzwerke und das Internet bieten, eingesetzt. Dazu zählen etwa das Verunglimpfen, Beschimpfen und Bedrohen in sozialen Netzwerken, aber auch das Nutzen von Ortungsmöglichkeiten durch soziale Netzwerke (z.B. Snapchat) um den Aufenthaltsort einer (Ex-)Partnerin gegen deren Willen zu ermitteln.

## **c) Stalking**

Der Begriff Stalking kommt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie ‚heranpirschen‘. Mittlerweile wird er für eine besondere Form des Psychoterrors verwendet, bei dem Betroffene unablässig verfolgt werden und damit in ihrer Lebensführung und in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden. Die Handlungen reichen von Auflauern am Arbeitsplatz, am Wohnort oder im öffentlichen Raum bis hin zu zahllosen Anrufen, Nachrichten über soziale Medien, SMS oder E-Mails. Häufig ist es auch die Verbreitung diskreditierender Gerüchte. Meist ist der Übergang zu Drohungen sowie körperlichen und sexuellen Übergriffen fließend.<sup>44</sup> Als „Beharrliche Verfolgung“ sind entsprechende Tathandlungen seit 1. Juli 2006 strafbar.<sup>45</sup> Über ein persönliches Erlebnis von Online-Stalking durch einen (zunächst) unbekanntem Täter, berichtete eine Teilnehmerin der Fokusgruppen:

---

<sup>43</sup> Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2014, 9.

<sup>44</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz & Bundeskanzleramt, *Frauenangelegenheiten und Gleichstellung*, Stalking (Psychoterror), [https://www.bmgf.gv.at/home/Frauen\\_Gleichstellung/Gewalt\\_gegen\\_Frauen/Stalking/](https://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gewalt_gegen_Frauen/Stalking/) (abgefragt am 18.03.2018).

<sup>45</sup> Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, die Exekutionsordnung und das Sicherheitspolizeigesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt sowie gegen beharrliche Verfolgung und des zivilrechtlichen Schutzes vor Eingriffen in die Privatsphäre geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2006), BGBl I 56/2006. Vgl. Kapitel 4.3.2. in Teil III.

*Die Teilnehmerin wurde von einem Fremden gestalkt, der ein Facebook-Profil in ihrem Namen erstellt und mit Pornoseiten in ihrem Namen gedroht hatte. Sie war von diesen Drohungen psychisch mitgenommen und hatte Angst vor möglichen Konsequenzen und ging daher zur Polizei. Der Account wurde zwar gelöscht, allerdings hat der Täter immer wieder einen neuen Account in ihrem Namen erstellt. Sie hat den Täter schließlich selber ausgeforscht und ihm mit Konsequenzen gedroht und so die Belästigung letztendlich abgestellt. Schlimm war jedoch, dass sie lange nichts über die Person wusste und sie die Situation in Angstzustände versetzt hat. Sie fühlte sich außerdem von der Polizei nicht ausreichend ernstgenommen bzw. unterstützt. Die Teilnehmerin hatte den Eindruck, dass solche Vorfälle von der Polizei erst ernst genommen würden, wenn etwas passiert sei. Sie gibt auch an, dass das Personal bei der Beratungsstelle, die sie aufgesucht hat, sehr nett war und ihr gute Unterstützung geboten hat. Ihr Online-Verhalten hat sich nicht verändert.*

#### **d) Mobbing**

Als Mobbing im engeren Sinn wird „eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz verstanden, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer oder einigen Personen systematisch, oft und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausstoßes aus dem Arbeitsverhältnis angegriffen wird und dies als Diskriminierung empfindet.“<sup>46</sup> Typische Mobbinghandlungen sind die Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen, die Zuweisung sinnloser Arbeitsaufgaben, Gewaltandrohung, sexuelle Belästigung, das Vorenthalten wichtiger Informationen, soziale Isolation oder ständige Kritik an der Arbeit. ‚Bossing‘ werden diese und ähnliche viktimisierende Handlungen genannt, wenn sie von einer vorgesetzten Person ausgehen. Selbstverständlich bedienen sich mobbende ArbeitskollegInnen und Vorgesetzte auch neuer Kommunikationsformen. Mobbing und Bossing können deshalb mittels eines entsprechenden Trägermediums Gewalt im Netz sein.

Verwandt, aber beschränkt auf den schulischen Bereich ist das Phänomen des ‚Bullying‘ bzw. ‚Cyber-Bullying‘. Bullying bezeichnet eine altbekannte Form von Gewalt im sozialen Kontext der Schule, die den Alltag vieler jungen Menschen prägt. In der analogen Welt zählen dazu körperliche und verbale Gewalt, aber auch Sticheleien oder die Viktimisierung durch systematische Ausgrenzung einzelner SchülerInnen. Neue Medien können dabei andauernde Viktimisierungen in Form von Cyber-Bullying unterstützen.<sup>47</sup>

Eine Teilnehmerin der Fokusgruppendifkussionen berichtet von Cyber-Bullying durch einen ihr bekannten Schulkollegen:

---

<sup>46</sup> Leymann, Der neue Mobbing-Bericht: Erfahrungen und Initiativen, Auswege und Hilfsangebote, Rowohlt, 1995, 18.

<sup>47</sup> Scheithauer/Hayer/Bull, Gewalt an Schulen am Beispiel von Bullying: Aktuelle Aspekte eines aktuellen Themas, Zeitschrift für Sozialpsychologie, 2007/38(3), 142.

*Der Videochat mit erotischem Inhalten einer Schülerin wurde an die gesamte Schule per Facebook übermittelt. Sie wurde daraufhin gemobbt und wollte daraufhin nicht weiter diese Schule besuchen und wechselte schlussendlich die Schule. Der Täter wurde in Folge der Schule verwiesen.*

## 1.5. Gewalt im Netz in einer Arbeitsdefinition

Entsprechend diesen Überlegungen wird der vorliegende Bericht folgende Arbeitsdefinition verwenden:

Gewalt im Netz ist **jede sprachliche** (durch Schrift oder aufgezeichnete Sprache) **oder darstellende** (durch Bild oder Video) **Äußerung**, verbreitet oder zugestellt **durch das Medium Internet**, die von unmittelbaren und/oder mittelbaren EmpfängerInnen als **bedrohlich, herabwürdigend oder verunglimpfend empfunden** wird oder durch die die EmpfängerInnen sich in ihrer **Lebensgestaltung auf unzumutbare Weise beeinträchtigt fühlen**. Bezugspunkt ist nicht ausschließlich das individuelle Empfinden, sondern **das Empfinden eines wahrnehmbaren Teiles der rechtsverbundenen Sprachgemeinschaft**. Besonders zu berücksichtigen ist dabei jeder **Ausdruck der Diskriminierung** auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer körperlichen oder intellektuellen Beeinträchtigung oder des Geschlechts.<sup>48</sup>

## 1.6. Exkurs: Zusätzliche Begriffsklärungen

Es gibt mittlerweile so etwas wie typische Erscheinungsformen von Gewalt im Netz, wobei sich diese auch immerzu verändern und sich außerdem immer wieder neue Phänomene formieren. Die untenstehende Begriffsklärung ist damit kein abschließender Katalog mit Anspruch auf Vollständigkeit, sondern als beispielhafter Überblick zu verstehen.

**Smack Cam, Happy Slapping oder Slap Cam:** Meist Jugendliche werden geschlagen oder verprügelt und dabei gefilmt. Das Video wird dann in sozialen Medien veröffentlicht und verbreitet. Smack Cams sind häufig ein Bestandteil von Cyber-Mobbing und sollten deshalb nicht isoliert betrachtet werden.<sup>49</sup>

---

<sup>48</sup> Vgl. Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl I 66/2004 idF BGBl 40/2017 und § 283 Abs 1 Z 1 Bundesgesetz vom 23. Januar 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl 60/1974 zuletzt geändert durch BGBl I 154/2015.

<sup>49</sup> Vgl. *Saferinternet*, Gewaltvideos ins Netz stellen – warum machen das Jugendliche?, <https://www.saferinternet.at/news/news-detail/article/gewaltvideos-ins-netz-stellen-warum-machen-das-jugendliche-627/> (abgefragt am 10.11.2017).

**Revenge Porn oder Rache pornos:** Intime Fotos und Videosequenzen werden aus Rache – oft nach einer Trennung oder Zurückweisung – ohne Wissen und Wunsch der Dargestellten online gestellt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.<sup>50</sup>

**Bedrohliche Kettenbriefe und Audionachrichten über Messenger-Dienste:** Der klassische Kettenbrief bekommt eine neue Dynamik, wenn er durch wenige Klicks weitergeleitet werden kann. Merkmal jedes Kettenbriefs ist die Aufforderung, ihn innerhalb kürzester Zeit weit zu verbreiten. Bedrohliche Kettenbriefe verknüpfen dies mit Androhungen, die für Erwachsene meist nicht ernst zu nehmen sind, gerade jüngere NutzerInnen aber beunruhigen oder verängstigen (z.B. ‚Wenn Du diesen Brief nicht in dieser Stunde an 20 Freundinnen weiterleitest, wird deine Mama im nächsten Jahr todkrank.‘) Manchmal sind Kettenbriefe zudem mit Ton- und Bildeffekten unterlegt,<sup>51</sup> was unter Umständen zusätzlich Angst machen kann und vor allem erschreckt, wenn beim Öffnen der Nachricht nicht mit ‚Horrorbildern‘ gerechnet wird.<sup>52</sup>

**Sextortion oder Sex-Scam:** Die Wortverschmelzung zwischen Sex und Extortion (zu Deutsch Erpressung) sagt bereits alles aus: NutzerInnen werden dazu verführt, in Videochats sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen oder nackt zu posieren. Aufzeichnungen davon werden anschließend verwendet, um die Betroffenen mit der Androhung der Veröffentlichung des kompromittierenden Materials zu erpressen.<sup>53</sup>

**Doxxing:** Bezeichnet das internetbasierte Sammeln und meist auch Veröffentlichen von personenbezogenen Daten.<sup>54</sup> Manchmal wird dabei auch die Identität von anonymen Personen preisgegeben (‚Internet-Pranger‘). Bekanntes Beispiel dafür ist etwa das ‚kollektive Doxxing‘ auf Renrou Sousuo, einer chinesischen Plattform, die Verfehlungen anprangert. Es geht dabei um das Aufzeigen von Korruption, aber auch um die Bloßstellung einzelner Individuen und ihres Fehlverhaltens, seien es sexuelle Vorlieben oder auch ein Ladendiebstahl.<sup>55</sup>

---

<sup>50</sup> Vgl. *Bates*, Stripped: An analysis of revenge porn victims' lives after victimization, Thesis M.A., 2015.

<sup>51</sup> Vgl. *Friedrich/Albers-Heinemann*, Das Elternbuch zu WhatsApp, Facebook, YouTube & Co, O'Reilly, 2014, 261.

<sup>52</sup> Vgl. *Saferinternet*, Warum Kettenbriefe in WhatsApp Kindern Angst machen, <https://www.saferinternet.at/news/news-detail/article/whatsapp-kettenbriefe-421/> (abgefragt am 10.11.2017).

<sup>53</sup> Vgl. *Saferinternet*, Sextortion: Erpressung per Video-Chat, <https://www.saferinternet.at/news/news-detail/article/sextortion-erpressungen-per-video-chat-immer-haeufiger-502/> (abgefragt am 18.03.2018).

<sup>54</sup> Vgl. *Stangl*, Doxing – Doxxing, Lexikon für Psychologie und Pädagogik, <http://lexikon.stangl.eu/12307/doxing-doxxing/> (abgefragt am 01.02.2018); vgl. *Eckert*, Doxing ist vielleicht die komplexeste Form von Hass im Netz und noch ist zu wenig darüber bekannt, Netzkolumne, Missy Magazin, 28.07.2017, <https://missy-magazine.de/blog/2017/07/28/doxing-ist-vielleicht-die-komplexeste-form-von-hass-im-netz/> (abgefragt am 19.02.2018).

<sup>55</sup> Vgl. *Siemons*, Menschenfleisch gesucht, F.A.Z., 08.11.2008, <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/internet-in-china-menschenfleisch-gesucht-1728229-p2.html>; *Ankenbrand*, China jagt das Menschenfleisch, F.A.Z., 29.07.2015, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/asien/in-china-richtet-der-internet-mob-selbst-13720112.html> (beide abgefragt am 19.02.2018).

**Selbstmordforen:** In Foren wie z.B. in Pro-Ana und Pro-Mia-Gruppen (Bewegungen, die Anorexia nervosa, also Magersucht bzw. Bulimia nervosa, also Ess-Brechsucht verherrlichen), bei WhatsApp oder Kik teilen Jugendliche Ratschläge und Enthusiasmus für selbstverletzendes und selbstzerstörerisches Verhalten. Extrembeispiel dafür ist ‚Blue Whale‘: Aufgebaut wie ein Online-Spiel sind 50 Level zu bewältigen. Das Ziel, das erreicht werden soll, ist Suizid. Wer frühzeitig abbricht, muss entsprechend den Drohungen von Blue Whale mit Konsequenzen rechnen, etwa, dass Eltern getötet werden. Das Phänomen kommt aus Russland. Dort und in der Ukraine soll es mitverantwortlich dafür sein, dass die Suizidrate unter Teenagern gestiegen ist.<sup>56</sup>

**Deepfakes:** Bezeichnet ein relativ neues Phänomen, bei dem Videos gefälscht werden können. So können z.B. Gesichter in ein Pornovideo montiert oder Personen Aussagen in den Mund gelegt werden. Mittels leicht nutzbarer Apps lassen sich solche Manipulationen auch ohne umfassende Kenntnisse inzwischen recht einfach machen: Ein öffentlich verfügbares Bild (etwa von einem Facebook-Account) wird kopiert, in vorhandenes Bildmaterial eingefügt und hochgeladen. Immer öfter werden so auch gefälschte Rachepornos produziert und verbreitet<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> *Der Standard*, „Todesgruppen“ im Netz treiben junge Russen dazu, sich das Leben zu nehmen, 18.04.2017, <https://derstandard.at/2000056109772/Todesgruppen-im-Netz-treiben-junge-Russen-dazu-sich-das-Leben> (abgefragt am 19.02.2018); Es wurden aber auch Zweifel an der Existenz dieses Spiels geäußert; den entsprechenden Kettenbrief, der vor dem Spiel warnt, gibt es hingegen, vgl. *Der Standard*, „Blue Whale“: Aufregung um erfundene Suizid-Challenge auf Whatsapp, 01.07.2017, <https://derstandard.at/2000060592919/Blue-Whale-Aufregung-um-erfundene-Suizid-Challenge-auf-Whatsapp> (abgefragt am 19.02.2018).

<sup>57</sup> Vgl. *Der Standard*, Gefälschte Rachepornos: Deepfakes werden ein richtiges Problem, [derstandard.at/2000073316043/Gefaelschte-Rachepornos-Deepfakes-werden-ein-richtiges-Problem](https://derstandard.at/2000073316043/Gefaelschte-Rachepornos-Deepfakes-werden-ein-richtiges-Problem); *Cole*, We Are Truly Fucked: Everyone Is Making AI-Generated Fake Porn Now: A user-friendly application has resulted in an explosion of convincing face-swap porn, motherboard, 24.01.2018, [https://motherboard.vice.com/en\\_us/article/bjye8a/red-dit-fake-porn-app-daisy-ridley](https://motherboard.vice.com/en_us/article/bjye8a/red-dit-fake-porn-app-daisy-ridley) (beide abgefragt am 01.02.2018).

## 2. DIE BEDEUTUNG VON INTERNETDIENSTEN FÜR GEWALT IM NETZ

Menschen begegnen sich im Internet nicht im luftleeren Raum, sondern sie kommunizieren mithilfe verschiedener Internetdienste. Die verwendeten Kanäle und Plattformen sind dabei nicht neutral und beliebig austauschbar, sondern werden von InternetdiensteanbieterInnen (engl. Internet Service Providers, im Folgenden Provider genannt<sup>58</sup>) für bestimmte Zwecke entwickelt. Das hat Auswirkungen darauf, wer diese Dienste in Anspruch nimmt und wie Menschen dort interagieren. Genauso wenig wie sich bspw. der Kurznachrichtendienst Twitter für ein ausführliches Gespräch unter vier Augen eignet, so unwahrscheinlich ist es, dass Unternehmen geschäftliche Verhandlungen über Snapchat abwickeln.

Um das virtuelle Erleben von Frauen und Mädchen in Österreich besser zu verstehen, ist es zuerst von Interesse, welche Internetdienste sie überhaupt regelmäßig nutzen. Mit diesem Wissen im Hintergrund wird daraufhin beschrieben, über welche Internetdienste Betroffene von Gewalt im Netz am häufigsten mit Übergriffen konfrontiert werden. In diesem Kontext soll zudem auch die Perspektive der Provider miteinfließen, indem deren Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewalt im Netz vorgestellt werden.

### 2.1. Nutzungsverhalten von Internetnutzerinnen in Österreich

Im Rahmen der repräsentativen Onlinebefragung wurden vom 23. bis 30. November 2017 insgesamt 1.021 Frauen und Mädchen in Österreich unter anderem zu ihrem Internetnutzungsverhalten befragt. Da die Untersuchung online durchgeführt wurde, können die folgenden Aussagen nur über den internetnutzenden Bevölkerungsanteil Österreichs getroffen werden.

#### 2.1.1. Generelle Nutzung von Internetdiensten

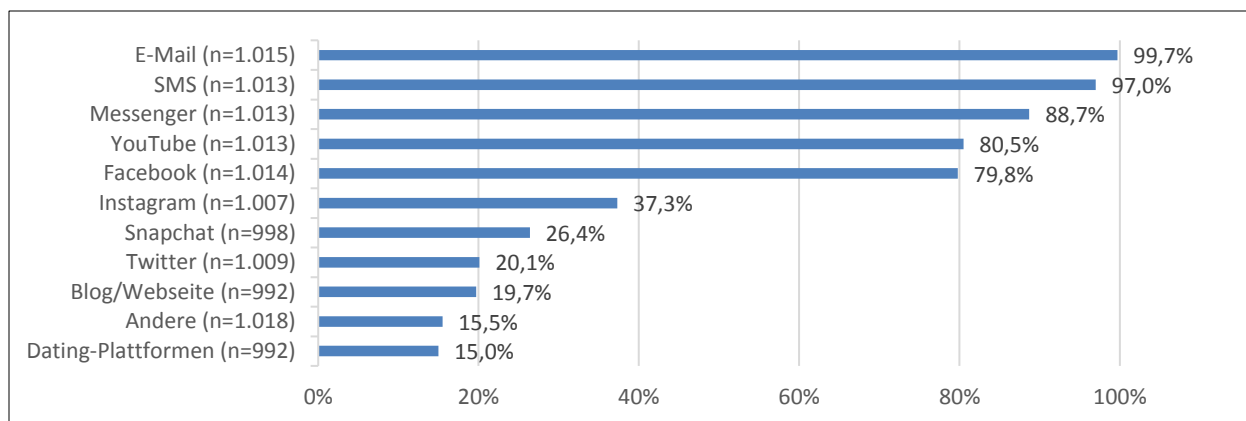
Die Erhebung hat gezeigt, dass der textbasierten Kommunikation dienende Dienste am häufigsten genutzt werden (vgl. Grafik 3): An erster Stelle stehen dabei **E-Mails** (99,7%), dicht gefolgt von **SMS**<sup>59</sup> (97,0%) und **Messenger-Diensten wie WhatsApp** (88,7%). Ebenfalls sehr häufig genutzt werden die Videoplattform **YouTube** (80,5%) und das soziale Netzwerk **Facebook**

---

<sup>58</sup> Der im weiteren Verlauf dieser Arbeit statt ‚InternetdiensteanbieterInnen‘ bzw. im Fall von sozialen Netzwerken auch ‚(Plattform-)BetreiberInnen‘ benutzte Begriff ‚Provider‘ erklärt sich einerseits durch die prägnantere Schreibweise und andererseits durch die gegebene Einheitlichkeit mit den im rechtswissenschaftlichen Bereich üblichen Termini Access-, Host- und Content-Provider, vgl. Kapitel 2.6. in Teil III.

<sup>59</sup> Technisch gesehen handelt es sich bei SMS nicht um einen internetbasierten Dienst. Da diese Kommunikationsform jedoch noch weit verbreitet und von der Funktion her mit internetbasierten Messenger-Diensten vergleichbar ist, wurde die SMS-Nutzung in der Onlinebefragung ebenfalls erhoben.





**Grafik 3** Generelle Nutzung von Internetdiensten aller Befragten im vergangenen Jahr. Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 3,1%.

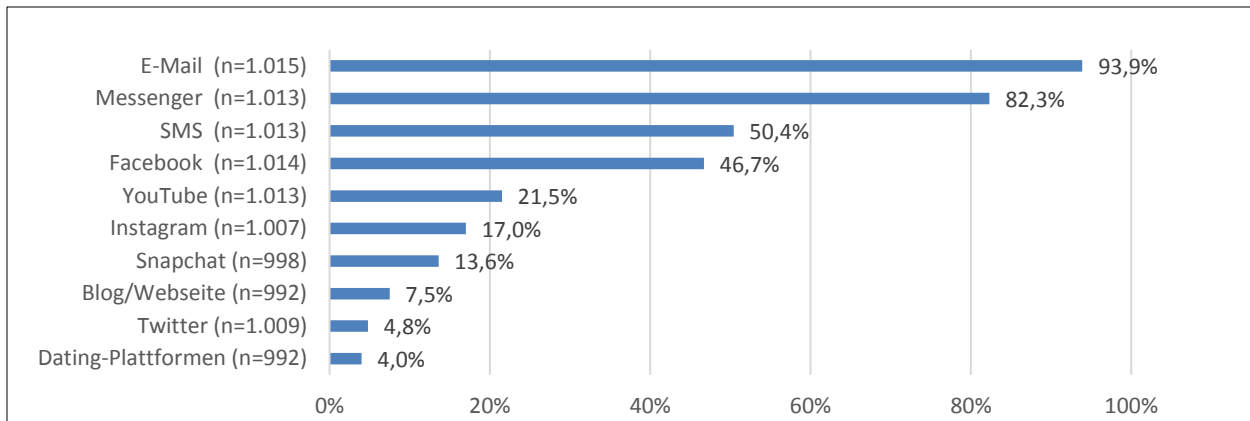
Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

(79,8%). Mit deutlichem Abstand in der Nutzungshäufigkeit folgen **Instagram** (37,3%) und **Snapchat** (26,4%), deren Funktionen sich auf das Teilen von Fotos und Videos konzentrieren. Online-Dienste, die nur noch von jeder fünften Person oder weniger genutzt werden, sind der Kurznachrichtendienst **Twitter** (20,1%), **eigene Blogs oder Webseiten** (19,7%) sowie **Dating-Plattformen wie Tinder** (15,0%). Unter die Kategorie „Andere“ fallen (in einer in der Häufigkeit abnehmenden Reihenfolge) unter anderem das wie eine virtuelle Pinnwand funktionierende soziale Netzwerk **Pinterest**, die sozialen Berufsnetzwerke **LinkedIn** und **Xing**, **Foren**, die Blogging-Plattform **tumblr** sowie der meist zur Videotelefonie genutzte Dienst **Skype**, wobei einzeln betrachtet keiner dieser Internetdienste von mehr als 3% der Befragten genannt wurde.

### 2.1.2. Häufige Nutzung von Internetdiensten

Werden jedoch nur jene Dienste betrachtet, welche häufig – also mindestens mehrmals pro Woche<sup>60</sup> – genutzt werden, verändert sich das Bild ein wenig (vgl. Grafik 4). Während **E-Mails** (93,9%) weiterhin die am häufigsten genutzte Kommunikationsform darstellen, rücken **Messenger-Dienste** (82,3%) in dieser Betrachtungsweise auf Platz zwei vor. **SMS** werden nur von rund der Hälfte aller Internetnutzerinnen mindestens mehrmals pro Woche verschickt und werden damit ähnlich häufig genutzt wie **Facebook** (46,7%). Darauf folgen mit einigem Abstand **YouTube** (21,5%), **Instagram** (17,0%) und **Snapchat** (13,6%). Die bereits in der Gesamtnutzung am wenigsten verwendeten Dienste **eigener Blogs oder Webseiten** (7,5%), **Twitter** (4,8%) sowie **Dating-Plattformen** (4,0%) fallen alle in einen einstelligen Prozentbereich.

<sup>60</sup> Die möglichen Antwortkategorien zur Häufigkeitsangabe lauteten „Mehrmals täglich“, „Mehrmals pro Woche“, „Mehrmals im Monat“, „Seltener“ und „Gar nicht“. Bei den Plattformen Facebook, YouTube, Instagram und Twitter gab es zusätzlich die Option „Nutze ich nur passiv“ ohne Häufigkeitsangabe. Da diese hier nicht miteingerechnet wurden, handelt es sich bei den folgenden Aussagen um die aktive Nutzungsfrequenz.

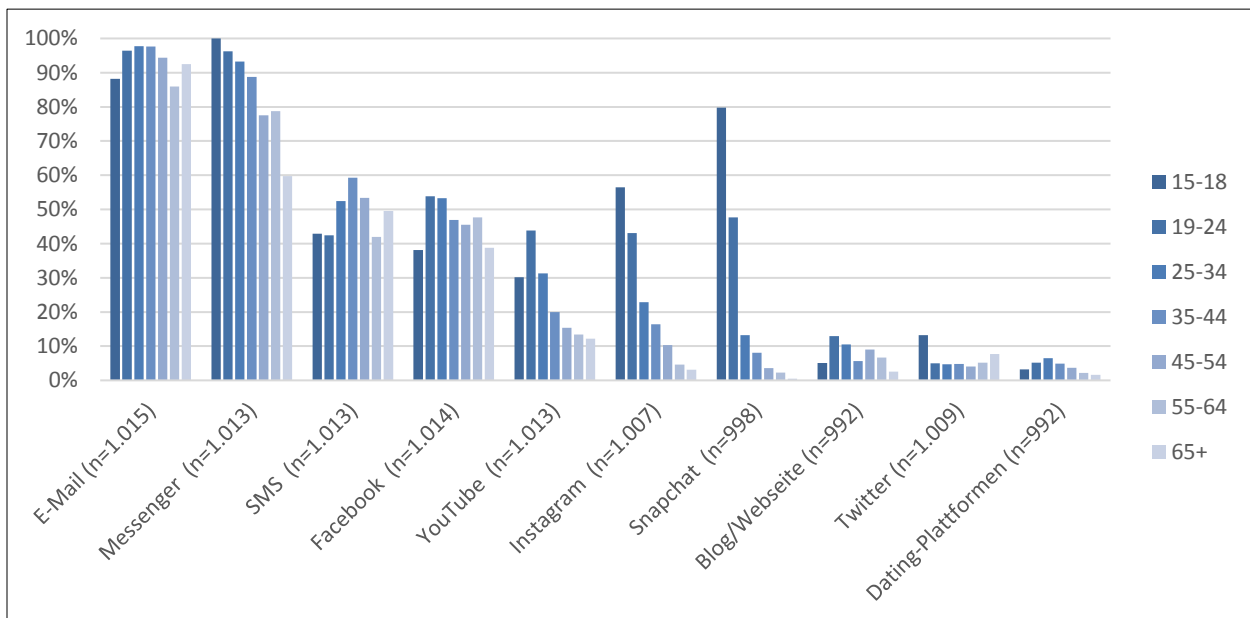


**Grafik 4 Häufige Nutzung von Internetdiensten aller Befragten im vergangenen Jahr.** Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 3,1%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

### 2.1.3. Altersspezifisches Nutzungsverhalten

Im Hinblick auf das altersspezifische Nutzungsverhalten lassen sich auf Grundlage der Studie einige klare Trends erkennen. Wie Grafik 5 veranschaulicht, zeigt sich das **Altersgefälle** bei häufig genutzten Diensten **am deutlichsten bei Snapchat** (von 0,5% bei den über 64-Jährigen zu 79,8% bei den 15–18-Jährigen,  $p=0,000$ ) **und Instagram** (von 3,1% bei den über 64-Jährigen zu 56,5% bei den 15–18-Jährigen,  $p=0,000$ ), bei denen die Übermittlung von Fotos und Videos im Vordergrund steht. Snapchat hebt sich zudem durch einige besondere Funktionen von der Konkurrenz ab: Die App verfügt nicht nur über eine Vielzahl an Effekten und Filtern, sondern wurde vor allem



**Grafik 5 Häufige Nutzung (mind. mehrmals pro Woche) von Internetdiensten aller Befragten im vergangenen Jahr nach Alter.** Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 11,9%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

dadurch bekannt, dass versendete Fotos und Videos schon nach kurzer Zeit wieder verschwinden und – außer per Screenshot, über den AbsenderInnen aber informiert werden – nicht abgespeichert werden können. Die 2011 gegründete Plattform wird von 15–18-Jährigen in Österreich sogar mehr als doppelt so oft genutzt wie das bereits 2004 eingeführte und damit vergleichsweise ältere soziale Netzwerk Facebook. Bei **Messenger-Diensten wie WhatsApp** lässt sich mit Blick auf das altersspezifische Nutzungsverhalten ebenfalls ein klarer Trend feststellen: Während die über 64-Jährigen mit 59,7% solche Dienste am wenigsten mindestens mehrmals pro Woche nutzen, steigt dieser Wert bei der jüngsten Befragungsgruppe auf glatte 100,0% an ( $p=0,000$ ). Des Weiteren zeichnet sich bei **YouTube** auf den ersten Blick ein ähnliches Bild ab: Auch hier liegt die Nutzungshäufigkeit bei den über 64-Jährigen mit 12,2% am niedrigsten und steigt mit abnehmendem Alter auf 43,8% bei den 19- bis 24-Jährigen. Allerdings lässt sich hier die ansonsten kontinuierliche Zunahme in der jüngsten Alterskategorie nicht mehr feststellen. Die 15- bis 18-Jährigen nutzen YouTube mit 30,2% ähnlich häufig wie die 25- bis 34-Jährigen ( $p=0,000$ ).

## 2.2. Wo findet Gewalt im Netz statt?

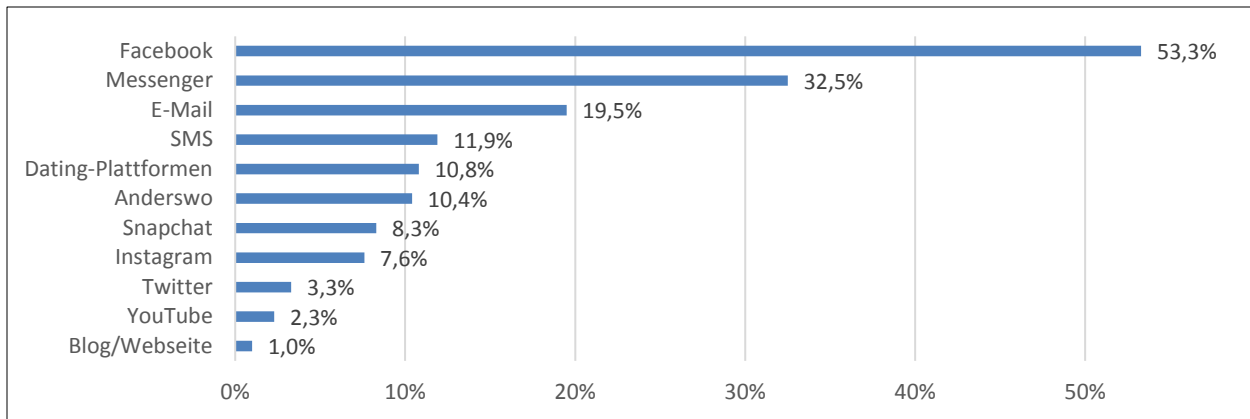
Im Rahmen der Onlinebefragung wurde neben dem Internetnutzungsverhalten auch erhoben, ob die befragten Frauen und Mädchen innerhalb der vergangenen 12 Monaten von Gewalt im Netz<sup>61</sup> betroffen waren. Die 321 Studienteilnehmerinnen, die von entsprechenden Erfahrungen berichtet haben, wurden weiter danach gefragt, auf welchen Plattformen diese Übergriffe stattfanden.

**Dabei hat sich gezeigt, dass über die Hälfte aller betroffenen Frauen und Mädchen ihre Erfahrungen von Gewalt im Netz** entweder ausschließlich oder unter anderem (Mehrfachantworten waren möglich) **auf Facebook (53,3%) gemacht hatte** (vgl. Grafik 6). Das mit insgesamt 2,17 Milliarden aktiven NutzerInnen weltweit beliebteste soziale Netzwerk<sup>62</sup> liegt damit nicht nur hinsichtlich seiner Größe ganz vorne, sondern ist auch die Plattform, von der die meisten Internetnutzerinnen in Österreich berichten, dort Gewalt erfahren zu haben. Mit einigem Abstand folgen

---

<sup>61</sup> Die Formen von Gewalt, welche in der Studie abgefragt wurden, umfassen persönliche sowie auf eine Gruppenzugehörigkeit bezogene Beleidigungen oder Beschimpfungen, die Verbreitung von schlimmen Gerüchten oder falschen Tatsachen, der ohne Zustimmung erfolgende Erhalt sexuell anzüglicher Nachrichten, die ohne Zustimmung erfolgende Verbreitung von persönlichen Informationen oder intimmem Bildmaterial, Online-Stalking, Cyber-Mobbing, Online-Erpressung oder (gefährliche) -Drohung, Identitätsraub sowie eine offene Kategorie für ähnliche Übergriffe, die online stattgefunden haben. Eine Analyse der Verbreitung und Folgen der unterschiedlichen Gewaltformen findet sich im nachfolgenden Kapitel 3.

<sup>62</sup> Stand: Januar 2018. Als „aktiv“ gelten Personen, die Facebook in den vergangenen 30 Tagen mindestens einmal genutzt haben. Vgl. *Statista*, Ranking der größten sozialen Netzwerke und Messenger nach der Anzahl der monatlich aktiven Nutzer (MAU) im Januar 2018 (in Millionen), <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/181086/umfrage/die-weltweit-groessten-social-networks-nach-anzahl-der-user/> (abgefragt am 01.02.2018).



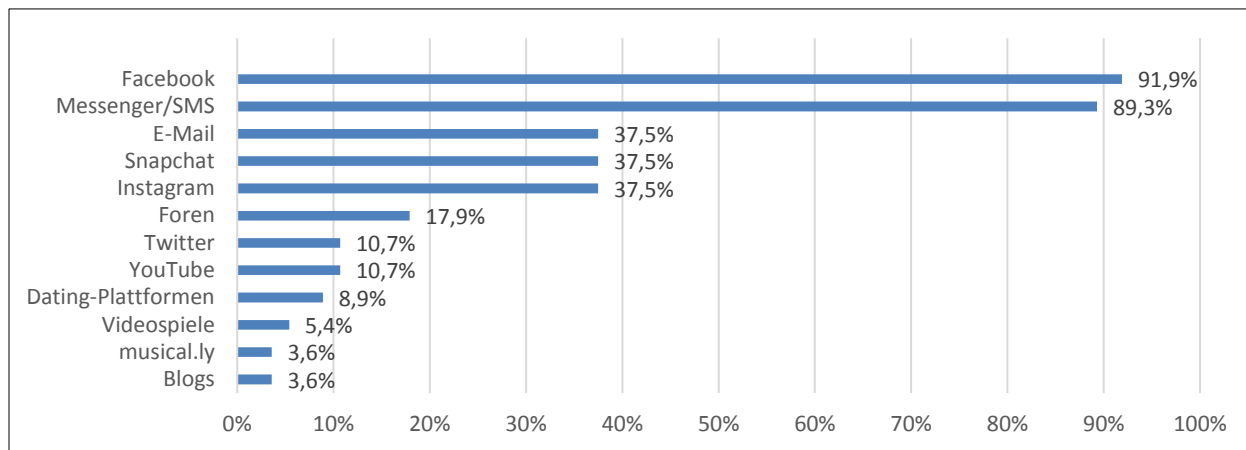
**Grafik 6 Internetdienste, über die von Gewalt im Netz betroffenen Befragten im vergangenen Jahr Übergriffe erlebt haben.** n=321, Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 5,4%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

die vorwiegend der textbasierten Kommunikation dienenden Dienste: Während **knapp ein Drittel** aller Befragten Gewalt im Netz **über Messenger (32,5%)** ausgesetzt gewesen sind, sah sich **ungefähr ein Fünftel** der betroffenen Frauen und Mädchen **durch E-Mails (19,5%)** damit konfrontiert. Noch mehr als jede zehnte betroffene Internetnutzerin erlebte in den vergangenen 12 Monaten mindestens einen Übergriff per **SMS (11,9%)**, über eine **Dating-Plattform (10,8%)** oder über **andere**, insgesamt selten genutzte **Internetdienste (10,4%)**. Im oberen einstelligen Prozentbereich finden sich **Snapchat (8,3%)** und **Instagram (7,6%)**. Die wenigsten Betroffenen berichten von Übergriffen auf **Twitter (3,3%)**, **YouTube (2,3%)** sowie **eigenen Blogs oder Webseiten (1,0%)**.

Diese Verteilung von Gewalt im Netz auf die verschiedenen Plattformen gestaltet sich für alle aufgeführten Formen von Übergriffen relativ ähnlich: **Bei sieben der zwölf abgefragten Gewaltformen belegen jeweils Facebook, Messenger-Dienste und E-Mails die ersten drei Plätze.** Von diesem Schema weichen bspw. Übergriffe in Form von **Identitätsraub** ab, welche bei den Befragten überhaupt nie über Messenger stattgefunden haben, sondern mit denen 70,6% der von Gewalt Betroffenen über Facebook konfrontiert wurden. Wenn es um die **Verbreitung von Gerüchten** geht, hatten dies die betroffenen Internetnutzerinnen neben Facebook (65,9%) und über Messenger (36,0%) am dritthäufigsten über SMS (17,3%) erlebt. Im Falle von **Cyber-Mobbing** folgen nach Facebook (47,0%) und Messengern (46,8%) Snapchat (9,1%). Eine weitere Besonderheit zeigt sich beim **Erhalt unerwünschter sexuell anzüglicher Nachrichten**: Zwar gaben auch im Zusammenhang mit dieser spezifischen Form von Gewalt die meisten Frauen und Mädchen Facebook (31,6%) und Messenger-Dienste (26,7%) als Übergriffsort an, aber mit fast derselben Häufigkeit wurden hier auch Dating-Plattformen (24,9%) genannt. Dating-Plattformen liegen mit 13,1% außerdem auch bei **persönlichen Beschimpfungen** hinter Facebook (56,1%) und Messenger (22,0%) auf dem dritten Platz.

Bei der **Onlinebefragung von Beratern in psychosozialen Einrichtungen** wurde ebenfalls danach gefragt, wo Gewalt im Netz passiert (vgl. Grafik 7). 56 der insgesamt 61 an der Untersuchung teilnehmenden Personen haben darüber Auskunft gegeben, auf welchen Kanälen die Gewalt im Netz stattfindet, mit der sie sich in ihrer Beratungstätigkeit konfrontiert sehen (Mehrfachantworten waren möglich).



**Grafik 7** Internetdienste, über welche die Gewalt im Netz stattfindet, mit der Beratern in psychosozialen Einrichtungen in ihrer Tätigkeit konfrontiert werden. n= 56, Mehrfachantworten möglich.

Quelle: Befragung von Beratern in psychosozialen Einrichtungen, 2017.

Auch hier lagen **Facebook** (91,9%) und textbasierte Kommunikationsdienste in der Form von **Messengern wie WhatsApp oder SMS** (89,3%) ganz vorne – und zwar mit deutlichem Abstand zu den nächstplatzierten Plattformen **E-Mails, Instagram** und **Snapchat** (jeweils 37,5%). Weniger häufig scheint Gewalt im Netz in **Foren** (17,9%), auf **YouTube** (10,7%), **Twitter** (10,7%) und auf **Dating-Plattformen wie Tinder** (8,9%) bei psychosozialen Einrichtungen thematisiert zu werden. Am seltensten wurden **Videospiele** (5,4%), **Userforen auf Nachrichtenseiten** (3,6%), **Blogs** (3,6%) sowie das videobasierte soziale Netzwerk **musical.ly** (3,6%) genannt.

Bei Einrichtungen, die sich überwiegend an Kinder und Jugendliche wenden, stehen Messenger-Dienste (100,0%) vor Facebook (93,3%), gefolgt von Snapchat (73,3%).

### 2.3. Maßnahmen von Providern

In Anbetracht der vorhandenen Gewalt im Netz sehen sich Provider, die InternetnutzerInnen eine Plattform zum gegenseitigen Austausch bieten, mit der Herausforderung konfrontiert, einen möglichst freien und gleichzeitig sicheren Raum zu schaffen. Im Folgenden werden zwei verschiedene Maßnahmen vorgestellt, die von Providern gegen Gewalt im Netz ergriffen werden.

### 2.3.1. Entfernen von (rechtswidrigen) Inhalten

Werden Inhalte durch die Provider von sozialen Netzwerken entfernt, liegt das meistens daran, dass die online gestellten Inhalte entweder rechtswidrig sind oder gegen die plattformeigenen Nutzungsbedingungen verstoßen.

Ob und inwieweit diese als sogenannte ‚Host-Provider‘ im Sinne des E-Commerce-Gesetzes (ECG)<sup>63</sup> rechtlich verpflichtet sind, Inhalte zu löschen, wird in Kapitel 2.6. in Teil III genauer behandelt. Die Nutzungsbedingungen werden im Gegensatz dazu von den Providern entwickelt und kommen dadurch international zur Anwendung. Typischerweise verbieten die plattformeigenen Standards neben tatsächlich rechtswidrigen Inhalten zusätzliche auch von den Providern als unangemessen empfundene Beiträge wie bspw. die Darstellung von Nacktheit.<sup>64</sup>

Das Verfahren zur Entfernung von Inhalten erfolgt typischerweise durch ein **report, review, remove-Prinzip**.<sup>65</sup> Dabei müssen MitarbeiterInnen der sozialen Netzwerke in einem ersten Schritt mithilfe eines Meldeverfahrens von NutzerInnen auf die problematischen Inhalte aufmerksam gemacht werden. Daraufhin werden die Meldungen von Seiten der Plattform auf die Einhaltung der nationalen Gesetze und der plattformeigenen Standards überprüft und gegebenenfalls gelöscht.

#### a) Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet<sup>66</sup>

Im Mai 2016 hat die Europäische Kommission gemeinsam mit den IT-Unternehmen Facebook, Microsoft, Twitter und YouTube einen *Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden*

---

<sup>63</sup> Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz – ECG), BGBl I 152/2001 zuletzt geändert durch BGBl I 34/2015.

<sup>63</sup> Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt (E-Commerce-Gesetz – ECG) und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, 817 der Beilagen 21. GP, Regierungsvorlage, Erläuterungen, 10.

<sup>64</sup> Die Nutzungsbedingungen werden von Plattformen unterschiedlich betitelt und sind nicht alle gleich umfassend. Vgl. unter anderem die „Gemeinschaftsstandards“ von Facebook: <https://www.facebook.com/communitystandards/>; die „Gemeinschaftsrichtlinien“ von Instagram: [https://help.instagram.com/477434105621119/?helpref=hc\\_fnav&bc\[0\]=Instagram-Hilfe&bc\[1\]=Datenschutz%20und%20Sicherheitsbereich](https://help.instagram.com/477434105621119/?helpref=hc_fnav&bc[0]=Instagram-Hilfe&bc[1]=Datenschutz%20und%20Sicherheitsbereich); die „Twitter Regeln“ von Twitter: <https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/twitter-rules>; die „Community-Richtlinien“ von Snapchat: <https://support.snapchat.com/de-DE/a/guidelines> sowie die gleichnamigen Nutzungsbedingungen von YouTube: <https://www.youtube.com/intl/de/yt/about/policies/#community-guidelines> (alle abgefragt am 10.02.2018).

<sup>65</sup> *Gibbs*, What can be done about abuse on social media?, *The Guardian*, 13.12.2017, <https://www.theguardian.com/media/2017/dec/13/what-can-be-done-about-abuse-on-social-media> (abgefragt am 15.02.2018).

<sup>66</sup> *Europäische Kommission*, Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet, [http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc\\_id=42875](http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=42875) (abgefragt am 08.02.2018).

im Internet formuliert.<sup>67</sup> Im Januar 2018 wurde zudem bekanntgegeben, dass auch Google+ und die zu Facebook gehörende Plattform Instagram sich dem Kodex anschließen.<sup>68 69</sup>

Unter Hassreden wird in dem Dokument unter Berufung auf den *Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit*<sup>70</sup> „jegliches Verhalten öffentlicher Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft“ verstanden. Das im Rahmenbeschluss zusätzlich genannte Kriterium der Weltanschauung (engl. belief) wurde im Verhaltenskodex weggelassen. **Des Weiteren sind auch die Kriterien Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Behinderungen sowie Alter nicht Bestandteil dieser Definition von illegalen Hassreden im Internet.**<sup>71</sup>

Obwohl die so verstandenen Hassreden also eine äußerst spezifische Form von rechtswidrigen Inhalten darstellen, sind sie im Kontext von Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen trotzdem von Interesse, da die Umsetzung dieser selbstverpflichtenden Vorgaben in regelmäßigen Abständen kontrolliert und damit die Entwicklung des Umgangs von Providern mit (einer bestimmten Form von) Gewalt im Netz beispielhaft dokumentiert wird.

Die im Verhaltenskodex formulierten Ziele sehen unter anderem vor, dass alle beteiligten IT-Unternehmen Regeln oder Community-Leitlinien festlegen und veröffentlichen, in denen das Verbot der Aufstachelung zu Gewalt und aggressiven Verhaltens explizit gemacht wird. Zudem sollen sie effiziente Systeme zur Überprüfung von gemeldeten Hassreden etablieren sowie die Mehrheit der gültigen Meldungen innerhalb von 24 Stunden prüfen und den Zugang zu den betreffenden Inhalten gegebenenfalls entfernen oder deaktivieren.<sup>72</sup>

---

<sup>67</sup> *Europäische Kommission*, Europäische Kommission und IT-Unternehmen geben Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet bekannt, Pressemitteilung, 31.05.2016, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-1937\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1937_de.htm) (abgefragt am 08.02.2018).

<sup>68</sup> *Europäische Kommission*, Countering illegal hate speech online: Commission initiative shows continued improvement, further platforms join, Pressemitteilung, 19.01.2018, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-261\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-261_en.htm) (abgefragt am 10.02.2018).

<sup>69</sup> Allgemein verfolgt die EU bei der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte einen Ansatz freiwilliger Selbstverpflichtung der IT-Unternehmen; vgl. Kapitel 1.1. in Teil III.

<sup>70</sup> *EU*, Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28.11.2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Abl L 328/55.

<sup>71</sup> Zu dieser und anderen internationalrechtlichen Definitionen von Hassreden vgl. Kapitel 1 in Teil III.

<sup>72</sup> Da es sich bei dem Verhaltenskodex um ein Instrument der Selbstregulation handelt, ist ein Verstoß dagegen für die teilnehmenden IT-Unternehmen grundsätzlich sanktionslos. Unter Umständen kann daraus aber eine strafrechtliche Verantwortung wegen Untätigkeit nach Bekanntgabe eines Hasspostings abgeleitet werden. Vgl. dazu Kapitel 2.6.4. in Teil III.

Angelehnt an den Verhaltenskodex wurde **vom österreichischen Bundesministerium für Justiz (BMJ) eine Vereinbarung mit Facebook zur Löschung von Hasspostings und Informationserteilung geschlossen**. Unter anderem wird darin vorgesehen, dass strafrechtlich relevante Inhalte im Bereich der Hassrede von LeiterInnen der Staatsanwaltschaften und MitarbeiterInnen der Abteilung IV 6 im BMJ über einen eigenen E-Mail-Kanal gemeldet werden können. Die Prüfung dieser Meldungen erfolgt bei Facebook nicht anhand der Gemeinschaftsstandards, sondern anhand der österreichischen Rechtsordnung durch Personen mit juristischen Fachverstand innerhalb von 24 Stunden. Das BMJ erhofft sich davon eine rasche Löschung strafrechtlich relevanter Inhalte, vor allem bei Postings von unbekanntem TäterInnen.<sup>73</sup> Statistiken, um etwaige Auswirkungen dieser Vereinbarung auf die Löschraxis von Facebook zahlenmäßig nachvollziehen zu können, fehlen bisher leider.<sup>74</sup>

Bezüglich der Umsetzung des Verhaltenskodexes durch die involvierten IT-Unternehmen wurden auf europäischer Ebene seit 2016 mittlerweile drei Monitorings durchgeführt. **Beim ersten Monitoring im Herbst 2016 wurde bei allen teilnehmenden Staaten eine durchschnittliche Löschrquote von 28% erhoben.**<sup>75</sup> **Beim zweiten Monitoring im Frühjahr 2017** hatte sich dieser Wert mit **59%** mehr als verdoppelt und im **dritten Monitoring im Herbst 2017** noch weiter auf **70%** gesteigert. In Österreich wurde die Organisation ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit mit der Untersuchung der Löschraten betraut. Während die Zahlen hierzulande beim ersten Monitoring mit 11% vergleichsweise tief ausfielen, lagen sie sowohl bei der zweiten als auch bei der dritten Überprüfung mit 76% bzw. 73% höher als der internationale Durchschnitt. Dabei gibt es **große Unterschiede zwischen den Löschraten der geprüften Plattformen**: Während die Quote bei Facebook beim dritten Monitoring 86% betrug, wurden von YouTube ausnahmslos alle Inhalte gelöscht, von Twitter hingegen kein einziger.

Bei den Monitorings wurde ein **zweistufiges Meldeverfahren** angewandt: Zuerst wurden die problematischen Inhalte den jeweiligen Plattformen über die den NutzerInnen zur Verfügung stehenden Systeme gemeldet. Sind die Beiträge innerhalb eines vereinbarten Zeitraums nicht

---

<sup>73</sup> Vgl. *Bundesministerium für Justiz*, Erlass vom 20. Juli über die Vereinbarung mit Facebook zur Löschung von Hasspostings und Informationserteilung, BMJ-S884.024/0014-IV/2016, 7.

<sup>74</sup> Zu darüberhinausgehenden Inhalten in dem Erlass des BMJ vgl. Kapitel 2.6.4. in Teil III zur strafrechtlichen Verantwortung von Providern sowie Kapitel 3.1. ebenfalls in Teil III zum MedieninhaberInnenbegriff.

<sup>75</sup> Für die detaillierten Resultate des dritten Monitorings auf europäischer Ebene vgl. *Europäische Kommission*, Code of Conduct on Countering illegal hate speech online, Factsheet, 2018, [http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc\\_id=49286](http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=49286) (abgefragt am 01.02.2018). Die Anzahl der teilnehmenden Staaten wurde mit jedem Monitoring gesteigert: Bei der ersten Überprüfung nahmen neun, bei der zweiten 24 und bei der dritten 27 Staaten der Europäischen Union – alle außer Luxemburg – teil. Für die österreichischen Ergebnisse vgl. *ZARA, Rassismus Report 2017: Weitere Zunahme rassistischer Vorfälle – Online Hass und Hetze auf neuem Höchststand, 2017*, [https://www.zara.or.at/\\_wp/wp-content/uploads/2018/01/3\\_ZARA\\_Monitoringdetail\\_fin\\_26012018.pdf](https://www.zara.or.at/_wp/wp-content/uploads/2018/01/3_ZARA_Monitoringdetail_fin_26012018.pdf) (abgefragt am 01.02.2018).



gelöscht worden, hat ZARA diese erneut gemeldet. ZARA wird seit dem Frühjahr 2017 von Facebook und YouTube als sogenannte ‚vertrauenswürdige Nutzerin‘ (engl. trusted flagger) anerkannt. Dabei handelt es sich um ausgewählte zivilgesellschaftliche Organisationen oder auch Einzelpersonen, die Inhalte über gesonderte Kanäle melden können und deren Meldungen von den Plattformen prioritär behandelt werden. **Durch die erneute Meldung stieg die Löschrage bei Facebook von 70% auf 86% und bei YouTube von 83% auf 100%.**

**Das weitere Ziel, die Mehrheit der Meldungen innerhalb von 24 Stunden zu prüfen, wurde von allen IT-Unternehmen erreicht.** Während beim ersten Monitoring aller teilnehmenden Staaten durchschnittlich 40% der Beiträge innerhalb der angestrebten Frist bearbeitet wurden, waren es beim zweiten Monitoring 51% und bei der dritten Überprüfung nun knapp 82%.<sup>76</sup>

**Im internationalen Durchschnitt gaben die IT-Unternehmen zudem in 69% der Fälle eine Rückmeldung über die Bearbeitung der Meldung.** Auch hier zeigten sich wiederum **markante Unterschiede zwischen den einzelnen Plattformen:** Während Facebook mit durchschnittlich 95% fast immer eine Rückmeldung gab, lag Twitter bei 70% und YouTube bei lediglich 21%. Twitter und YouTube gaben deutlich häufiger Rückmeldung, wenn die Inhalte von vertrauenswürdigen NutzerInnen gemeldet wurden: Bei der zweiten Meldung stieg die Benachrichtigungsrate bei Twitter von 45% auf 95% und bei YouTube von 12% auf 32%. Facebook reagierte auf Meldungen von normalen NutzerInnen mit 94% ähnlich häufig mit einer Rückmeldung wie bei Meldungen von vertrauenswürdigen NutzerInnen, die in 96% der Fälle über das Bearbeitungsergebnis informiert wurden. **In Österreich waren die Unterschiede zwischen den Plattformen noch extremer:** Während Facebook zu ausnahmslos allen gemeldeten Inhalten eine Rückmeldung gab – und zwar bereits bei der ersten Meldung durch normale NutzerInnen –, haben Twitter und YouTube sowohl die normalen als auch (im Falle von YouTube) die vertrauenswürdigen NutzerInnen kein einziges Mal über das weitere Vorgehen oder über das Resultat der Überprüfung in Kenntnis gesetzt.

**Obwohl die Europäische Kommission die insgesamt positive Entwicklung der IT-Unternehmen in der Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet anerkennt und begrüßt, sieht sie unter anderem in den Bereichen der Transparenz und Rückmeldungen sowie der Kooperation mit nationalen Behörden noch klares Verbesserungspotential.** Die Kommission plant, die Implementierung des Verhaltenskodexes weiterhin regelmäßig überprüfen zu lassen und behält sich gleichzeitig vor, bei einer Verschlechterung oder Verlangsamung der Anstrengungen seitens der Provider zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.<sup>77</sup>

---

<sup>76</sup> ZARA nennt in ihrem Bericht zum dritten Monitoring keine Zahlen zur Einhaltung der 24-stündigen Löschrage in Österreich.

<sup>77</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung, 19.01.2018. Ein Beispiel für das Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen auf nationalstaatlicher Ebene ist die Einführung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) in Deutschland. Vgl. Kapitel 1.1. in Teil III.

## b) Upload-Filter

Zur Löschung von unerwünschten Inhalten gibt es neben dem klassischen *report, review, remove*-Prinzip auch die Option, Upload-Filter einzusetzen. Mithilfe einer 2009 von Microsoft vorwiegend zur Bekämpfung von Kinderpornographie entwickelten Technologie ist es **möglich, Fotos und Videos so etwas wie einen ‚digitalen Fingerabdruck‘ – einen sogenannten ‚Hash‘ – zuzuordnen und diesen in einer Datenbank abzuspeichern**. Wird danach dasselbe Foto oder Video wieder hochgeladen, kann der Hash dieser neuen Datei mit den Hashes in der Datenbank abgeglichen und bei einer Übereinstimmung die Veröffentlichung des neu hochgeladenen Inhalts verhindert werden. Dieses Verfahren funktioniert selbst dann, wenn die Dateien durch eine Änderung der Größe oder durch das Hinzufügen von Markierungen leicht verändert wurden.<sup>78</sup> Seit Dezember 2016 setzen die IT-Unternehmen Facebook, Microsoft, Twitter und YouTube diese Technik bspw. zur gemeinsamen Bekämpfung von terroristischen Inhalten ein.<sup>79</sup> Im März 2018 griff auch die Europäische Kommission die Möglichkeit des Einsatzes von Upload-Filtern auf und forderte die europäischen Provider und Online-Plattformen zu einem „proaktiven Kampf“, insbesondere gegen illegale Inhalte wie Terrorpropaganda und Urheberrechtsverletzungen, auf.<sup>80</sup>

Im April 2017 hat Facebook angefangen, diese Methode zum Abgleich von Fotos (engl. photo-matching technology) **in den USA auch zur Bekämpfung von Rachepornos** einzusetzen.<sup>81</sup> Wenn NutzerInnen auf Facebook intime Bilder von sich selbst entdecken, deren Veröffentlichung sie nicht zugestimmt haben, können sie dies online melden. Laut Aussage von Facebook werden die Inhalte daraufhin von speziell geschulten MitarbeiterInnen überprüft und gegebenenfalls gelöscht. Falls jemand das Bildmaterial erneut auf Facebook, über den Facebook-Messenger oder auf Instagram teilen möchte, wird dies durch einen Abgleich des zuvor erzeugten Hashs erkannt und verhindert.

---

<sup>78</sup> Vgl. *Solon*, Facebook asks users for nude photos in project to combat ‘revenge porn’, The Guardian, 07.11.2017, <https://www.theguardian.com/technology/2017/nov/07/facebook-revenge-porn-nude-photos> (abgefragt am 10.02.2018).

<sup>79</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, EU Internet Forum: a major step forward in curbing terrorist content on the internet, Pressemitteilung, 08.12.2016, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-4328\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4328_en.htm) (abgefragt am 10.02.2018).

<sup>80</sup> Dazu, in welchen Zusammenhängen Upload-Filter darüber hinaus verwendet werden sollen, drückt sich die Kommission widersprüchlich aus. Vgl. *Europäische Kommission*, Ein Europa, das schützt: Kommission stärkt die Reaktion der EU auf illegale Online-Inhalte, Pressemitteilung, 01.03.2018, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-1169\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1169_de.htm) (abgefragt am 22.03.2018); *Greis*, EU-Kommission fordert Uploadfilter für alle Plattformen, Zeit Online, 02.03.2018, <http://www.zeit.de/digital/internet/2018-03/urheberrecht-uploadfilter-eu-kommission> (abgefragt am 22.03.2018).

<sup>81</sup> Vgl. *Davis*, Using Technology to Protect Intimate Images and Help Build a Safe Community, Facebook Newsroom, 05.04.2017, <https://newsroom.fb.com/news/2017/04/using-technology-to-protect-intimate-images-and-help-build-a-safe-community/> (abgefragt am 10.02.2018).

Mit einem Pilotprojekt geht Facebook seit November 2017 in Australien noch einen Schritt weiter und bietet seinen NutzerInnen die **Möglichkeit, die unerwünschte Verbreitung von Nacktfotos bereits präventiv zu unterbinden**.<sup>82</sup> Dazu können Personen, die befürchten, dass jemand ihre intimen Bilder auf Facebook oder auf eine zu Facebook gehörende Plattform stellen könnte, diese selbst an die Plattform senden, damit ein Hash erzeugt und in die Datenbank der zu blockierenden Dateien aufgenommen wird. Um zu überprüfen, ob es sich bei den eingesendeten Fotos tatsächlich um für die Plattform unangemessene Aufnahmen handelt, werden diese temporär abgespeichert und von geschulten MitarbeiterInnen gesichtet. Laut Aussage von Facebook werden die Bilder jedoch nur verschwommen dargestellt sowie nach der Erzeugung eines Hashs wieder gelöscht und können nicht mehr rekonstruiert werden.<sup>83</sup> Ob die solcherart selbst an Facebook weitergegebenen Nacktfotos dort tatsächlich nur verschwommen dargestellt werden, bleibt wegen von dem sozialen Netzwerk dazu getätigter widersprüchlicher Aussagen aber unklar.<sup>84</sup>

### c) Herausforderungen bei der Entfernung von Inhalten

Obwohl der Einsatz für die Entfernung von rechtswidrigen Inhalten im Netz zur Schaffung eines sichereren Raums für alle NutzerInnen beiträgt, bringen diese Bestrebungen auch gewisse Herausforderungen mit sich. **So stehen unter anderem die Dachorganisationen der Internetwirtschaft in Österreich und Europa – das sind die *Internet Service Providers Austria* (ISPA) und die *European Internet Services Providers Associations* (EuroISPA) – dem **Verhaltenskodex zwiespältig gegenüber**.**<sup>85</sup> Obwohl dessen Einführung zu einer Verbesserung der Löschung von rechtswidrigen Inhalten geführt hat, warnen die VertreterInnen der Internetwirtschaft davor, dass den Providern dabei gleichzeitig die Rolle der RichterInnen als auch der VollstreckerInnen zugeteilt und damit die Rechtsdurchsetzung privatisiert wird.<sup>86</sup>

Des Weiteren sehen die ISPA bzw. die EuroISPA die Meinungsfreiheit einerseits dadurch bedroht, dass die von Großunternehmen ausgehandelten Richtlinien zu quasi-gesetzlichen Verpflichtung

---

<sup>82</sup> Vgl. *Solon*, The Guardian, 07.11.2017.

<sup>83</sup> Vgl. *Matsakis*, Real Humans Will Review the Nudes You Send Facebook as Part of Its Anti-Revenge Porn Program, Motherboard, 09.11.2017, [https://motherboard.vice.com/en\\_us/article/d3d5gx/real-humans-will-review-the-nudes-you-send-facebook-as-part-of-its-anti-revenge-porn-program](https://motherboard.vice.com/en_us/article/d3d5gx/real-humans-will-review-the-nudes-you-send-facebook-as-part-of-its-anti-revenge-porn-program) (abgefragt am 10.02.2018).

<sup>84</sup> *Matsakis*, Actually, Facebook will not blur the nudes sent to its anti-revenge porn program, Motherboard, 10.11.2017, [https://motherboard.vice.com/en\\_us/article/3kvje3/actually-facebook-will-not-blur-the-nudes-sent-to-its-anti-revenge-porn-program](https://motherboard.vice.com/en_us/article/3kvje3/actually-facebook-will-not-blur-the-nudes-sent-to-its-anti-revenge-porn-program) (abgefragt am 22.03.2018).

<sup>85</sup> Vgl. *Schubert*, ExpertInnen-Interview, 17.01.2018.

<sup>86</sup> Vgl. *ISPA*, Europäische Internet-Wirtschaft lehnt Privatisierung der Rechtsdurchsetzung ab, Pressemitteilung, 16.10.2017, <https://www.ispa.at/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-detailansicht/presseansicht-detail/europaeische-internet-wirtschaft-lehnt-privatisierung-der-rechtsdurchsetzung-ab/pseite/1/pjahr/2015.html> (abgefragt am 15.02.2018).

führen könnten, deren Umsetzung für Klein- und Mittelunternehmen zu kostspielig sind und damit die Entstehung neuer sozialer Medienplattformen erschwert.<sup>87</sup> Ein ähnliches Risiko sieht der deutsche IT-Branchenverband Bitkom im Zusammenhang mit dem von der EU-Kommission im Urheberrechtsbereich angedachten verpflichtenden Einsatz von Upload-Filtern. Wegen des großen wirtschaftlichen Risikos würden es gerade private und ehrenamtlich betriebene Plattformen nicht auf den Markt schaffen bzw. von diesem verschwinden. Außerdem würden Upload-Filter die Meinungsfreiheit und Vielfalt im Internet bedrohen, denn: „Komplizierte Abwägungen, was erlaubt ist und was nicht, sei es Kritik, Satire oder Kunst, können automatisierte Filter nicht vornehmen.“<sup>88</sup> Zudem ist nicht auszuschließen, dass einmal aufgebaute Zensurmechanismen wie Upload-Filter in der Zukunft nicht auch für andere Zwecke eingesetzt werden als für jene, für die sie ursprünglich entwickelt wurden.<sup>89</sup>

Andererseits bergen zu knappe Löschfristen, deren Nichteinhaltung mit Sanktionen bedroht werden, das Risiko, dass Provider im Zweifelsfall lieber zu viel als zu wenig löschen und damit sogenanntes ‚Overblocking‘ betreiben, meint die ISPA.<sup>90</sup> Grundsätzliche Zweifel an dieser These äußert hingegen das *Forum Privatheit* in einem Policy Paper zum deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetz<sup>91</sup> und begründet dies unter anderem damit, dass die Provider selbst kein langfristiges Interesse an Overblocking haben könnten. Denn damit würden sie den Anschein erwecken, ihren selbst auferlegten Anspruch der Verteidigung der Meinungsfreiheit nicht ernst zu nehmen und damit letztlich Markteinfluss verlieren.<sup>92</sup>

Wie effektiv die Löschpraxis von Facebook im Zusammenhang mit Gewalt im Netz sein kann, muss aber auch aus anderen Gründen kritisch gesehen werden. So seien die Vorgaben, nach denen MitarbeiterInnen bei Facebook entscheiden müssen, welche gemeldeten Inhalte gelöscht werden, nicht nur uneinheitlich, komplex und verwirrend, sondern zudem ständiger Veränderung unterworfen. Außerdem seien die MitarbeiterInnen schlecht bezahlt, nicht ausreichend

---

<sup>87</sup> Vgl. *Schubert*, 17.01.2018.

<sup>88</sup> *Bitkom/Wikimedia/Chaos Computer Club et al* (Hrsg.), Europäische Upload-Filter-Regel verhindern, Brief an das Europäische Parlament, 27.02.2018, <https://www.bitkom.org/Presse/Anhaenge-an-Pls/2018/OffenerBrief-Upload-Filter.pdf> (abgefragt am 22.03.2018).

<sup>89</sup> Vgl. *Piontek*, Warum die Uploadfilter der Internetkonzerne eine Gefahr für die Meinungsfreiheit sind, *Netzpolitik.org*, 06.12.2016, <https://netzpolitik.org/2016/warum-die-uploadfilter-der-internetkonzerne-eine-gefahr-fuer-die-meinungsfreiheit-sind/> (abgefragt am 10.02.2018).

<sup>90</sup> Vgl. *ISPA*, Pressemitteilung, 16.10.2017.

<sup>91</sup> Das deutsche Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) vom 01.09.2017, dt. BGBl I 61/2017, 3352 ff. Vgl. Kapitel 1.1. in Teil III.

<sup>92</sup> Vgl. *Roßnagel et al*, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Policy Paper, Forum Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt, 2018.

qualifiziert und trotz hoher psychischer Belastung nicht psychologisch betreut. Und auch wegen der sehr hohen Zahl von zu prüfenden Beiträgen<sup>93</sup> pro Tag seien sie vielfach überfordert.<sup>94</sup>

Bei all diesen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entfernung von Inhalten handelt es sich um komplexe Problemstellungen, die dementsprechend komplexe Lösungsansätze erfordern.

### **2.3.2. Technische Handlungsermächtigung der NutzerInnen**

Provider stellen ihren NutzerInnen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die es ihnen in unterschiedlichen Ausmaßen erlauben, ihr eigenes Auftreten und Erleben im virtuellen Raum mitzubestimmen und Konflikte selbstständig zu schlichten.<sup>95</sup> Diese Mittel können dazu genutzt werden, die Auseinandersetzung mit gewissen Inhalten oder Personen zu vermeiden oder ihre Unerwünschtheit in einem persönlichen Austausch zu thematisieren, selbst wenn diese weder gegen die Gesetzgebung noch gegen die plattformspezifischen Nutzungsbedingungen verstoßen.

#### **a) Kontrolle des Öffentlichkeitsgrades**

Provider bieten ihren NutzerInnen meist die Möglichkeit, die Sichtbarkeit ihrer eigenen Person, ihrer Inhalte sowie ihrer Kommunikation zu modellieren. So können NutzerInnen unter anderem die Auffindbarkeit des von ihnen angelegten Profils kontrollieren und den Personenkreis, für welchen die eigenen Inhalte sichtbar sind, festlegen. Außerdem kann nicht nur über die Sichtbarkeit der geteilten Inhalte entschieden werden, sondern auch über die Übermittlung von zusätzlichen Informationen wie des aktuellen Standorts oder ob eine Mitteilung empfangen und gelesen

---

<sup>93</sup> Berichtet wird zum Teil von bis zu 1.000, zum Teil sogar von bis zu 2.000 zu prüfenden Beiträgen pro Tag.

<sup>94</sup> Vgl. *Grassegger/Krause*, Inside Facebook. Im Netz des Bösen, Süddeutsche Zeitung, 15.12.2016, <http://www.sueddeutsche.de/digital/inside-facebook-im-netz-des-boesen-1.3295206> (abgefragt am 31.03.2018); *Hopkins*, Revealed: Facebook's internal rulebook on sex, terrorism and violence, The Guardian, 21.05.2017, <https://www.theguardian.com/news/2017/may/21/revealed-facebook-internal-rulebook-sex-terrorism-violence> (abgefragt am 31.03.2018); *Hopkins*, Facebook flooded with ‚sextortion‘ and ‚revenge porn‘, files reveal, The Guardian, 22.05.2017, <https://www.theguardian.com/news/2017/may/22/facebook-flooded-with-sextortion-and-revenge-porn-files-reveal> (abgefragt am 31.03.2018); *Solon*, Underpaid and overburdened: the life of a Facebook moderator, The Guardian, 25.05.2017, <https://www.theguardian.com/news/2017/may/25/facebook-moderator-underpaid-overburdened-extreme-content> (abgefragt am 22.03.2018).

<sup>95</sup> Die konkret zur Verfügung stehenden Funktionen hängen von dem jeweiligen Provider ab und werden nicht einzeln diskutiert, da dies einerseits zu detailliert wäre und sich andererseits über die Zeit hinweg stetig verändert. Im Folgenden werden deshalb verschiedene technische Möglichkeiten angesprochen, die auf jeweils mindestens einer Plattform genutzt werden können. Für mehr Informationen zum Funktionsumfang der verschiedenen Plattformen vgl. unter anderem den „Hilfereich“ von Facebook: <https://www.facebook.com/help/>; die gleichnamige Informationsseite von Instagram: <https://help.instagram.com/>; das „Hilfe-Center“ von Twitter: <https://help.twitter.com/de>; und das „Sicherheitscenter“ von Snapchat: <https://www.snapchat.com/l/de-de/safety> (alle abgefragt am 12.02.2018).

wurde. Zudem gibt es auf vielen Plattformen neben dem ‚öffentlichen‘ Bereich auch die Möglichkeit, sich in geschlossenen Gruppen oder privat auszutauschen.

### **b) Gestaltung des virtuellen Erlebens**

NutzerInnen können nicht nur in einem gewissen Ausmaß kontrollieren, was sie wem von sich zeigen möchten, sondern auch, was sie von wem sehen möchten. Durch die Anwendung von Filtern können Inhalte mit bestimmten – teilweise benutzerdefinierten – Schlüsselwörtern verborgen werden. Auch können sich NutzerInnen von Personen, mit denen sie sich technisch verbunden haben (bspw. indem sie diese als ‚FreundInnen‘ hinzugefügt haben oder ihnen ‚folgen‘), wieder lösen (z.B. indem sie diese als FreundInnen entfernen oder ihnen ‚entfolgen‘). Zudem können die Profile unerwünschter Personen auf allen gängigen sozialen Netzwerken wie auch auf Messenger-Diensten<sup>96</sup> blockiert werden, sodass es diesen Profilen nicht möglich ist, die blockierende Person weiterhin zu kontaktieren.

### **c) Persönliche Konfliktlösung**

Wie bereits erwähnt gibt es auf vielen Plattformen neben dem öffentlichen Bereich auch direkte Kommunikationskanäle, über die Nachrichten privat ausgetauscht werden können. Dadurch steht es den NutzerInnen offen, eine andere Person virtuell und trotzdem persönlich auf die von ihr unerwünschten Verhaltensweisen anzusprechen. So rät Facebook seinen NutzerInnen bspw. unter dem Begriff des ‚sozialen Meldens‘, dass sie bei einem (potentiellen) Konflikt entweder mit der betreffenden Person selbst Kontakt aufnehmen oder – falls dies nicht gewünscht wird – Vertrauenspersonen via Facebook über die Situation in Kenntnis setzen und um Hilfe bitten.<sup>97</sup>

### **d) Herausforderungen bei der Bereitstellung technischer Mittel**

**Die durch die Bereitstellung von technischen Funktionen erzeugte Ermächtigung von NutzerInnen geht mit einer Delegation der Verantwortung an diese einher.** Die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist für NutzerInnen nicht unbedingt problemlos. In einer 2011 durchgeführten vergleichenden Analyse verschiedener Internetdienste wurde festgestellt, dass die von Providern eingerichteten Standardeinstellungen auf einen möglichst hohen Öffentlichkeitsgrad ausgelegt

---

<sup>96</sup> Vgl. unter anderem die „Häufig gestellte[n] Fragen“ von WhatsApp: <https://faq.whatsapp.com/> (abgefragt am 15.02.2018).

<sup>97</sup> Vgl. „Was ist ‚soziales Melden‘“ von Facebook: <https://www.facebook.com/help/128548343894719?helpref=related> (abgefragt am 15.02.2018).

sind und eine Änderung den NutzerInnen nicht einfach gemacht wird, da das Auffinden der entsprechenden Einstellungen mit Aufwand verbunden ist.<sup>98</sup> Das könnte unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass die Provider ein kommerzielles Interesse daran haben, dass ihre NutzerInnen möglichst viele Informationen von sich preisgeben, um die Werbeverkäufe zu steigern.<sup>99</sup>

**Eine weitere Herausforderung besteht für die NutzerInnen darin, dass die Reduktion des Öffentlichkeitsgrades mit einer Reduktion der wahrnehmbaren Online-Präsenz einhergeht.** Gerade für junge Menschen ist die Darstellung der eigenen Person im Netz aber ein wichtiger Teil ihrer Identität: Die virtuelle Lebenswelt ist heutzutage für viele ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil ihres Alltags und genauso real wie die Offline-Welt geworden. Eine von der Bundesjugendvertretung im November 2016 durchgeführte Onlinebefragung mit 439 TeilnehmerInnen hat ergeben, dass es 60% der 14- bis 20-Jährigen in Österreich wichtig oder sehr wichtig sei, mit ihren Profilen auf sozialen Netzwerken einen guten Eindruck zu hinterlassen, wobei Mädchen dem virtuellen Auftritt mit 67% mehr Bedeutung beizumessen zu scheinen als Jungen mit 52%.<sup>100</sup> Die technischen Möglichkeiten, die eigene Sichtbarkeit einzuschränken, muss also gegen das Bedürfnis, seine eigene Meinung im Internet auszudrücken und sich zu präsentieren, abgewogen werden.

## 2.4. Fazit

In diesem Kapitel wurde beleuchtet, welche Rolle Internetdienste und ihre Anbieter im Kontext von Gewalt im Netz einnehmen. Um die virtuelle Lebenswelt von Frauen und Mädchen in Österreich besser kennenzulernen, wurde anhand einer repräsentativen Onlinebefragung zuerst dargestellt, welche Plattformen und Kanäle diese generell bzw. häufig nutzen. Die Erhebung ergab, dass es sich bei den am meisten (mindestens mehrmals pro Woche) genutzten Internetdiensten um E-Mail- (93,9%) und Messenger-Dienste (82,3%) handelt. Weiter gab ungefähr jede zweite Person an, häufig SMS (50,4%) und aktiv Facebook (46,7%) zu verwenden. Das Nutzungsverhalten von jüngeren Internetnutzerinnen zeichnete sich gegenüber dem der älteren vor allem durch die wesentlich weiter verbreitete Verwendung der bild- und videobasierten Kommunikationsdienste Snapchat und Instagram, sowie eine verbreitetere Verwendung von Messenger-Diensten (und mit Einschränkungen: auch von der Videoplattform YouTube) aus.

---

<sup>98</sup> Vgl. *Jarren/Wassmer*, Persönlichkeitsschutz in der Online-Kommunikation am Beispiel von Social Media-Anbietern, in *Berka/Grabenwarter/Leitl-Staudinger* (Hrsg.), *BürgerInnen im Web*, Band 14 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM, 2016, 134.

<sup>99</sup> Vgl. ebenda, 137f.

<sup>100</sup> Vgl. *Bundes Jugend Vertretung*, 2017, 5.

Die Analyse der Ergebnisse der repräsentativen Befragung im Hinblick auf online gemachte Gewalterfahrungen zeigte, dass mehr als jede zweite Internetnutzerin, die in den vergangenen 12 Monaten Gewalt im Netz erlebt hatte, mit dieser auf Facebook (53,3%) konfrontiert wurde. Mindestens einen Übergriff über Messenger-Dienste wie WhatsApp (32,5%) erlebte knapp jede dritte Betroffene.

Zuletzt wurde die Perspektive der Provider miteinbezogen und mögliche Maßnahmen gegen Gewalt im Netz vorgestellt: die Entfernung von rechtswidrigen oder gegen Nutzungsbedingungen verstoßenden Inhalten sowie die technische Handlungsermächtigung von NutzerInnen. Über die Entfernung von problematischen Inhalten gibt es insgesamt nur wenig verfügbare Daten. Zumindest am Beispiel von illegalen Hassreden zeigt sich jedoch, dass eine zunehmende Sensibilisierung für die Notwendigkeit besteht, Löschraten und -geschwindigkeit gemeldeter Inhalte zu verbessern. Für den Umgang mit unerwünschten Inhalten werden NutzerInnen zudem gewisse technische Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Dies geht jedoch mit einer Delegation von Verantwortung vonseiten der Provider an die NutzerInnen sowie einer möglichen Reduktion der Online-Präsenz von NutzerInnen einher.

Im folgenden Kapitel wird nun näher auf die von Frauen und Mädchen in Österreich erlebte Gewalt im Netz eingegangen, indem die Ergebnisse der repräsentativen Onlinebefragung hinsichtlich der Verbreitung, der Formen sowie den Folgen solcher Übergriffe vorgestellt werden.



### 3. VERBREITUNG, FORMEN UND FOLGEN VON GEWALT IM NETZ

Um die unterschiedlichen Ausprägungen und Facetten von geschlechtsspezifischer Gewalt, denen Frauen und Mädchen online ausgesetzt sind, umfassend in den Blick zu bekommen, wurden insgesamt **zwölf Antwortkategorien** basierend auf einem breiten Gewaltbegriff (siehe dazu Kapitel 1 in diesem Teil) entwickelt, die unten angeführt sind. Zur weiteren Differenzierung wurden die Betroffenen jeweils gefragt, über welche Internetdienste und wie oft die Übergriffe stattgefunden hatten. Ferner gaben die betroffenen Frauen und Mädchen Auskunft darüber, ob sie die TäterInnen – differenziert nach Geschlecht – kannten bzw. wie ihr Verhältnis zu ihnen war.

Hier ein **Überblick über die Dimensionen von Gewalt im Netz**, zu denen die Frauen und Mädchen befragt wurden, ob ihnen diese in den letzten 12 Monaten **online** passiert sind:<sup>101</sup>

- **Persönliche Beschimpfungen** oder Beleidigung (z.B. aufgrund des Aussehens)
- **Beschimpfungen** oder Beleidigung **aufgrund der** angenommenen oder tatsächlichen **Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe**, d.h. aufgrund der folgenden Merkmale: Geschlecht, sexuelle Orientierung, politische Weltanschauung, Herkunft und Kultur, Religion, Behinderung/Beeinträchtigung, Alter
- **Verbreitung schlimmer Gerüchte** oder falscher Tatsachen über die Befragten
- **Verbreitung sehr persönlicher** und intimer **Informationen** (über das Sexualleben, Krankheiten, etc.) über die Befragte ohne ihre Zustimmung
- **Zusendung von sexuell anzüglichen Mitteilungen** (z.B. über Brüste, Po, etc.) oder Fotos/Videos ohne die Zustimmung der Befragten
- Weiterleitung sexualisierter Fotos/Videos der Befragten in intimen Situationen ohne ihre Zustimmung
- **Erpressung oder Drohung** (z.B. „Wenn du das nicht tust, werde ich online Informationen oder (Nack-)Fotos von dir verbreiten“)
- **Gefährliche Drohung**: Androhung von körperlicher Gewalt (z.B. sie zu schlagen, zu vergewaltigen)
- **Identitätsraub**: Erstellung eines Fake-Profiles, um im Namen der Befragten z.B. ihre FreundInnen, ArbeitskollegInnen oder ihre Familie zu beschimpfen oder zu beleidigen

---

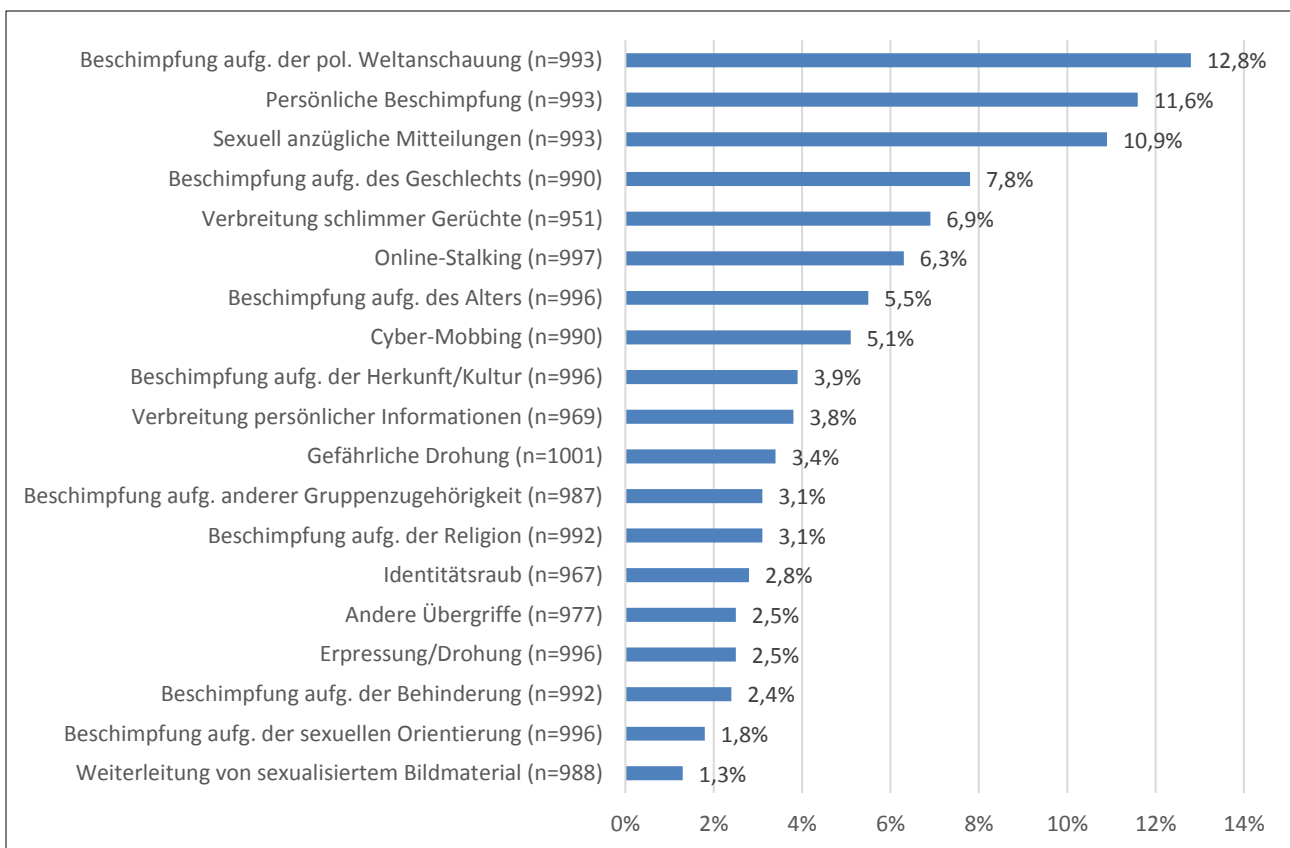
<sup>101</sup> Hier war die Auswahl von Mehrfachantworten möglich.

- **Cyber-Mobbing:** Ausgrenzung oder Mobbing (z.B. Ausschluss aus einer virtuellen Gruppe)
- **Online-Stalking:** Wiederholte, sehr hartnäckige Verfolgung oder Belästigung (mind. über mehrere Wochen hindurch)
- Frage nach anderen Übergriffen

In der folgenden Analyse werden die Beschimpfungen oder Beleidigungen aufgrund der angenommenen oder tatsächlichen Gruppenzugehörigkeit nach den verschiedenen Merkmalen getrennt betrachtet. Ohne die Berücksichtigung der offenen Frage nach anderen Übergriffen bzw. der Beschimpfung aufgrund anderer Gruppenzugehörigkeit werden im Folgenden also insgesamt **17 Formen von Gewalt im Netz** unterschieden.

### 3.1. Verbreitung und Formen der Gewalt im Netz

Gesamt gab **ca. ein Drittel aller befragten Frauen und Mädchen** (32,4%, n=1.005) an im vergangenen Jahr **mindestens eine Form von Gewalt im Netz erlebt** zu haben. Die meisten Frauen und Mädchen (12,8%) wurden dabei aufgrund ihrer politischen Weltanschauung beschimpft (vgl.



**Grafik 8 Erlebte Formen von Gewalt im Netz aller Befragten im vergangenen Jahr.** Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 2,3%.

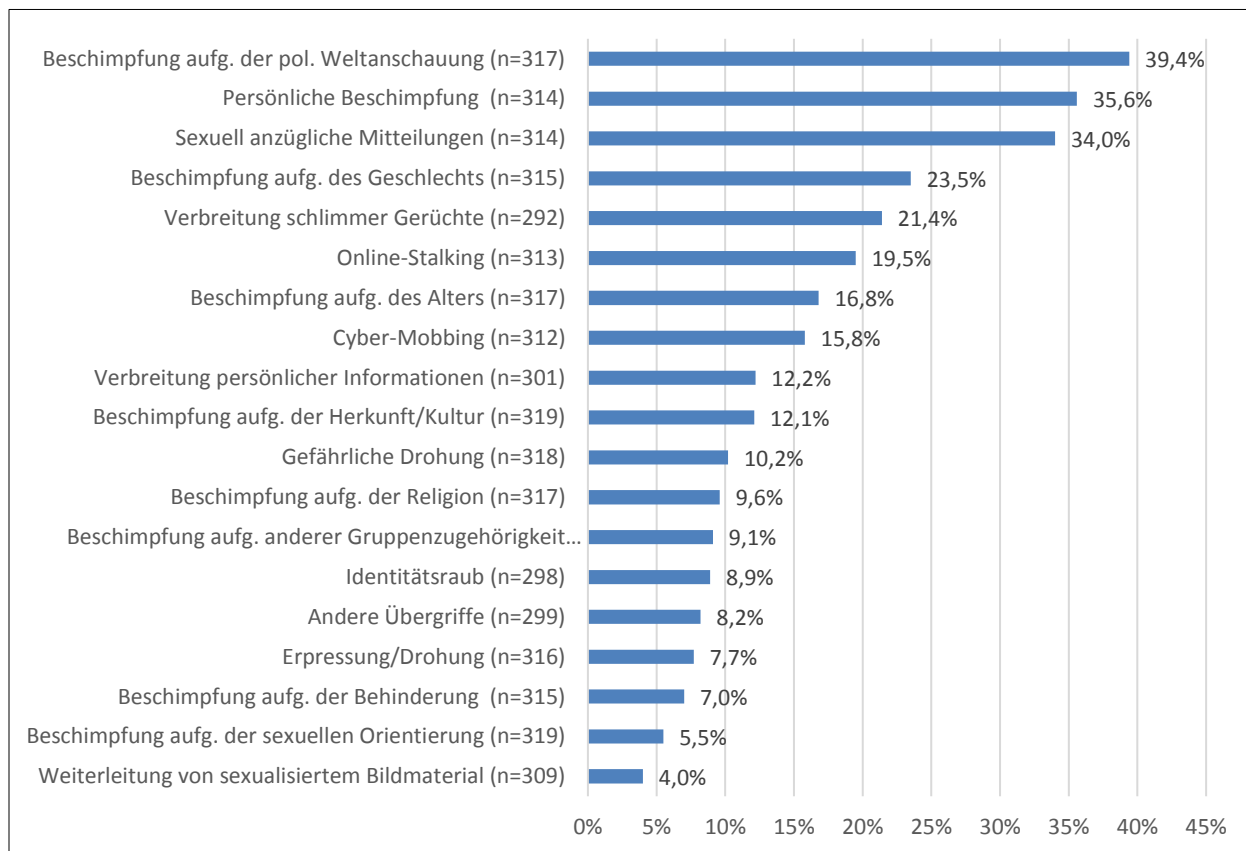
Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

Grafik 8). Am zweithäufigsten nannten die Befragten persönliche Beschimpfungen (11,6%), gefolgt von der ohne Zustimmung erfolgten Zusendung von sexuell anzüglichen Mitteilungen (10,9%). Frauen und Mädchen wurden ebenfalls aufgrund ihres Geschlechts (7,8%) und ihres Alters (5,5%) beschimpft. Über 6,9% der Frauen und Mädchen wurden schlimme Gerüchte oder falsche Tatsachen verbreitet. Ferner gaben 6,3% der Frauen und Mädchen an, Online-Stalking erlebt zu haben, also wiederholt und sehr hartnäckig verfolgt oder belästigt worden zu sein. Ausgrenzung oder Mobbing betraf 5,1% der Befragten. Bei 3,8% der Frauen und Mädchen wurden ohne ihre Zustimmung sehr persönliche oder intime Informationen verbreitet. Des Weiteren waren die Herkunft oder Kultur (3,9%) bzw. die Religion (3,1%) der Befragten Gründe für Beschimpfungen. Insgesamt gaben 3,4% der Frauen und Mädchen an, gefährliche Androhungen körperlicher Gewalt erhalten zu haben und bei 2,8% der Befragten traf der Fall des Identitätsraubs zu, bei dem jemand in ihrem Namen ein Fake-Profil angelegt hat, um z.B. ihre FreundInnen, ArbeitskollegInnen oder Verwandte zu beschimpfen. Die befragten Frauen und Mädchen waren ebenfalls Beschimpfungen aufgrund ihrer Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen (2,4%) und sexuellen Orientierung (1,8%) ausgesetzt. 2,5% der Befragten gaben an, erpresst oder bedroht worden zu sein und von 1,3% der Frauen und Mädchen wurden sexualisierte Fotos oder Videos von ihnen in intimen Situationen ohne ihre Zustimmung verschickt.

### **3.1.1. Differenzierte Darstellung der Gewalt im Netz von betroffenen Frauen und Mädchen**

Werden die Werte für die Prävalenz der verschiedenen Formen von Gewalt im Netz auf die Gruppe derjenigen Frauen und Mädchen bezogen berechnet, die im vergangenen Jahr mindestens einen Übergriff erlebt hatten, ergibt sich wie in Grafik 9 dargestellt folgendes Bild: Fast vier von zehn (39,4%) der betroffenen Frauen und Mädchen (n=321) wurden wegen ihrer politischen Weltanschauung beschimpft. Etwas mehr als ein Drittel aller Betroffenen erlebte persönliche Beschimpfungen (35,6%) bzw. erhielt ohne Zustimmung sexuell anzügliche Mitteilungen oder Fotos/Videos (34,0%). Fast ein Viertel aller betroffenen Frauen und Mädchen (23,5% bzw. 21,4%) war Beschimpfungen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt bzw. über sie wurden schlimme Gerüchte und falsche Tatsachen verbreitet. Rund jede fünfte Betroffene (19,5%) wurde wiederholt sehr hartnäckig verfolgt oder belästigt. Von Beschimpfungen aufgrund des Alters waren 16,8% betroffen, 15,8% der betroffenen Frauen und Mädchen gaben Mobbing-Vorfälle an. 12,2% berichteten darüber, dass sehr persönliche und intime Informationen über sie ohne ihre Zustimmung verbreitet wurden. 12,1% der betroffenen Frauen und Mädchen wurden aufgrund ihrer Herkunft oder Kultur bzw. 9,6% wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Glaubensgemeinschaft beschimpft. Weitere 10,2% der Frauen und Mädchen erfuhren gefährliche Drohun-

gen z.B. in Form von körperlicher Gewalt oder Vergewaltigungen. Ferner erlebten 8,9% der Betroffenen, dass jemand in ihrem Namen ein Profil erstellte 7% der von Gewalt im Netz betroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen wurden aufgrund ihrer Beeinträchtigung beschimpft und bei 5,5% war ihre sexuelle Orientierung Grund der Übergriffe. Online-Erpressungen oder Drohungen erhielten 7,7% der betroffenen Frauen und Mädchen. Schließlich erlebten 4,0% der Betroffenen, dass sexualisierte Fotos oder Videos von ihnen in intimen Situationen ohne ihre Zustimmung weitergeleitet wurden.



**Grafik 9 Erlebte Formen von Gewalt im Netz betroffener Befragten im vergangenen Jahr.** Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 5,5%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

Bei allen zwölf Antwortkategorien mussten die befragten Frauen und Mädchen weitere Angaben zu den Übergriffen machen. Gefragt wurde nach dem Medium, über welches der Übergriff stattfand (wo), nach der Häufigkeit (wie oft) und nach den TäterInnen (wer) bzw. nach deren Geschlecht. Anhand dieser Kategorien werden nun wie folgt die oben dargestellten Online-Gewalterfahrungen der betroffenen Frauen und Mädchen (n=321) näher aufgeschlüsselt, wobei jedoch zu beachten ist, dass jeweils Mehrfachantworten möglich waren.

### **a) Wo erlebten betroffene Frauen und Mädchen Gewalt im Netz?<sup>102</sup>**

Mehr als die Hälfte (53,3%) der von Gewalt im Netz betroffenen Frauen und Mädchen gaben an, dass sich der Übergriff auf Facebook ereignete. Die am zweithäufigsten genannten Internetdienste waren WhatsApp oder andere Messenger (32,5%), gefolgt von E-Mails (19,5%) und SMS (11,9%). Tinder bzw. Dating-Plattformen wurden von 10,8%, Snapchat von 8,3% und Instagram von 7,6% der Betroffenen angegeben. Facebook und Messenger sind folglich nicht nur Internetdienste, die häufig (bzw. im Fall von Messenger sogar am häufigsten) von den befragten Frauen und Mädchen genutzt wurden (31,1% bzw. 68,0% nutzen diese mehrmals täglich), sondern auch die Orte, wo die meisten Betroffenen von Gewalt im Netz berichteten.

### **b) Wie oft erlebten betroffene Frauen und Mädchen diese Übergriffe?**

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, dass die meisten von Online-Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen – knapp zwei Fünftel (38,9%) – einen oder mehrere Vorfälle bzw. Übergriffe in nur einer Gewaltdimension (eine Antwortkategorie) erlebten. Ein Fünftel (20,4%) berichtete von zwei unterschiedlichen Formen von Gewalt online. Von Übergriffen in drei Dimensionen (13,4%) oder vier Dimensionen (9,0%) berichteten zusammengenommen etwas mehr als ein Fünftel aller Betroffenen. Fünf Dimensionen (5,1%) oder mehr wurden selten genannt, allerdings ist festzuhalten, dass selbst die maximale Kombination aller Dimensionen von einer Befragten (0,4%) genannt wurde.

In Bezug auf die Frage, wie häufig sie von Übergriffen in den letzten 12 Monaten betroffen waren, gab die relative Mehrheit (24,9%) nur einmal an – alle Dimensionen zusammengezählt. Eine Ausnahme stellte Online-Stalking dar, hier gaben 34,6% der Frauen und Mädchen an, mehr als sechsmal sehr hartnäckig verfolgt oder belästigt worden zu sein. Insgesamt gaben rund jeweils 11% bis 13% der Frauen und Mädchen an, zwei bis fünf Mal von irgendeiner Form von Online-Gewalt betroffen gewesen zu sein. Somit hatten Frauen und Mädchen durchschnittlich vier Übergriffe (Median) online erlebt.

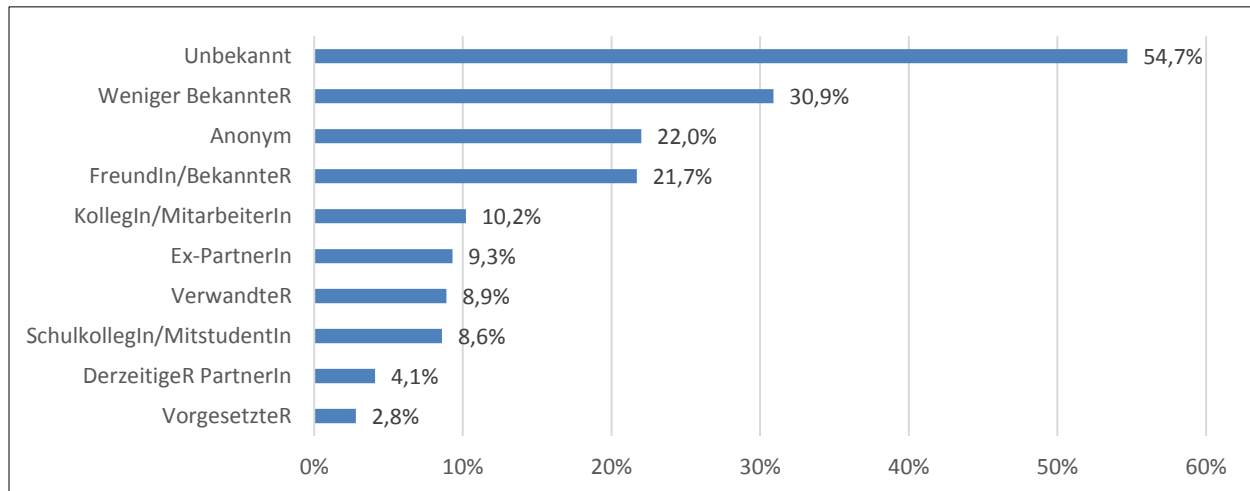
### **c) Wer waren die TäterInnen?**

Gefragt nach den Personen, die für die Übergriffe verantwortlich waren, gab etwas mehr als die Hälfte (54,7%) der befragten Frauen und Mädchen an, diese nicht zu kennen (vgl. Grafik 10). Fast ein Drittel (30,9%) der Befragten führte Personen an, die sie zwar kennen, die sie aber nicht zu ihrem Freundes- oder Bekanntenkreis zählten und bei etwa einem Fünftel (22%) der Frauen und Mädchen war die Person anonym. 21,7% der Befragten nannten FreundInnen bzw. Bekannte und

---

<sup>102</sup> Für eine detaillierte Auswertung, vgl. Kapitel 2.2. in diesem Teil.

nur 8,9% Verwandte. Bei KollegInnen/MitarbeiterInnen (10,2%) und bei SchulkollegInnen /Mitstudierenden (8,6%) lag der jeweilige Anteil auf ähnlich niedrigem Niveau. Vor dem Hintergrund der familiären Gewalt<sup>103</sup> ist es etwas überraschend, dass Online-Gewalt von Ex-(Ehe)PartnerInnen in einem relativ geringen Ausmaß stattfand. Lediglich 9,3% der befragten Frauen und Mädchen nannten Ex-(Ehe)PartnerInnen sowie 4,1% derzeitige (Ehe)PartnerInnen als TäterInnen.



**Grafik 10 Überblick über TäterInnen bei allen Dimensionen von Gewalt.** n=321, Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 5,5%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

#### ❖ *Mehrheitlich waren die TäterInnen unbekannt bzw. anonym*

Differenziert nach unterschiedlichen Gewaltformen zeigen sich starke Abweichungen. Auffallend hoch ist der Anteil dieser Personengruppe – unbekannte und anonyme TäterInnen zusammengekommen – hinsichtlich persönlicher Beschimpfungen (69,4%), Beschimpfungen aufgrund der Zugehörigkeit einer Gruppe (67,2%), ohne Zustimmung erfolgte Zusendung von sexuell anzüglichen Mitteilungen (78,7%) und gefährlicher Drohungen (53,5%). Interessant erscheint zudem auch das Ergebnis, dass ca. die Hälfte (50,4%) der Personen, die Frauen und Mädchen wiederholt und hartnäckig belästigt und verfolgt haben, unbekannt und anonym waren.

#### ❖ *Häufig waren die TäterInnen wenig bekannt*

Fast jede dritte der befragten Frauen und Mädchen (30,9%) gab an, die TäterInnen kaum zu kennen. Bei all jenen Frauen und Mädchen, die Erpressungen und Drohungen erhielten bzw. über

<sup>103</sup> In Kontext der Gewalt gegen Frauen im nahen sozialen Umfeld sind die TäterInnen Großteiles männlich (91,2%) und bestehen zu 70% aus (Ex-)EhepartnerIn, (Ex-)LebensgefährteIn, (Ex-)FreundIn. Vgl. *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie*, Statistiken, 2017, <https://www.interventionsstelle-wien.at/statistiken/statistiken-der-wiener-interventionsstelle> (abgefragt am 02.02.2018).

die schlimme Gerüchte oder falsche Tatsachen verbreitet wurden, war diese Gruppe die am häufigsten genannte (38% bzw. 33,5%).

❖ *Insgesamt niedriger Anteil an vertrauten und befreundeten Personen – mit Ausnahmen*

Vergleicht man die Gruppe von TäterInnen, die unbekannt bzw. anonym (76,7%) waren mit der von vertrauten und befreundeten Personen (65,6%), so wird deutlich, dass TäterInnen aus dem nahen sozialen Umfeld in einem geringeren Ausmaß genannt wurden: FreundInnen/Bekannte (21,7%), Verwandte (8,9%), KollegInnen/MitarbeiterInnen (10,2%), Ex- (Ehe)PartnerIn (9,3%), SchulkollegInnen/Mitstudierende (8,6%), (Ehe)PartnerIn (4,1%), Vorgesetzte (2,8%).

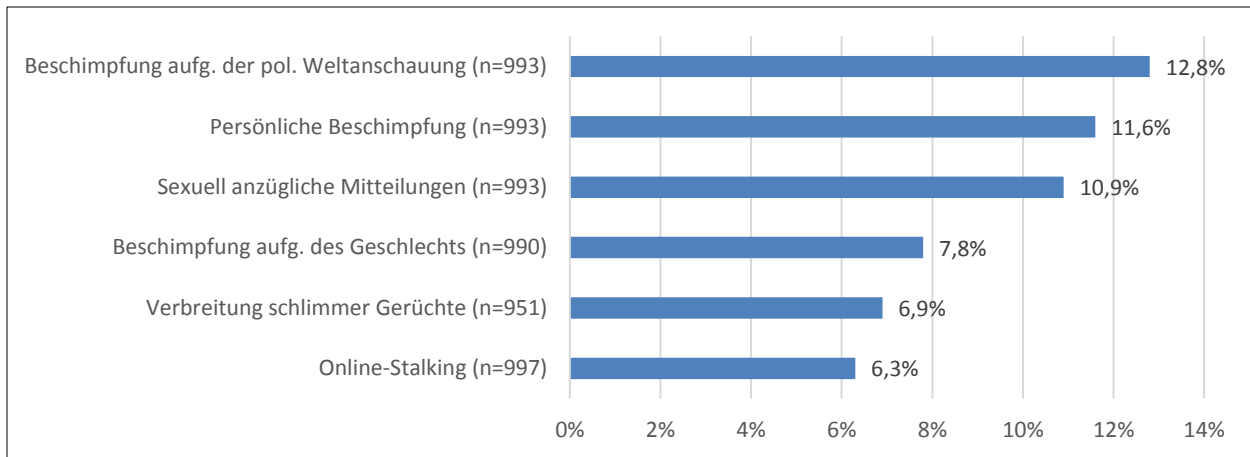
Diese Darstellung ändert sich jedoch bei näherer Betrachtung von einzelnen Online-Gewalterfahrungen. Beim Weiterleiten von sexualisierten Fotos oder Videos in intimen Situationen von den befragten Frauen und Mädchen waren es insbesondere der/die Ex- (Ehe)PartnerIn (37,5%) bzw. Verwandte (26,5%) und anonyme Personen (27,2%). 29,9% der Frauen und Mädchen gaben an, dass FreundInnen oder Bekannte sehr persönliche sowie intime Informationen ohne ihre Zustimmung verbreitet hatten. Im Bereich Cyber-Mobbing nannte mehr als ein Viertel (25,8%) der Frauen und Mädchen hingegen ihre FreundInnen bzw. Bekannten und mehr als ein Fünftel (21,1%) ihre SchulkollegInnen bzw. Mitstudierenden. Bei fast einem Viertel (24,1%) der Frauen und Mädchen waren es KollegInnen oder MitarbeiterInnen, die schlimme Gerüchte oder falsche Tatsachen über sie verbreiteten, wohingegen der Anteil an anonymen Personen hier noch höher lag (33,5%).

Ein deutlich anderes Bild ergab die Befragung von BeraterInnen in psychosozialen Einrichtungen: 76,2% der BeraterInnen gaben an, dass in den von ihnen betreuten Fällen meistens ein persönliches Naheverhältnis zwischen Opfern und TäterInnen besteht. Dies dürfte jedoch auch darauf zurückzuführen sein, dass nur ein Teil der von Gewalt im Netz Betroffenen eine Beratungseinrichtung aufsuchen.

Im Hinblick auf die geschlechtsspezifische Verteilung waren es zum Großteil Männer (65,3%), die die Online-Gewalthandlungen ausführten. 28,2% waren weiblichen Geschlechts und der Anteil der Situationen, in denen mehrere Personen unterschiedlichen Geschlechts angegeben wurden, lag bei 23,2%.

### **3.1.2. Analyse der am häufigsten erlebten Formen von Gewalt im Netz nach soziobiographischen Merkmalen**

Nachfolgend werden **die sechs am häufigsten erlebten Online-Gewalterfahrungen** angeführt (vgl. Grafik 11) und im Anschluss daran wird analysiert, ob und inwieweit soziobiographische



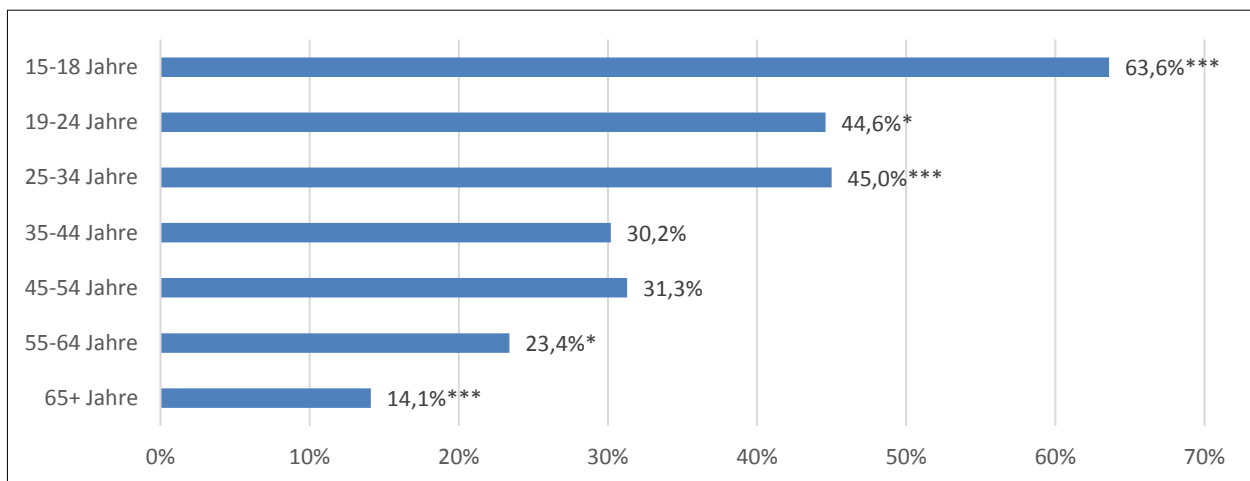
**Grafik 11 Die sechs häufigsten Formen von Gewalt im Netz.** Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 2,3%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

Merkmale<sup>104</sup> der betroffenen Frauen und Mädchen wie z.B. Alter, Bildung, ehrenamtliche Tätigkeit, sexuelle Orientierung oder Erstsprache in einem Zusammenhang mit der erlebten Gewalt im Netz stehen.

### a) Alter

Das Alter erwies sich als das am stärksten differenzierende Merkmal der von Online-Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen. Signifikant höher als im Gesamtschnitt ist der Anteil unter den



**Grafik 12 Gewalt im Netz erlebt (mind. eine Dimension) nach Alter im letzten Jahr.** n= 1.005, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 13,8% \*\*\* = p<0.1%, \*\*=p<1%, \*=p<5%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

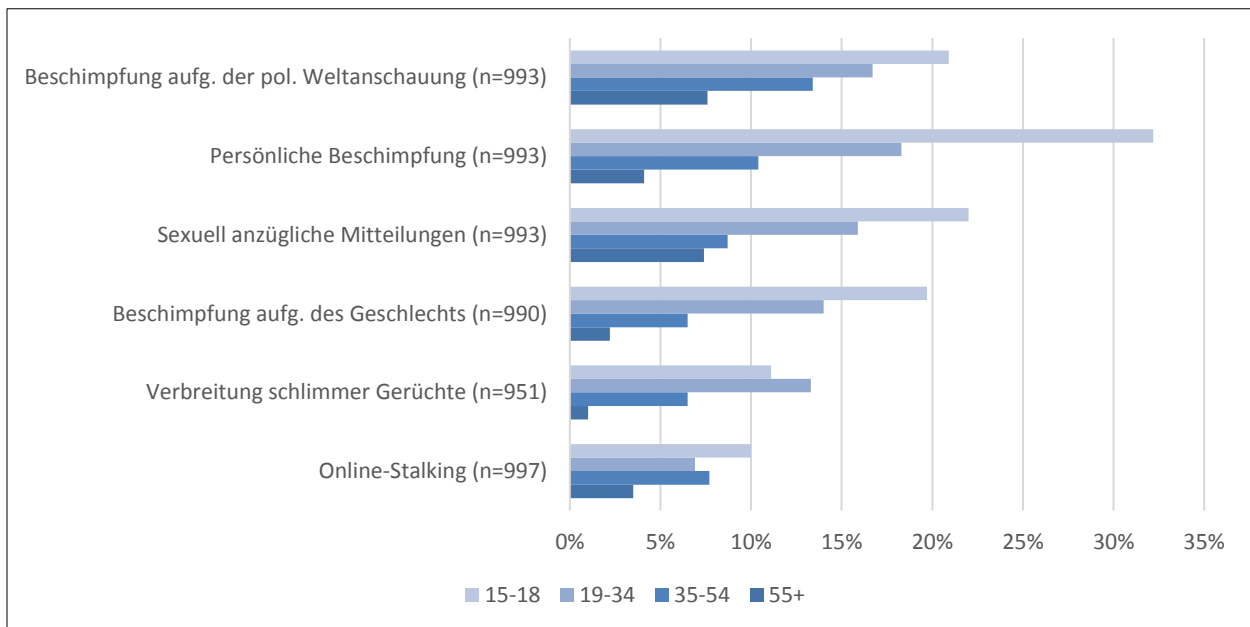
<sup>104</sup> Im Rahmen des Fragebogens wurden folgende soziobiographischen Merkmale abgefragt: Alter, Bildung, Erstsprache, Geburtsland, Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Glaubensgemeinschaft, Behinderung oder Beeinträchtigung, ehrenamtliches Engagement, sexuelle Orientierung, Wohnort und Berufsgruppen.



15- bis 18-jährigen Befragten, hier waren fast zwei Drittel (63,6%) von mindestens einem Übergriff betroffen. Auch bei den Altersgruppen der 19- bis 24-Jährigen (44,6%) und der 25- bis 35-Jährigen (45%) war fast jede zweite Frau von Online-Gewalt betroffen, signifikant häufiger als die 32% über alle Altersgruppen hinweg. Dieser Anteil reduziert sich bei zunehmendem Alter. Bei den 35- bis 44-Jährigen bzw. 45- bis 54-Jährigen (30,2% bzw. 31,3%) erlebte etwas weniger als jede dritte Frau Online-Übergriffe. Signifikant niedriger sind die Anteile in den beiden höchsten Altersgruppen: 55- bis 64-Jährige waren noch zu 23,4% betroffen, und nur mehr jede 7. Frau über 64 Jahre (14,1%) berichtete über Online-Gewalt.

Grafik 12 macht deutlich, dass vor allem Mädchen und junge Frauen (15- bis 18-Jährige) überproportional von Online-Gewalt betroffen sind, und dass dieses Gewaltrisiko mit dem Alter nahezu kontinuierlich abnimmt.

In der folgenden Grafik 13 werden das Ausmaß und die Art der sechs am häufigsten erlebten Formen von Gewalt im Netz entlang der einzelnen Altersgruppen dargestellt:



**Grafik 13 Die sechs häufigsten Formen von Gewalt im Netz nach Alter.** Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 13,7%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

Die 15- bis 18-jährigen Frauen und Mädchen waren nicht nur insgesamt am häufigsten von Online-Gewalt betroffen, sondern auch in Bezug auf vier der sechs am häufigsten erlebten Dimensionen: persönliche Beschimpfungen (32,2%), ohne Zustimmung erfolgte Zusendungen von sexuell anzüglichen Mitteilungen oder Fotos bzw. Videos (22%), Beschimpfungen aufgrund ihrer politischen Weltanschauung (20,9%) und aufgrund ihres Geschlechts (19,7%).

Innerhalb der Altersgruppe der 19- bis 34-Jährigen wurde Online-Gewalt in ähnlichem Ausmaß erlebt, jedoch lag das Ausmaß der Gewalterfahrungen im Vergleich zu den 15- bis 18-Jährigen etwas niedriger. Auch hier wurden persönliche Beschimpfungen jedoch zumindest von den 19- bis 24-Jährigen am häufigsten genannt (20,6%). Bei den 25- bis 34-Jährigen lagen die persönlichen Beschimpfungen mit jenen aufgrund von politischen Weltanschauungen (Zugehörigkeit zu einer Gruppe) fast gleich auf (17,1% bzw. 17,3%). Insgesamt erhielten die 19- bis 24-Jährigen im Vergleich zu den 25- bis 34-Jährigen ähnlich oft ohne Zustimmung sexuell anzügliche Mitteilungen (17,6% bzw. 15%) und wurden damit konfrontiert, dass jemand über sie schlimme Gerüchte und falschen Tatsachen verbreitet hat (12% bzw. 13,9%). Die Beschimpfungen aufgrund des Geschlechts trafen die Gruppe der 25- bis 34-Jährigen (15,6%) etwas häufiger im Vergleich zu den 19- bis 24-Jährigen (10,7%).

Die Tendenz der abnehmenden Prävalenz von Online-Gewalt im zunehmenden Alter setzt sich fort. Bei der Gruppe der 35- bis 54-Jährigen gaben 14,7% (35- bis 44-Jährige) und 12,2% (45- bis 54-Jährige) an, Beschimpfungen wegen ihrer politischen Weltanschauung erlebt zu haben. Persönlichen Beleidigungen haben nur mehr 11,6% (35- bis 44-Jährige) bzw. 9,3% (45- bis 54-Jährige) der Frauen erfahren. Von der Zusendung von sexuell anzüglichen Mitteilungen oder Fotos/Videos war ca. jede zehnte Frau von den 34- bis 44-Jährigen (9%) und 45- bis 54-Jährigen (8,5%) betroffen. Im Hinblick auf Online-Stalking waren 8,5% der 35- bis 44-Jährigen und 7% der 45- bis 54-Jährigen betroffen. Bemerkenswert ist, dass die Beschimpfungen aufgrund des Geschlechts die Altersgruppe der 45- bis 54-Jährigen (10,2%) in einem höheren Ausmaß betrifft im Vergleich zu den 35- bis 44-Jährigen (2,4%).

Von den 55- bis 64-Jährigen erhielt ca. jede zehnte Frau (9,6%) sexuell anzüglichen Mitteilungen oder Fotos/Videos, wohingegen nur 5,5% der über 64-Jährigen davon betroffen waren. Immerhin waren 8,2% (55- bis 64-Jährige) und 7,1% (über 64-Jährige) der Frauen Beschimpfungen wegen ihrer politischen Weltanschauung ausgesetzt. In Bezug auf die restlichen Online-Gewaltdimensionen liegen die jeweiligen Anteile unter 5,5%.

## **b) Ehrenamtliches oder hauptamtliches Engagement**

Die Datenanalyse zeigte, dass ehrenamtliches oder hauptamtliches Engagement (Kultur, Sport, Religion, Politik, Soziales, Umwelt, etc.) hinter der Differenzkategorie Alter das **zweitbedeutendste Merkmal** war. Ehrenamtliches oder hauptamtliches Engagement wirkte sich auf jede der am häufigsten genannten Online-Gewalterfahrungen aus. Frauen und Mädchen, die sich engagierten, waren mehr als dreimal so häufig (20,7%) von **Beschimpfungen und Beleidigungen** aufgrund ihrer **politischen Weltanschauung** betroffen als jene, die keinem Ehrenamt (6,2%) nachgingen ( $p=0,000$ ). Ebenso erlebten **persönliche Beschimpfungen** fast dreimal so viele Frauen und

Mädchen (17,4%), die sich ehrenamtlich oder hauptamtlich engagierten, als jene, die keine derartige Tätigkeit ausübten (6,8%) ( $p=0,000$ ). Zudem erhielten freiwillig aktive Frauen und Mädchen öfters **sexuell anzüglichen Mitteilungen** in Form von Textmeldungen, Fotos und Videos (13,2%) im Vergleich zu jenen, die sich ehrenamtlich oder hauptamtlich nicht engagierten (8,9%) ( $p=0,026$ ). Bei **Beschimpfungen aufgrund des Geschlechts** („weil ich eine Frau bin“) lag der Anteil der Betroffenen, die ein Ehrenamt ausübten ebenfalls um einiges höher (12,2%) im Vergleich zu Frauen und Mädchen, die keiner ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit nachgingen (4,3%) ( $p=0,000$ ). Schließlich waren Frauen und Mädchen, die sich ehrenamtlich engagierten auch häufiger von **Online-Stalking** (wiederholte, sehr hartnäckige Verfolgung und Belästigung über mehrere Wochen hindurch) (9,1%) betroffen im Vergleich zu jenen, die freiwillig nicht aktiv waren (4,4%) ( $p=0,002$ ).

### c) Sexuelle Orientierung (LGBTIQ)<sup>105</sup>

Neben dem Alter und dem Engagement stellte die Kategorie sexuelle Orientierung ein weiteres Merkmal dar, bei welchem in Bezug auf fast alle Online-Gewalterfahrungen (außer bei Online-Stalking) deutliche Unterschiede festgemacht werden konnten. Frauen und Mädchen, die sich als lesbisch, bisexuell oder der Kategorie „anderes“ zuordneten (LGBTIQ)<sup>106</sup>, waren überdurchschnittlich oft von Online-Gewalt betroffen. Auffallend hoch war der Anteil an Frauen und Mädchen (27,9%), die online **persönliche Beschimpfungen** erhielten, im Vergleich zu Nicht-LGBTIQs (10,4%) ( $p=0,000$ ). Annähernd hoch war ebenfalls der Anteil (27,7%) aller LGBTIQ-Mädchen und -Frauen, die wegen ihrer **politischen Weltanschauung beschimpft** wurden. Demgegenüber erfuhr lediglich 11,7% der heterosexuellen Frauen und Mädchen Beschimpfungen aufgrund ihrer politischen Weltanschauung ( $p=0,000$ ). Ähnlich hoch war der Anteil der LGBTIQ-Mädchen und -Frauen 23,8%, die ohne Zustimmung **sexuell anzügliche Mitteilungen** in Form von Textformaten, Fotos und Videos erhielten, verglichen mit 9,9% der heterosexuellen Befragten ( $p=0,001$ ). Des Weiteren wurden weibliche LGBTIQ-Personen doppelt so häufig (14,6%) wegen ihres **Geschlechts online beschimpft**, im Vergleich zu heterosexuellen Frauen und Mädchen (7,3%) ( $p=0,024$ ).

### d) Deutsch als Erstsprache

Das Kriterium Deutsch als Erstsprache war nach Alter, Engagement und sexueller Orientierung eine weitere einflussreiche Differenzkategorie, die vor allem in dem Bereich der Beschimpfungen von Bedeutung war. Frauen und Mädchen, die Deutsch nicht als ihre Erstsprache angaben

---

<sup>105</sup> Von allen befragten Frauen und Mädchen gaben 92,6% an heterosexuell zu sein, 1,2% lesbisch, 2,8% bisexuell und 3,2% Kategorie „anderes“.

<sup>106</sup> Im Folgenden wird die Bezeichnung LGBTIQ gewählt: Lesbian, Gay, Bisexuell, Transgender, Intersex and Queer.

(19,7%), waren fast doppelt so häufig von **persönlichen Beschimpfungen** betroffen als Frauen mit Deutsch als Erstsprache (11,1%), der Unterschied ist allerdings gerade nicht mehr signifikant ( $p=0,052$ ). Ähnlich verteilt ist dies ebenso bei **Beschimpfungen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit**: 16% der Frauen und Mädchen mit Deutsch als nicht Erstsprache im Vergleich zu 7,3% mit Deutsch als Erstsprache ( $p=0,015$ ). Interessant erscheint, dass sich fast keine Unterschiede in Bezug auf das **Geburtsland** erschlossen – hier waren Frauen und Mädchen die in Österreich geboren wurden (7,7%), annähernd so oft Beschimpfungen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt, als jene, die nicht in Österreich zur Welt kamen (8,7%) ( $p=0,733$ ).

#### e) Exkurs: Beschimpfungen aufgrund der Herkunft oder Kultur (3,9%)

Diese Online-Gewalterfahrung befindet sich zwar nicht in der Gruppe der am häufigsten genannten, jedoch wird sie an dieser Stelle erwähnt, da relativ viele Frauen und Mädchen, die aufgrund ihrer Herkunft und kulturellen Zugehörigkeit beschimpft wurden, angaben, dass Deutsch nicht ihre Erstsprache (19,5%) sei. Im Vergleich dazu waren nur 3% der Frauen und Mädchen mit Deutsch als Erstsprache von derartigen Übergriffen betroffen ( $p=0,000$ ). Auch in diesem Kontext zeigte sich, dass der Sprache mehr Relevanz als der Geburtsort zukam, denn hier war der Unterschied um einiges geringer. 7% der Frauen und Mädchen, die von Beschimpfungen aufgrund der Herkunft und Kultur betroffen waren, wurden nicht in Österreich geboren und im Vergleich dazu kamen 3,6% in Österreich zur Welt ( $p=0,091$ ).

#### f) Größe des Wohnorts

Die Größe des Wohnorts spielte im Kontext von zwei Online-Gewaltformen eine Rolle. Frauen und Mädchen, die in Orten mit mehr als 50.000 EinwohnerInnen wohnten, waren doppelt so häufig (9,7%) und damit signifikant öfter **Beschimpfungen aufgrund des Geschlechts** ausgesetzt, als jene, die in Städten mit weniger als 5.000 EinwohnerInnen (4,3%) lebten ( $p=0,020$ ). Ein umgekehrtes Bild ergab die Betrachtung hinsichtlich der Online-Verbreitung von **schlimmen Gerüchten und falschen Tatsachen**. Zweimal so häufig erlebten dies Frauen und Mädchen, die in Städten unter 5.000 EinwohnerInnen lebten (8,3%), verglichen mit jenen, die in Städten mit über 50.000 EinwohnerInnen (4,5%) wohnten – dieser Zusammenhang ist allerdings nicht signifikant ( $p=0,155$ ).

#### g) Geburtsland

Lediglich im Kontext von Verbreitung von **sexuell anzüglichen Mitteilungen** in Form von Textformaten, Fotos und Videos ergaben sich Hinweise auf eine unterschiedliche Verteilung hinsichtlich des Geburtslandes. Die in Österreich geborenen Frauen und Mädchen (11,2%) sind davon fast

doppelt so häufig betroffen, als jene, die in einem anderen Land auf die Welt gekommen sind (6%,  $p=0,145$ ).

## **h) Schulische Bildung**

Das Merkmal der schulischen Bildung wies ebenso nur in einem Bereich auf Unterschiede hin. Frauen und Mädchen, die als höchsten Abschluss Matura angaben, waren beinahe doppelt so häufig (11,0%) von **Beschimpfungen aufgrund ihres Geschlechts** betroffen wie Frauen ohne Matura (6,1%,  $p=0,009$ ).

Abschließend lässt sich festhalten, dass es signifikante Zusammenhänge zwischen den Merkmalen Alter, Engagement, sexuelle Orientierung und in einem etwas geringeren Ausmaß Deutsch als Erstsprache und dem Erleben von unterschiedlichen Online-Gewaltformen gibt. Die Größe des Wohnortes spielte dabei eine untergeordnete Rolle, die schulische Bildung war in der multivariaten Analyse überhaupt nicht mehr relevant, ebenso wenig wie das Geburtsland.

### **3.1.3. Interpretation der Daten und Einbettung in wissenschaftliche Erkenntnisse**

#### **a) Verbreitung und Formen von Gewalt mit Referenzen auf einschlägige Studien**

Der im Rahmen der vorliegenden Studie entwickelte Fragebogen umfasste insgesamt 17 unterschiedlichen Formen von Online-Gewaltdimensionen (vgl. dazu die Einleitung zu Kapitel 3. in diesem Teil). Von 1.005 befragten Frauen und Mädchen erlebte etwa **jede Dritte (32%)** mindestens eine Form von Gewalt im Netz. Eine 2017 erschienene Studie *Online Harassment*<sup>107</sup> des Pew Research Centers aus Washington (kurz: Pew-Studie) kam zu ähnlichen Ergebnissen. Rund 37% der an dieser Befragung teilgenommen Frauen aus den USA<sup>108</sup> waren von Online-Belästigungen (engl. online harassment) betroffen, wobei diese Online-Gewalterfahrungen nochmals in ‚schlimmere‘<sup>109</sup> und ‚weniger schlimme‘<sup>110</sup> Formen differenziert wurden<sup>111</sup>. Auf diese Unterscheidung wurde bei der Analyse der vorliegenden Daten bewusst verzichtet, da die subjektive Wahrnehmung der Online-Gewalterfahrung aus der Sicht der befragten Frauen und Mädchen im Vordergrund stand und eine Gewichtung bzw. Bewertung seitens des Forschungsteams daher als unzu-

---

<sup>107</sup> Vgl. Duggan/Smith, 2017, 7.

<sup>108</sup> Von insgesamt 4.248 Männern und Frauen (Anteil Online-Gewalt Männer: 44%).

<sup>109</sup> Unter ‚schlimmere‘ (engl. more severe forms) wurde subsumiert: hartnäckige Verfolgung (engl. sustained harassment), Stalking, sexuelle Belästigung (engl. sexual harassment) und körperliche Drohungen (engl. physical threats).

<sup>110</sup> Unter ‚weniger schlimm‘ (engl. less severe forms) wurde subsumiert: Beschimpfungen und Beleidigungen (engl. offensive name-calling) und absichtliches Bloßstellen (engl. purposeful embarrassment).

<sup>111</sup> ‚Schlimmere‘ Übergriffe (18%); ‚weniger schlimme‘ Übergriffe (22%).

lässig eingestuft wurde. Im selben Jahr veröffentlichte auch Amnesty International die Studie *Unsocial Media: The Real Toll of Online Abuse against Women*<sup>112</sup> (kurz: Amnesty-Studie) über Online-Gewalt an Frauen, die in sieben Ländern (Befragung von jeweils 500 Frauen pro Land) weltweit durchgeführt wurde. Hier gab knapp ein Viertel aller Frauen (23%) an, Online-Belästigung oder -Missbrauch (engl. abuse) erlebt zu haben. Werden die Ergebnisse der beiden Studien mit dieser Forschungsarbeit verglichen, so liegt der Anteil von 32% der in Österreich betroffenen Frauen und Mädchen im Mittelfeld.

Bevor weitere Daten aufgeschlüsselt und interpretiert werden, erscheint es interessant, diese im Kontext von Online-Gewalt erhobenen Prävalenzzahlen mit Ergebnissen aus repräsentativen Studien zu Offline-Gewalt gegen Frauen zu vergleichen.

Die 2014 erschienene europaweite Studie der EU-Grundrechteagentur (FRA) *Violence against women: An EU-wide survey*<sup>113</sup> (kurz: FRA-Studie) weist aus, dass ca. jede dritte Frau innerhalb der Europäischen Union seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt hat. Eine erste repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland<sup>114</sup> zeigt ein ähnliches Bild. 37% aller befragten Frauen gaben an, seit ihrem 16. Lebensjahr mindestens einmal körperliche Gewalt erfahren zu haben. Der Wert hinsichtlich psychischer Gewalt lag etwas höher, bei 42%. In Österreich erschien 2011 erstmals eine repräsentative Studie<sup>115</sup> zu Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld, die Gewalterfahrungen von Frauen und Männern untersuchte. 29,6% der Frauen berichteten von körperlicher und 39,8% von psychischer Gewalt, die sie zudem als bedrohlich einstufen. Der Blick auf diese Zahlen zeigt, dass das Ausmaß von Online-Gewalt verglichen mit Offline-Gewalt ähnlich häufig ausgeprägt ist. Aufgrund der unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen muss jedoch angemerkt werden, dass ein direkter Vergleich nur begrenzt zulässig ist. Wichtig zu betonen ist allerdings, dass es sich bei Gewalt offline und online nicht um zwei voneinander getrennte Gewalterfahrungen handelt, sondern dass sie sich häufig

---

<sup>112</sup> Vgl. *Dhrodia*, 2017. Teilnehmende Länder: Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten Amerikas, Neuseeland, Spanien, Italien, Polen, Sweden, Dänemark. Insgesamt wurden 4.009 Frauen befragt.

<sup>113</sup> Vgl. *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, 2014, 9.

<sup>114</sup> Vgl. *Schröttle/Müller*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004, 28, <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (abgefragt am 14.05.2018).

<sup>115</sup> Vgl. *Österreichisches Institut für Familienforschung* (Hrsg.), *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld: Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männer*, Wien, 2011, 12ff., [http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/andere\\_Publikationen/gewaltpraevalenz\\_2011.pdf](http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/andere_Publikationen/gewaltpraevalenz_2011.pdf) (abgefragt am 14.05.2018).

gegenseitig bedingen und sich in unterschiedlichen Räumen manifestieren und fortsetzen können.

## b) Häufigste Gewaltformen

**Beschimpfungen und Beleidigungen aufgrund der politischen Weltanschauung** (12,8%) waren die am häufigsten genannte Online-Gewalterfahrung der vorliegenden Studie. Auf ein ähnliches Ergebnis verweist ebenso die Pew-Studie: 10% der amerikanischen Frauen wurden aufgrund ihrer politischen Weltanschauung beschimpft und beleidigt, wohingegen 19% der amerikanischen Männer davon betroffen waren.<sup>116</sup> Am zweithäufigsten erlebten die in der vorliegenden Studie befragten Frauen und Mädchen **persönliche Beschimpfungen und Beleidigungen** (11,6%), was halb so oft zutraf im Vergleich zu amerikanischen Frauen und Mädchen (23%)<sup>117</sup>.

Ca. jede/s zehnte befragte Frau oder Mädchen berichtete über den ohne Zustimmung erfolgenden Erhalt von **sexuell anzüglichen Mitteilungen oder Fotos bzw. Videos** (10,9%). In Bezug auf sexuelle Online-Belästigung kam die FRA-Studie zu etwas niedrigeren Ergebnissen. Dort gaben 5% der befragten Frauen und Mädchen an, in den letzten 12 Monaten sexuell anzügliche Mitteilungen erhalten und/oder unangemessenen Annäherungsversuchen auf sozialen Netzwerken ausgesetzt gewesen zu sein. Berücksichtigt man aber die gesamte Zeitspanne ab dem 15. Lebensjahr, so waren auch in der FRA-Studie fast gleich viele Frauen und Mädchen (11%)<sup>118</sup> davon betroffen. Der Vergleich dieser Zahlen ist dennoch nur bedingt aussagekräftig, da in den beiden Studien teilweise unterschiedliche Teilaspekte von sexueller Online-Belästigung abgefragt wurden. 7,8% aller befragten Frauen und Mädchen waren anhand der vorliegenden Daten in Österreich **Beleidigungen und Beschimpfungen aufgrund ihres Geschlechts** ausgesetzt. Zu sehr ähnlichen Ergebnissen kam ebenfalls die Pew-Studie, in der 8% der Frauen und Mädchen angaben, aufgrund ihres Geschlechts beschimpft und beleidigt worden zu sein.<sup>119</sup> Über 6,9% der Befragten wurden **schlimme Gerüchte und falsche Tatsachen** verbreitet. Bei dieser Online-Gewaltform wies die Pew-Studie aus Amerika einen wesentlich höheren Wert aus, hier wurden über rund 23% aller befragten Frauen falsche Informationen verbreitet.<sup>120</sup> In Bezug auf **Online-Stalking** gaben 6,3% aller befragten Frauen und Mädchen an, wiederholt sehr hartnäckig mindestens über mehrere Wochen hindurch online **verfolgt oder belästigt** worden zu sein. Die FRA-Studie kam im Hinblick auf Online-Stalking zu etwas anderen Resultaten. Der Anteil von Frauen und Mädchen,

---

<sup>116</sup> Vgl. *Duggan/Smith*, 2017, 17.

<sup>117</sup> Vgl. ebenda, 7.

<sup>118</sup> Vgl. *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, 2014, 104.

<sup>119</sup> Vgl. *Duggan/Smith*, 2017, 7.

<sup>120</sup> Vgl. ebenda, 56.

die im letzten Jahr von derartigen Übergriffen in allen EU-Ländern betroffen waren, lag im Durchschnitt unter diesem Wert, nämlich bei 2%. Nur die 18- bis 29-Jährigen waren deutlich öfter (4%) dieser Online-Gewalt ausgesetzt,<sup>121</sup> was sich auch im Zuge dieses Forschungsprojektes bestätigt hat. In der Altersgruppe der 15- bis 18-Jährigen lag der Anteil bei 10% und bei den 19- bis 24-Jährigen gaben 7,9% an, in den letzten 12 Monaten über mehrere Wochen hindurch online verfolgt oder belästigt worden zu sein.

### c) Welche Frauen und Mädchen waren besonders betroffen?

Das **Alter** der von Online-Gewalterfahrung Betroffenen erwies sich als das **stärkste Differenzmerkmal**, d.h. mit zunehmendem Alter sank das Risiko von Gewalt im Netz betroffen zu sein. Insbesondere Mädchen und junge Frauen im Alter zwischen 15 und 18 Jahre waren überproportional von Übergriffen betroffen. Fast zwei Drittel der 15- bis 18-Jährigen (63,6%) erlebte zumindest eine Form von Online-Gewalt. In der Altersgruppe der 19- bis 34-Jährigen war knapp jede Zweite (44,5%) mindestens von einem Übergriff betroffen. Im Vergleich zu den 15- bis 18-Jährigen erlebten Frauen im Alter von 35 bis 54 Jahren ‚nur‘ mehr halb so oft Online-Gewalt (30,8%). Im zunehmenden Alter sank fast kontinuierlich das Ausmaß der Betroffenheit, nur mehr knapp jede vierte Frau (23,4%) war in der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen und nur mehr ca. jede Siebte (14,1%) der über 64-Jährigen Online-Gewalt ausgesetzt. Diese absteigende Prävalenz von Gewalt im Netz im Alter steht auch im Zusammenhang mit der nach Alter variierenden Nutzung von Online-Medien (Plattformen, Diensten) und muss vor diesem Hintergrund gelesen werden.

Diese Aussagen bezüglich des Alters korrespondieren mit den in der Pew-Studie erhobenen Daten, die für die USA auf ähnliche Ergebnisse hinwiesen. Auch hier waren junge Frauen zwischen 18 und 29 Jahren im Vergleich zu Frauen über 30 Jahren doppelt bis dreifach so oft von Online-Gewalterfahrungen betroffen.<sup>122</sup>

### d) Wo fand die Gewalt im Netz statt?

Die Mehrheit (53,3%) aller Online-Gewalthandlungen fand auf **Facebook** statt. Fast jeder dritte Vorfall (32,5%) ereignete sich auf **WhatsApp** und knapp ein Fünftel (19,5%) über **E-Mails**. Zu sehr ähnlichen Ergebnissen kam auch die amerikanische Pew-Studie, die erhob, dass 49,9% aller Online-Gewalthandlungen auf Facebook stattfanden.<sup>123</sup>

---

<sup>121</sup> Vgl. *Duggan/Smith*, 2017, 87.

<sup>122</sup> Vgl. *Duggan/Smith*, 2017, 14.

<sup>123</sup> Vgl. ebenda, 23.



Durchschnittlich hatten betroffene Frauen und Mädchen vier Online-Übergriffe in den vorangegangenen 12 Monaten erlebt, wobei die meisten Frauen (38,9%) einer oder mehreren Online-Gewalterfahrungen nur in einem Bereich (= einer Dimension) ausgesetzt waren.

### e) Wer waren die TäterInnen?

Mehrheitlich kannten die betroffenen Frauen und Mädchen die gewaltausübenden Personen nicht (54,8%) bzw. waren diese anonym (22%). Zu ähnlichen Resultaten, jedoch in einem etwas geringeren Ausmaß, kam auch die bereits mehrmals zitierte Pew-Studie, in der 34% der Befragten<sup>124</sup> angaben, die Gewaltausübenden nicht persönlich zu kennen bzw. für 31% waren diese anonym. Diese Befunde werden auch durch die Amnesty-Studie<sup>125</sup> bestätigt, in der fast 60% aller betroffenen Frauen die TäterInnen nicht zu kannten.

Ferner gab fast ein Drittel (30,9%) der in diesem Forschungsprojekt befragten Frauen und Mädchen an, die Personen zwar zu kennen, diese aber nicht zu ihrem engeren Freundes- und Bekanntenkreis zu zählen.

TäterInnen im nahen sozialen Umfeld, wie FreundInnen, Bekannte, (Ex)PartnerInnen, Verwandte, etc. wurden insgesamt weniger genannt (44,7%) im Vergleich zu jenen, die unbekannt und anonym waren (61,8%).<sup>126</sup>

## 3.2. Folgen von Gewalt im Netz

Ein Großteil der von Gewalt im Netz betroffenen Frauen und Mädchen leidet unter der gemachten Erfahrung. Fundierte Daten zu dieser Thematik zu erheben, ist jedoch ausgesprochen schwierig. Dies entspricht auch den Erkenntnissen von viktimologischen Studien zu psychischen Opferschäden nach Straftaten<sup>127</sup>. *Sautner* etwa weist darauf hin, dass aus unterschiedlichen Fragestellungen auch divergierende Ergebnisse resultieren.<sup>128</sup> Sie bezieht sich dabei auf zwei Opferbefragungen, wobei bei der einen 8,9% der Befragten angaben, „psychische Verletzungen“ erlitten zu haben<sup>129</sup>, bei einer anderen 88,1% der Befragten meinen, „emotional verletzt“ zu sein<sup>130</sup>.

---

<sup>124</sup> In diesem Kontext gibt es keine differenzierten Daten von Männern und Frauen.

<sup>125</sup> Vgl. *Dhrodia*, 2017.

<sup>126</sup> Gesamt übersteigt die Zahl 100% aufgrund von mehrfachen Antwortmöglichkeiten.

<sup>127</sup> Die Viktimologie beschäftigt sich mit Opfern von Straftaten. Vgl. *Kaiser*, *Kriminologie: Eine Einführung in die Grundlagen*, 10. Auflage, Müller, 1997, 296.

<sup>128</sup> Vgl. *Sautner*, *Viktimologie: Die Lehre von Verbrechensopfern*, Verlag Österreich, 2014, 44.

<sup>129</sup> *Kilchling*, *Opferinteressen und Strafverfolgung*, in *Kaiser* (Hrsg.), *Kriminologische Forschungsberichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht*, Band 58, edition iuscrim, 1995, 133.

<sup>130</sup> *Baurmann*, *Über die Bedürfnisse von Kriminalitätsoffern: Empirische Ergebnisse aus dem Forschungsschwerpunkt "Viktimologie"* in der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe im BKA, in *Egg* (Hrsg.), *Brennpunkte der Rechtspsychologie: Polizei – Justiz – Drogen*, Forum Verlag Godesberg, 1991, 22.

Dadurch lassen sich auch unterschiedliche Ergebnisse in bereits vorliegenden Untersuchungen zum Thema erklären. Unmittelbar von Gewalt im Netz Betroffene sind ExpertInnen ihres Gefühlslebens und ihrer Lebenssituation. In der repräsentativen **Onlinebefragung von Internetnutzerinnen** in Österreich wurden diejenigen, die angaben, in den vergangenen 12 Monaten mindestens eine Form von Gewalt im Netz erlebt zu haben, in einem zweiten Schritt nach den Reaktionen darauf und nach ihren Emotionen gefragt. Thematisiert wurden die Folgen von Gewalt im Netz auch in den vier **Fokusgruppen**. Um nicht ausschließlich auf die Selbsteinschätzung der betroffenen Befragten angewiesen zu sein, wurden zudem **Beratende in psychosozialen Einrichtungen** nach ihren Erfahrungen gefragt.<sup>131</sup> In dieser Hinsicht stellt die Einbindung von Beratenden eine Art Filter dar, denn an sie wenden sich gerade die Frauen und Mädchen, die sich belastet fühlen und deren Leidensdruck groß genug ist, Beratung zu suchen. Darüber hinaus fällt es MitarbeiterInnen von Beratungseinrichtungen leicht, auftretende Symptome treffsicher zu benennen, da sie über entsprechendes Fachwissen verfügen und nicht durch Scham oder andere Bewältigungsstrategien Symptome mitunter verharmlosen, was bei Betroffenen durchaus beobachtet werden kann. (Vielen fällt es erfahrungsgemäß schwer, sich selbst als depressiv zu bezeichnen.) Dennoch stellt die Wahrnehmung einer beratenden Person einen Spiegel dar, in dem die tatsächlichen Auswirkungen der Betroffenen betrachtet werden können und der vielleicht das eine oder andere verzerrt.

### 3.2.1. Psychische und emotionale Folgen

Wie zu Beginn dieses Kapitels dargestellt, gaben 32,4% der In der Onlinebefragung befragten Internetnutzerinnen an, im letzten Jahr mindestens eine Form von Online-Gewalt erlebt zu haben (n= 1.005).<sup>132</sup> 307 der 321 Betroffenen beantworteten die Frage nach der emotionalen Reaktion auf die schlimmste Online-Gewalterfahrung, die ihnen passiert ist. **39,3% gaben „wütend und zornig“ an, 28,2% gaben von sich an, dass es ihnen gut gehe und sie keine der genannten Reaktionen zeigten.**<sup>133</sup> „Starke Ängste und Panikgefühle“ bestätigten 10,0% der Antwortenden, als „traurig und depressiv“ erleben sich 19,8%. Wenige Nennungen beziehen sich auf „Schuld- und Schamgefühle und/oder extreme Selbstzweifel“ (9,8%). Für lustlos in dem Sinne, dass Aktivitäten (z.B. Lesen, Sport betreiben, etc.), die früher gemocht wurden, nicht mehr attraktiv erscheinen, hielten sich 10,1% der Antwortenden.

---

<sup>131</sup> 51 der Befragten antworteten auf die offene Frage „Welche Auswirkungen hat Ihrer Erfahrung nach Gewalt im Netz auf Betroffene?“.

<sup>132</sup> Vgl. Kapitel 3.1. in diesem Teil.

<sup>133</sup> Für die genauen Kategorien vgl. Appendix B in Teil V.

Erklären lassen sich die Ergebnisse dadurch, dass in der Onlinebefragung der momentane Gefühlszustand erfragt wurde und dadurch wahrscheinlich – in der Retrospektive – vor allem stehende Gefühle wachgerufen werden, wohingegen andere vergessen oder zumindest nicht gerne erinnert werden. *Staude-Müller, Hansen & Voss* gehen davon aus, dass Frauen durch Gewalt im Netz stärker belastet sind als Männer, ältere Betroffene stärker als jüngere. Die Gewalterfahrung wurde auch als belastender erlebt, wenn der/die GewalttäterIn bekannt war, offensichtlich aus Sorge, dass Gewalt noch gezielter eingesetzt werden könnte.<sup>134</sup> Auch dies erklärt die Daten der repräsentativen Onlinebefragung: Die Mehrheit (54,7%) kannte den/die TäterIn nicht.<sup>135</sup>

In den Fokusgruppen wurden als Folgen von Gewalt im Netz Schlagworte wie „Angst“ oder „psychische Beschwerden“ genannt.

Differenzierter ist das Bild, das Beratende zeichnen (n=51, Mehrfachantworten waren möglich): Die häufigsten Reaktionen, die in der Beratung nach einer Online-Viktimisierung thematisiert wurden, sind demnach Angst (23 Nennungen)<sup>136</sup>, Hilflosigkeit (15), Verunsicherung (15), Scham (12), geringerer Selbstwert (11), Depression (6) und Suizidgedanken bzw. Selbstverletzung (6). Fünf oder weniger Beratende gaben Trauma, Ärger/Wut, Kränkung, Schuldgefühl und Resignation als psychische Belastungen an.

In weiteren Fragen wurden Beratende in psychosozialen Einrichtungen konkret nach Symptomen gefragt, die **Hinweise auf eine posttraumatische Belastungssymptomatik** geben können.<sup>137</sup> Von 54 Beratenden gaben 15 (27,8%) an, dass es vollkommen zutrifft, dass Betroffene nach einer Erfahrung mit Gewalt im Netz **soziale Medien mieden oder dort weniger aktiv waren**. Dass dies eher zutrifft, gaben 20 Beratende an (37,0%). Immerhin elf waren der Meinung, dies treffe nicht zu (20,4%).

56 der befragten Beratenden gaben ihre Einschätzung dazu ab, ob Betroffene ihr **Interesse an Aktivitäten verlieren**, die vormals wichtig für sie waren. 19 bestätigten diese Ansicht vollkommen (33,9%), 22 meinten, dies treffe eher zu (39,3%) und acht meinten bei dieser Frage, dies treffe

---

<sup>134</sup> Vgl. *Staude-Müller/Hansen/Voss*, How stressful is online victimisation? Effects of victim's personality and properties of the incident, *European Journal of developmental Psychology*, 2012/9(2), 269ff.

<sup>135</sup> Vgl. Kapitel 3.1.1.c) in diesem Teil.

<sup>136</sup> Bei 51 Antwortenden, wobei Mehrfachantworten möglich waren.

<sup>137</sup> Es ist dies die Frage (1) nach dem sozialen Rückzug und der Vermeidung eines Ortes der Viktimisierung, (2) nach dem Verlust des Interesses an Aktivitäten, die vor der Viktimisierung wichtig waren, (3) nach gesteigerter Nervosität und Schreckhaftigkeit, (4) nach einer generellen Entfremdung (sich anderen Menschen gegenüber anders, entfremdet zu fühlen, etwa durch gesteigertes Misstrauen), (5) nach Ein- und Durchschlafstörungen und (6) nach dem Gefühl, abgestumpft zu sein (nicht mehr weinen oder keine liebevollen Gefühle empfinden zu können). Bezug genommen wird dabei auf *Siegrist/Maercker*, Deutsche Fassung der Short Screening Scale for DSM-IV Posttraumatic Stress Disorder: Aktueller Stand der Validierung, *Trauma & Gewalt*, 2010/4(3), 208-213.

ganz klar nicht zu (14,3%). Diese Reaktionen, die jener Symptomatik einer posttraumatischen Belastungsstörung ähneln, werden immer wieder in der Beratung thematisiert.

Die Befürchtung, Betroffene könnten nach der Gewalterfahrung im Netz eher **nervös und schreckhaft** sein, teilten immerhin 37 von 55 Antwortenden (62,3%). Weitere 29,1% der Befragten meinten, diese Aussage treffe eher zu und lediglich zwei (3,6%) gaben an, dies treffe nicht zu. Dies scheint den Aussagen der Beratenden entsprechend eine Auswirkung von Gewalt im Netz zu sein, die sich regelmäßig und in manifester Symptomatik zeigt.

Ein **Gefühl der Entfremdung** bei den Ratsuchenden bestätigten von 56 Beratenden 53,6% der Befragten, 28,6% sind der Meinung, dies treffe eher zu. Vier von ihnen meinten, dies treffe nicht zu und sechs meinten, dies treffe eher nicht zu. Auch hier zeigt sich eine eindeutige Tendenz, dass diese Reaktionen auf Gewalt im Netz von Betroffenen als belastend empfunden und in die Beratung getragen wurden.

Ähnlich ist das Bild bei dem Thema **Ein- und Durchschlafstörungen**, von denen Beratende in ihrer Tätigkeit erfahren: Von 54 sind 64,8% der Überzeugung, dies treffe auf die Opfer zu, die sich an sie wenden. 29,6% meinten, dies treffe wohl eher zu und insgesamt drei Personen denken, dies treffe nicht oder eher nicht zu.

Nicht ganz so deutlich ist das Bild bei dem **Gefühl, abgestumpft zu sein**. Hier liegt der Durchschnittswert der Einschätzung auf einem Spektrum von 0 (= trifft vollkommen zu) bis 100 (= trifft nicht zu) bei 40 Punkten. Die Kategorie, die am häufigsten genannt wird, ist „trifft eher zu“ mit 26 von 54 Antworten (48,1% der Antworten).

Zusammenfassend lässt sich vorsichtig die **Annahme** formulieren, **dass Betroffene von Gewalt im Netz ähnliche Symptome zeigen wie andere Gewaltopfer**, insbesondere bezüglich erhöhter Schreckhaftigkeit und Nervosität und in Bezug auf Ein- und Durchschlafstörungen. Stark ausgeprägt dürfte auch das Gefühl der Entfremdung bei den Betroffenen sein. Diese Ergebnisse, die für psychische Belastungen durch Gewalt im Netz sprechen, werden gestützt durch die Ergebnisse der Amnesty-Studie: 61% der befragten Frauen gaben an, sie hätten durch die Erfahrung von Online-Missbrauch oder -Belästigungen an Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl verloren, 55% gaben an, die Erfahrung hätte bei ihnen Stress, Angst oder Panik-Attacken ausgelöst.<sup>138</sup>

### 3.2.2. Psychosomatische Folgen

Psychosomatische Beschwerden wurden lediglich in den Fokusgruppen nicht als Folge von Gewalt im Netz benannt. Ansonsten sind es Schlafstörungen, die genannt werden (9,4% der befragten Internetnutzerinnen, n=307, sowie acht Nennungen bei den Beratenden in psychosozialen

---

<sup>138</sup> Vgl. Dhrodia, 2017.

Einrichtungen). Zusätzliche körperliche und kognitive Auswirkungen sind Angespanntheit/Nervosität (21,5% der von Online-Gewalt betroffenen Internetnutzerinnen) und Konzentrationsschwierigkeiten (8,2%). Essstörungen werden von Internetnutzerinnen und von Beratenden kaum mit Gewalt im Netz in Verbindung gebracht. Zusammenfassend nennen Beratende jedoch eine „allgemein geringere Lebensqualität“ als Konsequenz von Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen.

In der Amnesty-Studie sind die erhobenen Zahlen deutlich höher: Hier berichten 63% der Frauen von Schlafstörungen, 56% geben an, dass sie sich weniger in der Lage fühlen, sich auf alltägliche Aufgaben zu konzentrieren.

### **3.2.3. Soziale Folgen**

In den Fokusgruppen wurde unmittelbar nach der Schilderung von Erfahrungen im persönlichen Umfeld nach den Folgen dieser Gewalt im Netz gefragt. Unter anderem wurde spontan „Schulwechsel“ genannt. Die befragten Beratenden nennen unspezifisch „soziale Belastungen“ als Folge von Gewalt im Netz (4 Nennungen), weiters die „Rufschädigung“ der Betroffenen und das „Bloßstellen in der Öffentlichkeit“ (6 Nennungen), zudem das Erleben von „Zurückweisung/Mobbing“, „Einschränkungen in Schule/Arbeit“ sowie die Konfrontation mit „Victim Blaming“. Zwei wesentliche Aspekte sollen jedoch genauer betrachtet werden: Tendenzen des Rückzuges von Betroffenen und Maßnahmen, welche getroffen werden, um die persönliche Sicherheit (oder zumindest das subjektive Sicherheitsgefühl) zu erhöhen.

#### **a) Rückzug**

„Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben“ wird in den Fokusgruppen genannt als unmittelbare Folge auf Gewalt im Netz. In der Onlinebefragung von Internetnutzerinnen wählten 19,7% der Antwortenden (n=307) als Reaktion auf die schlimmste Online-Gewalterfahrung, die ihnen passiert ist, die Kategorie „Ich habe mich viel weniger als zuvor/nicht mehr in den sozialen Netzwerken und Foren beteiligt“. 13,4% (n=312) gaben an, das eigene Profil oder den eigenen Account gelöscht zu haben. In der Amnesty-Studie gaben 76% der Frauen, die Missbrauch oder Belästigung online erlebt haben, an, ihr Online-Verhalten geändert zu haben. 32% der befragten Frauen in acht Ländern räumten ein, sie hätten die Art und Weise, wie sie sich online ausdrücken, geändert als Reaktion auf Erfahrungen von Missbrauch und Belästigung.

In der Befragung von psychosozial Beratenden wurde ausdrücklich nach einer Einschätzung danach gefragt, ob Betroffene nach einer Gewalterfahrung im Netz soziale Medien meiden oder dort weniger aktiv sind. Von 54 Beratenden gaben 27,8% an, dass dies vollkommen zutrifft, dass

dies eher zutrifft meinten 37,0%. Immerhin 20,4% waren der Meinung, dies treffe nicht zu. Tatsächlich scheint diese Reaktion auf eine Viktimisierung im Netz eine Besonderheit zu sein. Nicht von allen Betroffenen wird das Internet in Folge gemieden.

„This is not something that goes away when you log off“, meinte dazu eine Respondentin der Amnesty-Studie.<sup>139</sup> Es waren auch Reaktionen zu beobachten, dass etwa Betroffene vermehrt online sind und das Bedürfnis entwickeln, ständig präsent zu sein, um sich zur Wehr setzen zu können. Erste Hinweise ergaben sich diesbezüglich aus zuvor durchgeführten qualitativen Interviews mit Beratenden.<sup>140</sup>

### **b) Sicherheitsmaßnahmen mit Auswirkungen auf das Sozialleben**

In der Amnesty-Studie gaben 41% der Befragten an, sie fühlten sich in ihrer physischen Sicherheit gefährdet, 24% bangten sogar um die Sicherheit ihrer Familie. Beratende in psychosozialen Einrichtungen nahmen wahr, dass Frauen und Mädchen, die nach Gewalterfahrungen im Netz Unterstützung suchten, sich eingeschüchtert und bedroht fühlten (10 Nennungen von 51 Befragenden). In der Onlinebefragung von Internetnutzerinnen gaben 17,5% der Befragten an, sie fühlten sich bedroht auf Grund der Dinge, die sie erlebt hatten, 17,5% gaben an, sie fühlten sich kontrolliert (n=307). In diesem Zusammenhang wurden von Betroffenen Reaktionen auf Gewalterfahrungen im Netz genannt, die entsprechende Auswirkungen auf das soziale Leben haben: 13,4% gaben an, das eigene Profil bzw. den Account gelöscht zu haben, 7,5% gaben an, die Telefonnummer gewechselt zu haben (n=312). In den Fokusgruppen wurden als Folgen von Gewalterfahrungen von Frauen und Mädchen genannt: „Umzug“, „Änderung der Telefonnummer“ und „Löschung des Accounts“.

## **3.3. Fazit**

**Jede dritte Befragte (32,4%, n= 1.005) gab an, mindestens einmal in den letzten 12 Monaten eine Online-Gewalterfahrung erlebt zu haben.** Am häufigsten waren Frauen und Mädchen von Online-Beschimpfungen und Beleidigungen aufgrund ihrer politischen Weltanschauung (12,8%) und von persönlichen Beschimpfungen (11,6%) betroffen. Des Weiteren erhielten 10,9% der Befragten ohne ihre Zustimmung sexuell anzügliche Mitteilungen (in Textformaten, Fotos und Videos). **Überdurchschnittlich waren jüngere Frauen und Mädchen (15- bis 18-Jährige) von allen Gewalt-Dimensionen betroffen,** außer bei der Verbreitung von schlimmen Gerüchten und falschen Tatsachen, hier war der Anteil der 19- bis 34-Jährigen geringfügig höher. Ferner waren

---

<sup>139</sup> Dhrodia, 2017.

<sup>140</sup> Vertreterin von MonA-Net – Mädchen online Austria Netzwerk, ExpertInnen-Interview, 16.08.2017.

Frauen und Mädchen, die **ehrenamtlich oder hauptamtlich engagiert** waren, in jeder Gewaltdimension in einem höheren Ausmaß von Online-Übergriffen betroffen als jene, die sich nicht gesellschaftlich in unterschiedlichen Bereichen engagierten. **LGBTIQ-Frauen und Mädchen** erlebten um einiges häufiger Online-Gewalt im Vergleich zu heterosexuellen Befragten bei allen Online-Gewaltformen, außer bei Online-Stalking (Verfolgung und Belästigung über mehrere Wochen hindurch). Die **Erstsprache** spielte ausschließlich im Bereich der Online-Beschimpfungen und Beleidigungen eine Rolle. Bei weiteren Differenzkategorien, wie Wohnort, Geburtsland sowie schulischer Bildung zeigten sich lediglich bei manchen Online-Gewalterfahrungen Unterschiede, jedoch nur in geringem Maß. **Facebook** und **WhatsApp** waren die Online-Medien, auf denen die meisten Übergriffe stattfanden. Überwiegend wurden diese **von Männern, die den Frauen und Mädchen fremd waren, verübt**. Somit wird deutlich, dass die im Kontext dieser Studie befragten Frauen und Mädchen Online-Gewalt – insbesondere Beschimpfungen und Beleidigungen – mehrheitlich im öffentlichen Raum durch unbekannte bzw. anonyme Täter erfahren haben.

Bezüglich der **psychischen und emotionalen Folgen** waren die zwei meistgezeigten Reaktionen auf das schlimmste Gewalterlebnis im Netz einerseits **Wut und Zorn** (39,3%) und andererseits gar **keine Reaktion**, bei der die Betroffenen angaben, dass es ihnen trotz des Übergriffs gut gegangen sei (28,2%). Beratende aus psychosozialen Einrichtungen, die Frauen und Mädchen betreuten, die Gewalt im Netz erlebt hatten, konnten in verschiedenen Ausmaßen Symptome einer posttraumatischen Belastungssymptomatik feststellen. Insgesamt scheinen **Betroffene von Gewalt im Netz ähnliche Symptome zu zeigen wie andere Gewaltopfer**, insbesondere bezüglich erhöhter Schreckhaftigkeit und Nervosität, in Bezug auf Ein- und Durchschlafstörungen sowie ein Gefühl der Entfremdung. Als die häufigsten **psychosomatischen Folgen** von Gewalt im Netz wurden **Angespanntheit bzw. Nervosität** (21,5%), **Schlafstörungen** (9,0%) und **Konzentrationschwäche** (8,2%) genannt. Zu den **sozialen Folgen** gehören **Rückzugsverhalten und eine Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls**: Fast jede fünfte von Gewalt im Netz betroffene Internetnutzerin beteiligte sich nach dem Übergriff weniger oder gar nicht mehr in den sozialen Netzwerken (19,7%) und fühlt sich nach der Gewalterfahrung bedroht (17,5%).

Im letzten Kapitel von Teil II. wird nun darauf eingegangen werden, wie von Gewalt im Netz betroffene Frauen und Mädchen in Österreich mit ihren Gewalterfahrungen umgehen und welche Unterstützungsmöglichkeiten sie dabei nutzen bzw. welche zusätzliche Unterstützung sie sich wünschen. Außerdem wird thematisiert werden, was sich Frauen und Mädchen bei der Bekämpfung und Prävention von Gewalt im Netz von politischen EntscheidungsträgerInnen erhoffen.

## 4. UMGANG, UNTERSTÜTZUNG UND HANDLUNGSBEDARF

Wie im vorhergehenden Kapitel gezeigt wurde, ist Gewalt im Netz in ihrem aktuellen Ausmaß, ihren Formen und ihren Folgen weniger ein neues Phänomen als ein relativ altes in ‚neuem Gewand‘. Gewalt im Netz hat ähnliche Formen und Ausmaße wie Gewalt, die offline stattfindet, nutzt aber die Möglichkeiten neuer Medien bzw. des Internets. Eine Herausforderung, die von Betroffenen in den Fokusgruppen als besonders belastend beschrieben wurde, ist die oftmals große Öffentlichkeit, in der die Gewalt stattfindet bzw. die Zeugin einer solchen Gewalterfahrung wird. Gleichzeitig bietet das Internet Betroffenen aber auch technische Möglichkeiten, die in vergleichbaren offline Kontexten nicht zur Verfügung stehen. So ist die Dokumentation z.B. von Beschimpfungen online zumeist wesentlich leichter, als dies offline der Fall ist. Das letzte Kapitel widmet sich daher der Frage, wie sich Betroffene von Gewalt im Netz zur Wehr setzen, ob und wo sie Unterstützung suchen und welche persönlichen Konsequenzen sie aus einer solchen Gewalterfahrung ziehen.

### 4.1. Umgang mit Gewalt im Netz von Betroffenen

Neben der Untersuchung der Verbreitung, der Formen und der persönlichen, sozialen sowie psychischen Folgen von Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen wurde in der Onlinebefragung auch erhoben, wie Betroffene mit der schlimmsten Online-Gewalterfahrung der vergangenen 12 Monate umgegangen sind. Einen Überblick über die Ergebnisse bietet Grafik 14.

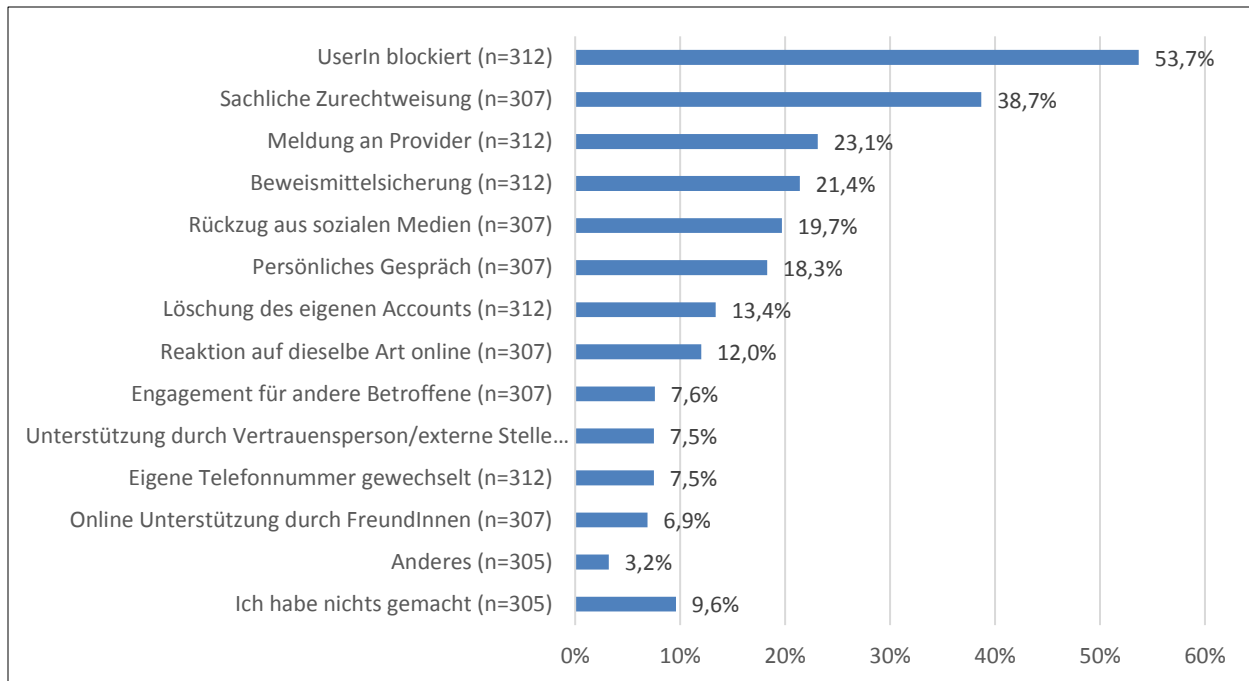
Am häufigsten (53,7%) gaben Betroffene an, **NutzerInnen blockiert** zu haben. An zweiter Stelle (mit 38,7%) gaben Betroffene an, durch eine **sachliche Auseinandersetzung** mit den Verursachenden von Gewalt im Netz mit der Online-Gewaltsituation umgegangen zu sein („Ich habe mich online gewehrt, indem ich auf sachliche Art auf die Unangemessenheit der Aktion aufmerksam gemacht habe“). Als dritthäufigste Maßnahme nannten Betroffene, dass sie eine **Meldung bei den entsprechenden Providern** (23,1%) vorgenommen haben. An vierter Stelle rangiert die **Beweismittelsicherung** (21,4%). Dies lässt zunächst den positiven Schluss zu, dass ein großer Teil der Betroffenen in der Lage war, sich mittels eigener Ressourcen zur Wehr zu setzen bzw. entsprechende Abhilfemaßnahmen vorzunehmen.

Weniger positiv ist zu werten, dass insgesamt **27,5% aller betroffenen Frauen und Mädchen** angaben, dass sie sich als Folge einer Online-Gewalterfahrung für einen **Rückzug aus sozialen Medien** (19,7%) und/oder sogar für die **Löschung des eigenen Accounts** (13,4%) entschieden hätten.<sup>141</sup> Das bedeutet, dass **mehr als ein Viertel aller** befragten Frauen und Mädchen nach

---

<sup>141</sup> 27,5% der Betroffenen haben sich also entweder online zurückgezogen, ihr Profil (auf einer Plattform) gelöscht oder beide Strategien gewählt.





**Grafik 14 Strategien von Betroffenen.** Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/-5.5%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

einer solchen Erfahrung weniger am virtuellen öffentlichen Leben partizipiert bzw. sich daraus potentiell zurückzieht. Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch die von Amnesty International durchgeführte Studie *Unsocial Media: The Real Toll of Online Abuse against Women*. In dieser Studie gaben 76% der Betroffenen an, dass sie ihr Nutzungsverhalten in den sozialen Medien nach einer Gewalterfahrung geändert hätten. Die Bandbreite reicht dabei von einer Veränderung der Privatsphäre- und Sicherheitseinstellungen bis hin zu einer Veränderung der veröffentlichten Inhalte. So gaben 32% der betroffenen Frauen an, dass sie aufgehört hätten, Inhalte, in denen sie ihre Meinung zu bestimmten Themen kundtun, zu veröffentlichen.<sup>142</sup> Soziale Netzwerke und Plattformen sind aber von wesentlicher Bedeutung für die (niederschwellige) Förderung von Meinungsfreiheit und für den Zugang zu Informationen, insbesondere auch für Frauen und marginalisierte Gruppen. Ein Rückzug aus diesen Netzwerken aufgrund einer Online-Gewalterfahrung bedeutet eine Einschränkung ebendieser Freiheit, wie Studienverantwortliche *Dhrodia* erläutert.<sup>143</sup> Insbesondere mit Hinblick auf die Digitalisierung von weiten Teilen des Berufs- und Privatlebens und damit auch auf die Notwendigkeit der Nutzung verschiedener Internetdienste ist dies eine Entwicklung, die jedenfalls weiter beobachtet werden sollte.

<sup>142</sup> *Dhrodia*, 2017.

<sup>143</sup> Originalzitat: "Social media has helped enhance freedom of expression, including access to information in many ways. But as offline discrimination and violence against women have migrated into the digital world, many women are stepping back from public conversations, or self-censoring out of fear for their privacy or safety."; *Dhrodia*, 2017.

Darüber hinaus wurden, wenn auch vergleichsweise selten (zwischen 18,3% und 3,2%), folgende Reaktionen und Strategien im Umgang mit Online-Gewalterfahrungen genannt:

- **Persönliches Gespräch** („Ich habe die Person persönlich/offline darauf angesprochen.“, n=307): 18,3% der Betroffenen
- **Reaktion auf dieselbe Art online** („Ich habe mich online gewehrt, indem ich auf dieselbe Art (Beleidigungen, Beschimpfung, etc. geantwortet habe.“, n=307): 12,0% der Betroffenen
- **Engagement für andere Betroffene** („Ich habe mich motiviert gefühlt, mich für andere, die von Übergriffen betroffen sind, einzusetzen.“, n=307): 7,6% der Betroffenen
- **Unterstützung durch Vertrauensperson/externe Stelle** („Ich habe mich an eine Vertrauensperson oder eine externe Stelle gewandt.“, n=307): 7,5% der Betroffenen
- Eigene **Telefonnummer gewechselt** (n=312): 7,5% der Betroffenen
- **Online-Unterstützung durch FreundInnen** („Ich habe Freunde und Freundinnen gebeten, mich online zu unterstützen (z.B. sich an einer Diskussion zu beteiligen).“, n=307): 6,9% der Betroffenen
- **Anderes** (n=305): 3,2% der Betroffenen
- Ich habe **nichts gemacht** (n=305): 9,6% der Betroffenen

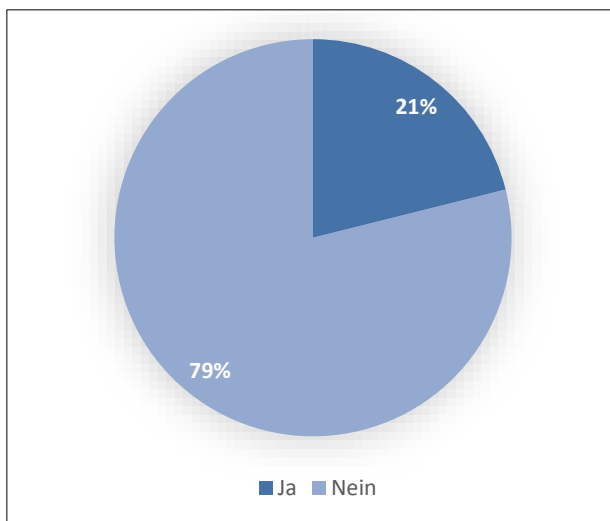
Da verschiedene Formen von Gewalt im Netz Betroffene unterschiedlich stark belasten, ist nahelegend, dass in Folge auch die von den Betroffenen als sinnvoll bzw. adäquat empfundenen Reaktionen divergieren. Wichtig anzumerken ist dabei, dass in der Onlinebefragung nur die Reaktionen auf die schlimmste im vergangenen Jahr erlebte Gewalterfahrung online erhoben wurden. Aussagen dahingehend, wie Nutzerinnen auf andere ähnliche Erlebnisse reagiert haben, können daher keine getroffen werden.

Die (nicht repräsentativen) Ergebnisse der Fokusgruppen-Diskussionen weisen aber darauf hin, dass Betroffene bei als weniger schlimm wahrgenommenen Erlebnissen zunächst dazu neigen, nicht zu reagieren. Ein wesentliches Kriterium war der Grad der Öffentlichkeit, in der Gewalterfahrungen stattfinden. So gab z.B. eine der Fokusgruppen-Teilnehmerinnen an, dass sie erst nach der dritten unerwünschten Zusendung eines Nacktbilds als persönliche Nachricht (sogenannte ‚dick pics‘) per Snapchat reagiert hätte, indem sie den Absender blockierte. Auch in der allgemeinen Diskussion in den Fokusgruppen war eine verbreitete Strategie zum Umgang mit als weniger schlimm eingestuften Gewalterfahrungen, diese schlicht zu ignorieren. Einig waren sich die Teilnehmerinnen jedoch auch darüber, dass dies bei öffentlich zugänglichen herabwürdigenden, beleidigenden oder ähnlichen Inhalten keine effektive Strategie darstelle, da es in solchen Fällen

die Priorität für Betroffene sei, diese Inhalte zu entfernen, wenn diese einer großen Öffentlichkeit zugänglich sind (z.B. ein öffentlich sichtbarer beleidigender Post oder Nacktbild).

## 4.2. Nutzung von Unterstützungsangeboten durch Betroffene

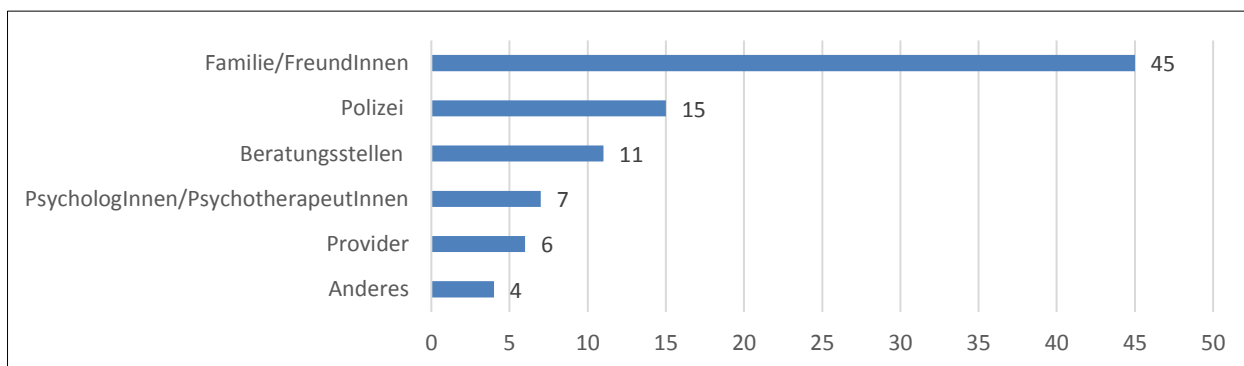
Des Weiteren wurde erhoben, in welchem Ausmaß Betroffene welche Formen der Unterstützung suchen. Auffällig ist dabei zunächst, dass nur eine sehr geringe Anzahl (21,1%) von Betroffenen bei der Onlinebefragung angab, aufgrund der schlimmsten Online-Gewalterfahrung in den vergangenen 12 Monaten Unterstützung in Anspruch genommen zu haben, während 78,9% der Betroffenen keine Unterstützung gesucht haben, wie die Grafik 15 verdeutlicht. Keine Rolle spielt dabei der Bildungshintergrund der Betroffenen ( $\chi^2=2,12$ ,  $p=0,832$ ).



**Grafik 15 Haben Sie Sich Unterstützung geholt?**  $n=311$ , gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 4,9%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

Die Bandbreite an Unterstützungsangeboten, die Betroffene nutzten, reicht dabei von jenen aus dem privaten Umfeld bis hin zur Unterstützung durch die Exekutive, wie Grafik 16 zeigt. Mit großem Abstand am häufigsten suchen Betroffene Unterstützung bei der Familie und bei FreundInnen (45 Personen), gefolgt von der Polizei (15 Personen) und verschiedenen Beratungsstellen (elf Personen). Weiters zogen Betroffene PsychologInnen bzw. PsychotherapeutInnen (sieben Personen) sowie die Provider der jeweils relevanten Plattformen (sechs Personen) zu Rate<sup>144</sup>.

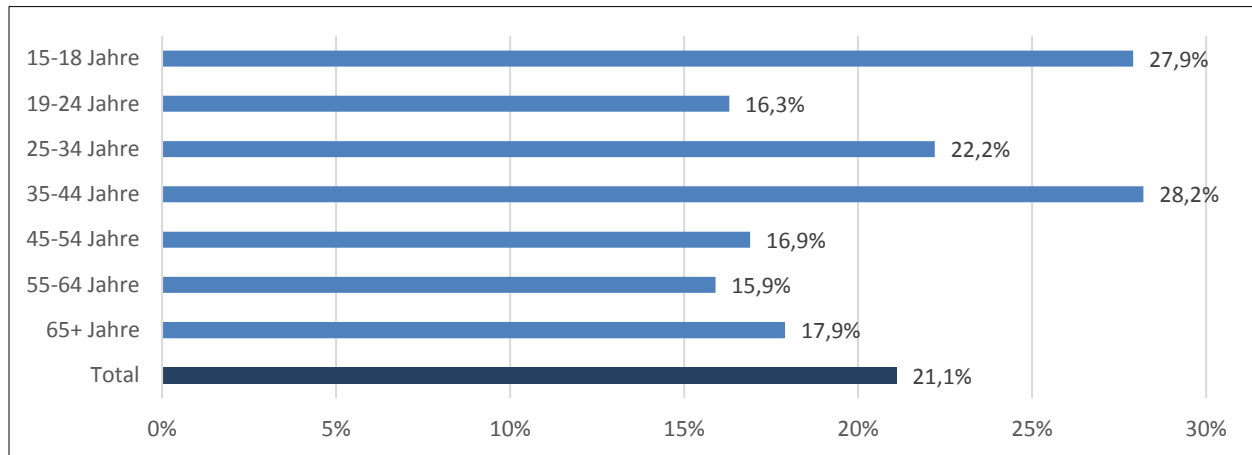


**Grafik 16 Genutzte Unterstützungsangebote.**  $n=66$ , Mehrfachantworten möglich, Angaben in Absolutzahlen.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

<sup>144</sup> Hinzuzufügen ist dabei, dass diese Zahlen aufgrund des kleinen Samples nicht mehr repräsentativ sind, sondern lediglich einen Trend in der erhobenen Stichprobe abbilden.

Ein Faktor dafür, ob Betroffene Unterstützung in Anspruch nehmen, könnte das Alter sein, wie die nachfolgende Grafik 17 zeigt – allerdings ist dieser Effekt nicht signifikant ( $\text{Chi}^2=4,35$ ,  $p=0,630$ ).



**Grafik 17 Nutzung von Unterstützungsangeboten nach Alter.**  $n=311$ , gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 18,1%.  
Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

Besonders häufig suchen demnach betroffene junge Frauen und Mädchen Unterstützung: 27,9% der 15- bis 18-Jährigen gaben an, nach einer Online-Gewalterfahrung ein Unterstützungsangebot genutzt zu haben. Dies ist insofern naheliegend, da Betroffene in dieser Altersgruppe oftmals bei den eigenen Eltern leben bzw. auch im schulischen Kontext eine entsprechende Unterstützungsstruktur vorfinden. Nahezu gleichauf ist die Gruppe der 35- bis 44-Jährigen, 28,2% der Betroffenen in dieser Altersgruppe suchten nach einer Erfahrung von Gewalt im Netz Unterstützung. In der Altersgruppe der 25- bis 34-Jährigen gaben 22,2% der Betroffenen an, Unterstützung gesucht zu haben. Überraschend niedrig ist der Wert in der Gruppe der 19- bis 24-Jährigen, hier nahmen nur 16,3% der betroffenen Frauen entsprechende Angebote in Anspruch. Die Nutzung von Unterstützungsangeboten der betroffenen 45- bis 54-Jährigen lag mit 16,9% ebenfalls unter dem Gesamtdurchschnitt. Unterdurchschnittlich niedrig ist auch die Nutzung von Unterstützungsangeboten bei den 55- bis 64-Jährigen (15,9%) sowie bei den über 64-Jährigen (17,9%). Grundsätzlich lässt sich damit ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von erlebter Online-Gewalt und der Nutzung von Unterstützungsleistungen herstellen. Die 15- bis 18-Jährigen sind, wie im vorherigen Kapitel gezeigt, überproportional von Gewalt im Netz betroffen<sup>145</sup> und gleichzeitig auch jene Altersgruppe, die am häufigsten von Unterstützungsangeboten Gebrauch machte.

Eine Ausnahme bildet dabei allerdings die Gruppe der 19- bis 24-Jährigen, die trotz hoher Nutzung von sozialen Netzwerken und einer mit über 44% relativ hohen Betroffenheit von Online-

<sup>145</sup> Vgl. Kapitel 3.1.2.a) in diesem Teil.

Gewalt<sup>146</sup> unterdurchschnittlich selten Unterstützung suchte. Verallgemeinerbar sind diese gruppen-spezifischen Abweichungen hinsichtlich der Nutzung von Unterstützungsangeboten mangels Signifikanz jedoch nicht.

Betroffene wurden in der Onlinebefragung außerdem ersucht, anzuführen, welche zusätzliche Unterstützung sie in der jeweiligen Situation benötigt hätten. Der Großteil der Befragten – insgesamt 56,5% – gab an, dass sie keinen zusätzlichen Unterstützungsbedarf gehabt hätten. Die weiteren, in einer offenen Frage genannten Bedürfnisse von Betroffenen sind in der Grafik 18 zusammengefasst und veranschaulicht.



**Grafik 18 Hätten Sie zusätzliche Unterstützung benötigt?** n=259, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 6,3%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

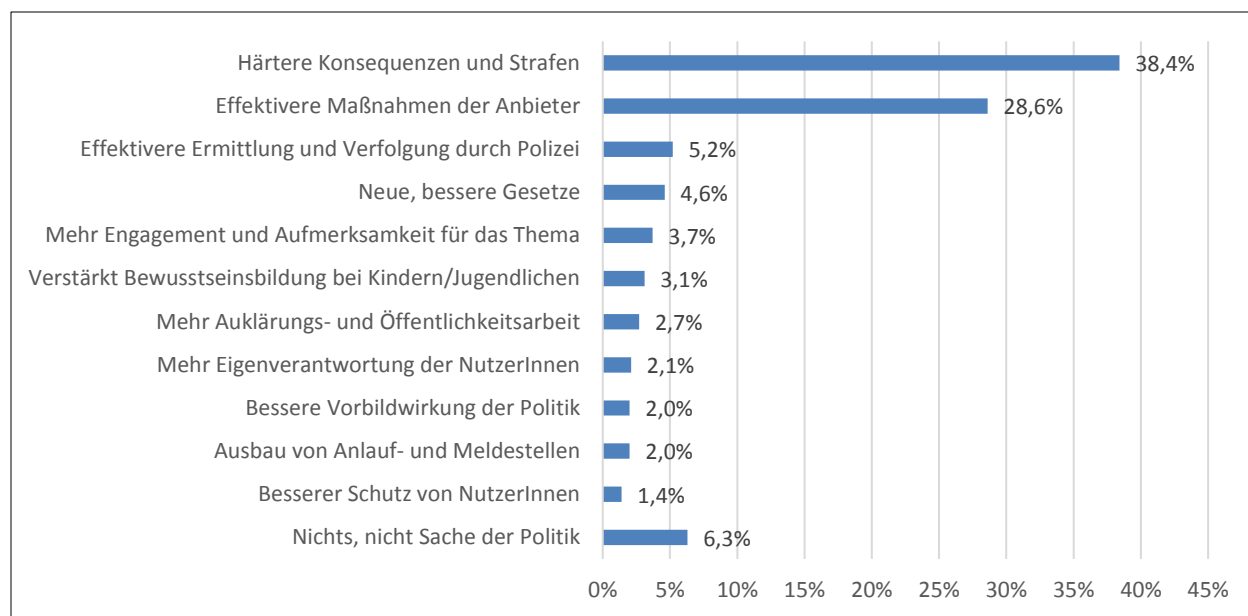
Zu einem weit geringeren Anteil (9%) äußerten Betroffene den Wunsch nach besserer "Allgemeiner Unterstützung", was auch in den Fokusgruppen mehrmals diskutiert wurde. In diesem Zusammenhang gaben viele der Fokusgruppen-Teilnehmerinnen an, nicht über ausreichende Informationen zur Rechtslage und über Unterstützungsmöglichkeiten zu verfügen. Zahlreiche der ge-

<sup>146</sup> Vgl. Kapitel 3.1.2.a) in diesem Teil.

nannten Bedürfnisse wie Klärung und Auseinandersetzung (6,7%), bessere Prävention (5,3%), effektivere Unterstützung durch Polizei und bei der Rechtsdurchsetzung (1,6%)<sup>147</sup>, größere Unterstützung durch andere NutzerInnen (1,8%), bessere Aufklärung (1,3%) und Anlaufstellen (1,2%), deuten auch darauf hin, dass für Betroffene von Gewalt im Netz mehr Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, im Schulwesen und bei den Behörden von wesentlicher Bedeutung sind. Betroffene sahen aber auch die Provider von sozialen Netzwerken und anderen Internetdiensten in der Pflicht: 5,5% der von Online-Gewalt betroffenen Nutzerinnen wünschten sich effektivere Maßnahmen der Provider bei der Bekämpfung von Gewalt im Netz, 2,1% forderten konsequente Löschung von Inhalten bzw. Sperre von NutzerInnen. Nur 1,7% der Betroffenen erachtete höhere Strafen bzw. Konsequenzen für TäterInnen als persönlich unterstützend.

### 4.3. Wünsche an politische VerantwortungsträgerInnen zur effektiven Bekämpfung von Gewalt im Netz

Abschließend wurde in der Onlinebefragung erhoben, was sich Frauen und Mädchen bei der Bekämpfung und Prävention von Gewalt im Netz von politischen EntscheidungsträgerInnen wünschen („Wenn es darum geht, Gewalt im Netz wirksam zu bekämpfen, was würden Sie sich von politisch Verantwortlichen wünschen?“), unabhängig davon, ob sie persönlich eine Online-

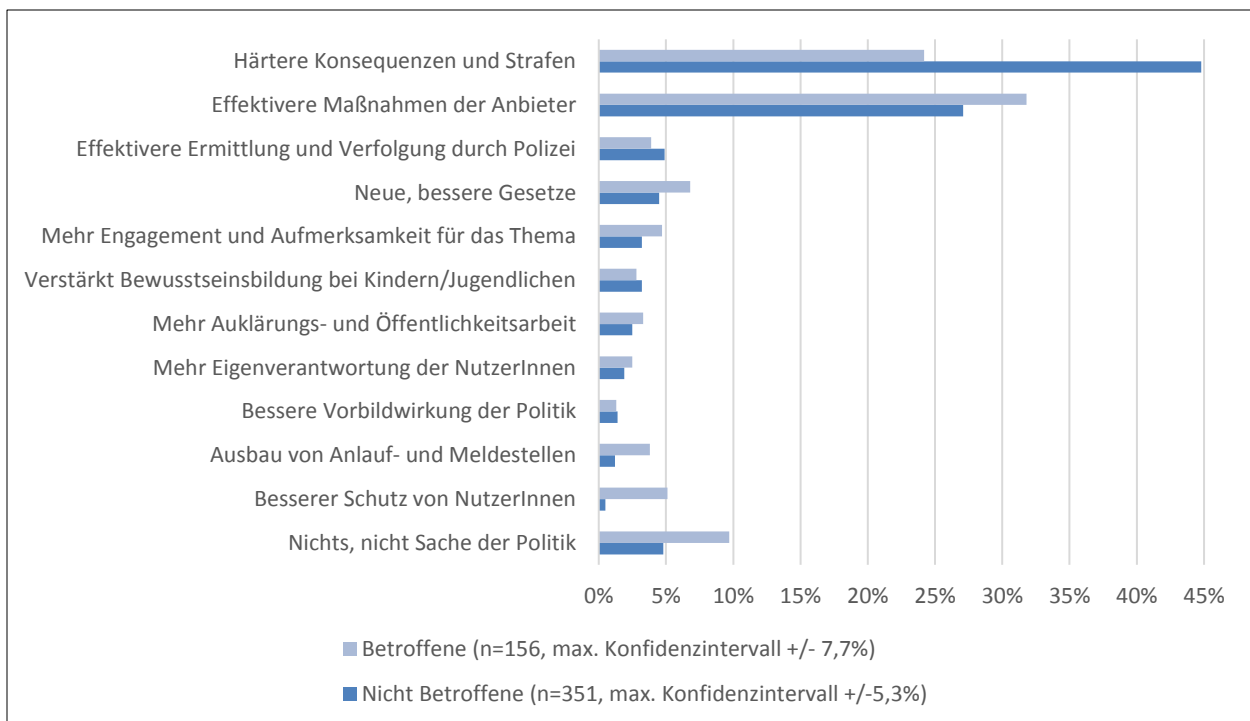


**Grafik 19 Was wünschen Sie sich von der politischen VerantwortungsträgerInnen?** n=509, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall: +/- 4,3%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

<sup>147</sup> In den Fokusgruppen thematisierten Betroffene mehrfach, dass sie sich von der Polizei nicht ausreichend ernst genommen gefühlt hätten bzw. dass sie im Falle einer Betroffenheit Sorge hätten, von der Polizei nicht ernst genommen zu werden.

Gewalterfahrung gemacht hatten. Diese Wünsche wurden mittels einer offenen Frage erhoben. Etwa die Hälfte der befragten Frauen und Mädchen beantwortete diese Frage. Die Ergebnisse sind in der Grafik 19 zusammengefasst. Aus den Antworten geht hervor, dass viele Internetnutzerinnen **klaren Handlungsbedarf** im Bereich Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen sehen: 38,4% aller Befragten forderten härtere Strafen und Konsequenzen für TäterInnen von Gewalt im Netz. 28,6% der Befragten sahen die Provider in der Pflicht, effektivere Maßnahmen gegen Gewalt im Netz zu setzen: bessere Richtlinien, Kontrolle, Überwachung. Des Weiteren genannt wurden: die Forderung nach effektiverer Ermittlung und Verfolgung durch die Polizei (5,2%) bzw. „neue, bessere Gesetze“ (4,6%). Deutlich wird auch die Forderung nach mehr Aufklärung, Medien- und Bewusstseinsbildung (insgesamt 9,5%): mehr Einsatz und Aufmerksamkeit für das Thema (3,7%), mehr Bewusstseinsbildung bei Kindern und Jugendlichen (3,1%), verstärkte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit (2,7%). Zudem genannt wurden eine stärkere Eigenverantwortung der NutzerInnen (2,1%), eine bessere Vorbildwirkung von PolitikerInnen (2%) sowie der Ausbau und die Schaffung von Anlauf- und Meldestellen (2%). Außerdem angeführt wurde der Wunsch nach einem besseren Schutz von NutzerInnen (1,4%). 6,3% der Befragten gaben an, dass es keiner zusätzlichen politischen Maßnahmen bedarf. Auffällig ist dabei, dass sich die Wünsche von Betroffenen von denen jener, die keine Online-Gewalterfahrung gemacht hatten, signifikant unterscheiden ( $\text{Chi}^2=34,3$ ,  $p=0,000$ ), wie Grafik 20 veranschaulicht. Insbesondere in der Frage nach der adäquaten Bestrafung unterscheidet sich die Perspektive von Betroffenen deutlich: nur



**Grafik 20 Was wünschen Sie sich von politischen VerantwortungsträgerInnen? Gewichtete Daten.**

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

24,2% der Betroffenen nannten härtere Strafen und Konsequenzen als einen Wunsch an die Politik, während 44,8% jener Befragten, die in den vergangenen 12 Monaten keine Online-Gewalt erlebt hatten, dies forderten. Umgekehrt wünschten sich 31,8% der Betroffenen effektivere Maßnahmen von Providern, während nur 27,1% der Frauen und Mädchen, die im vergangenen Jahr keine Online-Gewalterfahrung gemacht hatten, dies forderten. Der dritte Bereich, in dem es auffällige Unterschiede gibt, ist die Kategorie „Nichts, nicht Sache der Politik“: hier gaben 9,7% der Betroffenen an, dass keine weiteren politischen Maßnahmen nötig seien, während dies nur 4,8% jener Befragten, die in den vergangenen 12 Monaten keine Gewalterfahrung im Netz erlebt hatten, angaben.

In den (nicht repräsentativen) Fokusgruppen wurde die Frage ausführlicher und tiefergehender erörtert. Hier nannten die Fokusgruppen-Teilnehmerinnen der Altersgruppe der **18- bis 39-Jährigen** folgende Wünsche an die Politik<sup>148</sup>:

- Mehr Transparenz im Netz
- Strengere Gesetze und Strafen
- Bessere Sicherheitseinstellungen
- Strengere Regeln beim Posten
- Mehr Kontrolle durch Betreiber
- Solidarität
- Online-Meldestellen
- Anlaufstellen für Opfer
- Bewusstseinsbildung
- Mehr Möglichkeiten zu blockieren und zu löschen
- Besser geschulte Polizei

Die **40- bis 65-jährigen** Teilnehmerinnen der Fokusgruppen nannten folgende Wünsche:

- Zuständige Behörden
- Mehr Technik für die Polizei
- Kontakt sollte unterbrochen werden können
- Datenaustausch zwischen Polizei, Firmen und Opfern

---

<sup>148</sup> Die Nennungen erfolgten als Antwort auf eine offene schriftliche Frage.



- Polizei sollte mehr Befugnisse haben
- Kindern sollten Werte vermittelt werden
- Mehr Identität und Transparenz im Netz
- Finanzierung für Therapien von Opfern
- Verständnis
- Schnelle, rechtliche Meldestelle<sup>149</sup>

In den Fokusgruppen wurde aber gleichzeitig deutlich, dass der allgemeine Wissensstand zum rechtlichen Rahmen bzw. Rechtsschutz, den Gewaltopfer auch online genießen, sowie zu Unterstützungsangeboten für von Gewalt im Netz Betroffene relativ gering ist.

Dabei ist festzuhalten, wie auch im nachfolgenden Teil III. ausführlich erläutert werden wird, dass die österreichische Rechtsordnung grundsätzlich Schutz vor Gewalt bietet – unabhängig davon, ob diese online oder offline passiert. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass das Bewusstsein, dass Personen Rechtsschutz grundsätzlich auch im Internet genießen bzw. die Bekanntheit von Anlaufstellen, die Betroffene entsprechend informieren und unterstützen, noch zu gering ist. Diesen Eindruck teilt auch der Generalsekretär der Internet Service Providers Austria (ISPA) Maximilian Schubert, in einem ExpertInnen-Interview: „Wir haben im Bereich der Medienkompetenz und vor allem dem Wissen darüber, was im Internet erlaubt und was verboten ist, massiven Aufholbedarf.“

Nichtsdestotrotz sind diese Zahlen, auch in Zusammenhang mit den Daten der Befragung von psychosozialen Beratungseinrichtungen, sowie angesichts der Ergebnisse der Fokusgruppen ein deutliches Signal, dass Internetnutzerinnen Handlungsbedarf sehen. Auch mit Hinblick auf die relativ große Zahl der betroffenen Frauen und Mädchen (27,5%), die sich nach einem Online-Gewalterlebnis aus sozialen Medien und Plattformen zurückziehen, gilt es, nach weiteren Lösungsansätzen zu forschen.

#### **4.4. Fazit**

In dem vorliegenden Kapitel wurde beleuchtet, wie Betroffene mit Gewalt im Netz umgehen, welche Unterstützung sie suchen, welche sie zusätzlich benötigen würden und wo Internetnutzerinnen Handlungsbedarf sehen. Diese Fragen wurden sowohl in einer repräsentativen Onlinebefragung als auch in Fokusgruppen gestellt.

---

<sup>149</sup> Vgl. Schubert, 17.01.2018.

In der Onlinebefragung wurde erhoben, wie Betroffene mit der schlimmsten Online-Gewalterfahrung im vergangenen Jahr umgegangen sind. Positiv zu werten ist dabei zunächst, dass ein Großteil der Befragten angab, sich **mittels eigener Ressourcen zur Wehr gesetzt bzw. entsprechende Abhilfemaßnahmen vorgenommen** zu haben: Am häufigsten (53,7%) gaben Betroffene an, NutzerInnen blockiert zu haben. An zweiter Stelle (mit 38,7%) rangierte die sachliche Auseinandersetzung mit den TäterInnen von Gewalt im Netz („Ich habe mich online gewehrt, indem ich auf sachliche Art auf die Unangemessenheit der Aktion aufmerksam gemacht habe“). Als dritthäufigste Maßnahme nannten Betroffene, dass sie eine Meldung bei den Providern der entsprechenden Plattformen (23,1%) vorgenommen hatten. An vierter Stelle folgte die Beweismittelsicherung (21,4%). Weniger positiv ist zu werten, dass insgesamt 27,5% aller betroffenen Frauen und Mädchen angaben, dass sie sich als Folge einer Online-Gewalterfahrung für einen **Rückzug aus sozialen Medien** und/oder sogar für die **Löschung des eigenen Accounts** entschieden hatten. Über ein Viertel aller Betroffenen partizipiert also nach einer Gewalterfahrung im Netz weniger am virtuellen öffentlichen Leben bzw. zieht sich daraus potentiell zurück.

Bei der Frage nach Unterstützung stach besonders hervor, dass nur ein relativ kleiner Anteil der Betroffenen (21,1%) **Unterstützung** bei Familie oder FreundInnen, der Polizei, Beratungsstellen, PsychotherapeutInnen bzw. PsychologInnen oder bei Providern suchte. Gleichzeitig gab ein großer Teil der Frauen und Mädchen in Bezug auf die schlimmste Online-Gewalterfahrung im vergangenen Jahr an, dass sie keine zusätzliche Unterstützung benötigt hätten (56,5%). Hierbei sollte aber berücksichtigt werden, dass vor allem in den Fokusgruppen aber auch in ExpertInnen-Interviews deutlich wurde, dass das Bewusstsein hinsichtlich der entsprechenden Unterstützungsangebote wenig verbreitet ist.

Bei den in der Onlinebefragung genannten **Wünschen an politische VerantwortungsträgerInnen** zur wirksamen Bekämpfung von Gewalt im Netz unterschieden sich die Nennungen der Betroffenen von jenen, die in den vergangenen 12 Monaten keine Online-Gewalterfahrung gemacht hatten, signifikant: Während letztere in erster Linie (44,8%) härtere Strafen und Konsequenzen forderten, hielten nur 24,2% der Befragten, die im letzten Jahr von Gewalt im Netz betroffen gewesen waren, dies für eine wünschenswerte Maßnahme. Umgekehrt verhält es sich bei dem Wunsch nach wirksameren Maßnahmen von Providern: Während nur 27,1% der Frauen und Mädchen, die in den vergangenen 12 Monaten keine Online-Gewalterfahrung gemacht hatten, angaben, dies für einen wirksamen Schritt zu halten, nannten 31,8% der Betroffenen dies als Wunsch an politische EntscheidungsträgerInnen. Die Bandbreite der Nennungen, die unter Bewusstseinsbildung, Förderung von Medienkompetenz und Aufklärungsarbeit subsumiert werden können, deutet darauf hin, dass auch dies wesentliche Handlungsfelder sind.

Das nachfolgende und letzte Kapitel von Teil II. zieht Resümee der der Erkenntnisse und Ergebnisse der empirischen Untersuchung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich.

## 5. RESÜMEE

Teil II der vorliegenden Bestandsaufnahme hat die Thematik der Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich empirisch, unter Einbeziehung verschiedener ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis, umfassend untersucht. Ausgangspunkt war dabei die **Perspektive von Betroffenen** von Onlinegewalt, des Weiteren flossen bestehende Definitionen von Online-Gewalt, ExpertInnenmeinungen, Fachliteratur in die Erstellung der Arbeitsdefinition ein. Wesentliches Anliegen dabei war den Ausgleich zwischen einer sehr breiten Definition von Gewalt im Netz, die den Gewaltbegriff potentiell verwässern würde und einer sehr engen Definition, die Gefahr läuft, dem Erleben von Betroffenen nicht gerecht zu werden oder neue Phänomene nicht zu erfassen. Die in dieser Bestandsaufnahme verwendete **Arbeitsdefinition von Gewalt im Netz** lautet wie folgt: Gewalt im Netz ist jede sprachliche (durch Schrift oder aufgezeichnete Sprache) oder darstellende (durch Bild oder Video) Äußerung, verbreitet oder zugestellt durch das Medium Internet, die von unmittelbaren und/oder mittelbaren EmpfängerInnen als bedrohlich, herabwürdigend oder verunglimpfend empfunden wird oder durch die die EmpfängerInnen sich in ihrer Lebensgestaltung auf unzumutbare Weise beeinträchtigt fühlen. Bezugspunkt ist nicht ausschließlich das individuelle Empfinden, sondern das Empfinden eines wahrnehmbaren Teiles der rechtsverbundenen Sprachgemeinschaft. Besonders zu berücksichtigen ist dabei jeder Ausdruck der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer körperlichen oder intellektuellen Beeinträchtigung oder des Geschlechts. Dies bedeutet allerdings nicht, dass jedes, subjektiv als Gewalt wahrgenommene Erlebnis auch von rechtlicher Relevanz ist und rechtliche Konsequenzen nach sich zieht bzw. ziehen sollte.

Basierend auf dieser Arbeitsdefinition wurden umfassend Daten erhoben um ein möglichst vollständiges Bild von Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich zeichnen zu können. Mittels Fokusgruppen und Onlinebefragungen wurde neben dem Internetnutzungsverhalten außerdem erhoben, in welchem Ausmaß und von welchen Formen von Onlinegewalt Frauen und Mädchen in Österreich betroffen sind. Des Weiteren wurde untersucht, welche psychosozialen Folgen Gewalt im Netz für davon Betroffene hat, welchen Umgang sie damit entwickelt haben und wie die verschiedenen Unterstützungsangebote genutzt werden.

Im Rahmen der Datenerhebung wurde außerdem das **Internet-Nutzungsverhalten von Frauen und Mädchen in Österreich** untersucht. Dabei zeigte sich, dass die am meisten (mindestens mehrmals pro Woche) genutzten Internetdiensten E-Mail (93,9%) und Messenger-Dienste (82,3%) sind. Weiters gab etwa jede Zweite der befragten Frauen und Mädchen an, häufig SMS (50,4%) und aktiv Facebook (46,7%) zu verwenden.

Das Nutzungsverhalten von jüngeren Internetnutzerinnen unterscheidet sich von jenem der älteren in erster Linie durch die wesentlich weiter verbreitete Verwendung der bild- und videobasierten Kommunikationsdienste Snapchat und Instagram sowie durch die deutlich stärkere Nutzung von Messenger-Diensten.

Des Weiteren wurde erhoben auf welchen Plattformen und sozialen Netzwerken Internetnutzerinnen Online-Gewalt erlebt hätten. Die Hälfte aller betroffenen Frauen und Mädchen gaben an Onlinegewalterfahrungen auf Facebook (53,3%) gemacht zu haben. Knapp ein Drittel der Betroffenen waren Gewalt im Netz über Messengerdiensten (32,5%) ausgesetzt. Etwa ein Fünftel der Frauen und Mädchen waren mit Online-Gewalt durch E-Mails (19,5%) konfrontiert.

Die relativ große Häufigkeit von Onlinegewalt auf diesen Plattformen ist auch auf die relative Häufigkeit der Nutzung dieser Medien zurückzuführen. Gegenstand der Bestandsaufnahme war auch die Rolle der Provider in der Prävention und Bekämpfung von Onlinegewalt. Dabei zeigte unter anderem das Beispiel von illegalen Hassreden sich die Löschräte und -geschwindigkeit gemeldeter Inhalte in den vergangenen Jahren deutlich verbessert hat. Dennoch besteht hier weiterer Handlungsbedarf, wobei festzuhalten ist, dass eine ausschließliche Auslagerung der Entscheidung darüber, welche Inhalte rechtskonform sind, an Provider nicht wünschenswert ist. Insbesondere aufgrund der Problematik, dass sich Inhalte via Internetservicediensten extrem rasch verbreiten, sich aber oftmals nur schleppend wieder entfernen lassen. Für Betroffene ist es allerdings wichtig, dass Inhalte zeitnah und vollständig entfernt werden können. Dies schafft die Herausforderung, zum einen Inhalte in einem rechtsstaatlichen Verfahren sorgfältig zu prüfen und verschiedene Interessen abzuwägen und gleichzeitig den Rechten von Betroffenen bzw. dem Opferschutz gerecht zu werden. Eine Herausforderung, die vermutlich nur im konstruktiven Zusammenspiel von staatlichen Institutionen und Providern zu meistern ist.

Auch die **Formen und Ausmaße von Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen** wurde empirisch erhoben: so gab jede dritte Befragte (32,4%,) an, mindesten einmal in den letzten 12 Monaten eine Online-Gewalterfahrung erlebt zu haben. Überdurchschnittlich waren jüngere Frauen und Mädchen (15- bis 18-Jährige) von allen Gewalt-Dimensionen betroffen. Ferner waren Frauen und Mädchen, die ehrenamtlich oder hauptamtlich engagiert waren, in jeder Gewaltdimension in einem höheren Ausmaß von Online-Übergriffen betroffen als jene, die sich nicht in unterschiedlichen Bereichen gesellschaftlich engagierten. Auch LGBTQI-Frauen und -Mädchen erlebten im Vergleich zu heterosexuellen Befragten deutlich häufiger Online-Gewalt.

Hierbei kann außerdem festgestellt werden, dass die Strukturen und Machtverhältnisse, in denen Gewalt online stattfindet, jenen offline ähneln. Der wesentlichste Unterschied, der auch von Betroffenen als besonders belastend beschrieben wird, ist die oftmals große Öffentlichkeit und Sichtbarkeit, in der Gewalterfahrungen stattfinden. Dazu kommt, dass die TäterInnen oftmals

unbekannt (55%) sind bzw. anonym (22%) agieren. Ein anderes Bild ergibt die Befragung von BeraterInnen in psychosozialen Einrichtungen: 76,2% der Beraterinnen geben an, dass in den von ihnen betreuten Fällen meistens ein persönliches Naheverhältnis zwischen Opfer und Täter, wie z.B. Ex-PartnerInnengewalt, besteht. Laut der Onlinebefragung von Internetnutzerinnen ist der größte Teil der TäterInnen männlich (65%). Grundsätzlich kann außerdem festgehalten werden, dass Online-Gewalt oftmals auch eine Offline-Komponente hat und umgekehrt. Die digitale und analoge Welt können in diesem Zusammenhang somit nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern sind im Gegenteil oft eng miteinander verbunden. Beispiele hierfür, die auch in dieser Bestandsaufnahme näher beleuchtet wurden, sind Hasskriminalität, (Ex-)PartnerInnengewalt gegen Frauen, Stalking und Mobbing.

Weiters untersucht wurden die psychosozialen Folgen von Online-Gewalt. Grundsätzlich zeichnete sich in der Datenerhebung ab, dass Betroffene von Gewalt im Netz ähnliche Symptome zeigen wie andere Gewaltopfer. Insbesondere gaben Betroffene erhöhte Schreckhaftigkeit und Nervosität, Ein- und Durchschlafstörungen sowie ein Gefühl der Entfremdung an. Als die häufigsten psychosomatischen Folgen von Gewalt im Netz wurden Angespanntheit bzw. Nervosität (21,5%), Schlafstörungen (9,0%) und Konzentrationsschwäche (8,2%) genannt. Zu den sozialen Folgen von Gewalt im Netz gehören Rückzugsverhalten und eine Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls: Fast jede fünfte von Gewalt im Netz betroffene Internetnutzerin beteiligt sich nach dem Übergriff weniger oder gar nicht mehr in den sozialen Netzwerken (19,7%) und fühlt sich nach der Gewalterfahrung bedroht (17,5%).

In der Onlinebefragung wurde des Weiteren der **Umgang von Betroffenen mit Online-Gewalterfahrungen** erhoben. Positiv hierbei war zunächst, dass ein Großteil der Befragten angab, sich mittels eigener Ressourcen zur Wehr gesetzt bzw. entsprechende Abhilfemaßnahmen vorgenommen zu haben: Am häufigsten (53,7%) gaben Betroffene an, NutzerInnen blockiert zu haben. An zweiter Stelle (38,7%) rangierte die sachliche Auseinandersetzung mit den TäterInnen von Gewalt im. Als dritthäufigste Maßnahme nannten Betroffene, dass sie eine Meldung bei den Providern der entsprechenden Plattformen (23,1%) vorgenommen hatten. An vierter Stelle folgte die Beweismittelsicherung (21,4%). Kritisch zu bewerten ist hingegen, dass insgesamt 27,5% aller betroffenen Frauen und Mädchen angaben, dass sie sich als Folge einer Online-Gewalterfahrung für einen Rückzug aus sozialen Medien und/oder sogar für die Löschung des eigenen Accounts entschieden hatten. Über ein Viertel aller Betroffenen partizipiert also nach einer Gewalterfahrung im Netz weniger am virtuellen öffentlichen Leben bzw. zieht sich daraus potentiell zurück.

Bei der Frage nach **Unterstützung** stach besonders hervor, dass nur ein relativ kleiner Anteil der Betroffenen (21,1%) Unterstützung bei Familie oder FreundInnen, der Polizei, Beratungsstellen, PsychotherapeutInnen bzw. PsychologInnen oder auch bei Providern suchte. Gleichzeitig gab ein großer Teil der Frauen und Mädchen, dass sie im Zusammenhang mit der schlimmsten Online-

Gewalterfahrung im vergangenen Jahr keine zusätzliche Unterstützung benötigt hätten (56,5%). Hierbei sollte aber berücksichtigt werden, dass vor allem in den Fokusgruppen aber auch in ExpertInnen-Interviews deutlich wurde, dass das Wissen hinsichtlich entsprechender Unterstützungsangebote noch wenig verbreitet ist.

Bei den in der Onlinebefragung genannten **Wünschen an politische VerantwortungsträgerInnen** zur wirksamen Bekämpfung von Gewalt im Netz unterschieden sich die Nennungen der Betroffenen von jenen, die in den vergangenen 12 Monaten keine Online-Gewalterfahrung gemacht hatten, signifikant: Während letztere in erster Linie (44,8%) härtere Strafen und Konsequenzen forderten, hielten nur 24,2% der Befragten, die im letzten Jahr von Gewalt im Netz betroffen gewesen waren, dies für eine wünschenswerte Maßnahme. Umgekehrt verhält es sich bei dem Wunsch nach wirksameren Maßnahmen von Providern: Während nur 27,1% der Frauen und Mädchen, die in den vergangenen 12 Monaten keine Online-Gewalterfahrung gemacht hatten, angaben, dies für einen wirksamen Schritt zu halten, nannten 31,8% der Betroffenen dies als Wunsch an politische EntscheidungsträgerInnen. Die Bandbreite der Nennungen, die unter Bewusstseinsbildung, Förderung von Medienkompetenz und Aufklärungsarbeit subsumiert werden können, deutet darauf hin, dass auch dies wesentliche Handlungsfelder sind.

Im nachfolgenden Teil III wird der rechtliche Rahmen im Bereich von Online-Gewalt analysiert und erläutert. Die Anzahl der unterschiedlichen rechtlichen Anknüpfungspunkte spiegelt dabei die Unterschiedlichkeit der diversen Formen von Gewalt im Netz wider. Die rechtlichen Bezugspunkte reichen von internationalrechtlichen Bestimmungen über den zivil- und urheberrechtlichen Persönlichkeitsschutz bis hin zu zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen nach dem Mediengesetz. Auch das Strafrecht bietet wesentliche Anknüpfungspunkte zum Schutz vor Gewalt im Netz.

### III. Der rechtliche Rahmen von Gewalt im Netz

Es gibt zwar weder ein eigenes Gesetz gegen Gewalt im Netz noch eine abschließende juristische Definition davon.

*„Entgegen einer verbreiteten Vorstellung<sup>150</sup> ist das Internet [aber] kein ‚rechtsfreier Raum‘; vielmehr gelten grundsätzlich die allgemeinen [rechtlichen] Regeln“.*<sup>151</sup>

Grundsätzlich bietet die österreichische Rechtsordnung Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen in geschützte Rechtsgüter – unabhängig davon, ob diese online oder offline verletzt werden.<sup>152</sup> In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum E-Commerce-Gesetz (ECG) ist festgehalten, dass das Recht im Allgemeinen den Anspruch hat, medienneutral zu sein:

*„Auch die modernen Kommunikationsmedien und -dienste unterliegen rechtlichen Anforderungen. (...) Rechtsfragen, die sich in der elektronischen Welt stellen, sind im Prinzip an Hand der Regeln zu beurteilen, die für herkömmliche Transaktionen und Tätigkeiten entwickelt wurden und gelten. Das gilt für alle Bereiche der Rechtsordnung, vom Gewerbe- und Wirtschaftsrecht angefangen über das Strafrecht bis hin zum Zivilrecht.“*<sup>153</sup>

So unterschiedlich die diversen Formen von Gewalt im Netz<sup>154</sup> sind, so verschiedenartig sind auch die vielen rechtlichen Anknüpfungspunkte. Sie reichen von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>155</sup>, internetspezifischen Bestimmungen, wie insbesondere dem sogenannten Cybermobbing-Paragrafen,<sup>156</sup> bis hin zu den Persönlichkeitsschutzbestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Relevant sind jedenfalls auch der Bildnisschutz im Urheberrecht sowie die zivil- und strafrechtlichen Schutzbestimmungen nach dem Mediengesetz. Und selbstverständlich bietet auch das Strafgesetzbuch (StGB) diverse Anknüpfungspunkte zum Schutz vor Gewalt im Netz.

---

<sup>150</sup> Vgl. Kapitel 4.3. in Teil II. zum relativ geringen allgemeinen Wissensstand über den Rechtsschutz, den Gewaltopfer auch online genießen.

<sup>151</sup> Kodek, Von Weblogs, Userforen und sonstigen Kommentaren im Netz: zivilrechtliche Fragen, in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg.), *BürgerInnen im Web*, Band 14 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM, 2016, 56.

<sup>152</sup> Vgl. *Griss*, Persönlichkeitsschutz in Online-Medien, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg.), *Medien im Web*, Bd 5 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM, 2009, 61.

<sup>153</sup> ErläutRV 817 BlgNR XXI. GP 10.

<sup>154</sup> Vgl. Kapitel 3. in Teil II.

<sup>155</sup> *Europarat*, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950, ETS Nr. 5.

<sup>156</sup> Vgl. Kapitel 4.3.3. in diesem Teil zu § 107 c StGB Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems.



Und doch kritisiert Windhager, dass Betroffene von Gewalt im Netz in Österreich keinen ausreichenden Rechtsschutz genießen.<sup>157</sup> Jedenfalls stellen sich im Bereich der Gewalt im Netz einige besondere Herausforderungen, wodurch die Rechtsdurchsetzung erschwert wird.<sup>158</sup>

Zudem ist die Urteilsdichte, obwohl es im Bereich der Rechtsverletzungen in sozialen Netzwerken zunehmend Rechtsprechung gibt, insgesamt noch recht gering, sodass weiterhin eine gewisse Unsicherheit bestehen bleibt.<sup>159</sup> Deswegen soll an dieser Stelle eine rechtliche Bestandsaufnahme für den Bereich der Gewalt im Netz erfolgen.

---

<sup>157</sup> Vgl. unter anderem *Windhager* in *Windhager/Forgó* (Hrsg.), *Hasspostings*, AnwBl 2017/98, 592.

<sup>158</sup> Vgl. dazu die Kapitel 2.7./2.8. und 5.1. in diesem Teil.

<sup>159</sup> Vgl. *Thiele*, *Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien - Facebook, Google & Co*, AnwBl 2013, 11.

## 1. INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE BEZÜGE

Grundlegend im Zusammenhang mit frauen- und Mädchenspezifischer Gewalt ist auf universeller Ebene die sogenannte Frauenrechtskonvention<sup>160</sup> aus dem Jahr 1979. Gewalt gegen Frauen ist darin zwar nicht explizit genannt, sehr wohl aber eingeschlossen, und Staaten müssen zu diesem Themenbereich ausführlich berichten. Zentral sind auf universeller Ebene zudem die Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses,<sup>161</sup> in der Gewalt gegen Frauen als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und Form der Diskriminierung definiert wird, sowie insbesondere die Erklärung der UNO-Generalversammlung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen aus dem Jahr 1993<sup>162</sup> und die Ernennung einer UNO-Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Gründe und Auswirkungen im Jahr 1994.<sup>163</sup> Auf Europaratsebene ist außerdem die sogenannte Istanbulkonvention<sup>164</sup> heranzuziehen. Dieser liegt ein (auch für den Bereich der Gewalt im Netz notwendiges) umfassendes Verständnis von Gewalt zugrunde, das alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt einschließt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen.<sup>165</sup> In Artikel 3 wird Gewalt gegen Frauen zudem als Menschenrechtsverletzung und als Form der Diskriminierung definiert.

*„[Das] führt nicht nur dazu, dass der Staat in Form seiner Organe selbst die Menschenrechte achten muss, er ist zudem dazu verpflichtet, Frauen vor Verletzungen durch Dritte zu schützen (...) und muss (...) den Rahmen dafür bereitstellen, dass alle Frauen in seinem Hoheitsgebiet ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können.“<sup>166</sup>*

Wegen des Zusammenhangs zwischen Diskriminierung und Gewalt umfassen diese Schutz- und Gewährleistungspflichten zusätzlich zur Verfolgung und Bestrafung von (Gewalt-)Taten außerdem auch Bereiche wie bspw. Prävention, Aufklärung, Entschädigung, Forschung oder Datenerhebung, die der Diskriminierung entgegenwirken sollen.<sup>167</sup> Den „Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien“ nimmt Artikel 17 der Istanbulkonvention in den Blick.<sup>168</sup> Dieser

---

<sup>160</sup> UN-Generalversammlung, Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegen die Frau vom 18.12.1979, Resolution 34/180.

<sup>161</sup> UN-CEDAW-Komitee, Empfehlung Nr. 19 (1992) vom 29.01.1992, CEDAW A/47/38.

<sup>162</sup> UN-Generalversammlung, Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vom 20.12.1993, Resolution 48/104.

<sup>163</sup> UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, Resolution vom 04.03.1994, 1994/45.

<sup>164</sup> Europarat, Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.05.2011, CETS 210.

<sup>165</sup> Zum engen Gewaltbegriff des österreichischen StGB vgl. Kapitel 4. in diesem Teil.

<sup>166</sup> Rabe/Leisering, Die Istanbul-Konvention: neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, 2018, 12.

<sup>167</sup> Vgl. Rabe/Leisering, 2018, 12.

<sup>168</sup> Vgl. im Detail dazu Council of Europe, Encouraging the participation of the private sector and the media in the prevention of violence against women and domestic violence: Article 17 of the Istanbul convention, A collection of

soll von den Vertragsstaaten dazu ermutigt werden, zur Erarbeitung lokaler, regionaler oder nationaler politischer Ansätze beizutragen und an deren Umsetzung mitzuwirken sowie im Zuge der Selbstregulierung Richtlinien und Normen zu erstellen, um den Respekt der Würde der Frauen zu stärken und somit zur Verhütung von gegen sie gerichteter Gewalt beizutragen. Schließlich bedeutet das auch ethische Verhaltenskodizes einzuführen, damit die Menschenrechte als Grundlage der Thematisierung von Gewalt gegen Frauen dienen.<sup>169 170</sup>

Einschlägig im Bereich der Gewalt gegen Mädchen ist zusätzlich die UN-Kinderrechtskonvention (KRK).<sup>171</sup> Diese legt wesentliche Standards zum Schutz von Kindern weltweit fest, verdeutlicht die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden und umfasst unter anderem das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben sowie den Schutz vor körperlicher wie seelischer Gewalt.<sup>172</sup> Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Verfügbarkeit von Kinderpornographie über das Internet und andere neue Technologien sind zudem das sogenannte zweite Fakultativprotokoll zur KRK<sup>173</sup> sowie die europäische Richtlinie gegen sexuelle Ausbeutung und Kinderpornografie<sup>174</sup> zu sehen.<sup>175</sup>

---

papers on the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, Januar, 2016, <https://rm.coe.int/16805970bd> (abgefragt am 27.03.2018).

<sup>169</sup> *Europarat*, Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.05.2011, CETS 210, erläuternder Bericht, Rz 106 bis 109, <https://rm.coe.int/1680462535> (abgefragt am 27.03.2018).

<sup>170</sup> Vor diesem Hintergrund fordert die österreichische NGO-Koalition im sogenannten GREVIO-Schattenbericht den österreichischen Staat dazu auf, Internet- und Social-Media-Unternehmen dazu anzuhalten, von Online-Belästigung Betroffene aktiv beim Berichten ihrer Erfahrungen zu unterstützen, sowie einen Austausch mit Opferschutzorganisationen sinnvoll, um Strategien zur Unterstützung der Betroffenen und Vermeidung weiterer Fälle auszuarbeiten; vgl. *NGO Koalition GREVIO Schattenbericht*, Österreichischer Schattenbericht für GREVIO, Wien, September 2016, 60, [http://www.aeof.at/images/03\\_gesetze/3-5\\_istanbulkonvention/GREVIO-Schattenbericht\\_2016\\_de.pdf](http://www.aeof.at/images/03_gesetze/3-5_istanbulkonvention/GREVIO-Schattenbericht_2016_de.pdf) (abgefragt am 27.03.2018).

<sup>171</sup> *UN-Generalversammlung*, Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, Resolution 44/25.

<sup>172</sup> Allerdings wurde das Übereinkommen in Österreich bis heute in Teilbereichen nicht umgesetzt. So wurden im 2011 beschlossenen Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern nur acht von insgesamt 43 Paragraphen in die österreichische Verfassung aufgenommen. Aufgrund eines Erfüllungsvorbehaltes ist die Kinderrechtskonvention selbst zudem nicht direkt anwendbar, d.h., Gerichte und Behörden können sich bei Entscheidungen nicht direkt auf sie berufen.

<sup>173</sup> *UN-Generalversammlung*, Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie vom 25.05.2000, Resolution 54/263.

<sup>174</sup> *EU*, Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, Abl L 335/1.

<sup>175</sup> Von Bedeutung war das zweite Fakultativprotokoll zur KRK unter anderem bei der Ausgestaltung des Straftatbestandes der Pornographischen Darstellung Minderjähriger gemäß § 207 a StGB; vgl. dazu Kapitel 4.4.1. in diesem Teil. Die Richtlinie 2011/92/EU sieht in Artikel 5 unter anderem für den Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie und den bewussten Zugriff auf entsprechendes Bildmaterial mittels Informations- und Kommunikationstechnologie

Ansonsten fällt im Bereich der Gewalt im Netz auf internationalrechtlicher Ebene auf, dass sich die Menschenrechtsorgane der verschiedenen internationalen Gremien, von der UNO über die OSZE bis zum Europarat, seit geraumer Zeit vor allem mit einer spezifischen Form der Online-Gewalt, den sogenannten Hassreden, auseinandersetzen. Bis heute fehlt zwar eine einheitliche rechtliche Definition von Hassreden. Vielfach wird aber auf die Empfehlung R (97) 20, die das Ministerkomitee des Europarats bereits 1997 verabschiedet hat, Bezug genommen. Als Hassreden werden darin verstanden:

*„[J]egliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschliesslich [sic] der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrücken.“<sup>176 177</sup>*

Nicht nur in dieser Definition zeigt sich, dass der Fokus der internationalen und europäischen Bemühungen auf rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Hassreden liegt.<sup>178</sup> Dass darüber hinaus aber auch weitere, nicht explizit genannte Motive mitgemeint sind, zeigt sich in dem Hinweis auf „andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen“. In einem Dokument der OSZE heißt es dazu, dass Hassreden auf jene Aspekte der Identität einer Person abzielen, die unveränderlich und wesentlich für das Selbstbild einer Person sind.<sup>179</sup> Ganz in diesem Sinne fasst die »Allgemeine Politische Empfehlung Nr. 15 über die Bekämpfung der Hassrede« der Europäischen

---

strafergerichtliche Verfolgung und ein Mindestmaß an Höchststrafen vor. Vorgesehen ist in Artikel 6 auch die Strafbarkeit von vorsätzlichen Handlungen zur Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke (sogenanntes Grooming).

<sup>176</sup> Europarat/Ministerkomitee, Anhang zu Empfehlung R (97) 20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten vom 30.10.1997, nichtamtliche Übersetzung, <http://www.egmr.org/minkom/ch/rec1997-20.pdf> (abgefragt am 13.03.2018).

<sup>177</sup> Umfasst sind alle Ausdrucksformen, d.h. neben Sprache auch Bilder, Videos und andere Formen von Online-Aktivitäten; vgl. Keen/Georgescu, Bookmarks: Bekämpfung von Hate Speech im Internet durch Menschenrechtsbildung, Europarat, deutschsprachige Übersetzung, 2. aktualisierte Auflage, Zentrum polis Wien: Edition polis, 2017, 164.

<sup>178</sup> Vgl. unter anderem Europarat, Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art vom 28.01.2003, SEV 189; Europarat/ECRI, Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7 über nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung vom 13.12.2002, CRI(2003)8; sowie auf europarechtlicher Ebene den schon in Kapitel 2.3.1.a) in Teil II. eingeführten Rahmenbeschluss 2008/913/JI. Diese drei Dokumente waren unter anderem mitauslösend für die in Kapitel 4.5.1. in diesem Teil näher besprochene Novellierung von § 283 StGB (Verhetzung); vgl. Strafrechtsänderungsgesetz 2015 – 689 der Beilagen 25. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen, 15.

<sup>179</sup> „Hate speech targets the aspects of a person’s identity that are unchangeable or fundamental to a person’s sense of self.“ (Mihajlova et al (Hrsg.), Freedom of Expression and Hate Speech, OSCE Mission to Skopje, 2013, 28).

Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) den Begriff der Hassrede weiter und versteht darunter:

*„[D]as Befürworten und Fördern von oder Aufstacheln zu jeglicher Form von Verunglimpfung, Hass oder Herabwürdigung einer Person oder Personengruppe (...), ebenso wie jegliche Belästigung, Beleidigung, negative Stereotypisierung, Stigmatisierung oder Bedrohung einer Person oder Personengruppe und die Rechtfertigung der genannten Äußerungen, die aufgrund der ‚Rasse‘<sup>180</sup>, Hautfarbe, Abstammung, des Alters, einer Behinderung, der Sprache, der Religion oder der Überzeugung, des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung oder anderer persönlicher Eigenschaften und Statusmerkmale getätigt werden“<sup>181</sup>*

Im vorliegenden Zusammenhang erscheint zudem erwähnenswert, dass die ECRI in dem Dokument auch betont, dass Frauen „von einer besonders schwerwiegenden Form von Hassrede betroffen“<sup>182</sup> sein können, da Hassreden sowohl aufgrund ihres biologischen oder sozialen Geschlechts und/oder ihrer Geschlechtsidentität als auch wegen einer oder mehrerer ihrer anderen Eigenschaften gegen sie gerichtet sein können.

Über weite Strecken haben die internationalen Bemühungen gegen Hassreden aber keinen frauen- und Mädchenspezifischen Fokus. Im Vordergrund steht vielfach die grundsätzliche Abwägung der Meinungsäußerungsfreiheit, denn die freie Rede wird notwendigerweise eingeschränkt, wenn Hassreden im Internet bekämpft werden. Eine der zentralen Herausforderungen der internationalen Menschenrechtsorgane bei der Arbeit gegen Hassreden liegt deswegen in der besonders heiklen Abgrenzung zwischen der zu verteidigenden Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit und den vielen Formen menschenrechtsverletzender Hassrede.

Denn die Meinungs- und Informationsfreiheit ist in einer funktionierenden Demokratie ein unabdingbares Grundrecht, das die Ausübung und den Schutz einer Vielzahl anderer Grundrechte ermöglicht. Als eines der zentralsten Menschenrechte wird die Meinungsäußerungsfreiheit daher durch viele verschiedene internationale Menschenrechtsverträge geschützt: Auf Europarats-Ebene ist sie in Artikel 10 EMRK, auf universeller Ebene in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>183</sup> und Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische

---

<sup>180</sup> Die ECRI lehnt Theorien ab, die sich auf die Existenz verschiedener „Rassen“ gründen ab, verwendet diesen Begriff hier aber, „um sicherzustellen, dass die Menschen, die allgemein und fälschlicherweise als Angehörige einer „anderen Rasse“ bezeichnet werden, nicht von dem durch die Empfehlung vorgesehenen Schutz ausgeschlossen werden.“ (Europarat/ECRI, Allgemeine Politische Empfehlung Nr. 15 über die Bekämpfung der Hassrede vom 08.12.2015, CRI(2016)15, 3).

<sup>181</sup> Ebenda.

<sup>182</sup> Ebenda, 22.

<sup>183</sup> UN-Generalversammlung, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, Resolution 217 A (III).

Rechte (IPbpr)<sup>184</sup> geregelt. Durch Artikel 20 IPbpr, wonach jede Kriegspropaganda und jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, gesetzlich zu verbieten ist, erfährt sie eine im Zusammenhang mit Hassreden besonders wichtige Qualifikation.<sup>185</sup> Dies auch deswegen, weil Artikel 20 IPbpr im Unterschied zu Artikel 19 IPbpr nicht als Individualrecht gegenüber dem Staat konzipiert ist, sondern die Vertragsstaaten verpflichtet, bestimmte Hassreden strafrechtlich zu verbieten.

So wie alle Grund- und Menschenrechte besteht die Meinungsäußerungsfreiheit auch im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets.<sup>186</sup> Mehr noch: 2015 hielt der EGMR fest, dass das Internet mittlerweile zu einem der wichtigsten Mittel wurde, mit dem Einzelpersonen ihr Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit ausüben.<sup>187</sup> Online – wie auch offline – beinhaltet dieses bedeutende Kommunikationsgrundrecht jedenfalls die Freiheit, die Meinung zu äußern und das Recht auf Zugang zu Informationen sowie zu Meinungen und Äußerungen anderer. Davon umfasst sind auch solche Äußerungen, Ansichten und Meinungen, die andere beleidigen, schockieren oder stören können.<sup>188</sup>

Aber die Freiheit der Meinungsäußerung gilt nicht absolut, ihre Ausübung ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann Einschränkungen gemäß Artikel 10 Abs 2 EMRK unterworfen werden, wenn diese gesetzlich vorgesehen, für eine demokratische Gesellschaft bei der Verfolgung eines legitimen Ziels notwendig und im Hinblick auf dieses definierte legitime Ziel verhältnismäßig sind. Weil Toleranz und Respekt für die gleiche Würde aller Menschen die Grundlagen für eine demokratische, pluralistische Gesellschaft darstellen,

---

<sup>184</sup> *UN-Generalversammlung*, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) vom 16.12.1966, Resolution 2200A (XXI).

<sup>185</sup> Bisher sind Vorstöße, als viertes verbotenes Kriterium die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität hinzuzufügen, erfolglos geblieben; dazu und für detaillierte Ausführungen über das Verhältnis von Artikel 20 und Artikel 19 IPbpr vgl. *Thiele*, Meinungsäußerungsfreiheit versus Hassrede. Internationale Standards, in *Bielefeldt et al* (Hrsg.), *Meinungsfreiheit – Quo vadis?*, Jahrbuch Menschenrechte 2012/2013, Böhlau, 2013.

<sup>186</sup> Das Ministerkomitee des Europarats hielt dazu 2014 fest: „Die Mitgliedsstaaten des Europarats sind verpflichtet, jeder Person in ihrem Hoheitsgebiet die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sichern, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind (...). Diese Verpflichtung gilt auch im Kontext der Internetnutzung.“ (*Europarat/Ministerkomitee*, Empfehlung über den Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer vom 16.04.2014, CM/Rec(2014)6, Artikel 1). Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen erklärte 2012, dass die Rechte, die Menschen außerhalb des Internets haben, auch im Internet geschützt werden müssen. (*UN-Menschenrechtsrat*, The promotion, protection and enjoyment of human rights on the Internet vom 29.06.2012, Resolution A/HRC/20/L.13) 2016 bestätigte er dieses deutliche Bekenntnis zu einem freien Internet, betonte aber zugleich die Notwendigkeit online gegen die Verbreitung von Hass und Hetze, die zu Diskriminierung und Gewalt führen, vorzugehen (*UN-Menschenrechtsrat*, Resolution A/HRC/32/L.20).

<sup>187</sup> „[T]he Internet has now become one of the principal means by which individuals exercise their right to freedom to receive and impart information and ideas, providing as it does essential tools for participation in activities and discussions concerning political issues and issues of general interest.“; EGMR 01.03.2016, 48226/10, 14027/11, *Cengiz und andere/Türkei*.

<sup>188</sup> „offend, shock or disturb“; vgl. statt vieler EGMR 07.12.1976, 5493/72, *Handyside/Vereinigtes Königreich*.

hielt der EGMR fest, dass es in bestimmten demokratischen Gesellschaften notwendig sein kann, alle Ausdrucksformen, die auf Intoleranz gründenden Hass verbreiten, fördern, legitimieren oder dazu anstacheln, zu verbieten.<sup>189</sup> Zu den legitimen Zielen gehören auch solche, die im Bereich der Gewalt im Netz besonders einschlägig sind: der Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer sowie die Verhinderung der Verbreitung von vertraulichen Nachrichten.<sup>190</sup>

In der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gibt es im Umgang mit Aufstachelungen zu Hass zwei Ansätze zur Beurteilung der Grenzen der Meinungsfreiheit. Wo die inkriminierten Äußerungen als Hassreden einzustufen sind und die grundlegenden Werte der EMRK missachten, wird auf das Verbot des Missbrauchs der Rechte nach Artikel 17 EMRK abgestellt. Danach sind jegliche Handlungen zu verbieten, die darauf abzielen, die in der EMRK festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder stärker einzuschränken als in der Konvention vorgesehen.<sup>191</sup> Wo die inkriminierten Äußerungen zwar zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt aufrufen, nicht aber geeignet sind, die grundlegenden Werte der EMRK zu zerstören, stellt der EGMR auf die Möglichkeiten zur Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Artikel 10 Abs 2 EMRK ab.<sup>192</sup>

Auch auf Äußerungen, die beleidigen, schockieren oder stören, findet das Recht auf freie Meinungsäußerung nämlich Anwendung, muss aber gegen andere Rechte abgewogen werden. Wo bspw. der Ruf oder die Privatsphäre anderer nicht in gebührender Weise berücksichtigt werden, kann es entsprechend eingeschränkt werden. Denn die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Sinne des Artikel 10 Abs 1 EMRK und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8 EMRK, wozu auch der Schutz der Privatsphäre und des guten Rufs gehört, verdienen grundsätzlich gleichermaßen Achtung.<sup>193</sup> In der Rechtssache *Delfi AS* zur Haftung eines Internet-Newsportals für anonyme Postings zu Beiträgen hat der EGMR Kriterien zur Abwägung dieser beiden Rechte entwickelt. Dazu gehören der Beitrag der inkriminierten Äußerung zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, der Bekanntheitsgrad der davon betroffe-

---

<sup>189</sup> „[T]olerance and respect for the equal dignity of all human beings constitute the foundations of a democratic, pluralistic society. That being so, as a matter of principle it may be considered necessary in certain democratic societies to sanction or even prevent all forms of expression which spread, incite, promote or justify hatred based on intolerance“; EGMR 06.07.2006, 59405/00, *Erbakan/Türkei*; englische Übersetzung in *Presseabteilung des EGMR*, Factsheet – Hatespeech, Februar 2018, 1.

<sup>190</sup> Die legitimen Ziele werden in Artikel 10 Abs 2 EMRK abschließend aufgezählt und beinhalten weiters die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit, die öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung sowie den Schutz der Gesundheit und der Moral.

<sup>191</sup> Vgl. unter anderem EGMR 18.05.2004, 57383/00, *Seurot/Frankreich*; EGMR 20.10.2015, 25239/13, *M'Bala M'Bala/Frankreich*.

<sup>192</sup> Vgl. *Presseabteilung des EGMR*, 2018, 1.

<sup>193</sup> Vgl. unter anderem EGMR 07.02.2012, 39954/08, *Axel Springer AG/Deutschland*.

nen Person, der Gegenstand des Berichts, das frühere Verhalten der betroffenen Person, die Methode zur Erlangung der Informationen und deren Wahrheitsgehalt, der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung sowie die Schwere der auferlegten Sanktionen.<sup>194</sup>

Im Bereich der Gewalt im Netz ist zudem eine andere Abwägung von Interesse, nämlich jene der Vertraulichkeitspflicht von InternetanbieterInnen mit der Verhütung von Straftaten und dem Schutz der Rechte anderer, insbesondere von Kindern und sonstigen schutzbedürftigen Personen. Darum ging es in der Rechtssache *K.U. gegen Finnland*. Der Fall betraf eine Kontaktanzeige mit sexuellem Inhalt, die auf einer Dating-Webseite im Namen eines zwölfjährigen Jungen eingestellt worden war. Der Provider verweigerte unter Berufung auf die gesetzlich vorgesehene Vertraulichkeit der Telekommunikation die Offenlegung der Identität desR TäterIn. Vor dem Hintergrund, dass die Privatsphäre von InternetnutzerInnen nicht absolut gelten könne, stellte der EGMR fest, dass es effektiver gesetzlicher Rahmenbedingungen bedarf, um TäterInnen in solchen und vergleichbaren Fällen ausforschen und (strafrechtlich) verfolgen zu können.<sup>195</sup>

## 1.1. Das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz im Unterschied zum europäischen Ansatz freiwilliger Selbstregulierung

Das **deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz** (NetzDG)<sup>196</sup> richtet sich laut Gesetzesbegründung gegen eine „Verrohung der Debattenkultur in sozialen Netzwerken“.<sup>197</sup> Zu diesem Zwecke normiert es gesetzliche Compliance-Pflichten für die BetreiberInnen sehr großer sozialer Netzwerke,<sup>198</sup> deren Nichteinhaltung durch die Verhängung von Bußgeldern sanktioniert werden kann.

Konkret sind die BetreiberInnen sehr großer sozialer Netzwerke demgemäß zur Errichtung eines wirksamen und transparenten Beschwerdeverfahrens sowie zur unverzüglichen Löschung bestimmter rechtswidriger Inhalte<sup>199</sup> verpflichtet. Gehen bei den BetreiberInnen im Jahr mehr als

---

<sup>194</sup> EGMR 10.10.2013, 64569/09, *Delfi AS/Estland*, MR-Int 2013, 89.

<sup>195</sup> EGMR 02.12.2008, 2872/02, *K.U./Finnland*.

<sup>196</sup> Vgl. dazu bereits in Kapitel 2.3.1.c) in Teil II.

<sup>197</sup> *Deutscher Bundestag*, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG), Drucksache 18/12356, 13.

<sup>198</sup> Das sind nach § 1 Abs 2 NetzDG soziale Netzwerke mit mehr als zwei Millionen im Inland registrierten NutzerInnen.

<sup>199</sup> Im Sinne des Gesetzes sind rechtswidrige Inhalte solche, die den Tatbestand bestimmter in § 1 Abs 3 NetzDG abschließend aufgezählter Strafrechtsnormen erfüllen. Dazu gehören bspw. Volksverhetzung, Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung sowie Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Veröffentlichung von Fotos. Nach § 3 Abs 2 NetzDG müssen offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde gelöscht bzw. der Zugang zu ihnen gesperrt werden. Für sonstige rechtswidrige Inhalte gilt eine Frist von 7 Tagen.



100 Beschwerden über die im Gesetz definierten Inhalte ein, so unterliegen sie zusätzlich einer Berichtspflicht. Der Umgang mit Beschwerden ist zudem durch monatliche Kontrollen zu überwachen, organisatorische Unzulänglichkeiten sind sofort zu beseitigen. Den mit dem Beschwerdemanagement beauftragten Personen sind halbjährlich Schulungs- und Betreuungsangebote zu machen. Und schließlich ist einE inländischeR ZustellungsbevollmächtigteR in Deutschland zu benennen.<sup>200</sup>

Die Bußgelder von bis zu 500.000 Euro, in Einzelfällen von bis zu 5 Millionen Euro, drohen bei Nichteinhaltung der Berichtspflicht, Fehlen eines Beschwerdeverfahrens im Sinne des Gesetzes (inklusive Kontroll- und Schulungsangeboten) bzw. Nichtbenennung einesR Zustellungsbevollmächtigten.<sup>201</sup>

Die Verabschiedung des NetzDG war und ist von kontroversen rechtspolitischen Diskussionen begleitet. Dabei ging es weniger um seine Zielsetzung als um seine Ausgestaltung.<sup>202</sup> Unter anderem wird das Gesetz „auch als Privatisierung von Rechtsdurchsetzung kritisiert, denn die wesentliche Mobilisierungslast bleibt im zivilgesellschaftlichen Bereich und geht nicht auf die Betreiber\*innen oder den Staat über.“<sup>203</sup> Voraussetzung für eine bessere Rechtsdurchsetzung nach dem Gesetz ist zudem das Vorliegen bestimmter strafbarer Inhalte. In dem Zusammenhang bleibt unklar, warum die im Bereich der Online-Gewalt schwierige Bewertung strafbarer Inhalte den BetreiberInnen sozialer Netzwerke leichter fallen soll als den Strafverfolgungsbehörden.<sup>204</sup>

Nicht zuletzt gibt es auch in der Europäischen Kommission starke Bedenken gegen das deutsche NetzDG. Unter anderem stelle sich die Frage, ob das Gesetz verhältnismäßig sei, hieß es aus dem Umfeld der EU-Justizkommissarin *Jourová*.<sup>205</sup> Jedenfalls ist es „ein anderer Ansatz, als wir ihn für den Rest Europas gewählt haben.“ sagt *Jourová*.

Im Gegensatz zum deutschen Gesetzgeber **setzt die EU-Kommission auf freiwillige Selbstregulierung der Internetbranche.** „(...) [I]m Rahmen verschiedener freiwilliger Initiativen [soll] sichergestellt werden (...), dass das Internet frei von illegalen Inhalten ist.“<sup>206</sup> Ganz in diesem Sinne hat

---

<sup>200</sup> Vgl. §§ 2, 3 und 5 NetzDG.

<sup>201</sup> Vgl. § 4 NetzDG.

<sup>202</sup> Zur These des sogenannten Overblocking vgl. schon Kapitel 2.3.1.c) in Teil II. Für eine detaillierte Diskussion der Kritikpunkte am NetzDG vgl. *Forum Privatheit*, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, Policy Paper, Forum Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt, Januar 2018, 7 ff.

<sup>203</sup> *Lembke*, Kollektive Rechtsmobilisierung gegen digitale Gewalt, E-Paper, Heinrich-Böll-Stiftung, Gunda-Werner-Institut, 2017, 13.

<sup>204</sup> *Lembke*, 2017, 13 f.

<sup>205</sup> Vgl. *Kafsack*, EU-Kommission legt Maas keine Steine in den Weg, F.A.Z., 19.06.2017, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/die-eu-hat-bedenken-gegen-heiko-maas-gesetz-15066569.html> (abgefragt am 16.05.2018).

<sup>206</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, 01.03.2018, 1.

sie im Mai 2016 gemeinsam mit den Internetfirmen Facebook, Google, Twitter und Microsoft einen bereits in Kapitel 2.3.1.a) in Teil II. im Detail erläuterten freiwilligen und nicht gesetzlich verpflichtenden Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Netz<sup>207</sup> erarbeitet. In der Zwischenzeit haben sich zudem Google+ und Instagram dem Kodex angeschlossen. Die Ergebnisse des dritten Monitorings bezüglich der Umsetzung des Verhaltenskodexes zeigen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung durchaus wirksam ist.<sup>208</sup> „Unser kooperativer Ansatz zeigt immer bessere Resultate“, bilanzierte *Jourová*.<sup>209</sup>

Nichtsdestotrotz sollen die Maßnahmen zur raschen und proaktiven Erkennung und Entfernung illegaler Online-Inhalte verstärkt werden. Unter dem Titel „Ein Europa das schützt: Kommission stärkt die Reaktion der EU auf illegale Online-Inhalte“ hat die Europäische Kommission im März 2018 dementsprechend eine Reihe operativer Maßnahmen zur raschen und proaktiven Erkennung und Entfernung illegaler Online-Inhalte, die zu Hass, Gewalt und Terrorismus aufstacheln, vorgeschlagen. Die Empfehlungen sollen für alle Formen illegaler Inhalte gelten. Das sind laut der Kommission neben terroristischen Inhalten, Produktfälschungen und Urheberrechtsverletzungen auch die im Bereich der Gewalt im Netz relevanten Aufstachelungen zu Hass und Gewalt sowie Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Neben der Festlegung klarerer „Melde- und Abhilfeverfahren“, darunter Schnellverfahren für vertrauenswürdige HinweisgeberInnen, wird die IT-Branche von der Kommission unter anderem dazu aufgefordert, effizientere Werkzeuge und proaktive Technologien zur Erkennung und Entfernung illegaler Inhalte einzusetzen.<sup>210</sup> Gemeint ist damit wohl auch der besonders umstrittene Einsatz sogenannter Upload-Filter<sup>211</sup> Insbesondere soll das für terroristische Inhalte und für solche, die nicht in einen Gesamtkontext eingeordnet werden müssen, um als illegal erkannt zu werden, gelten. Dazu gehören laut der Kommission unter anderem zwar auch die im Bereich der Gewalt im Netz jedenfalls relevanten Darstellungen des Missbrauchs von Kindern. Besonderes Augenmerk legt die Kommission jedoch auf den verstärkten Schutz vor terroristischen Online-Inhalten. Solche Inhalte sollten von den IT-Unternehmen innerhalb einer Stunde nach ihrer Meldung entfernt werden.<sup>212</sup> Damit geht die Kommission weit über die Vorgaben des deutschen NetzDG, wonach offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind, hinaus. Bei illegalen Inhalten wie

---

<sup>207</sup> *Europäische Kommission*, Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet, [http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc\\_id=42875](http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=42875) (abgefragt am 08.02.2018).

<sup>208</sup> Ausführlich dazu und zu der daran angelehnten Vereinbarung zwischen dem österreichischen BMJ und Facebook zur Löschung von Hasspostings und Informationserteilung vgl. bereits Kapitel 2.3.1.a) in Teil II.

<sup>209</sup> Vgl. *Nuspliger*, Brüssel will keine Gesetze gegen Hetze im Netz, *NZZ*, 19.01.2018, 1, <https://www.nzz.ch/international/bruessel-will-keine-gesetze-gegen-hetze-im-netz-ld.1349440> (abgefragt am 16.05.2018).

<sup>210</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, 01.03.2018.

<sup>211</sup> Ausführlich dazu vgl. bereits Kapitel 2.3.1.b) in Teil II.

<sup>212</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, 01.03.2018.

Hassrede oder Verleumdung verlangt die EU-Kommission hingegen keine Schnelllöschung. Und widersprüchlich sind die Empfehlungen der Kommission auch hinsichtlich der Frage, für welche illegalen Online-Inhalte sie den Einsatz von Upload-Filtern verlangt.<sup>213</sup>

Insgesamt sind die Empfehlungen zwar nicht verpflichtend, die Kommission kündigt aber gesetzlichen Vorgaben an, sollten die Vorschläge wirkungslos bleiben.<sup>214</sup> Ob das auch für den Bereich der Online-Hetze gilt, ist aber fraglich. Denn erst im Jänner 2018 hatte die EU-Justizkommissarin erklärt, dass ein Vorschlag der Kommission zu EU-Rahmenvorschriften gegen Online-Hetze wegen der Ergebnisse des dritten europäischen Monitorings des Verhaltenskodexes unwahrscheinlich geworden sei.<sup>215</sup>

---

<sup>213</sup> Vgl. *Greis*, 02.03.2018.

<sup>214</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, 01.03.2018, 1.

<sup>215</sup> Vgl. *Nuspliger*, 19.01.2018, 1.

## 2. SCHUTZBESTIMMUNGEN IM ÖSTERREICHISCHEN ZIVILRECHT

Gewalt im Netz findet ihren Ausdruck notwendigerweise in Sprache und Bildern. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, sich online über andere Personen – sowohl verbal als auch bildlich – zu äußern, und eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Diverse Online-Medien „tragen damit ein immanentes Risiko für Persönlichkeitsverletzungen.“<sup>216</sup> Der Schutz der Persönlichkeit ist deswegen (auch) online ein bedeutsames rechtliches Thema. Dabei werden aus österreichischer Perspektive keine grundsätzlich neuen Fragen aufgeworfen. Vielmehr kann hier sogar auf den seit 1811 unveränderten § 16 ABGB zurückgegriffen werden. Zudem sind in dem Zusammenhang der Namensschutz nach § 43 ABGB, sowie insbesondere der Schutz der Ehre nach § 1330 ABGB sowie der Privatsphäre nach § 1328 a ABGB, der Persönlichkeitsschutz gegenüber Medien nach den §§ 6 ff. Mediengesetz (MedienG)<sup>217</sup> sowie der Bildnisschutz nach § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG)<sup>218</sup> einschlägig.<sup>219</sup> Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist im Einzelfall zu beurteilen, ob aggressive, beleidigende und bisweilen unwahre Aussagen erlaubt sind oder untersagt bzw. verhindert werden können und Beseitigungs- bzw. Unterlassungs- sowie Schadenersatzpflichten auslösen können.

### 2.1. Der Persönlichkeitsschutz im ABGB<sup>220</sup>

Im Sinne einer privatrechtlichen Grundlegung der Menschenwürde ist § 16 ABGB der zentrale Anknüpfungspunkt des Persönlichkeitsschutzes. Die Bestimmung dient ganz allgemein dem Schutz der Persönlichkeit vor unzulässigen Eingriffen durch Dritte. Vor dem Hintergrund eines breiten privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes in vielen Einzelvorschriften erfüllt § 16 ABGB heute vor allem eine Auffangfunktion, die den durch die zahlreichen Sonderbestimmungen vorgegebenen Persönlichkeitsschutz vervollständigt.<sup>221</sup>

---

<sup>216</sup> *Hönisch*, Die privatrechtliche Haftung für ehrverletzende und rufschädigende Äußerungen in Online-Medien mit schwerpunktmäßiger Betrachtung von Bewertungsportalen, Exposé, Wien, 2016.

<sup>217</sup> Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl 314/1981 zuletzt geändert durch BGBl I 101/2014.

<sup>218</sup> Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl 111/1936 zuletzt geändert durch BGBl I 99/2015.

<sup>219</sup> Vgl. *Perner*, Datenschutz in den sozialen Medien aus privatrechtlicher Perspektive, ALJ 2/2017, 106.

<sup>220</sup> Grundsätzlich sind Persönlichkeitsrechte subjektive und absolute Rechte. Der Eintritt ihrer Rechtsfolgen hängt von ihrer Geltendmachung ab. Sie wirken gegen jedeN EinzelneN.

<sup>221</sup> *Schauer* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg.), ABGB-ON - Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Version der 1. Auflage, § 16 Rz 1, 10, 11 (Stand 1.3.2017, rdb.at).

In Grenzfällen von Gewalt im Netz, die weder einen Eingriff in die Privatsphäre im Sinne von § 1328 a ABGB noch eine Ehrverletzung im Sinne von § 1330 ABGB darstellen, kann unter Umständen auch an den persönlichkeitsrechtlichen Namensschutz gedacht werden, meint *Windhager*.<sup>222</sup> Hier schützt § 43 ABGB vor dem unbefugten Gebrauch<sup>223</sup> des Namens bzw. Decknamens<sup>224</sup> einer Person. In Fällen von Gewalt im Netz interessiert wahrscheinlich vor allem der Schutz vor dem Gebrauch eines Namens durch eine Person, der dieser Name nicht zukommt, als Namen einer nichtnamenstragenden Person (entweder ihrer eigenen oder einer fremden).<sup>225</sup> Durch eine Namensnennung wird zwar nicht das Namensrecht nach § 43 ABGB, sehr wohl aber das Recht auf Anonymitätsschutz nach § 16 ABGB berührt. Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht untersagt es Dritten, den Namen in einem Zusammenhang zu erwähnen, zu dem die NamensträgerInnen keinen sachlichen Anlass gegeben haben. Ein Verstoß durch Namensnennung liegt daher vor, wenn schutzwürdige Interessen der Genannten beeinträchtigt werden.<sup>226</sup>

Im Bereich der Gewalt im Netz erscheinen aber vor allem zwei der im ABGB enthaltenen besonderen Persönlichkeitsrechte, nämlich § 1328 a und § 1330 ABGB, relevant.

### **2.1.1. Der Schutz der Privatsphäre nach § 1328 a ABGB**

Zweck von § 1328 a ABGB ist der Schutz der Privatsphäre der Menschen. Eine Legaldefinition des Begriffs der Privatsphäre fehlt, Anhaltspunkte für den Schutzbereich der Bestimmung bieten die Auslegung des Begriffs des Privatlebens in Artikel 8 EMRK, sowie die in den §§ 118 ff. StGB vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre. Unter den Begriff fallen unter anderem die Sexualsphäre, das Familienleben sowie der private Telefon-, Brief- und E-Mail-Verkehr, oder allgemeiner: „jener persönliche Lebensbereich eines Menschen, der üblicherweise nicht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird“.<sup>227</sup>

---

<sup>222</sup> *Windhager*, ExpertInnen-Interview, 15.03.2018.

<sup>223</sup> Vgl. *E. Wagner* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg.), ABGB-ON - Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Version der 1. Auflage, § 43 Rz 65 (Stand 1.8.2017, rdb.at).

<sup>224</sup> Das ist jener Namen, den eine Person statt ihres bürgerlichen Namens zur Bezeichnung ihrer Person führt. Sitte und Herkunft (bei KünstlerInnen, SchriftstellerInnen) zum Gebrauch eines Decknamens werden zur Zulässigkeit der Verwendung eines Decknamens vorausgesetzt; vgl. *E. Wagner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup>, § 43 Rz 24.

<sup>225</sup> Darüber hinaus schützt § 43 ABGB vor dem Gebrauch eines fremden Namens zu Reklamezwecken zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern etc.; vgl. *E. Wagner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 43 Rz 65.

<sup>226</sup> Vgl. *E. Wagner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 43 Rz 68.

<sup>227</sup> *Hinteregger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 1328 a Rz 2 (Stand 1.7.2016, rdb.at).

Erfasst sind drei Arten der Verletzung der Privatsphäre: Eingriffe in die Privatsphäre (wie bspw. (Cyber-)Stalking)<sup>228</sup> sowie die (materielle) Verwertung und die Offenbarung von Umständen, die die privaten, nichtöffentlichen Verhältnisse einer Person betreffen.<sup>229</sup>

Wo die umfassende Subsidiaritätsklausel des § 1328 a Abs 2 ABGB<sup>230</sup> nicht greift, sieht Absatz 1 im Falle von rechtswidrigen Eingriffen im Bereich der Privatsphäre einen (verschuldensabhängigen) Schadenersatzanspruch vor. Daher kommen die allgemeinen Regeln über die Tatbestandsvoraussetzungen der Verschuldenshaftung (Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden, Zurechnung von Gehilfenverhalten) zur Anwendung. Grundsätzlich haften SchädigerInnen gemäß § 1328 a ABGB schon bei leichter Fahrlässigkeit für den Ersatz des positiven (Vermögens-)Schadens, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auch für den entgangenen Gewinn. Eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung umfasst der Ersatzanspruch nur bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen.<sup>231</sup>

### **2.1.2. Der Schutz der Ehre und des wirtschaftlichen Rufs gemäß § 1330 ABGB**

Aufgrund von Beleidigungen, Beschimpfungen und der Verbreitung von Gerüchten bzw. Unwahrheiten im Internet können unter Umständen zivilrechtliche Ansprüche aus § 1330 ABGB abgeleitet werden. Die beiden Absätze der Bestimmung unterscheiden sich wesentlich hinsichtlich ihres Schutzgegenstands, ihrer Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

In Absatz 1 schützt § 1330 ABGB vor sogenannten Ehrenbeleidigungen, d.h. vor rechtswidrigen Eingriffen in die Ehre, verstanden als Personenwürde im Sinne von § 16 ABGB.<sup>232</sup> Erfasst sind Tatsachenbehauptungen<sup>233</sup> und herabsetzende Bewertungen (Werturteile). Schutzgegenstand von § 1330 Abs 2 ABGB ist der wirtschaftliche Ruf. Ansprüche bestehen hier gegen die Verbreitung von kreditschädigenden (unwahren) Tatsachenbehauptungen.<sup>234</sup> Was online, d.h. auf einer Homepage sichtbar ist, gilt jedenfalls als „verbreitet“ in diesem Sinne.<sup>235</sup> Während Werturteile

---

<sup>228</sup> Vgl. Kapitel 4.3.2. in diesem Teil zu möglichen strafrechtlichen Folgen von Cyber-Stalking.

<sup>229</sup> Vgl. *Markowetz/Steininger*, Die Bestimmung des § 1328 a ABGB kurz gefasst, JAP 2007/2008/8, 56.

<sup>230</sup> Demnach sind etwa der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung des Bildnisschutzes nach dem UrhG zu beurteilen. Und auch in Bezug auf den Ersatz des immateriellen Schadens wegen der Verbreitung von Informationen des Privatlebens in (Online-)Medien bleiben Geschädigte auf die Ansprüche nach dem MedienG beschränkt; vgl. *Hinteregger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 1328 a Rz 9 f.

<sup>231</sup> Vgl. *Hinteregger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 1328 a Rz 7 ff.

<sup>232</sup> Vgl. *Kissich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 1330 Rz 1, 4 (Stand 1.7.2016, rdb.at).

<sup>233</sup> Erfasst sind in Ausnahmefällen auch wahre Tatsachenbehauptungen in Form von wertender Kritik, wenn ein Wertungsexzess vorliegt. Vgl. *Kissich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 1330 Rz 23.

<sup>234</sup> Vgl. *Kissich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 1330 Rz 1.

<sup>235</sup> RIS-Justiz RS0078161; zuletzt OGH 25.10.2017, 6 Ob 116/17b.

die subjektive Meinung des Erklärenden wiedergeben, kann von Tatsachenbehauptungen nur dann die Rede sein, wenn ihnen ein objektiv überprüfbarer Sachverhalt zugrunde liegt.<sup>236</sup>

Während § 1330 Abs 2 ABGB auch einen Anspruch auf Widerruf und Veröffentlichung desselben vorsieht, besteht nach Absatz 1 (nur) ein Schadenersatzanspruch. Je nach Verschulden der TäterInnen werden nur der positive Schaden oder auch der entgangene Gewinn ersetzt. Immaterielle Schäden werden nach § 1330 ABGB nie ersetzt, sehr wohl aber in ähnlichen Zusammenhängen nach den einschlägigen medien- und urheberrechtlichen Bestimmungen.<sup>237</sup> Voraussetzung für allfällige Schadenersatzansprüche ist zudem die Rechtswidrigkeit der begangenen Handlung. Zur Beurteilung, ob im Einzelfall ein rechtswidriger (oder rechtmäßiger) Angriff auf die Ehre oder die Wahrung des wirtschaftlichen Rufs vorliegt, wird regelmäßig eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen sein.<sup>238 239</sup>

## 2.2. Der Bildnisschutz nach § 78 UrhG

Auch beim Bildnisschutz nach § 78 UrhG handelt es sich um ein Persönlichkeitsrecht.<sup>240</sup> Die Bestimmung schützt vor missbräuchlicher Verwendung von Bilddateien. Und:

*„Nicht nur das Hochladen eines Fotos auf einer öffentlich zugänglichen Website kann das Recht am eigenen Bild [verletzen]. Es wird grundsätzlich bereits ausreichend sein, wenn Fotos via E-Mail oder WhatsApp an mehrere Freund[Innen] verschickt werden oder ein Foto auf Facebook für einige befreundete Nutzer[Innen] sichtbar gemacht wird.“<sup>241</sup>*

Durch die Veröffentlichung<sup>242</sup> von Fotos dürfen berechnigte Interessen der Abgebildeten nicht verletzt werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ohne Zustimmung der Abgebildeten<sup>243</sup> ein Foto verbreitet wird, das bloßstellend, entwürdigend oder herabsetzend wirkt oder auf eine Art benützt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann, oder wenn dadurch das Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben wird.<sup>244</sup> Als geradezu klassischer Fall der Benützung eines Bildes in

<sup>236</sup> RIS-Justiz RS0032212; zuletzt OGH 25.10.2017, 6 Ob 116/17b.

<sup>237</sup> Vgl. dazu gleich die Kapitel 2.2. und 3. in diesem Teil.

<sup>238</sup> Vgl. *Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 1330 Rz 40.

<sup>239</sup> Vgl. dazu gleich die Ausführungen in Kapitel 2.4. in diesem Teil.

<sup>240</sup> Vgl. *Kodek in Kucsko/Handig* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Urhebergesetz, 2. Auflage, § 78 UrhG Rz 5 (Stand 1.4.2017, rdb.at).

<sup>241</sup> *Internet Ombudsmann*, Meine Fotos im Internet – Urheber- und Persönlichkeitsrechte: Antworten auf häufig gestellte Fragen, Wien, 2016, 13.

<sup>242</sup> D.h. sie dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden. Die Einbindung eines Fotos in eine Webseite erfüllt den Tatbestand des „Verbreitens“. (OGH 30.03.2016, 6 Ob 14/16a).

<sup>243</sup> Der bloße Umstand, dass jemand ein Foto auf Facebook gepostet hat, sei nicht als Zustimmung zur Verwendung des Bildnisses in anderen Medien und zur Manipulation zu verstehen (OGH 30.03.2016, 6 Ob 14/16a, *justIT* 2016/49).

<sup>244</sup> RIS-Justiz RS0078161; zuletzt OGH 25.10.2017, 6 Ob 116/17b.

einer Art, die zu Missdeutungen Anlass geben kann, wird die Veröffentlichung eines Nacktfotos gegen den Willen der abgebildeten Person angesehen.<sup>245</sup> Zu berücksichtigen sind dabei auch der mit dem veröffentlichten Bild zusammenhängende Text und der Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung.<sup>246</sup> Und solange die Person für Bekannte erkennbar ist,<sup>247</sup> ist für den Schutz nach § 78 UrhG außerdem nicht zwingend erforderlich, dass auch das Gesicht der abgebildeten Person sichtbar ist.

Ist die Verwendung eines Bildes aufgrund der Verletzung des Bildnisschutzes im Sinne von § 78 UrhG untersagt, gewährt das UrhG den Abgebildeten in den §§ 81 ff. zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und – bei Verschulden – auf Schadenersatz. Die Ersatzansprüche nach § 87 UrhG gehen dabei weiter als jene nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Zu ersetzen sind sowohl der positive Schaden als auch der entgangene Gewinn, sowie immaterielle Schäden, wenn die abgebildete Person durch die Veröffentlichung ihres Fotos eine ganz empfindliche Kränkung erfahren hat.<sup>248</sup>

### **2.3. Verschuldensunabhängige Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche**

Im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet kommt es vielfach darauf an, dass die rechtsverletzenden Inhalte aus dem Netz verschwinden. Im Vordergrund der Rechtsdurchsetzung stehen deswegen neben allfälligen Schadenersatzansprüchen insbesondere Unterlassungs- und Beseitigungsbegehren.<sup>249</sup>

Unterlassungsansprüche bejaht die Rechtsprechung bei Persönlichkeitsverletzungen grundsätzlich wegen des Charakters der Persönlichkeitsrechte als absolute Rechte. Dies gilt auch, wenn sie gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen sind.<sup>250</sup> Betroffene von Gewalt im Netz können daher sowohl wegen Ehrenbeleidigungen im Sinne von § 1330 Abs 1 ABGB und Kreditschädigungen im Sinne von § 1330 Abs 2 ABGB,<sup>251</sup> wegen Verletzungen der Privatsphäre im Sinne von § 1328 a ABGB als auch aufgrund des Bildnisschutzes gemäß § 78 Abs 1 UrhG Klagen auf Unterlassung künftiger Eingriffe anstrengen. Voraussetzung dafür ist eine unmittelbar drohende Gefährdung. Hat eine Verletzung bereits stattgefunden, so kommt es auf die Wiederholungsgefahr

---

<sup>245</sup> Vgl. Kodek in *Kucsko/Handig*, urheber.recht<sup>2</sup> § 78 UrhG Rz 41.

<sup>246</sup> RIS-Justiz RS0078008.

<sup>247</sup> Bspw. aufgrund des Begleittextes oder sonstiger Umstände (RIS-Justiz RS0077921).

<sup>248</sup> Vgl. Kodek in *Kucsko/Handig*, urheber.recht<sup>2</sup> § 78 UrhG Rz 95 ff.

<sup>249</sup> Vgl. *Thiele*, 2013, 16.

<sup>250</sup> RIS-Justiz RS0008993 (T11).

<sup>251</sup> D.h. auch wenn die in § 1330 Abs 2 ABGB geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen.



an, wobei diese grundsätzlich schon bei einem einmaligen Verstoß vermutet wird und die Beweislast für deren Fehlen bei der beklagten Person liegt.<sup>252</sup> Verschulden der beklagten Person wird nicht vorausgesetzt, sehr wohl aber Rechtswidrigkeit des Eingriffs.<sup>253</sup>

Bevor das Ende von unter Umständen langwierigen Verfahren wegen Unterlassungsklagen abgewartet wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf das Instrumentarium des einstweiligen Rechtsschutzes zurückgegriffen werden. Im Bereich des Persönlichkeitsschutzes dient die einstweilige Verfügung (EV) zur Sicherung anderer Ansprüche gemäß § 381 EO einem möglichst raschen einstweiligen Rechtsschutz.<sup>254</sup> <sup>255</sup> Schnelle Abhilfe gegen Eingriffe in die Privatsphäre durch StalkerInnen sollen zudem insbesondere die Anträge nach § 382 g EO bieten.<sup>256</sup> Tatsächlich dauert die gerichtliche Entscheidung über einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung nach der EO in der Regel aber immerhin drei bis vier Wochen.<sup>257</sup> Die weitaus schnellere Möglichkeit, eine gerichtliche Anordnung zur Löschung von Online-Inhalten zu erwirken, bietet jedoch die medienstrafrechtliche Beschlagnahme nach § 36 MedienG.<sup>258</sup>

In ihrem Bildnisschutz verletzte Personen können zudem nach § 82 UrhG auch Beseitigungsansprüche geltend machen. Auch im Zusammenhang mit Eingriffen in die Privatsphäre wird ein Beseitigungsanspruch grundsätzlich bejaht. Ob der Unterlassungsanspruch nach § 1330 ABGB auch die Verpflichtung zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands beinhaltet, ist hingegen strittig.<sup>259</sup>

Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche dienen der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands. Im Unterschied zu Schadenersatzansprüchen setzen sie keinen Eintritt eines Schadens voraus.

## 2.4. Die Interessenabwägung im Persönlichkeitsschutz

Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadenersatz- und/oder Unterlassungs- bzw. Beseitigungsansprüchen wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten – ob nach § 1328 a ABGB, § 1330 ABGB oder § 78 UrhG – ist grundsätzlich die Rechtswidrigkeit der Eingriffshandlung. Durch den Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut wird diese zwar indiziert.

---

<sup>252</sup> Vgl. *Schauer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 16 Rz 28.

<sup>253</sup> Vgl. *Kissich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 1330 Rz 78 ff; *Reischauer* in *Rummel* (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage, § 1328 a ABGB Rz 15 (Stand 1.1.2004, rdb.at).

<sup>254</sup> Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl I 40/2009.

<sup>255</sup> Vgl. *Zöchbauer/Schnöpf*, Einstweiliger Rechtsschutz bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, MR 3/2014, 148.

<sup>256</sup> Vgl. *Thiele*, 2013, 16.

<sup>257</sup> *Windhager*, 15.03.2018.

<sup>258</sup> Genauer dazu in Kapitel 3.5.2. in diesem Teil.

<sup>259</sup> Vgl. *Reischauer* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1328 a ABGB Rz 16; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1330 ABGB Rz 23a (Stand 1.1.2004, rdb.at).

Ob aber im Einzelfall eine rechtswidrige Handlung vorliegt, muss in Grenzfällen im Rahmen einer umfangreichen Abwägung zwischen den Interessen der Beeinträchtigten, der Eingreifenden sowie der Allgemeinheit beurteilt werden. Nur wo Eingriffe in Persönlichkeitsrechte nicht durch höherwertige Interessen gerechtfertigt sind, können sie auch Ansprüche der Beeinträchtigten begründen. Dabei kommt es vor allem auf die Art des eingeschränkten Rechts, die Schwere des Eingriffs, die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Zweck und den Grad der Schutzwürdigkeit dieses Interesses an.<sup>260</sup>

Den Interessen der Betroffenen von Ehrverletzungen kann insbesondere das Recht zur freien Meinungsäußerung<sup>261</sup> (nicht jedoch auf Basis unwahrer Tatsachenbehauptungen im Zusammenhang mit § 1330 ABGB) widerstreiten.<sup>262</sup> Besonderes Gewicht hat hier das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.<sup>263</sup> Mögliche Rechtfertigungsgründe sind hier zudem die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 17 Staatsgrundgesetz (StGG)<sup>264</sup> sowie die Kunstfreiheit nach Artikel 17 a StGG.<sup>265</sup> Der sogenannte Kernbereich der geschützten Privatsphäre, der höchstpersönliche Lebensbereich, ist aber einer Interessenabwägung regelmäßig nicht zugänglich. Dieser ist zwar nicht immer eindeutig abgrenzbar, es ist aber davon auszugehen, dass jedenfalls die Gesundheit, das Sexualleben und das Leben in und mit der Familie dazu gehören.<sup>266</sup> Zur Rechtfertigung von Eingriffen in den Bildnisschutz nach § 78 UrhG können insbesondere Presse-, Meinungs- und Kunstfreiheit herangezogen werden.<sup>267</sup> Nicht nur hier gelten aber Besonderheiten für Personen des öffentlichen Lebens.<sup>268</sup>

## 2.5. Pflichten von Providern

Wollen Betroffene von Gewalt im Netz die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte zivilgerichtlich geltend machen, stellt sich die Frage, wen sie klagen können. Dass für rechtswidrige Postings neben den VerfasserInnen derselben als unmittelbare TäterInnen, auch die BetreiberInnen der Seite als MedieninhaberInnen im Sinne des MedienG haftbar sein können, wird in Kapitel 3.2. in diesem Teil gezeigt werden. Für eigene Inhalte haften Provider (wie die BetreiberInnen sozialer Medien wie Facebook, Twitter oder Youtube) selbstverständlich nach den allgemeinen Regeln

---

<sup>260</sup> Wie der OGH schon wiederholt erkannt hat: SZ 72/144; SZ 73/198; SZ 74/117 je mwN.

<sup>261</sup> Vgl. dazu schon die Ausführungen zur Rechtsprechung des EGMR in Kapitel 1. in diesem Teil.

<sup>262</sup> Vgl. *Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 1330 Rz 4.

<sup>263</sup> Dieses kann wegen der besonderen Stellung einer Person in der Öffentlichkeit (personenbezogener Maßstab) oder wegen der besonderen Wichtigkeit des Themas (themenbezogener Maßstab) überwiegen; vgl. *Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 1330 Rz 41.

<sup>264</sup> Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), RGBl 142/1867 zuletzt geändert durch BGBl 684/1988.

<sup>265</sup> Vgl. *Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 1330 Rz 45 ff.

<sup>266</sup> RIS-Justiz RS0008986.

<sup>267</sup> Vgl. *Kodek in Kucsko/Handig*, urheber.recht<sup>2</sup> § 78 UrhG Rz 69 ff.

<sup>268</sup> Vgl. *Kodek in Kucsko/Handig*, urheber.recht<sup>2</sup> § 78 UrhG Rz 88 ff.

des ABGB bzw. nach den medienrechtlichen Haftungsregeln. Aber auch für fremde Inhalte können Provider unter bestimmten Voraussetzungen haftbar gemacht werden.

## 2.6. Die Providerhaftung

Die Haftung von Providern richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln im ABGB. Das gilt uneingeschränkt für sogenannte Content-Provider, die eigene Informationen zur Nutzung im Netz zur Verfügung stellen. Die Haftungsausschlüsse des ECG können sie nicht in Anspruch nehmen.<sup>269</sup> Sind sie auch Medieninhaber im Sinne des MedienG sind auch die medienrechtlichen Haftungsregeln anwendbar.<sup>270</sup>

Anderes gilt für sogenannte Host- und Accessprovider (wie unter anderem die BetreiberInnen sozialer Medien wie Facebook, Twitter oder Youtube), die die Vermittlung und Speicherung bzw. den Zugang zu fremden Daten vermitteln. Mangels Medieninhabereigenschaft haften sie im Regelfall nicht nach dem MedienG. Weil sie aber als „Gastgeber“ für fremde Inhalte fungieren, wirken sie unter Umständen mittelbar an etwaigen Online-Persönlichkeitsverletzungen mit. In diesen Fällen richtet sich ihre Haftung grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln im ABGB; eingeschränkt allerdings durch die im ECG normierten Haftungsausschlüsse.<sup>271</sup>

Wesentlich erscheint hier zunächst § 13 ECG, wonach eine Haftung für die reine Durchleitung von Informationen ausgeschlossen ist, wenn der Provider mit den Informationen in keiner Weise in Verbindung steht.<sup>272</sup> Gemäß § 16 ECG stehen etwaigen Geschädigten gegen bloß vermittelnde Provider unter Umständen aber sehr wohl Schadenersatzansprüche zu: Zum einen dann, wenn der Provider tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat und nicht unverzüglich tätig wird, um diese zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Zum anderen dann, wenn sich der Provider Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, und nicht unverzüglich tätig wird, um diese zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Demgemäß besteht eine Haftung jedenfalls dann, wenn von rechtswidrigen Inhalten Verletzte unter Darlegung des entsprechenden Sachverhalts ein Einschreiten des Providers verlangen, und

---

<sup>269</sup> RIS-Justiz RS0118734, zuletzt OGH 27.02.2017, 6 Ob 12/17h.

<sup>270</sup> Vgl. *Koziol*, Providerhaftung nach ECG und MedienG, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg.), *Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien*, Band 9 der Schriftenreihe *Recht der elektronischen Massenmedien REM*, 2012, 42 f.

<sup>271</sup> Vgl. ebenda, 47.

<sup>272</sup> In Anlehnung an die Grundsätze der Entscheidung SZ 64/36 argumentierte der OGH in einer Entscheidung zu einem Online-Gästebuch, dass Rechtsverletzungen von NutzerInnen eines Online-Gästebuchs den BetreiberInnen desselben nicht zuzurechnen sind, wenn weder der Eindruck erweckt wird, dass der Beitrag die Meinung der BetreiberInnen wiedergibt, noch der rechtswidrige Beitrag durch das Verhalten des Providers provoziert wurde. (OGH 21.12.2006, 6 Ob 178/04a).

die Rechtswidrigkeit des beanstandeten Inhalts auch für juristische LaiInnen ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist. In einem solchen Fall ist es dem Provider auch zumutbar, Maßnahmen zur Verhinderung einer Fortsetzung der Rechtsverletzung vorzunehmen.<sup>273</sup>

Aus § 16 ECG ergibt sich demnach die Verpflichtung von Host-Providern, bei Bekanntwerden offensichtlich rechtswidriger Inhalte die entsprechenden Inhalte zu löschen. Und kommen sie ihrer Lösungsverpflichtung in einem solchen Fall nicht fristgerecht nach, können auch sie auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.<sup>274</sup>

### **2.6.1. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen Provider**

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen stehen die verschuldensunabhängigen zivilrechtlichen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegenüber haftungsprivilegierten Host-Providern ohne besondere Einschränkungen zu. Im vorliegenden Zusammenhang geht es bei einem Unterlassungsanspruch um den Ausschluss des Zugangs zu einem Provider. Das Begehren auf Löschung von Postings stellt hingegen einen Beseitigungsanspruch dar.<sup>275</sup>

Gemäß § 19 Abs 1 ECG gilt nämlich, dass die Haftungsausschlüsse des ECG die gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Gericht oder eine Behörde den DienstanbieterInnen die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung auftragen kann, unberührt lassen. Nach § 16 Abs 1 ECG wird lediglich eine allfällige Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.<sup>276</sup>

### **2.6.2. Kontrollpflichten von Providern**

Vor dem Hintergrund von Artikel 10 EMRK trifft Provider grundsätzlich keine aktive Erkundigungspflicht, wäre doch insbesondere die Existenz von kommunikationsbezogenen Diensten bei Überspannung ihrer Überwachungspflichten in Frage gestellt. Sie sind gemäß § 18 Abs 1 ECG nicht verpflichtet, die von ihnen gespeicherten, übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen allgemein zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen. Deswegen ist aber nicht auszuschließen, dass Provider bei einem entsprechenden Anlass eine besondere Prüfungspflicht treffen kann. Nach Abwägung der widerstreitenden Rechte auf Meinungsfreiheit einerseits und auf Ehre bzw. wirtschaftlichen Ruf oder Privatsphäre andererseits, kann eine solche angemessen sein: dies dann, wenn dem Provider schon mindestens eine Rechtsverletzung durch einen Beitrag bekannt gegeben wurde, und sich damit die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen durch einzelne NutzerInnen konkretisiert.<sup>277</sup>

---

<sup>273</sup> RIS-Justiz RS0114374, zuletzt OGH 25.10.2017, 6 Ob 116/17b.

<sup>274</sup> OGH 25.10.2017, 6 Ob 116/17b.

<sup>275</sup> Vgl. *Koziol in Berka/Grabenwarter/Holoubek*, 2012, 53.

<sup>276</sup> OGH 21.12.2006, 6 Ob 178/04a.

<sup>277</sup> OGH 21.12.2006, 6 Ob 178/04a.

Zum Umfang etwaiger darüberhinausgehender Kontrollpflichten von BetreiberInnen sozialer Netzwerke hat der OGH kürzlich ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gestellt. Dazu gleich mehr in Kapitel 2.10. in diesem Teil.

### 2.6.3. Die Auskunftspflicht von Providern

Für Personen, deren Persönlichkeitsrechte online verletzt wurden, ist es oft schwierig bis unmöglich, die Identität von RechtsverletzerInnen herauszufinden. Wenden sie sich deswegen „an den für sie greifbaren Host-Provider, so wird dieser reflexartig das Recht auf Datenschutz<sup>278</sup> [der RechtsverletzerInnen] einwenden wollen.“<sup>279</sup> Tatsächlich geht es hier um eine Kollision von Grundrechten. Die dabei von Host-Providern vorzunehmende Interessenabwägung wurde vom Gesetzgeber bereits vorgezeichnet: Nach § 18 Abs 4 ECG haben Provider eine Auskunftspflicht gegenüber Dritten. Sie müssen Name und Adresse (d.h. Vor- und Zuname, Postanschrift sowie Emailadresse)<sup>280</sup> von NutzerInnen übermitteln, wenn auskunftsberechtigte Dritte dies verlangen. Auskunftsberechtigt ist, wer drei Voraussetzungen glaubhaft machen kann: ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität der NutzerInnen, einen bestimmten rechtswidrigen Sachverhalt sowie den Umstand, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung darstellt. Ein überwiegendes rechtliches Interesse besteht dabei dann, wenn die Rechtsverfolgung aufgrund einer groben Prüfung der geltend gemachten Verletzungen eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat.<sup>281</sup>

Mangels einer allgemeinen Überwachungspflicht ist diese Auskunftspflicht jedoch auf beim Host-Provider vorhandene Daten beschränkt. Host-Provider sind nach § 18 Abs 4 ECG nämlich nur dazu verpflichtet, ihnen verfügbare Daten herauszugeben, nicht aber dazu, Namen und Adressen von NutzerInnen zu erheben oder zu speichern.<sup>282 283</sup>

Dementsprechend scheitert der Auskunftsanspruch nach § 18 ECG in der Praxis, wenn Host-Provider nicht über Name und Anschrift der NutzerInnen verfügen. Unter den soeben skizzierten Voraussetzungen stehen der Bekanntgabe der Daten von NutzerInnen aber jedenfalls keine datenschutzrechtlichen Gründe entgegen. Weiterhin von der Auskunftspflicht gegenüber Dritten

---

<sup>278</sup> Das Grundrecht auf Datenschutz ist in Österreich als Bestimmung im Verfassungsrang direkt im Datenschutzgesetz 2000 verankert. (Artikel 1 § 1 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl I 165/1999 zuletzt geändert durch BGBl I 51/2012.

<sup>279</sup> Perner, 2017, 107.

<sup>280</sup> RIS-Justiz RS0127160, zuletzt OGH 19.02.2015, 6 Ob 145/14p.

<sup>281</sup> RIS-Justiz RS0129335 (T2).

<sup>282</sup> OGH 14.09.2011, 6 Ob 104/11d.

<sup>283</sup> Zur fehlenden Auskunftspflicht von Host-Providern bzgl. der IP-Adresse von NutzerInnen vgl. Kapitel 5.1.1. in diesem Teil.

oder Verwaltungsbehörden ausgenommen sind aber darüber hinausgehende, in NutzerInnenprofilen enthaltene Daten. Rechtlich kann der Anspruch außerdem dann scheitern, wenn Provider auch MedieninhaberInnen sind, und sie sich unter Umständen auf § 31 MedienG berufen und die Herausgabe von Daten aus Gründen des im Verfassungsrang stehenden Redaktionsgeheimnisses verweigern können.<sup>284</sup>

#### **2.6.4. Exkurs: Die strafrechtliche Verantwortung von Providern**

Nicht unerwähnt bleiben soll zudem, dass auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Providern für fremde Inhalte nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Zu denken ist unter Umständen an eine Beitragstäterschaft durch Unterlassen. Bspw. kann sich ein soziales Netzwerk (d.h. seine EntscheidungsträgerInnen) bzw. seine zuständigen MitarbeiterInnen nach der Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) wegen Untätigkeit nach Bekanntgabe eines Hasspostings als BeitragstäterInnen zur Verhetzung durch Unterlassen gemäß §§ 2, 12 dritter Fall, 283 StGB strafbar machen.<sup>285</sup> Allerdings nur, wenn weitere Voraussetzungen vorliegen: Es muss für den Host-Provider auch tatsächlich (technisch) möglich sein, die Seite mit dem beanstandeten Hassposting zu löschen bzw. zu sperren. Zudem muss der Provider Garant sein. Nach Rechtsmeinung des BMJ kommt hier eine etwaige Garantstellung sowohl aufgrund der aus § 16 ECG abgeleiteten Lösungsverpflichtung bei Kenntnis eines rechtswidrigen Inhalts als auch aufgrund freiwilliger Pflichtenübernahme wegen vertraglicher Unterwerfung in Betracht.<sup>286</sup> Schließlich braucht es für eine Strafbarkeit durch Unterlassen auch die Gleichwertigkeit des Unterlassens und der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch aktives Tun. Nach Auffassung des BMJ ist die Unterlassung des Sperrens bzw. Löschens einer Seite und eine eigene, aktive Zugangs- bzw. Speichervermittlung dann gleichwertig, wenn der Provider bzw. seine MitarbeiterInnen, die Sperrung bzw. Löschung gezielt unterlässt, d.h. wenn es ihm bzw. ihnen gerade darauf ankommt, dass das Hassposting Dritten weiter zugänglich ist. Dass die gebotene Löschung nur

---

<sup>284</sup> Vgl. *Windhager*, Online-Medien und Persönlichkeitsrechtsschutz, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, Band 9 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM, 2012, 73 f.

<sup>285</sup> Verhetzung gemäß § 283 StGB ist ein sogenanntes Dauerdelikt. Daher ist ein Beitrag des Host Providers auch nach Deliktvollendung, d.h. nach dem Hochladen des Postings, möglich.

<sup>286</sup> In dem Erlass des BMJ wird auf die nicht mehr existenten ISPA-Richtlinien verwiesen. Unter Umständen kann sich eine Garantstellung aufgrund vertraglicher Unterwerfung im Einzelfall aber aus der Übernahme einer ausdrücklichen Lösungsverantwortung in den Gemeinschaftsstandards oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben. Ob auch der zwischen Europäischer Kommission, Facebook, Microsoft, Twitter und Youtube vereinbarte Verhaltenskodex (vgl. dazu Kapitel 2.3.1.a) in Teil II.) als Grundlage für eine Garantstellung qua vertraglicher Pflichtenübernahme dienen kann, ist zweifelhaft, da es sich dabei um eine bloße Absichtserklärung handelt.

aus Bequemlichkeit oder Überlastung nicht vorgenommen wird, genügt für eine etwaige Rechtfertigung hingegen nicht.<sup>287</sup>

*Windhager* vertritt zudem die Rechtsansicht, dass soziale Netzwerke als juristische Personen im Sinne des § 1 Abs 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)<sup>288</sup> unter Umständen auch als BeitragstätterInnen gemäß § 12 3. Fall StGB i.V.m. § 3 Abs 1 Z 2 VbVG haften. Dies dann, wenn sie es vorsätzlich unterlassen, strafrechtswidrige Postings von NutzerInnen als unmittelbare TäterInnen trotz tatsächlicher Kenntnis derselben zu löschen, obwohl dies unmittelbar in ihrer Sphäre liegt. Für BeitragstätterInnen genügt es, dass sie zur Zeit der Beitragshandlung die Tat der unmittelbaren TäterInnen ihrer Art nach und in groben Umrissen kennen.<sup>289</sup> Das sei spätestens mit der nachweislichen Zustellung der Aufforderung zur Löschung des inkriminierten Postings der Fall, meint *Windhager*. Die vorsätzlich nicht durchgeführte Löschung stelle zudem eine grobe Sorgfaltsverletzung dar und sei einer bewussten Förderung der unmittelbaren TäterInnen gleichzuhalten.<sup>290</sup> Grundsätzlich wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden auch im Falle der Begehung der Anlasstat durch eineN oder mehrere MitarbeiterInnen begründet, sofern diese durch eine Organisationspflichtverletzung auf Ebene der EntscheidungsträgerInnen ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist.<sup>291</sup> In diesem Sinne argumentiert *Windhager*, dass soziale Netzwerke gemäß § 3 VbVG haften, wenn ihnen aufgrund undurchsichtiger Kontrollsysteme und mangelhafter Löschpraxen der Vorwurf gemacht werden kann, dass ihre organisatorischen Maßnahmen zur Hintanhaltung einschlägiger Rechtsverletzungen offenkundig unzureichend sind. Damit treffe die EntscheidungsträgerInnen der sozialen Netzwerke jedenfalls ein Organisations-, Aufsichts- bzw. Auswahlverschulden.<sup>292</sup>

## 2.7. Fragen nach dem anwendbaren Recht und dem Gerichtsstand

Die fast weltweite Abrufbarkeit nahezu jeder Webseite wirft Fragen nach der Lokalisierung der Verletzungshandlung, nach dem anwendbaren Recht sowie dem Gerichtsstand auf.<sup>293</sup> Die Beantwortung dieser komplexen rechtlichen Fragestellungen fällt in den verschiedenen nationalen

---

<sup>287</sup> Vgl. *Bundesministerium für Justiz*, BMJ-S884.024/0014-IV/2016, 2 f.; zu der in dem Erlass enthaltenen Vereinbarung zwischen dem BMJ und Facebook vgl. Kapitel 2.3.1.a) in Teil II.

<sup>288</sup> Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG), BGBl I 151/2005 zuletzt geändert durch BGBl I 26/2016.

<sup>289</sup> RIS-Justiz RS0120600.

<sup>290</sup> RIS-Justiz RS0114374.

<sup>291</sup> Vgl. *Hilf/Zeder in Höpfel/Ratz* (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, VbVG § 3 Rz 33 (Stand 1.6.2010, rdb.at).

<sup>292</sup> *Windhager*, 15.03.2018.

<sup>293</sup> Vgl. *Kodek in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger*, 2016, 56 f.

Rechtsordnungen oftmals sehr unterschiedlich aus. Insbesondere im Bereich des materiellen zivilrechtlichen Ehrschutzes bestehen weltweit erhebliche Unterschiede.<sup>294</sup> Und bisher konnten sich die EU-Staaten im Bereich des Persönlichkeitsschutzes nicht einmal auf eine kollisionsrechtliche Vorschrift einigen. Aufgrund Artikel 1 Abs 2 lit g Rom II-VO<sup>295</sup> sind außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung, deswegen weiterhin ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.<sup>296 297</sup> Haben VerletzerInnen ihren Sitz innerhalb der EU, ist aber zumindest das Prozessrecht durch die EuGVVO 2012<sup>298</sup> vereinheitlicht: Nach dem allgemeinen Beklagtengerichtsstand des Artikel 4 EuGVVO 2012 können VerletzerInnen vor den Gerichten des Mitgliedsstaats, in denen sie ihren Wohnsitz haben, geklagt werden. Zudem ermöglicht der Wahlgerichtsstand des Artikel 7 Nr. 2 EuGVVO 2012 eine Klagsführung am Ort des Schadenseintritts. Weil der EuGH unter dem Erfolgsort aber nur den jeweiligen Verbreitungsort versteht,<sup>299</sup> müssen KlägerInnen ihre (Teil-)Schäden in mehreren Ländern geltend machen. Bei Rechtsverletzungen im Internet hat der EuGH die Rechtsverfolgungsmöglichkeiten von Geschädigten aber erheblich erweitert.<sup>300</sup> Eine Person, die sich durch auf einer Webseite veröffentlichte Inhalte in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt, hat demnach die Wahl: Vor den Gerichten des Mitgliedsstaates, in dem die beklagte Person niedergelassen ist, oder vor den Gerichten des Mitgliedsstaates, in dem sich der Mittelpunkt ihrer eigenen Interessen befindet, kann sie ihre Klage auf Ersatz des gesamten Schadens geltend machen. Stattdessen kann sie ihre Klage vor den Gerichten jedes Mitgliedsstaates erheben, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war. Diese sind aber nur für die Entscheidung über jenen Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts verursacht worden ist.<sup>301</sup>

---

<sup>294</sup> Bspw. kann der Fokus grundsätzlich stärker auf der Meinungsfreiheit oder dem Schutz der Interessen der KlägerInnen liegen. Unterschiede bestehen zudem hinsichtlich der Beweislast für die Richtigkeit der erhobenen Behauptungen sowie der Ersatzfähigkeit ideeller Schäden; vgl. *Kodek* in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger*, 2016, 59 ff.

<sup>295</sup> EU, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABI L 199, 40.

<sup>296</sup> *Thiede*, Persönlichkeitsrechtsschutz 2.0 – Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, in *Berka/Grabewarter/Holoubek* (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, Band 9 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM, 2012, 99.

<sup>297</sup> Zur Anwendbarkeit österreichischen Rechts in Fällen grenzüberschreitender Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch ein Posting auf einem sozialen Netzwerk vgl. gleich in Kapitel 2.10. in diesem Teil.

<sup>298</sup> EU, Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 351, 1.

<sup>299</sup> EuGH 30.11.1995, C-68/93, *Fiona Shevill, Ixora Trading Inc., Chequepoint SARL und Chequepoint International Ltd/Presse Alliance SA*.

<sup>300</sup> Vgl. *Kodek* in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger*, 2016, 63 f.

<sup>301</sup> EuGH 25.10.2011, C-509/09 und C-161/10, *E-date Advertising/X und Martinez/MGN Limited*.



## 2.8. Hürden bei der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen

Grundsätzlich geht es im Zivilrecht um Konflikte zwischen einzelnen Personen. Während im Strafrecht die Bestrafung der TäterInnen im Vordergrund steht, geht es hier um Kompensation und Genugtuung für die in ihren Rechten verletzten Personen. Insofern als Betroffene von Gewalt im Netz selbst ein Verfahren in Gang bringen können, kann das Zivilrecht auch ermächtigend wirken.

Wie in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt wurde, steht Betroffenen mit dem Persönlichkeitsschutz ein breites Instrumentarium gegen die verschiedenen Formen der Gewalt im Netz zur Verfügung. Wer Persönlichkeitsrechtsverletzungen gerichtlich geltend machen will, ist aber de facto mit vielen Hürden konfrontiert. Nicht zu unterschätzen ist zunächst das faktische Problem, dass für die Durchsetzung jeglicher Ansprüche die Kenntnis der Identität der VerletzerInnen notwendig ist.<sup>302</sup> Nur unter dieser Voraussetzung können in ihren Rechten verletzte Personen direkt gegen die VerletzerInnen vorgehen und langwierige Prozesse gegen meist wirtschaftlich übermächtige Provider vermeiden. In der Praxis ist es zwar oftmals überraschend einfach, die Identität von VerletzerInnen festzustellen, weil diese online viel von sich preisgeben bzw. meist sogar unter ihrem Klarnamen agieren, weiß *Windhager*.<sup>303</sup> Ist das nicht der Fall, müssen Betroffene von Gewalt im Netz die (zum Teil aufwendige und kostspielige) Ausforschung der TäterInnen vor Einbringung einer allfälligen Klage auf dem Zivilrechtsweg aber selbst unternehmen. Von besonderer Bedeutung ist deswegen der schon in Kapitel 2.6.3. in diesem Teil näher erläuterte Auskunftsanspruch gegenüber Providern.

Hinderlich bei der Rechtsdurchsetzung sind in der Praxis vor allem aber die Dauer der Verfahren und die teils sehr hohen Prozesskosten,<sup>304</sup> weiß *Windhager*. Betroffene von Gewalt im Netz schrecken deswegen selbst in aussichtsreichen Konstellationen davor zurück, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen. Wegen der hohen Komplexität der rechtlichen Fragestellungen muss zudem in jedem Fall eine der sehr wenigen spezialisierten Fachkanzleien in Österreich beauftragt werden.<sup>305</sup> Hinzu kommt auch, dass die Beweislast oftmals schwierig ist und meist bei den KlägerInnen liegt.<sup>306</sup>

---

<sup>302</sup> Vgl. Kodek in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger*, 2016, 56.

<sup>303</sup> *Windhager*, Beitrag zur Podiumsdiskussion „Falter-Debatte: Wieviel Strafrecht braucht die Politik?“, Wien, 08.03.2018.

<sup>304</sup> Das Prozesskostenrisiko reicht von 5.000 bis 10.000 € im Zusammenhang mit medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen über 15.000 bis 20.000 € im Zusammenhang mit Unterlassungsklagen aufgrund des Persönlichkeitsschutzes im ABGB bis zu 30.000 bis 40.000 € im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Verfahren.

<sup>305</sup> *Windhager*, 08.03.2018.

<sup>306</sup> Im vorliegenden Zusammenhang bildet der Anwendungsbereich des § 1330 ABGB eine Ausnahme. Für die Wahrheit der von ihr verbreiteten Äußerungen ist hier die beklagte Person beweispflichtig.

## 2.9. Exkurs: Verfahrenshilfe nach der Zivilprozessordnung<sup>307</sup>

Eine der Grundvoraussetzungen zu einem fairen und freien Zugang zum Recht ist das System der Verfahrenshilfe. Aufgrund des hohen Prozesskostenrisikos kann die Möglichkeit, Verfahrenshilfe nach den §§ 63 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) zu beantragen, für den Rechtszugang von Betroffenen von Gewalt im Netz im zivil- und medienrechtlichen Bereich von besonderer Bedeutung sein. Möglich ist dies aber nur, soweit eine Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung weder offenbar mutwillig noch aussichtslos erscheint.<sup>308</sup>

Wird Verfahrenshilfe zur Gänze bewilligt, umfasst sie die Befreiung von der Entrichtung diverser Gebühren und einer allfälligen Sicherheitsleistung für Prozesskosten, den Ersatz von (zur zweckmäßigen Wahrnehmung der eigenen Verfahrensposition erforderlichen) Reisekosten, sowie die Beigebung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin. Dies aber nur, wenn es gesetzlich geboten ist, oder das Gericht zu der Entscheidung kommt, dass dies nach der Lage des Falles erforderlich scheint.<sup>309</sup> Von der Verfahrenshilfe umfasst sind zudem **nur die eigenen Kosten**. Unterliegen Parteien, die Verfahrensbeihilfe bewilligt bekommen haben, müssen sie die Kosten ihrer GegnerInnen bezahlen. In jedem Fall werden die Auslagen und Aufwendungen nur gestundet und können gemäß § 71 Abs 1 ZPO innerhalb von drei Jahren nach Verfahrensabschluss zurückgefordert werden, wenn sich die finanzielle Situation verändert hat.<sup>310</sup>

Die Beurteilung sowohl der wirtschaftlichen Lage von Rechtssuchenden und des Bedarfs an Verfahrenshilfe als auch der Prozesschancen und der Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung liegt dabei weitgehend im Ermessen der Gerichte. Dabei sollen Gerichte „Grundsätze der Sozialstaatlichkeit (Chancengleichheit beim Zugang zum Recht) und der Sparsamkeit in Einklang bringen“.<sup>311</sup> Maßgeblich für die Beurteilung des notwendigen Unterhalts sind laut WKO aber drei Faktoren, nämlich die Schulden und Unterhaltspflichten, das Vermögen sowie das Einkommen der antragstellenden Person. Zur groben Orientierung kann ein Einkommen von monatlich unter 2.000 Euro brutto angenommen werden.<sup>312</sup> Auch wenn das zum Teil gefordert wird, geht es also

---

<sup>307</sup> Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), RGBl 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl I 128/2004.

<sup>308</sup> Vgl. *Bydlinski* in *Fasching/Konecny* (Hrsg.), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 3. Auflage, II/1, § 63 ZPO (Stand 1.9.2014, rdb.at).

<sup>309</sup> Vgl. *Bydlinski* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> II/1 § 64 ZPO Rz 7 ff. (Stand 1.9.2014, rdb.at).

<sup>310</sup> Vgl. *Bydlinski* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> II/1 § 71 ZPO. (Stand 1.9.2014, rdb.at).

<sup>311</sup> *Bundesministerium für Justiz*, Justizbericht Rechtsfürsorge: Erleichterung des Zugangs zum Recht 2009-2011, 32.

<sup>312</sup> Vgl. *WKO*, Verfahrenshilfe im Gerichtsverfahren – Allgemeiner Überblick, 09.10.2017, [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Verfahrenshilfe\\_im\\_Gerichtsverfahren\\_-\\_allgemeiner\\_Ueberbl.html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Verfahrenshilfe_im_Gerichtsverfahren_-_allgemeiner_Ueberbl.html) (abgefragt am 23.03.2018).

im System der Verfahrenshilfe nicht darum, Waffengleichheit herzustellen bzw. „ein großes Ungleichgewicht mit hohem Risiko“<sup>313</sup> auszugleichen.

Eine Schattenseite des Systems der Verfahrenshilfe ist zudem das Verfahren der Bestellung von VerfahrenshelferInnen.<sup>314</sup> Die zuständige Anwaltskammer achtet dabei nämlich nicht auf deren Fachgebiete, sondern auf eine „möglichst gleichmäßige Belastung“ aller AnwältInnen.<sup>315</sup> Nicht nur in einem komplexen Rechtsgebiet wie dem Persönlichkeitsschutz im Onlinebereich kann das zulasten fairer Verfahren gehen.

## 2.10. Ein Fall aus der zivilrechtlichen Praxis<sup>316</sup>

Im April 2016 veröffentlichte einE unter dem Pseudonym „Michaela Jaskova“ registrierter NutzerIn auf einem sozialen Netzwerk das Lichtbild der Klägerin, einer bekannten österreichischen Politikerin, mit dem Begleittext „Grüne: Mindestsicherung für Flüchtlinge soll bleiben“ sowie „Gegen blauschwarze Pläne: ‚Wir werden alles daran setzen, das auch rechtlich zu bekämpfen‘“ und postete dazu folgendes Kommentar:

*„[M]iese Volksverräterin. Dieser korrupte Trampel hat in ihrem [sic!] ganzen Leben noch keinen einzigen Cent mit ehrlicher Arbeit verdient, aber unser Steuergeld diesen eingeschleusten Invasoren in den Allerwertesten blasen. Verbiestet doch endlich diese grüne Faschistenpartei.“*

Der Aufforderung der Klägerin, das Posting zu löschen und den wahren Namen sowie die Daten desR NutzerIn „Michaela Jaskova“ bekannt zu geben, kam das beklagte soziale Netzwerk zunächst nicht nach. Zur Sicherung ihres Unterlassungsbegehrens beantragte die Klägerin daher die Erlassung der Einstweiligen Verfügung (EV), das beklagte soziale Netzwerk sei schuldig, die Veröffentlichung und/oder die Verbreitung der rechtswidrigen Äußerungen zu unterlassen.

Erst nach Zustellung der durch das Erstgericht erlassenen EV entfernte das beklagte soziale Netzwerk das beanstandete Posting – und auch das nur innerhalb der geographischen Grenzen Österreichs.

Hervorzuheben ist zunächst, dass hier österreichisches Recht zur Anwendung kam. Konkret hielt das Oberlandesgericht fest, dass die Unterlassungsansprüche der Klägerin nach dem Recht am Erfolgsort, d.h. an dem Ort, wo das geschützte Rechtsgut verletzt wird, zu beurteilen sind. Damit

---

<sup>313</sup> Aichinger, Geld vom Staat gegen starke Gegner, Die Presse, 27.09.2015, <https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/4830565/Geld-vom-Staat-gegen-starke-Gegner?from=suche.intern.portal> (abgefragt am 23.03.2018).

<sup>314</sup> Dies gilt sowohl im Zivil- und Strafverfahren als auch in Verwaltungssachen.

<sup>315</sup> Vgl. Seeh, Das Geschäft mit Pflichtverteidigern, Die Presse, 06.02.2018, <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5366579/Das-Geschaeft-mit-Pflichtverteidigern> (abgefragt am 22.03.2018).

<sup>316</sup> OGH 25.10.2017, 6 Ob 116/17b.

wird den Interessen der geschädigten Person Rechnung getragen, weil der Erfolgsort häufig mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zusammenfallen wird, während es der schädigenden Person zugemutet wird, ihren Sorgfaltsaufwand den Standards der fremden Rechtsordnung anzupassen, wenn ihr Verhalten vorhersehbar in deren Geltungsbereich hineinwirkt. Weil der Ort der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerin durch das Posting im sozialen Netzwerk der Beklagten ebenfalls am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Klägerin in Österreich liegt, unterliegen die gegenständlichen Rechtsverletzungen stets österreichischem Recht. Die Ansprüche der Klägerin bestehen demnach unabhängig davon, ob der oder die unmittelbare TäterIn seinen oder ihren Kommentar vom Inland oder vom Ausland aus verbreitet.<sup>317 318</sup>

Dem Grunde nach bejahte der OGH zudem das Recht der Klägerin gegenüber dem sozialen Netzwerk auf Unterlassung der Veröffentlichung und/oder Verbreitung von die Klägerin zeigenden Lichtbildern im Zusammenhang mit den inkriminierten Äußerungen unter Bezugnahme auf § 1330 Abs 1 ABGB und § 78 UrhG.

Der Gerichtshof bestätigte damit die materiellrechtliche Beurteilung der beiden Unterinstanzen: Die Äußerungen zielten darauf ab, die Klägerin in ihrer Ehre zu beleidigen, sie zu beschimpfen und zu diffamieren. Besteht kein Konnex zu einer politischen bzw. im allgemeinen Interesse liegenden Debatte, sei eine Berufung auf das Recht auf freie Meinungsäußerung selbst bei Äußerungen gegenüber PolitikerInnen unzulässig. Nicht geschützt würden insbesondere bewusst ehrverletzende Äußerungen, bei denen nicht die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

Weil es das soziale Netzwerk verabsäumt hatte, die Löschung des beanstandeten Beitrags rechtzeitig vorzunehmen, könne es sich auch nicht auf den Haftungsausschluss gemäß § 16 ECG berufen.

Noch ist das Verfahren beim OGH aber anhängig. Um den Umfang der Kontrollpflichten von BetreiberInnen sozialer Netzwerke im Sinne von § 18 ECG zu klären, hat der Gerichtshof zwischenzeitlich ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt. Konkret soll dabei geklärt werden, ob es zum Schutz der Persönlichkeitsrechte einer Person aus unionsrechtlicher Sicht zulässig ist, Provider dazu zu verpflichten, nach einem festgestellten Rechtsverstoß eine Filterung von Daten, sodass auch wort- und/oder sinngleiche Inhalte erkannt werden müssen, vorzunehmen.

---

<sup>317</sup> OLG Wien 26.04.2017, 5 R 5/17t, ecolex 2017/317.

<sup>318</sup> Für *Thiede* ist das Ergebnis der Entscheidung des OLG Wien durchaus vertretbar, nicht jedoch der Weg dorthin; vgl. *Thiede*, Zum Anwendungsbereich der Rom II-Verordnung auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen, ecolex 2017/317, 774 f.

Es bleibt also abzuwarten, ob BetreiberInnen sozialer Netzwerke dazu verpflichtet werden können, nicht nur konkret rechtsverletzende Beiträge zu löschen, sondern auch inhalts- bzw. sinn- gleiche Beiträge zu verhindern.

### 3. ANSPRÜCHE NACH DEM MEDIENGESETZ

Nicht alle, aber viele Formen von Gewalt im Netz finden ihren Ausdruck auf (Online-)Medien im Sinne von § 1 Abs 1 Z 1 MedienG. Als periodische Medien, die auf elektronischem Weg abrufbar sind, fallen Webseiten (wie Facebook, Diskussionsforen und private Blogs) gemäß § 1 Abs 1 Z 5 a lit b MedienG aber auch elektronische Serienbriefe (Massen-Emails), die an mehr als 20 Personen versandt wurden,<sup>319</sup> unter den Medienbegriff des MedienG. Unter Umständen können Betroffene von Gewalt im Netz also medienrechtliche Ersatz- und Löschungsansprüche geltend machen.

#### 3.1. Der MedieninhaberInnenbegriff

Zahlreiche Ansprüche nach dem MedienG, so auch die hier besonders interessierenden Entschädigungsansprüche, können nur gegen MedieninhaberInnen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 8 MedienG geltend gemacht werden. Maßgebliches Kriterium ist die Innehabung der (ausschließlichen) inhaltlichen Gestaltungsmacht des Mediums. Access- oder Service-Provider sind daher in der Regel keine MedieninhaberInnen, weil die bloße Einräumung einer technischen Zugriffsmöglichkeit nicht ausreicht.<sup>320</sup> Und wo Host-Provider (wie bspw. Facebook) nur fremde Inhalte vermitteln, kommt ihnen die MedieninhaberInneneigenschaft nach derzeitigem Meinungsstand auch nicht zu.<sup>321</sup> Sehr wohl aber ist die Person, die ein Facebook-Profil oder einen Blog betreibt, MedieninhaberIn im Sinne des MedienG. Denn als Administratorin ihrer Webseite kann sie selbst Einträge verfassen, hat die Möglichkeit, jeden Kommentar zu löschen bzw. für andere NutzerInnen unsichtbar zu machen sowie andere NutzerInnen zu sperren.<sup>322</sup>

#### 3.2. Grundsätzliches zur medienrechtlichen Haftung

MedieninhaberInnen haften nach dem MedienG grundsätzlich für Rechtsverletzungen, die durch den Inhalt ihrer Webseiten begangen werden, und zwar sowohl für eigene als auch für fremde Inhalte. Zivil-, straf- und medienrechtliche Verantwortlichkeit fallen zusammen, wenn MedieninhaberInnen gleichzeitig auch AutorInnen der rechtswidrigen Einträge oder Kommentare sind. Ge-

---

<sup>319</sup> OLG Wien 22.11.2002, 17 Bs 263/02, MR 2003, 81.

<sup>320</sup> Vgl. *Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> MedienG § 1 Rz 45-47 (Stand 1.7.2011, rdb.at).

<sup>321</sup> Vgl. *Koziol* in *Berka/Grabenwarter/Holoubek*, 2012, 42 f.

<sup>322</sup> Vgl. *BMJ*, BMJ-S884.024/0014-IV/2016, 2.

mäß § 6 Abs 3 a MedienG haften sie aber auch, wenn sie anderen Personen ermöglichen, Kommentare auf ihrem Blog oder Facebook-Profil zu veröffentlichen.<sup>323</sup> Allerdings nur, wenn sie nicht die gebotene Sorgfalt einhalten, was anhand zweier Kriterien beurteilt wird: dem Zeitpunkt der Kenntnis des rechtswidrigen Inhalts und der unverzüglichen Löschung ab diesem Zeitpunkt.<sup>324</sup>

### 3.3. Medienrechtliche Entschädigungsansprüche

Schutzgegenstand medienrechtlicher Entschädigungsansprüche sind die Persönlichkeitsrechte (Ehre, Privatsphäre und Unschuldsvermutung).<sup>325</sup> Wenngleich die Mehrzahl der Entschädigungsverfahren wegen der §§ 7 a ff. MedienG wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren angestrengt werden,<sup>326</sup> sind die im Bereich der Gewalt im Netz besonders einschlägigen Ansprüche sicherlich jene wegen übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung (§ 6 MedienG) sowie wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches (§ 7 MedienG).

Schutzgegenstand des § 6 Abs 1 MedienG ist unter anderem der gute Ruf von Betroffenen.<sup>327</sup> Sie haben einen (verschuldensunabhängigen) Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung im Sinne des StGB<sup>328</sup> hergestellt wird. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen. Begrenzt ist der Anspruch aber jedenfalls mit 20.000 Euro, in besonders schweren Fällen mit 50.000 Euro.

Prinzipiell kommt es bei der Entscheidung über medienrechtliche Entschädigungsansprüche nicht auf das Vorliegen von Vorsatz oder Schuld an, sondern nur darauf, wie die strafbare Handlung in Erscheinung getreten ist. Subjektive Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und Strafausschließungsgründe sind daher unbeachtlich.<sup>329</sup>

---

<sup>323</sup> Vgl. *Lendl*, Von Weblogs, Userforen und sonstigen Kommentaren im Netz – Strafrechtliche Grenzen und Haftung nach dem MedienG, in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg.), BürgerInnen im Web, Band 14 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM, 2016, 50.

<sup>324</sup> RIS-Justiz RS0130105.

<sup>325</sup> Vgl. *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley* (Hrsg.), Mediengesetz Praxiskommentar, 2. Auflage, §§ 6 – 8 a Rz 2, 3.

<sup>326</sup> Vgl. *Lendl*, Persönlichkeitsschutz – straf und medienrechtliche Aspekte, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, Band 9 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM 2012, 58.

<sup>327</sup> Vgl. *Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> MedienG § 6 Rz 1 a (Stand 1.7.2011, rdb.at).

<sup>328</sup> Vgl. dazu Kapitel 4.2. in diesem Teil.

<sup>329</sup> Vgl. *Raabe*, Zur Haftung des zurechnungsunfähigen Medieninhabers, MR 2011, 179.

Gemäß § 6 Abs 2 MedienG ist ein Entschädigungsanspruch aber unter anderem ausgeschlossen, wenn wahrheitsgemäß berichtet wurde oder ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit bestand. Jedoch müssen auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sein, die Behauptung für wahr zu halten. Ausgeschlossen sind Entschädigungsansprüche außerdem bei Äußerungen von Dritten auf Webseiten, ohne dass MedieninhaberInnen bzw. deren MitarbeiterInnen die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen haben.<sup>330 331</sup>

Schutzgegenstand des § 7 Abs 1 MedienG ist die Privatsphäre von Betroffenen. Sie haben einen Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung, wenn ihr höchstpersönlicher Lebensbereich in einem Medium in einer Weise erörtert oder dargestellt wird, die geeignet ist, sie in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Der Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs deckt sich hier mit dem des Privat- und Familienlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK und erfasst so unterschiedliche Bereiche, wie unter anderen das Leben in und mit der Familie, das Sexualleben, Krankheiten, religiöse Ansichten sowie Nacktfotos, selbst wenn es sich um Fotomontagen handelt. Ob Betroffene tatsächlich bloßgestellt wurden, ist grundsätzlich nicht relevant, stellt die Bestimmung doch auf eine Eignung zur Bloßstellung, d.h. auf die potentielle (abstrakte) Gefahr einer nachteiligen Auswirkung für Betroffene ab.<sup>332</sup>

Die Höhe des Entschädigungsanspruchs gemäß § 7 Abs 1 MedienG wird grundsätzlich nach denselben Kriterien bestimmt, wie jene nach § 6 Abs 1 MedienG, ist aber jedenfalls mit 20.000 Euro begrenzt.

Die Ausschlussgründe gemäß § 6 Abs 2 MedienG decken sich teilweise mit jenen in § 6 Abs 2 MedienG, insbesondere kann eine Haftung bei Äußerungen von Dritten auch hier ausgeschlossen sein, wenn MedieninhaberInnen bzw. ihre MitarbeiterInnen die gebotene Sorgfalt eingehalten haben. Ausgeschlossen ist eine medienrechtliche Haftung hier aber auch, wenn zulässigerweise angenommen werden konnte, dass die Betroffenen mit der Veröffentlichung einverstanden waren, sowie, wenn die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht.<sup>333</sup>

Erwähnenswert erscheint zudem, dass die medienrechtlichen Entschädigungsansprüche unter Umständen auch auf ausländische Medien anwendbar sind. Und zwar dann, wenn das Medium im Inland abrufbar ist, die in ihren Rechten verletzte Person eine Nahebeziehung zu Österreich hat, und besonders schutzwürdige Rechtsgüter im Sinne von § 51 MedienG (wie unter anderen

---

<sup>330</sup> Vgl. *Rami in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> MedienG § 6 Rz 10 b ff.*

<sup>331</sup> Dazu gleich ausführlicher in Kapitel 3.5.1. in diesem Teil.

<sup>332</sup> Vgl. *Rami in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> MedienG § 7 Rz 3, 4, 5 f, 6 (Stand 1.7.2011, rdb.at).*

<sup>333</sup> Vgl. *Rami in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> MedienG § 7 Rz 7 a ff.*



Ehre und wirtschaftlicher Ruf, Privat- und Geheimsphäre sowie sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) betroffen sind.<sup>334</sup>

### **3.4. Ein Fall aus der medienrechtlichen Praxis<sup>335</sup>**

In einem Diskussionsforum eines österreichischen Medienunternehmens wurde einer Managerin in Folge eines kritischen Artikels unter anderem mit folgenden Worten vorgeworfen, sie hätte ihre Führungsposition trotz fehlender fachlicher Qualifikation durch Erbringen sexueller Handlungen erlangt:

*"Absolut untragbar, wobei man ihre 'Karriere' noch nachvollziehen könnte wenn man es unter dem Aspekt 'hochgebumst' betrachten würde aber das kanns auch nicht sein weil wer würde schon so jemanden ..."*

Obwohl dem Unternehmen bekannt war, dass Berichte über die Betroffene bereits in der Vergangenheit kontroverse Diskussionen ausgelöst hatten, wurde das Posting (erst) drei Tage nach Aufforderung durch die Klägerin offline genommen. Das OLG Graz bejahte die Haftung der Medieninhaberin und verpflichtete sie zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 3.500 Euro wegen Erfüllung des objektiven Tatbestands der üblen Nachrede im Sinne von § 111 Abs 1 StGB sowie Erörterung und Darstellung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (des Sexuallebens) in einer zur Bloßstellung geeigneten Weise.

### **3.5. Medienrechtliche Lösungsverpflichtungen**

In vielen Fällen von Gewalt im Netz ist es für Betroffene von immenser Bedeutung, ob sie verlangen können, dass einmal online gestellte Inhalte wieder gelöscht werden. Und tatsächlich können MedieninhaberInnen nach dem MedienG unter Umständen verpflichtet werden, durch sie oder andere auf ihren Webseiten veröffentlichte Inhalte zu löschen.

#### **3.5.1. Die Sorgfaltspflicht von MedieninhaberInnen**

Erlangen MedieninhaberInnen Kenntnis einer Äußerung, die eine der Tatbestände der §§ 6 und 7 MedienG<sup>336</sup> verwirklicht, haben sie diese unverzüglich zu löschen, und zwar aufgrund ihrer in den §§ 6 Abs 2 Z 3 a und 7 Abs 2 Z 5 MedienG normierten gebotenen Sorgfalt.

Bei der Bestimmung der gebotenen Sorgfalt ist einerseits auf die Vielfalt an Webseiten, die rasche Entwicklung elektronischer Medien, deren technische Gegebenheiten, die Verkehrsauffassung

---

<sup>334</sup> Vgl. Lendl in Berka/Grabenwarter/Holoubek, 2012, 60.

<sup>335</sup> OLG Graz 02.08.2011, 10 Bs 172/11m, MR 2011, 255.

<sup>336</sup> Sowie jene hier nicht weiter interessierenden gemäß §§ 7 a-7 c MedienG.

und die Besonderheiten des Internets zu berücksichtigen. Unter dem Blickwinkel des Artikel 10 EMRK ist zudem auf den Beitrag, den Diskussionsforen im Internet zu einer offenen und lebendigen Diskussion gesellschaftlich wichtiger Fragen in einer demokratischen Öffentlichkeit leisten, Bedacht zu nehmen. Andererseits ist auch die Diversität real existierender MedieninhaberInnen zu berücksichtigen. An professionelle BetreiberInnen ist ein höherer Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Von ihnen ist eine raschere Reaktion zu erwarten, als von einer Privatperson, die auf ihrem Facebook-Profil ein Gästebuch eingerichtet hat. Je nachdem kann auch das Kriterium der Unverzögerlichkeit verschieden zu beurteilen sein. Jedenfalls aber dürfen MedieninhaberInnen nicht schuldhaft zögern. Ist eine Rechtsverletzung zwar nicht offenkundig, wird sie aber (von Betroffenen oder Dritten) substantiiert beanstandet, so trifft MedieninhaberInnen die Obliegenheit, eine juristische Überprüfung vornehmen zu lassen.<sup>337</sup>

### 3.5.2. Gerichtliche Aufforderung zur Löschung

Gemäß § 1 Abs 1 Z 12 MedienG ist ein Medieninhaltsdelikt eine durch den Inhalt eines (Online-)Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung.<sup>338</sup> Medieninhaltsdelikte sind also keine Delikte eigener Art, sie werden nur auf besondere Weise begangen, eben durch den Inhalt eines Mediums.<sup>339</sup> Zahlreiche der in der Folge in Kapitel 4. in diesem Teil gezeigten strafrechtlichen Anknüpfungspunkte im Bereich der Gewalt im Netz, wie Beschimpfung bzw. Verspottung gemäß § 115 StGB, Verhetzung gemäß § 283 StGB oder Verleumdung gemäß § 297 StGB sind praktisch bedeutsame Beispiele für Medieninhaltsdelikte.<sup>340</sup>

An ihre Begehung werden im Medienstrafrecht zahlreiche Rechtsfolgen geknüpft.<sup>341</sup> Im vorliegenden Zusammenhang interessiert insbesondere die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung der Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen einer Webseite gemäß § 36 a MedienG. Zum einen kann eine solche Anordnung in Form der Einziehung im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts nach § 33 MedienG ergehen. Zum anderen kann die Löschung in Form der Beschlagnahme nach § 36 MedienG in einem Straf- oder selbständigen Verfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, dass auf Einziehung nach § 33 MedienG erkannt werden wird. Nach § 36 MedienG ist vom Gericht zudem eine

---

<sup>337</sup> RIS-Justiz RS0130105.

<sup>338</sup> Zusätzlich beinhaltet § 1 Abs 1 Z 12 MedienG die Wendung „die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht“. Da dieser Teil des Tatbilds aber bereits im Begriff des Mediums im Sinne von § 1 Abs 1 Z 1 MedienG enthalten ist, stellt er eine überflüssige Tautologie dar; vgl. *Rami in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> MedienG § 1 Rz 74.*

<sup>339</sup> Vgl. ebenda, Rz 71.

<sup>340</sup> Vgl. ebenda, Rz 76.

<sup>341</sup> Diese sind in den §§ 29, 32 bis 37, 40 und 41 MedienG geregelt.

Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Eine Beschlagnahme ist nur zulässig, wenn die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als das Rechtsschutzinteresse, dem die Beschlagnahme dienen soll. Da Internetveröffentlichungen sehr einfach zu löschen sind, wird dem Rechtsschutzinteresse der Betroffenen hier aber regelmäßig der Vorrang zu geben sein.<sup>342</sup>

Aus der Praxis weiß *Windhager* zu berichten, dass die Beschlagnahme nach § 36 MedienG für Betroffene von Gewalt im Netz besonders interessant ist, weil Online-Inhalte damit vergleichsweise rasch gelöscht werden können. Während die gerichtliche Entscheidung über einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung nach der EO in der Regel zwischen drei und vier Wochen dauert, wird über einen Antrag auf Beschlagnahme nach § 36 MedienG sehr rasch, oft binnen zwei bis drei Tagen entschieden.<sup>343</sup> Dies vor allem deswegen, weil vor der Beschlussfassung keine Anhörung der AntragsgegnerInnen über den Beschlagnahmeantrag vorgesehen ist.<sup>344</sup>

Sind die die strafbare Handlung begründenden Stellen der Webseite nach Ablauf einer vom Gericht zu setzenden angemessenen Frist weiterhin abrufbar, ist MedieninhaberInnen gemäß § 36 a Abs 2 MedienG nach ihrer Anhörung die Zahlung einer (verschuldensabhängigen) Geldbuße aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 2.000 Euro gebührt AnklägerInnen bzw. AntragstellerInnen für jeden Tag, an dem die zu löschenden Stellen der Webseite nach Ablauf der gerichtlichen Frist weiterhin abrufbar sind.<sup>345</sup>

---

<sup>342</sup> OLG Wien 12.02.2007, 17 Bs 329/06s, MR 2007, 69.

<sup>343</sup> *Windhager*, 15.03.2018.

<sup>344</sup> Vgl. *Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> MedienG § 36 Rz 10 (Stand 1.7.2011, rdb.at).

<sup>345</sup> Vgl. *Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> MedienG § 36 a (Stand 1.7.2011, rdb.at).

## 4. STRAFRECHTLICHE ANKNÜPFUNGSPUNKTE

Ein Begriff der Gewalt im Netz lässt sich im Stichwortverzeichnis des StGB nicht finden, und entsprechende Sachverhalte können nicht durch einige wenige Straftatbestände abschließend erfasst werden. Das Strafrecht kennt einen engen Gewaltbegriff, und das zu Recht, da damit strafrechtliche Konsequenzen verbunden sind und somit die Anforderung an eindeutige Rechtsbegriffe. *Nullum crimen sine lege* – ohne klare Umschreibung und Definition von Straftatbeständen darf keine Handlung als Vergehen oder Verbrechen inkriminiert und kriminalisiert werden.<sup>346</sup> Der Gewaltbegriff im österreichischen Strafrecht ist unmittelbar verknüpft mit der sogenannten Körperlichkeitstheorie:<sup>347</sup> Das bedeutet bei restriktiver Auslegung, dass Gewalt nur dann vorliegt, wenn nicht ganz unerhebliche physische Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstands angewandt wird.<sup>348</sup> In dieser Hinsicht unterscheidet sich der strafrechtliche Gewaltbegriff wesentlich von der Definition von Gewalt im Netz, welche dieser Bestandsaufnahme zu Grunde liegt. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass bei der vorliegenden Bestandsaufnahme und ihrer weiteren Definition, Bedürfnisse und Zuschreibungen von Betroffenen Berücksichtigung finden,<sup>349</sup> was das Strafrecht nicht leisten kann. Dennoch muss diese Differenz klar benannt werden.

Unabhängig von der engen Auslegung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs gibt es fast kein Delikt, das sich nicht auch online begehen ließe: Aufgrund der in § 12 StGB angeordneten Behandlung aller Beteiligten als TäterInnen, begehen nicht nur unmittelbare TäterInnen strafbare Handlungen, sondern auch jede Person, die eine andere dazu bestimmt, sie auszuführen, oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Die mit den Tatbeständen des besonderen Teils des StGB und der Nebengesetze verbundenen Strafdrohungen sind daher unmittelbar auf jedeN BeteiligteN anwendbar. Wer also bspw. am Computer bei der Planung einer Straftat unterstützt oder zu (weiteren) strafbaren Handlungen motiviert, macht sich unter Umständen selbst strafbar. Bei Delikten, die durch Gewalt im Netz verwirklicht werden können, ist jedoch grundsätzlich an Üble Nachrede gemäß § 111 StGB, Beleidigung gemäß § 115 StGB, Gefährliche Drohung gemäß § 107 StGB, Beharrliche Verfolgung gemäß § 107 a StGB, Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems gemäß § 107 c StGB, Pornographische Darstellung Minderjähriger gemäß § 207 a StGB sowie an Verhetzung gemäß § 283 StGB zu denken. In erster Linie handelt es sich dabei um sogenannte Äußerungsdelikte, welche die Verbreitung, Zugänglichma-

<sup>346</sup> Vgl. Höpfel in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 1 Rz 2 und 17 (Stand 1.5.2004, rdb.at).

<sup>347</sup> Vgl. Jerabek/Reindl-Krauskopf/Ropper/Schroll in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 74 Rz 37 (Stand 1.1.2017, rdb.at).

<sup>348</sup> Vgl. Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 105 Rz 17 (Stand 1.5.2016, rdb.at); Fabrizy, StGB Strafgesetzbuch und ausgewählte Nebengesetzen, 12. Auflage, 2016, § 105 Rz 3.

<sup>349</sup> Vgl. Kapitel 1.5. in Teil II.

chung und die Äußerung strafrechtsrelevanter Inhalte pönalisieren. Die unmittelbare TäterInnenenschaft im Netz beschränkt sich auf den strafrechtsrelevanten Einsatz von Sprache und Bild. Dennoch können durch online begangene Straftaten unterschiedliche Rechtsgüter verletzt werden. Im Zusammenhang mit Beharrlicher Verfolgung gemäß § 107 a StGB etwa wird unter anderem Sprache eingesetzt, um ein Opfer in der Freiheit seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen.

Die Ausführungen in diesem Abschnitt beschränken sich auf einen groben Überblick über wenige Delikte, die entsprechend den Erkenntnissen aus Kapitel 3. in Teil II. im Bereich der Gewalt im Netz relevant sind. Die Auswahl bezieht sich zudem auf vollkommen unterschiedliche Delikte – von strafbaren Handlungen gegen die Ehre bis hin zu strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Frieden – um das breite Spektrum von Gewalt im Netz zu zeigen.

#### **4.1. Die Anwendbarkeit des österreichischen StGB auf grenzüberschreitende Handlungen**

Prinzipiell gilt das österreichische Strafrecht gemäß § 62 StGB für alle Taten, die im Inland begangen werden. Gemäß § 67 Abs 2 StGB wird eine Tat im Inland begangen, wenn das tatbestandsmäßige Verhalten (Handeln oder Unterlassen) im Inland gesetzt wird, der tatbestandsmäßige Erfolg im Inland eintritt oder nach den Vorstellungen der tatbestandsmäßig handelnden Person hätte eintreten sollen.<sup>350</sup> Wenn eine gefährliche Drohung per E-Mail von Kanada aus erfolgt, und in Österreich eine Person verängstigt und in Unruhe versetzt, wird von einem tatbestandsmäßigen Erfolg in Österreich ausgegangen, und das österreichische Strafrecht ist daher anwendbar. In § 64 StGB gibt es darüber hinaus zahlreiche Ausnahmen, die einen unbedingten Geltungsbe- reich des österreichischen StGB vorsehen, wie etwa bei der Pornographischen Darstellung von Unmündigen.<sup>351</sup>

---

<sup>350</sup> Vgl. *Salimi in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 62 Rz 8* (Stand 1.9.2015, rdb.at).

<sup>351</sup> Gemäß § 64 Abs 1 Z 4 a i.V.m. § 207 a Abs 1 und 2 StGB, etwa wenn (lit a leg cit) TäterInnen oder Opfer ÖsterreicherInnen sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben; ausführlich dazu *Primig*, Internationales Strafrecht und das Internet. Probleme in der Anwendung nationalen Strafrechts auf Kriminalität in grenzüberschreitenden Datennetzen, [http://www.rechtsprobleme.at/doks/primig-1-internationales\\_strafrecht.pdf](http://www.rechtsprobleme.at/doks/primig-1-internationales_strafrecht.pdf) (abgefragt am 07.03.2018).

## 4.2. Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Wer sich mit Gewalt im Netz bzw. Hassreden auseinandersetzt, wird unmittelbar mit einer Flut an Beispielen zu Beschimpfungen, Beleidigungen oder anderen Herabsetzungen in sozialen Medien, Foren, Kommentaren oder anderen Internetauftritten konfrontiert.<sup>352</sup>

In diesem Zusammenhang kann grundsätzlich an die strafbaren Handlungen gegen die Ehre gemäß §§ 111 StGB gedacht werden. Diese schützen die Ehre in einem objektiven Sinn, gemeint ist damit „das Ansehen, die Wertschätzung und die Achtung einer Person in der Gesellschaft“.<sup>353</sup> Unerheblich ist dabei das Alter der Betroffenen, auch Kinder werden selbstverständlich in ihrer Ehre geschützt.<sup>354</sup>

### 4.2.1. Üble Nachrede gemäß § 111 StGB

§ 111 StGB pönalisiert die sogenannte Üble Nachrede. Umfasst werden zwei Verhaltensweisen: So ist eine Begehung dadurch möglich, dass anderen eine verächtliche Eigenschaft oder Gesinnung zugeschrieben wird. Davon umfasst sind also sowohl Charaktereigenschaften als auch Meinungen und Einstellungen einer Person. Weiters kann § 111 StGB dadurch verwirklicht werden, dass dem Opfer ein konkretes Verhalten vorgeworfen wird, das, gemessen an vorherrschenden Moralvorstellungen, als unehrenhaft zu qualifizieren ist. Darunter fällt etwa der Vorwurf, eine Person habe eine (vorsätzliche) Straftat begangen. In beiden Varianten muss das Opfer durch die Aussage der Gefahr einer öffentlichen Verächtlichmachung oder Herabsetzung ausgesetzt werden.<sup>355</sup> Die Äußerung muss also in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise geschehen<sup>356</sup>. Wird das Delikt in der Öffentlichkeit begangen, sieht Absatz 2 eine entsprechende Qualifikation vor. Je-

---

<sup>352</sup> In der offiziellen gerichtlichen Kriminalstatistik erfasst wurden 2015 dennoch lediglich 42 strafgerichtliche Verurteilungen wegen Delikten gegen die Ehre (strafsatzbestimmende Norm), im Jahr 2016 waren es 68 (strafsatzbestimmende Norm), mitverurteilt wurden Delikte gegen die Ehre im Jahr 2016 bei 120 Verurteilungen; vgl. *Statistik Austria*, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016; *Rami* weist jedoch darauf hin, dass Privatanklageverfahren (vgl. Kapitel 5. in diesem Teil) wegen Ehrenbeleidigung in der Praxis vielfach mit einem Vergleich enden.

<sup>353</sup> OGH 15.12.1998, 14 Os 116/98, RZ 1999/48; vgl. auch *Bertel/Schwaighofer/Venier*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I (§§ 75 bis 168b StGB), 13. Auflage, 2015, § 111 Rz 1; *Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 111–117 Rz 6 (Stand 17.10.2017, rdb.at).

<sup>354</sup> Vgl. *Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 111–117 Rz 8.

<sup>355</sup> Bspw. der Vorwurf der Veruntreuung von Geldern (OGH 31.08.2005, 13 Os 63/05 x, JBl 2006, 739), der Vorwurf der Mitwirkung in Pornofilmen (OLG Wien 27.08.2014, 17 Bs 25/14 x) sowie der Vorwurf einer ehebrecherischen Beziehung (OGH 19.08.2009, 15 Os 6/09 k); nicht (mehr) ehrenrührig ist die Behauptung, eine Person sei homosexuell oder lesbisch und zwar auch dann nicht, wenn die Person sich nicht zu der sexuellen Orientierung bekennt (OGH 23.01.2014, 12 Os 90/13 x). Keine Üble Nachrede im Sinne des Gesetzes ist zudem die Behauptung jemand sei „lästig“ (OGH 14.10.1975, 10 Os 102/75).

<sup>356</sup> OGH 31.08.2005, 13 Os 63/05x, JBl 2006, 739.

doch gibt es eine sogenannte beleidigungsfreie Intimsphäre: Wer sich lediglich im engen Familienkreis abfällig über Dritte äußert, macht sich nicht strafbar.<sup>357</sup> Wer also in einer WhatsApp-Gruppe von drei Familienmitgliedern schreibt, die Mitschülerin sei eine Diebin, macht sich noch nicht strafbar. Bei der Üblen Nachrede gibt es grundsätzlich die Strafausschließungsgründe des Wahrheitsbeweises bzw. des Beweises des guten Glaubens.<sup>358</sup> Ausgeschlossen ist dies gemäß § 112 StGB jedoch bei Tatsachen des Privat- oder Familienlebens.

#### 4.2.2. Beleidigung gemäß § 115 StGB

Im Gegensatz zur Üblen Nachrede besteht die Beleidigung im Sinne des § 115 StGB in einer schlichten Herabwürdigung. Eine Person gibt ihre Missachtung durch Worte, Gesten oder Handlungen kund.<sup>359</sup> Dabei werden vier Tathandlungen differenziert,<sup>360</sup> wobei lediglich die körperliche Misshandlung nicht unmittelbar im Internet begehbar ist. Die Unterscheidung zwischen Übler Nachrede und Beleidigung ist nicht immer leicht zu treffen (wie z.B. im Fall der Bezeichnung einer Person als „Nazi“), die weiteren Umstände der Tathandlung sind diesbezüglich miteinzubeziehen.<sup>361</sup>

Wesentlich ist bei der Beleidigung jedenfalls eine Mindestpublizität: Dafür legt Absatz 2 in einer Legaldefinition fest, dass die Handlung in Gegenwart von mehr als zwei von der angegriffenen Person und dem Täter in verschiedenen Personen begangen werden muss, und diese die Handlung wahrnehmen können müssen. Öffentlich ist eine Handlung etwa ab einer Wahrnehmbarkeit von zehn Personen.<sup>362</sup> Die Öffentlichkeit von sozialen Medien reicht dabei auch nach Meinung des OGH aus, qualifiziert er doch die Beschimpfung eines Politikers auf einer privaten Facebook-Seite als „Arsch“ als strafbare Beleidigung.<sup>363</sup> Wesentlich wird in diesem Zusammenhang jedoch sein, auf welchen Onlinemedien die zu prüfende Äußerung getätigt wurde. Relevant ist nämlich, wie groß der Personenkreis ist, der tatsächlich Zugang zum fraglichen Inhalt hatte.

---

<sup>357</sup> Vgl. *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 111 Rz 12.

<sup>358</sup> OGH 25.03.1980, 10 Os 23/80, SSt 51/12.

<sup>359</sup> Vgl. *Kienapfel/Schroll*, Studienbuch Strafrecht. Besonderer Teil I. Delikte gegen Personenwerte, 4. Auflage, 2016, 339.

<sup>360</sup> Der 1. Fall des § 115 Abs 1 StGB umfasst das Beschimpfen, etwa als „Schlampe“, „Fotze“ oder „Drecksack“, der 2. Fall umfasst das Verspotten, d.h. lächerlich machen, etwa das Bezeichnen als „Old Schmierhand“, der 3. Fall die körperliche Misshandlung und schließlich der 4. Fall das Drohen mit körperlicher Misshandlung.

<sup>361</sup> Vgl. *Rami* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 115 Rz 18/1 (Stand 17.10.2017, rdb.at).

<sup>362</sup> Vgl. *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 115 Rz 9; *Kienapfel/Schroll*, StudB BT I<sup>4</sup>, 340.

<sup>363</sup> OGH 30.03.2016, 6 Ob 14/16 a; dazu *Gölly*, OGH: Zur Beschimpfung eines Politikers auf einer privaten Facebook-Seite, *jusIT* 2017/61.

Absatz 3 enthält einen Strafausschließungsgrund: Wer sich nur durch Entrüstung über das Verhalten einer anderen Person dazu hinreißen lässt, sie in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, zu verspotten, zu misshandeln oder mit Misshandlungen zu bedrohen, ist entschuldigt, wenn die Entrüstung, insbesondere auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlass verstrichene Zeit, allgemein begreiflich ist. Denkbar ist hier etwa, dass sich eine Person, die unmittelbar auf einen Kommentar auf einer Online-Plattform reagiert, nicht strafbar macht, obwohl sie dabei sehr wohl das Tatbild einer Beleidigung im Sinne des § 115 StGB verwirklicht hat. Speziell ironische, satirische oder karikaturistische Beiträge stehen unter dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Freiheit der Kunst und können somit, je nach Fallkonstellation, strafrechtlich irrelevant sein.<sup>364</sup>

Strafbare Handlungen gegen die Ehre sind prinzipiell Privatanklagedelikte,<sup>365</sup> eine wesentliche Ausnahme davon sind Beleidigungen, wenn sich die Tat gegen die verletzte Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der in § 283 Abs 1 StGB bezeichneten Gruppen<sup>366</sup> richtet und entweder in einer Misshandlung oder Bedrohung mit einer Misshandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, die verletzte Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. In diesen Fällen ist die Beleidigung ein sogenanntes Ermächtigungsdelikt.<sup>367</sup>

### 4.3. Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

#### 4.3.1. Gefährliche Drohung gemäß § 107 StGB

Gefährliche Drohungen werden online und offline so häufig geäußert, dass *Bertel* meint, aus dem Sprachgebrauch mancher Bevölkerungsgruppen seien sie „gar nicht wegzudenken“.<sup>368</sup> Dennoch kommt es bei diesem Delikt zu relativ wenigen Verurteilungen. Der Grund dafür liegt wahrscheinlich darin, dass in diesem Zusammenhang eine bedeutende Anzahl von Strafverfahren eingestellt oder diversionell erledigt wird.<sup>369</sup>

---

<sup>364</sup> Ausführlich dazu *Zanger*, Karikatur, Satire, Kabarett und Kunstfreiheit, ÖBI 1990, 193.

<sup>365</sup> § 117 StGB und § 71 Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl 631/1975 zuletzt geändert durch BGBl I 121/2016; ausführlich dazu Kapitel 5. in diesem Teil.

<sup>366</sup> Gruppen, die durch das Vorliegen oder Fehlen eines der folgenden Kriterien gekennzeichnet sind: „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft, Geschlecht, körperliche oder geistige Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung; zum Tatbestand der Verhetzung gemäß § 283 StGB vgl. Kapitel 4.5.1. in diesem Teil.

<sup>367</sup> §§ 4 Abs 2, 92 StPO; ausführlich dazu Kapitel 5. in diesem Teil.

<sup>368</sup> *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 107 Rz 1.

<sup>369</sup> Nur ca. 10% der Anzeigen führen zu einer Verurteilung; vgl. *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 107 Rz 1 (Stand 1.5.2016, rdb.at); vgl. Kapitel 5.2.1. in diesem Teil.



Geschützt wird die Freiheit grundsätzlich als Aspekt der Gestaltungsfreiheit des persönlichen Lebens. Der drohenden Person kommt es bei diesem Delikt geradezu darauf an,<sup>370</sup> das Opfer in einen „nachhaltigen, das ganze Gemüt ergreifenden peinvollen Seelenzustand im Sinne einer qualifizierten Erwartungsangst“<sup>371</sup> zu versetzen. Nicht von Bedeutung ist es dabei, ob der angeandrohte Nachteil verwirklichtbar ist<sup>372</sup> oder ob das Opfer sich tatsächlich gefürchtet hat.<sup>373</sup> Die drohende Person muss jedoch den Eindruck erwecken, das Übel hänge von ihrem Willen ab.<sup>374</sup>

Die konkreten Umstände der Tathandlung werden bei der Beurteilung jedenfalls mitberücksichtigt, etwa das Alter der Beteiligten.<sup>375</sup> Im Zusammenhang mit Gewalt im Netz wird es wahrscheinlich auch von Bedeutung sein, ob im jeweiligen sozialen Medium ein eher rauer Umgangston herrscht oder ob eine Drohung vollkommen aus dem Rahmen der ansonsten dort gebräuchlichen Kommunikation fällt. Die Reaktion des Opfers ist nicht entscheidend,<sup>376</sup> aber ein wichtiger Hinweis.<sup>377</sup>

Nicht eindeutig war die Judikatur des OGH zur Androhung der Veröffentlichung von Nacktbildern oder von Tatsachen betreffend den höchstpersönlichen Lebensbereich.<sup>378</sup> Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (StRÄG 2015)<sup>379</sup> wurde nunmehr klargestellt, dass auch die Drohung mit der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Zugänglichmachen, Bekanntgeben oder Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen eine gefährliche Drohung ist. Zum höchstpersönlichen Lebensbereich gehören das Sexualleben,<sup>380</sup> Beeinträchtigungen und Krankheiten sowie religiöse und weltanschauliche Überzeugungen.<sup>381</sup> Damit ergibt sich die Situation,

---

<sup>370</sup> Für die Tathandlung der gefährlichen Drohung reicht bedingter Vorsatz, darüber hinaus müssen TäterInnen aber in der Absicht handeln, die bedrohte Person in Furcht und Unruhe zu versetzen; vgl. *Kienapfel/Schroll*, StudB BT I<sup>4</sup> § 107 Rz 9 mwN.

<sup>371</sup> *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 107 Rz 11.

<sup>372</sup> Vgl. *Kienapfel/Schroll*, StudB BT I<sup>4</sup> § 105 Rz 31 mwN.

<sup>373</sup> Vgl. ebenda, Rz 44 mwN.

<sup>374</sup> Vgl. *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 105 Rz 46; *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 107 Rz 3.

<sup>375</sup> Vgl. *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 107 Rz 4.

<sup>376</sup> OGH 21.08.2007, 11 Os 59/07 x.

<sup>377</sup> Vgl. *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 107 Rz 6.

<sup>378</sup> Ausführlich dazu *Anzenberger/Sprajc*, Androhung des Outings kein Nötigungsmittel?, ÖJZ 2014/59; *Jerabek/Ropperl* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> § 107 Rz 31/1 (Stand 1.1.2017, rdb.at).

<sup>379</sup> Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), BGBl I 11/2015.

<sup>380</sup> Ausführlich dazu *Anzenberger/Sprajc*, 2014; die zwar die der Entscheidung zugrundeliegende Werterhaltung aus gesellschaftspolitischer Sicht begrüßen, die Auswirkungen für Betroffene jedoch als ausgesprochen bedenklich erachten.

<sup>381</sup> ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 15.

dass etwa die Androhung, intimes Bildmaterial von Erwachsenen über WhatsApp einem größeren Publikum zugänglich zu machen, unter Umständen strafbar ist, deren tatsächliche Aussendung jedoch nicht.

### 4.3.2. Beharrliche Verfolgung gemäß § 107 a StGB

Seit 2006<sup>382</sup> findet sich der sogenannte Stalking-Paragraph im StGB. Er zielt darauf ab, die Freiheit in der Lebensführung des Opfers vor „systematischer Belästigung“<sup>383</sup> zu schützen, zumal sich auch die sicherheitspolizeilichen Regelungen des Sicherheitspolizeigesetz (SPG)<sup>384</sup> auf die prinzipielle Strafbarkeit des Verhaltens beziehen.<sup>385</sup>

§ 107 a StGB enthält selbst eine Legaldefinition, in welchen Fällen eine Verfolgung als beharrlich einzustufen ist: Die einzelnen Tathandlungen müssen geeignet sein, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen und über eine längere Zeit hindurch fortgesetzt werden. Es muss sich somit um ein hartnäckiges Verhalten handeln, welches nicht aufgrund von Misserfolgen eingestellt wird.<sup>386</sup> Sämtliche in Absatz 2 aufgezählte Verhaltensweisen<sup>387</sup> müssen wiederholt begangen werden, so reicht etwa eine einmalige Kontaktaufnahme über den Kanal eines sozialen Mediums nicht aus. Nach Meinung von *Beclin* ist auch eine gewisse Regelmäßigkeit erforderlich, große Zeitabstände zwischen den einzelnen Handlungen sprechen demnach gegen eine Beharrlichkeit.<sup>388</sup>

Grundsätzlich handelt es sich um ein sogenanntes potentiell Gefährdungsdelikt: Das Verhalten muss so intensiv sein, dass davon ausgegangen werden muss, dass die Lebensgestaltung typischerweise beeinträchtigt wird. Ob die betroffene Person tatsächlich in ihrer Lebensführung ein-

---

<sup>382</sup> Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl I 56/2006.

<sup>383</sup> *Kienapfel/Schroll*, StudB BT I<sup>4</sup>, 306.

<sup>384</sup> Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl I 61/2016.

<sup>385</sup> Vgl. § 21 Abs 2 i.V.m. § 16 Abs 2 SPG.

<sup>386</sup> Vgl. *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 107 a Rz 8 (Stand 1.5.2016, rdb.at); ausführlich zu Dauer und Intensität vgl. *Mitgutsch*, *Ausgewählte Probleme der Freiheitsdelikte. Beharrliche Verfolgung und fortgesetzte Gewaltausübung*, Jahrbuch Strafrecht BT 2010, 21; die schlussendlich zu dem Ergebnis kommt, dass „in jedem Einzelfall neu zu prüfen und zu beachten [sein wird] (...), dass das Merkmal stets eine Kombination von Zeitdauer und Wiederholung ist und dass umso eher eine tatbestandserfüllende Beharrlichkeit vorliegt, je gravierender der einzelne Angriff ist und je öfter er wiederholt wird.“

<sup>387</sup> Für eine punktuelle Erweiterung des § 107 a StGB sprechen sich *Sautner/Unterlerchner* aus: Insbesondere Verhaltensweisen, durch die eine Person unter Verwendung technischer Hilfsmittel überwacht wird, sollten in den Handlungskatalog aufgenommen werden; vgl. *Sautner/Unterlerchner*, *Kriminalpolitische und dogmatische Bemerkungen zu einer Reform des StGB*, ÖJZ 2014/10, 63.

<sup>388</sup> Vgl. *Beclin*, § 107 a StGB – Bekämpfung von „Stalking“ auf Kosten der Rechtssicherheit?, 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Schriftenreihe des BMJ, Band 127, 2006, 116.

geschränkt wird, ist nicht ausschlaggebend. Es wird ein objektiv-individueller Maßstab angelegt.<sup>389</sup> Indiz für eine Einschränkung kann jedoch etwa sein, dass ein Account gelöscht wird oder sich Betroffene veranlasst sehen, sich auf Grund des Stalkings aus sozialen Medien zurückzuziehen.

§ 107 a Abs 2 Z 2 StGB nennt ausdrücklich die Kontaktaufnahme über Telekommunikation. Hierunter fallen neben Anrufen und SMS sämtliche Formen der Kommunikation über das Internet, wie E-Mails, Nachrichten über ein soziales Netzwerk und ähnliches.<sup>390</sup>

Die Delikte der Beharrlichen Verfolgung und der Fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems gemäß § 107 c StGB können zusammentreffen, etwa wenn eine Person Beschimpfungen beharrlich an das Opfer richtet und sie zugleich im Internet einem großen Personenkreis zugänglich macht. Dann liegt echte Konkurrenz von § 107 a und § 107 c StGB vor.<sup>391</sup> Wird das Opfer selbst jedoch nicht kontaktiert, handelt es sich – bei Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale – in der Regel um Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems gemäß § 107 c StGB.<sup>392</sup>

Das Aufgeben einer Kontaktanzeige über eine Online-PartnerInnenbörse für eine andere Person fällt unter Ziffer 4,<sup>393</sup> ebenso das Aufgeben von Anzeigen mit dem Angebot von sexuellen Handlungen mit Kontaktdaten des Opfers. Allerdings ist auch hier eine einmalige Begehung für eine Strafbarkeit nicht ausreichend, es müssten somit mehrere Anzeigen geschaltet werden. Das Ergebnis erscheint nicht befriedigend, da bereits eine einmalige Handlung eine beträchtliche Einschränkung der Lebensführung nach sich ziehen kann. Dennoch lehnt *Schwaighofer* eine Konstruktion ähnlich dem einmaligen Veröffentlichenden von intimen Fotos und dem Unterlassen des Löschens auch in Bezug auf § 107 a Abs 2 Z 4 StGB ab.<sup>394</sup>

Raubt eine Person die soziale Internet-Identität einer anderen Person und postet sie in deren fremden Namen provokante Äußerungen, muss sie sich unter Umständen nach § 107 a StGB verantworten, wenn sie damit einen Entrüstungsturm Dritter provoziert, veranlasst und auch geradezu beabsichtigt.<sup>395</sup> In Absatz 3 findet sich zudem eine Qualifikation, falls die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Opfers zur Folge hat.

---

<sup>389</sup> Vgl. *Kienapfel/Schroll*, StudB BT I<sup>4</sup>, 309.

<sup>390</sup> Vgl. *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 107 a Rz 20.

<sup>391</sup> Vgl. ebenda, Rz 38/1.

<sup>392</sup> Vgl. *Salimi*, Cybermobbing - Auf dem Weg zu einem neuen Straftatbestand, JSt 2015, 192.

<sup>393</sup> Beharrlich verfolgt eine Person, wer (...) Z 4 unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

<sup>394</sup> Vgl. *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 107 a Rz 25/1.

<sup>395</sup> Vgl. ebenda, Rz 25.

### 4.3.3. Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems gemäß § 107 c StGB

Im Zusammenhang mit Gewalt im Netz ist die Bestimmung des § 107 c StGB sicherlich besonders einschlägig, in einer ersten Fassung als sogenanntes Cybermobbing eingeführt.<sup>396</sup> Zwei Tathandlungen sind von § 107 c StGB erfasst. Für beide ist grundsätzlich Voraussetzung, dass das Verhalten geeignet ist, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen<sup>397</sup>, und dass es über eine längere Zeit hindurch gesetzt wird. Dabei sind Art, Schwere, Inhalt, Zahl, Häufigkeit, Dauer und Regelmäßigkeit der einzelnen tatbildlichen Handlungen gemäß der Ziffern 1 und 2 in einer Gesamtbetrachtung im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen.<sup>398</sup> Die Tathandlungen müssen zudem im "typischen Cyberbereich"<sup>399</sup> erfolgen, also im Wege der Telekommunikation (Telefonanruf, Massen-SMS) oder mittels Computersystem. Tathandlung im Sinne des § 107 c Abs 1 Z 1 StGB ist die Verletzung der Ehre einer Person, wenn diese für eine größere Zahl von Menschen<sup>400</sup> wahrnehmbar ist. Wer also fortgesetzt beleidigende Nachrichten, wie bspw. die Bezeichnung einer Person als „Schlampe“ und ähnliches auf Facebook postet, handelt tatbildlich. Das gilt jedoch nicht, wenn Nachrichten bspw. über WhatsApp an nur eine bestimmte Person oder auch an eine Gruppe mit weniger als zehn Mitgliedern<sup>401</sup> verschickt werden. Dass sich Nachrichten mit beleidigenden und herabsetzenden Inhalten wie Lauffeuer in überschneidenden Gruppen verbreiten können, trägt aber wahrscheinlich oft dazu bei, dass schlussendlich mehr als zehn Personen Kenntnis von der Ehrverletzung erhalten. Fraglich bleibt jedoch, ob auch die Weiterverbreitung vom Vorsatz der handelnden Person umfasst ist, wenn sie bewusst eine (begrenzte) Gruppe als Adressatin auswählt.<sup>402</sup>

---

<sup>396</sup> Vgl. Strafrechtsänderungsgesetz 2015, III-104 der Beilagen 25. GP, Bericht der Arbeitsgruppe, 45.

<sup>397</sup> Nicht entscheidend ist, wie das Opfer persönlich darauf reagiert. Der Maßstab ist vielmehr ein objektiver und bezieht sich auf Dauer, Intensität und Inhalt der Handlungen. Vgl. *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 107 a Rz 5.

<sup>398</sup> Es sind Art, Schwere, Inhalt, Zahl, Häufigkeit, Dauer und Regelmäßigkeit der einzelnen tatbildlichen Handlungen gemäß Ziffer 1 und 2 in einer Gesamtbetrachtung im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen; vgl. *Schwaighofer in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 107 c Rz 16 (Stand 1.5.2016, rdb.at).

<sup>399</sup> *Kienapfel/Schroll*, StudB BT I<sup>4</sup>, 319.

<sup>400</sup> Nach hM mindestens 10 Personen; vgl. *Murschetz in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 169 Rz 13 (Stand 7.8.2017, rdb.at).

<sup>401</sup> Zu prüfen wird dann eine Beleidigung im Sinne des § 115 StGB sein; vgl. dazu bereits Kapitel 4.2.2. in diesem Teil.

<sup>402</sup> Vgl. *Schwaighofer in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 107 c Rz 8.

Die Tathandlung im Sinne des § 107 c Abs 1 Z 2 StGB besteht darin, dass Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs<sup>403</sup> ohne die Zustimmung der betroffenen Person für eine größere Zahl von Menschen<sup>404</sup> wahrnehmbar<sup>405</sup> gemacht werden.

Damit bedroht die Bestimmung unter anderem das Posten von Nacktfotos<sup>406</sup> gegen den Willen der abgebildeten Person mit Strafe. Schwierigkeiten bereitet bei diesem Tatbestand in der Regel die Erfordernis der Dauer: Längere Zeit hindurch fortgesetzte Handlungen setzen prinzipiell eine Aktivität voraus, die über einen erheblichen Zeitraum wirkt. Eine einzelne Handlung – etwa das Hochladen eines Nacktfotos im Internet – kann nach Meinung von *Schwaighofer* den Tatbestand nicht erfüllen.<sup>407</sup> Er sieht zwar die Notwendigkeit, auch solche einzelnen Handlungen zu pönalisieren, verweist aber darauf, dass der Gesetzgeber dafür eine andere Formulierung hätte wählen sollen.<sup>408</sup>

Die Problematik kann umgangen werden, wenn § 107 c StGB als sogenanntes Dauerdelikt gesehen wird, das auch durch Unterlassung begangen werden kann. Die Handlungen summieren sich dann in der einmaligen Veröffentlichung und dem andauernden Unterlassen eines sogenannten *contrarius actus*.<sup>409</sup> Ausgeschlossen ist die Strafbarkeit aber jedenfalls, wenn ein Rückgängigmachen etwa durch Löschen gar nicht mehr in der Macht der Handelnden liegt: Verschickt etwa ein junger Mann nach Beziehungsende das Nacktfoto seiner Ex-Freundin per WhatsApp an eine Gruppe von FreundInnen mit mindestens zehn Mitgliedern,<sup>410</sup> hat er unmittelbar nach dem Senden keine Möglichkeit mehr, die Nachricht wieder zurückzuholen. Bleibt es bei dieser einmaligen Handlung, macht sich der Mann dennoch nicht strafbar, auch wenn das Foto weite Kreise zieht, und die Betroffene nachweislich in ihrer Lebensführung einschränkt.

---

<sup>403</sup> Der höchstpersönliche Lebensbereich bezieht sich auf jene Rechtsgüter, die durch den Artikel 8 EMRK geschützt sind und somit das Privat- und Familienleben betreffen. Dies bezieht sich somit etwa auf das Sexualleben, auf den Gesundheitszustand oder auch religiöse Ansichten. Die Definition ist weit zu verstehen, so sind nicht nur Bildaufnahmen erfasst, die das Opfer direkt zeigen, sondern etwa auch Fotografien seiner/ihrer Wohnung.; vgl. ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 15.

<sup>404</sup> Nach herrschender Meinung mindestens zehn Personen; vgl. *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 107 c Rz 8.

<sup>405</sup> Die tatsächliche Wahrnehmung ist nicht erforderlich; vgl. ebenda, Rz 13.

<sup>406</sup> Es müssen nicht zwingend Nacktfotos sein, sondern können auch in anderer Weise bloßstellende oder peinliche Aufnahmen sein. Ausschlaggebend ist immer die Darstellung im Einzelfall. Die Person des Opfers muss nicht unbedingt erkennbar sein, wenn Hinweise Rückschlüsse auf die Identität zulassen; vgl. ebenda, Rz 12.

<sup>407</sup> Vgl. ebenda, Rz 17.

<sup>408</sup> Vgl. *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 107 c Rz 17; weiters *Salimi*, 2015, 191 (195).

<sup>409</sup> Vgl. *Kienapfel/Schroll*, StudB BT I<sup>4</sup>, § 107 c Rz 12.

<sup>410</sup> Nach hM mindestens 10 Personen, vgl. *Murschetz* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 169 Rz 13.

## 4.4. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

### 4.4.1. Pornographische Darstellung Minderjähriger gemäß § 207 a StGB

Geschützt werden mit § 207 a StGB nicht nur potentielle Darstellende in pornographischem Material, sondern vielmehr die ungestörte sexuelle Entwicklung Minderjähriger als solche.<sup>411</sup> Somit werden auch Abbildungen<sup>412</sup> erfasst, die künstlich hergestellt werden, aber den Eindruck von Realität vermitteln.<sup>413</sup> Damit ist auch bereits ein wesentliches Kriterium beschrieben, das pornographische Darstellungen Minderjähriger erst strafbar macht, nämlich die Wirklichkeitsnähe<sup>414</sup>.

Die Tatbestandsmerkmale sind sehr komplex und können deshalb nur überblicksmäßig dargestellt werden. Differenziert wird bei den pornographischen Darstellungen zwischen Realpornographie<sup>415</sup> und Anscheinspornographie<sup>416</sup> sowie, ob die (vermeintlich) Darstellenden unmündige<sup>417</sup> oder mündige<sup>418</sup> Minderjährige sind. Tatobjekt kann auch rein virtuelle Pornographie sein, also Darstellungen, die vollkommen künstlich generiert werden oder durch Bearbeitung von realen Bildern entstehen<sup>419</sup> sowie nach Absatz 4 Ziffer 3 lit b Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger. Es muss sich um „reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte Abbildungen“ handeln, welche Betrachtende sexuell erregen sollen.<sup>420</sup> Tatobjekt sind demnach nicht generell Bilder von unbedeckten Körpern junger Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sondern ausschließlich Aufnahmen, die reißerisch verzerrt sind, etwa das Foto eines erigierten Penis.<sup>421</sup> Sicherlich nicht erfasst von Absatz 4 Ziffer 3 lit b sind Aufnahmen, die nackte Kinder beim Baden oder am Strand zeigen sowie Aufnahmen von nackten Brüsten.<sup>422</sup> Ob es sich bei Fotos, die junge Menschen einander bspw. beim Sexting schicken, bereits um eine

---

<sup>411</sup> Vgl. *Philipp in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 207 a Rz 5 (Stand 1.6.2016, rdb.at).

<sup>412</sup> Fotos, Dias, Filme, Computerspiele, nicht Schriften und Tonaufnahmen. Mangas und andere Comics vermitteln nicht den Eindruck eines tatsächlichen Geschehens und sind somit ebenfalls nicht erfasst

<sup>413</sup> Vgl. *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II (§§ 169 bis 321k StGB), 12. Auflage, 2015, § 207 a Rz 2.

<sup>414</sup> Vgl. Strafrechtsänderungsgesetz 2004, 294 der Beilagen 22. GP, Regierungsvorlage, Erläuterungen, 21; wonach der betrachtenden Person der Eindruck vermittelt wird, „Augenzeuge (gewesen) zu sein“.

<sup>415</sup> § 207 a Abs 4 Z 1 und Z 3 lit a StBG.

<sup>416</sup> Hier wird lediglich der Anschein vermittelt, es handle sich um eine geschlechtliche Handlung; vgl. *Bertel/Schwaighofer*, BT II<sup>12</sup> § 207 a Rz 4.

<sup>417</sup> § 207a Abs 4 Z 1 und Z 2 StBG.

<sup>418</sup> Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben; vgl. *Philipp in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 207 a Rz 3.

<sup>419</sup> Vgl. *Bertel/Schwaighofer*, BT II<sup>12</sup> § 207 a Rz 7.

<sup>420</sup> Ebenda, Rz 6.

<sup>421</sup> OGH 06.03.2012, 14 Os 8/12 a.

<sup>422</sup> *Philipp in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 207 a Rz 16.

entsprechend verzerrte Darstellung handelt, ist im Einzelfall zu prüfen. Aufnahmen von sexuellen Handlungen (wie z.B. Oralverkehr) sind – sollte die Altersgrenze unterschritten werden – jedenfalls Realpornographie.

Folgende Tathandlungen werden nach § 207 a StGB pönalisiert: Absatz 1 verbietet die Herstellung pornographischer Handlungen oder Handlungen, durch die pornographische Darstellungen in den Besitz einer anderen Person gelangen bzw. gelangen sollen oder durch die eine andere Person von ihrem Inhalt Kenntnis erlangen kann, etwa die Bereitstellung auf einer Internetseite,<sup>423</sup> aber auch das Verschicken per E-Mail oder WhatsApp sowie das Hochladen via Facebook oder Instagram.<sup>424</sup> Absatz 2 listet Möglichkeiten einer qualifizierten Begehungsform auf, wie etwa die Anwendung schwerer Gewalt oder eine Gefährdung des Lebens des Opfers, aber auch das Herstellen einer pornographischen Darstellung zum Zwecke der Verbreitung, wobei das Zugänglichmachen an eine andere Person bereits als Verbreitung gilt.<sup>425</sup> Damit verbunden ist eine entsprechend härtere Strafandrohung.

Absatz 3 bezieht sich auf das Sich-Verschaffen, d.h. auch auf den Download<sup>426</sup> und den bloßen Besitz (bspw. am Handy abgespeicherter) pornographischer Darstellungen. Wer ein entsprechendes Bild bloß betrachtet, macht sich nicht nach Absatz 3 strafbar, auch wenn das Bild automatisch im Cache gespeichert wird. Wer jedoch unaufgefordert Bilder zugesendet bekommt, muss sie unverzüglich löschen, um sich nicht strafbar zu machen.<sup>427</sup> Nach Absatz 3 a macht sich schließlich strafbar, wer im Internet wissentlich auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger zugreift.

In den Absätzen 5 und 6 finden sich schließlich verschiedene Tatbestandsausschlussgründe. So soll etwa nach Absatz 5 eine Person straflos bleiben, die von einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einverständnis ein pornographisches Bild herstellt oder besitzt, wenn dies ausschließlich für den Eigengebrauch gedacht ist, und keine Gefahr der Verbreitung besteht. Nach Absatz 6 soll auch die mündige minderjährige Person, die bspw. eine pornographische Abbildung von sich selbst anfertigt oder einer anderen Person für deren Eigengebrauch anbietet, straflos bleiben. Für den Besitz einer solchen Darstellung von sich selbst erweitert sich die Straflosigkeit nach Absatz 6 Ziffer 2 auch auf den Besitz einer Darstellung unmündiger Minderjähriger. Dies zielt auf den Fall ab, dass eine Person vor ihrem 14. Geburtstag (und somit vor Erreichen der Strafmündigkeit) eine solche Darstellung anfertigt, diese aber danach weiterhin besitzt. Reagiert

---

<sup>423</sup> OGH 01.04.2008, 11 Os 22/08 g.

<sup>424</sup> Vgl. *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht. Besonderer Teil II (§§ 169 – 321k StGB), 6. Auflage, 2016, § 207 a Rz 12.

<sup>425</sup> Vgl. *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 207 a Rz 19.

<sup>426</sup> OGH 06.03.2012, 14 Os 8/12 a.

<sup>427</sup> Vgl. *Bertel/Schwaighofer*, BT II<sup>12</sup> § 207 a Rz 10.

hat der Gesetzgeber dabei vor allem auf das Phänomen des sogenannten Sextings: In den Erläuternden Bemerkungen<sup>428</sup> wird eine Studie der Initiative Saferinternet.at aus dem Jahr 2015 zitiert, wonach bereits 33% der Jugendlichen Nacktaufnahmen erhalten haben, 51% eine Person kennen, die schon einmal eine solche Aufnahme versendet hat und 16% angeben, bereits selbst derartige Aufnahmen versendet zu haben.<sup>429</sup>

## 4.5. Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden

### 4.5.1. Verhetzung gemäß § 283 StGB

Als Friedensdelikt schützt § 283 StGB nicht nur den öffentlichen Frieden, sondern auch die Würde verschiedener Gruppen und deren Mitglieder.<sup>430</sup> Der Tatbestand wurde durch das StRÄG 2015 erheblich erweitert, nicht zuletzt, um auch internationalen Vorgaben zu entsprechen.<sup>431</sup> Der Schutz wurde dabei auf Gruppen ausgedehnt, die durch ein fehlendes Kriterium definiert werden. Somit sind bspw. nunmehr auch Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft als Gruppe geschützt.<sup>432</sup> Schutzobjekte sind einerseits Kirchen und Religionsgemeinschaften, ande-

---

<sup>428</sup> Vgl. Strafgesetznovelle 2017, 1621 der Beilagen 25. GP, Regierungsvorlage, Erläuterungen, 4.

<sup>429</sup> Vgl. *Saferinternet*, Aktuelle Studie: Sexting in der Lebenswelt von Jugendlichen, <https://www.saferinternet.at/news/news-detail/article/aktuelle-studie-sexting-in-der-lebenswelt-von-jugendlichen-489/> (abgefragt am 28.01.2018).

<sup>430</sup> Vgl. *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 283 Rz 4 (Stand 1.3.2013, rdb.at).

<sup>431</sup> Etwa *EU*, Abl L 328/55; *Europarat*, SEV 189; vgl. dazu bereits Kapitel 1. in diesem Teil.

<sup>432</sup> OGH 05.04.2017, 15 Os 25/17s; vgl. *Bertel/Schweighofer*, BT II<sup>12</sup> § 283 Rz 2.



rerseits Gruppen, die durch das Vorliegen oder eben Fehlen eines der folgenden Kriterien gekennzeichnet sind:<sup>433</sup> Rasse,<sup>434</sup> Hautfarbe, Sprache,<sup>435</sup> Religion oder Weltanschauung,<sup>436</sup> Staatsangehörigkeit, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft, Geschlecht,<sup>437</sup> körperliche oder geistige Behinderung,<sup>438</sup> Alter oder sexuelle Ausrichtung.<sup>439</sup>

Geschützt wird nicht nur die Gruppe als solche, sondern auch jedes einzelne Mitglied, jedoch nur dann, wenn die Einzelperson gerade wegen<sup>440</sup> ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe zum Opfer wurde. Davon ausgenommen ist nur eine Schmähung nach Absatz 1 Ziffer 2, diese kann ausschließlich gegen eine Gruppe begangen werden.

Allen strafbaren Handlungen nach Absatz 1 ist gemein, dass sie öffentlich<sup>441</sup> auf eine Weise begangen werden müssen, dass dies vielen Menschen<sup>442</sup> zugänglich wird. Es kommt dabei auf die bloße Eignung zur Wahrnehmung an. Nicht erforderlich ist, dass die Personen die Äußerung auch tatsächlich wahrgenommen haben. Bei Internetseiten, die allgemein zugänglich sind, ist das Kriterium der Öffentlichkeit erfüllt. Dasselbe gilt für Beiträge in sozialen Netzwerken. Handelt es sich um Beiträge in geschlossenen Gruppen, ist die Frage der Öffentlichkeit im Einzelfall zu prüfen.

---

<sup>433</sup> Die Begriffe „Rasse“ aber auch „körperliche und geistige Behinderung“ sind problematisch und belastet und werden hier nur im unmittelbaren Bezug auf den Gesetzeswortlaut verwendet.

<sup>434</sup> *Plöchl* bezieht sich bei der näheren Auslegung von „Rasse“ auf die Auslegung des Internationalen Strafgerichtes für Ruanda (ICTR) und damit auf „erblich physische Eigenschaften, welche oftmals mit einer geografischen Region in Verbindung gebracht werden, unabhängig von sprachlichen, kulturellen, nationalen oder religiösen Besonderheiten“; *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 283 Rz 7.

<sup>435</sup> Auch Dialekte; vgl. *Hölscheid* in *Meyer* (Hrsg.), Charta der Europäischen Grundrechte der Union, 3. Auflage, 2011, Art 21 Rz 37.

<sup>436</sup> Der EGMR hat im Fall *Arrowsmith v. United Kingdom* (16.05.1977, 7050/75) entschieden, dass die pazifistische Position der Beschwerdeführerin eine Weltanschauung sei.

<sup>437</sup> Frauen, Männer, Transsexuelle, zwischengeschlechtliche, Hermaphroditen, Zwitter oder Intersexuelle; vgl. *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 283 Rz 7.

<sup>438</sup> Im Sinne des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG), BGBl 283/1990 zuletzt geändert durch BGBl I 155/2017.

<sup>439</sup> Also asexuelle, homo-, bi- und heterosexuelle Menschen sowie Menschen mit anderen sexuellen Ausrichtungen; vgl. *Hölscheid* in *Meyer*, GRC<sup>3</sup>, Art 21 Rz 34.

<sup>440</sup> Die Zugehörigkeit muss zumindest mit ein Grund für die Tatbegehung sein, jedoch nicht der einzige oder überwiegende Grund; vgl. *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II<sup>6</sup> § 283 Rz 7.

<sup>441</sup> Im Sinne des § 69 StGB: Wahrnehmbarkeit für mindestens zehn Personen.

<sup>442</sup> Das sind ca. 30 Personen; vgl. *Bertel/Schwaighofer*, BT II<sup>12</sup> § 283 Rz 3.

Die Wahrnehmbarkeit durch eine sogenannte breite Öffentlichkeit von ca. 150 Personen führt jedenfalls zur Qualifikation nach Absatz 2.<sup>443</sup> Eine für außenstehende Dritte einsehbare Facebook-Seite als Webseite im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5 a lit b MedienG und auf einer solchen Seite veröffentlichte Postings gelten als einer breiten Öffentlichkeit zugänglich.<sup>444</sup>

Vier verschiedene Tathandlungen werden durch § 283 StGB pönalisiert: Absatz 1 Ziffer 1 stellt die Aufforderung zu Gewalt sowie das Aufstacheln zu Hass gegen eine der geschützten Gruppen und ihre Mitglieder unter Strafe. Da § 283 StGB den Begriff der Gewalt nicht näher definiert, muss auf die eingangs erläuterte allgemein angewendete Definition zurückgegriffen werden. Dementsprechend sind Aufforderungen zu Handlungen nicht von Absatz 1 Ziffer 1 umfasst, die zwar diskriminierend sind, nicht aber mittels Gewalt ausgeübt werden, wie etwa der Aufruf zu einem Boykott bestimmter Geschäfte. Der Begriff des Aufstachelns umschreibt dabei das verbale Aufreizen anderer Personen, so dass bei diesen Hass auf die geschützte Gruppe ausgelöst wird. Bloße Beleidigungen reichen für ein Aufstacheln nicht aus.<sup>445</sup>

Nach Absatz 1 Ziffer 2 ist ein Verhalten strafbar, durch das eine geschützte Gruppe öffentlich in einer Weise beschimpft wird, wodurch sie verächtlich oder lächerlich gemacht werden könnte. Die Absicht, die Menschenwürde der Gruppe zu verletzen, muss gegeben sein, damit es zu einer Strafbarkeit nach Ziffer 2 kommt.<sup>446</sup>

Absatz 1 Ziffer 3 stellt die Leugnung, Billigung, Rechtfertigung oder Verharmlosung von gerichtlich verurteiltem Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe, wenn sich die Leugnung gegen eine der in Ziffer 1 genannten Gruppen richtet. Die Art der Begehung muss dabei geeignet sein, andere Personen zu Gewalt und Hass gegen die betroffene Gruppe aufzustacheln.<sup>447</sup>

Schließlich ist nach Absatz 4 das Verbreiten hetzerischer Inhalte in einem Druckwerk, im Rundfunk oder auf sonstige Weise für die breite Öffentlichkeit verboten, wenn dies in gutheißen oder rechtfertigender Weise erfolgt. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten fällt somit nicht unter diese Bestimmung.<sup>448</sup> Keine eigene Tathandlung, aber eine Qualifikation sieht schließlich Absatz 3 vor, wonach die Strafdrohung erhöht wird, wenn es durch die Verhetzung tatsächlich zu Gewalttaten gegen Mitglieder einer geschützten Gruppe kommt.

---

<sup>443</sup> Vgl. *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 283 Rz 13.

<sup>444</sup> OGH 05.04.2017, 15 Os 25/17s.

<sup>445</sup> Vgl. *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II<sup>6</sup> § 283 Rz 9ff.

<sup>446</sup> Vgl. ebenda, Rz 13.

<sup>447</sup> Vgl. ebenda, Rz 14.

<sup>448</sup> Vgl. ebenda, Rz 20.

Nicht nur eigene Äußerungen, sondern auch die Wiedergabe fremder Äußerungen kann tatbestandsgemäß sein.<sup>449</sup> Durch das Teilen eines Beitrages wird die Identifikation mit den Inhalten gezeigt. Wird zusätzlich ein „Gefällt-mir-Zeichen“ gesetzt oder ein positiver Kommentar verfasst, kann eine aktive Tathandlung nach § 283 StGB nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ein „Gefällt-mir-Zeichen“ zu einem Posting auf Facebook alleine ist für ein aktives Auffordern, Aufreizen oder zu Hass Aufstacheln und für eine Beschimpfung aber nicht ausreichend.<sup>450</sup>

#### **4.5.2. Fallgeschichte aus der Rechtsprechung – Aufruf zu Gewalt gemäß § 283 Abs 4 StGB**

Aufgrund folgender Tathandlungen kam es zu einer Verurteilung gemäß § 283 Abs 4 StGB: In einem nicht näher bestimmbareren Zeitraum von zumindest 1. Januar 2016 bis zumindest 30. Oktober 2016 hat AB schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine nach den vorhandenen Kriterien der Staatsangehörigkeit und der nationalen Herkunft definierte Gruppe von Personen, nämlich aus arabischen Ländern stammende Flüchtlinge, befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar gemacht, indem er als Administrator der Facebookseite „St. Veiter Bürger gegen ein Asylcontainerdorf in St. Veit/Glan“, mithin als für den Medieninhalt verantwortliche Person Postings von abesondert verfolgten TäterInnen mit folgenden Inhalten: „Holt mehr Haie ins Mittelmeer, vielleicht können diese schönen Fische die Plage beenden!“, „Ob de essen oder nicht is uns scheißegal, des Dreckspack!“, „Exempel statuieren. Es muss nur grausam genug sein, dann werden sie schon lernen, wo ihr Platz ist und der ist bestimmt nicht in Österreich“, „Jeden Tag einen Besenstiel in den A... bis ihm die Augen rauskommen!“ und zahlreiche weitere Postings dieser Art nicht löschte und dadurch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machte.<sup>451</sup>

---

<sup>449</sup> Ausführlich dazu *Bundesministerium für Justiz*, Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB), Erlass des BMJ vom 17.09.2017, BMJ-S215.001/0002-IV 1/2017, 19 f.

<sup>450</sup> OLG Wien 02.05.2016, 17 Bs 68/16 y. Nach Meinung des BMJ kann jedoch die Betätigung des Like-Buttons gegebenenfalls in Bezug auf §§ 282 Abs 2, 282 a Abs 2, 283 Abs 1 Z 3 StGB sowie §§ 3 g und 3 h VerbotsG tatbestandsmäßig sein.

<sup>451</sup> Vgl. eine unveröffentlichte Entscheidung des Landesgerichts Klagenfurt, zitiert nach *BMJ*, BMJ-S215.001/0002-IV 1/2017, 17 f.

## 5. DREI STRAFPROZESSUALE THEMENSCHWERPUNKTE

Es lassen sich umfangreiche Ausführungen verfassen zu Möglichkeiten und Grenzen, Gewalt im Netz im Rahmen der Strafprozessordnung zu verfolgen. In der vorliegenden Bestandsaufnahme wird der Schwerpunkt auf drei Themenkreise gelegt. Zum einen geht es darum, wie sich verdächtige Personen identifizieren lassen, und so mit Mitteln der Rechtsdurchsetzung für Gewalthandlungen im Netz strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Weiters werden einzelne Besonderheiten möglicher strafrechtlicher Konsequenzen für GewalttäterInnen im Netz skizziert. Schließlich stellt sich die Frage, wie Betroffene im Strafverfahren geschützt werden können.

Vorweg zu einer elementaren Unterscheidung in der Strafprozessordnung (StPO), nämlich jener zwischen **Offizial-, Ermächtigungs- und Privatanklagedelikten**: Prinzipiell muss jeder Verdacht einer Straftat von Amts wegen verfolgt werden (Grundsatz der Amtswegigkeit nach § 2 StPO), die überwiegenden Tatbestände des StGB sind sogenannte Offizialdelikte. Ermächtigungsdelikte werden wie Offizialdelikte von Amts wegen verfolgt, es bedarf jedoch der Ermächtigung also der ausdrücklichen Zustimmung des Opfers, um die Strafverfolgung zu legitimieren. Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft haben die Verpflichtung unverzüglich bei der gesetzlich berechtigten Person anzufragen, ob sie die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt. Ein Ermächtigungsdelikt ist etwa § 115 i.V.m. § 117 Abs 3 StGB, also wenn sich eine Beleidigung gegen eine verletzte Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs 1 StGB bezeichneten Gruppen richtet und entweder in einer Misshandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, die verletzte Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.<sup>452</sup> Privatanklagedelikte nach § 71 StPO sind etwa die unterschiedlichen Formen der Ehrenbeleidigung nach den §§ 111 ff. StGB. Bei diesen liegt das überwiegende Interesse an der Strafverfolgung bei den Betroffenen, weshalb ihnen vom Gesetzgeber die Hauptlast der Strafverfolgung aufgebürdet wird. Das Opfer trägt etwa das Kostenrisiko des Verfahrens: Im Fall eines Freispruchs hat es die Kosten der Verteidigung und des Strafverfahrens selbst zu tragen.<sup>453</sup> Privatanklagen wegen Jugendstraftaten sind nach § 44 Jugendgerichtsgesetz (JGG)<sup>454</sup> unzulässig, in diesen Fällen erfolgt die Strafverfolgung ausschließlich von der Staatsanwaltschaft über Ermächtigung der verletzten Person, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder im Interesse der verletzten Person, welches über das Vergeltungsbedürfnis hinausgeht, notwendig erscheint.

---

<sup>452</sup> Zum Tatbestand der Verhetzung gemäß § 283 StGB vgl. Kapitel 4.5.1. in diesem Teil.

<sup>453</sup> Vgl. § 393 StPO und *Lendl in Fuchs/Ratz* (Hrsg.), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, § 393 Rz 20 (Stand 1.4.2016, rdb.at).

<sup>454</sup> Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG), BGBl 599/1988 zuletzt geändert durch BGBl I 154/2015.

## 5.1. Identifikation verdächtiger Personen

Bei der Anzeigenerstattung von Official- und Ermächtigungsdelikten ist es prinzipiell nicht erforderlich, dass eine verdächtige Person namentlich und mit Generalien genannt wird. Oft ist es nicht leicht, eine solche namentlich anzuzeigen. Es ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, unbekannte TäterInnen auszuforschen und zu überführen. Dennoch ist jeder Hinweis des Opfers ein wesentlicher Beitrag zur Aufklärung der Tat.

### 5.1.1. Möglichkeiten der Betroffenen

Bei Privatanklagedelikten gibt es diesbezüglich einen wesentlichen Unterschied: Hier wird das Hauptverfahren gemäß § 71 Abs 1 StPO nur aufgrund einer Anklage der PrivatanklägerInnen durchgeführt. Die Anklageschrift (bzw. der Strafantrag) hat entsprechend § 211 Abs 1 Z 1 StPO unter anderem den Namen der angeklagten Person sowie weitere Angaben zur Person zu enthalten. Ein Ermittlungsverfahren bei Privatanklagedelikten gibt es seit dem Strafprozessreformgesetz 2004 nicht mehr.<sup>455</sup> Das bedeutet, dass sich die Stellung der PrivatanklägerInnen „deutlich verschlechtert“<sup>456</sup> hat: Gegen unbekannte TäterInnen kann nunmehr kein Antrag auf gerichtliche Vorerhebungen gestellt werden. Das Recht nach § 71 Abs 5 StPO zur Beantragung von Zwangsmaßnahmen, wenn dies zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen erforderlich ist, bietet keinen gleichwertigen Ersatz, da die zeitlich vorgelagerte Ausforschung verdächtiger Personen davon nicht umfasst ist. Damit ist es Betroffenen nicht möglich, die Daten von Verdächtigen im Privatanklageverfahren von Access-Providern in Erfahrung zu bringen. PrivatanklägerInnen müssen auf einen zivilrechtlichen Anspruch ausweichen, um an die erforderlichen Daten zu kommen. Derzeit besteht ein solcher Anspruch nach *Edthaler/Schmid* jedoch lediglich im Urheberrecht.<sup>457</sup> § 18 Abs 2 ECG sieht eine Auskunftsverpflichtung ausschließlich gegenüber dem Gericht vor. § 18 Abs 4 ECG wiederum verweist ausdrücklich nur auf § 16 ECG und normiert ausschließlich Host-Provider als AdressatInnen einer möglichen Auskunftspflicht. Wenn auskunftsberechtigte Dritte dies verlangen, müssen Host-Provider demgemäß Namen und Adressen ihrer NutzerInnen herausgeben. Oft können sie aber lediglich Auskunft in Bezug auf eine IP-Adresse,<sup>458</sup> von der z.B. auf eine Webseite zugegriffen wurde, nicht jedoch über Namen und

---

<sup>455</sup> Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz), BGBl I 19/2004.

<sup>456</sup> *Edthaler/Schmid*, Auskunft über IP-Adressen im Strafverfahren, MR 2008, 220, 221.

<sup>457</sup> Vgl. ebenda.

<sup>458</sup> Eine IP-Adresse (also eine Adresse eines Computers im Internet) ist grundsätzlich ein personenbezogenes Datum und ist damit vom Grundrecht auf Datenschutz erfasst, soweit ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse an ihr besteht (§ 1 Datenschutzgesetz - DSGVO). Neben Inhalts- und Vermittlungsdaten werden auch Stamm- und Standortdaten geschützt. Primär ist die Adresse gerätebezogen, zumeist lässt sich jedoch ein Personenbezug herstellen; ausführlich dazu *Reindl-Krauskopf/Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 134 Rz 30 (Stand 1.4.2016, rdb.at).

Anschrift einer Person, die hinter und mit dieser IP-Adresse handelt, geben. Da jedoch die bloße Kenntnis einer dynamischen IP-Adresse für eine Privatperson nicht ausreicht, um Name und Adresse von NutzerInnen herauszufinden, fehlt nach § 18 Abs 4 ECG bereits das Erfordernis des überwiegenden rechtlichen Interesses an der Feststellung der Identität der NutzerInnen, da die Kenntnis dieser Information keine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet.<sup>459</sup>

460

### **a) Fallgeschichte aus der Rechtsprechung – Keine Auskunft über IP-Adresse**

In einem Internetportal veröffentlichte einE NutzerIn sexistische Postings über eine Frau, die auf Grund ihrer Stellung durch die Postings leicht zu identifizieren war. Die Betroffene wollte gegen die sie beleidigende Person mit dem Nicknamen „Budesheer-Fan“ (sic!) vorgehen, und verlangte in einem ersten Zug vom Betreiber des Internet-Diskussionsforums als Host Provider die IP-Adresse derselben. Da die dynamische IP-Adresse jedoch nicht ausreicht, um als Privatanklägerin Name und Anschrift der mit dieser handelnden Person zu erfahren, wurde ihr Begehren bis in die letzte Instanz abgewiesen.<sup>461</sup>

### **5.1.2. Möglichkeiten der Sicherheitsbehörde**

Gemäß § 53 SPG dürfen Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten ermitteln und weiterverarbeiten, jedoch ausschließlich in den von Ziffer 1 bis 6 leg cit genannten Gründen, unter anderem für die Vorbeugung wahrscheinlicher gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt, oder für die Vorbeugung gefährlicher Angriffe mittels Kriminalitätsanalyse, wenn nach der Art des Angriffes eine wiederholte Begehung wahrscheinlich ist. Sie sind weiters dazu berechtigt, von BetreiberInnen öffentlicher Telekommunikationsdienste<sup>462</sup> und sonstigen DienstleisterInnen<sup>463</sup> gemäß § 53 Abs 3 a Z 2 SPG Auskünfte zu verlangen. Die entsprechende Beauskunftung bezieht sich auf eine bestimmte Nachricht, den Zeitpunkt der Übermittlung und die zugeordnete IP-Adresse. Die Ziffer 3 leg cit bezieht sich auf die Auskunft des Namens und der Anschrift einer nutzenden Person, der eine IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war. Es kann sein, dass dieser IP-Adresse eine größere Zahl von TeilnehmerInnen zuzuordnen ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn interne Adressvergabe-

---

<sup>459</sup> OGH 22.06.2012, 6 Ob 119/11k.

<sup>460</sup> Zu den Voraussetzungen der Auskunftspflicht von Host-Providern und dem Erfordernis des überwiegenden rechtlichen Interesses an der Feststellung der Identität der NutzerInnen vgl. bereits Kapitel 2.6.3. in diesem Teil.

<sup>461</sup> OGH 22.06.2012, 6 Ob 119/11 k; vgl. ebenfalls *Anderl*, Kein Auskunftsanspruch bei dynamischer IP-Adresse, *ecolex* 2012, 904.

<sup>462</sup> Insbesondere TelefonanbieterInnen; vgl. § 92 Abs 3 Z 1 TKG 2003.

<sup>463</sup> Insbesondere Provider aber auch DienstleisterInnen hinsichtlich eines Chatrooms; vgl. § 3 Z 2 ECG.

protokolle eingesetzt werden, also wenn die öffentliche IP-Adresse von mehreren TeilnehmerInnen benutzt wird. *Keplinger/Pühringer*<sup>464</sup> gehen davon aus, dass eine Auskunftspflicht auch bezüglich dynamischer IP-Adressen besteht. Müssten für eine Auskunft Zugangsdaten verarbeitet werden, die älter als drei Monate sind, ist die Auskunft jedenfalls entsprechend § 99 Abs 5 Z 4 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)<sup>465</sup> unzulässig.

#### **a) Fallgeschichte aus der Rechtsprechung – Auskunft bei Gefahr im Verzug**

Ein Mann bot im Internet unter einem Benutzernamen in einem Chatroom mit der ihm vom Internetprovider zugeteilten IP-Adresse unmündigen Personen sexuelle Handlungen an (sogenanntes Grooming.) Das Landeskriminalamt Wien wurde darüber sowie über die Internetseite (Domain) und den verwendeten Nicknamen informiert. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermittelten auf Grundlage des § 53 Abs 3 a Z 2 SPG die IP-Adresse des Endgerätes. In Folge ermittelte das Landeskriminalamt auf der Grundlage des § 53 Abs 3 a Z 3 SPG Name und Adresse des Mannes. Gegen die Ermittlung der IP-Adresse brachte der Mann Beschwerde bei der Datenschutzkommission ein, unter anderem wegen Verletzung in seinem Recht auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten. Die Beschwerde wurde abgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde wegen behaupteter Verletzung insbesondere des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Schutz des Fernmeldegeheimnisses sowie des Rechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten. Er behauptete, bei der Ausforschung der IP-Adresse handle es sich um Verkehrsdaten im Sinne des § 92 Abs 3 Z 4 TKG 2003 und eine solche Ausforschung bedürfe der richterlichen Genehmigung.

Der Verfassungsgerichtshof entschied, dass die Auskunftserteilung auf die einer bestimmten (der Sicherheitsbehörde zur Kenntnis gelangten) Nachricht zugeordneten IP-Adresse bzw. auf Namen und Anschrift der InhaberInnen des zu einer bestimmten IP-Adresse gehörenden Endgerätes beschränkt ist. Nur diese Daten dürfen seitens der Sicherheitsbehörde bei BetreiberInnen oder sonstigen DienstleisterInnen ermittelt werden. Für die Erlangung anderer Daten, insbesondere solcher, die über die schon bekannten Nachrichten hinausgehende Kommunikationsinhalte betreffen, enthält § 53 Abs 3 a SPG keine Ermächtigung. Da der Inhalt der Internet-Kommunikation bekannt und allgemein zugänglich war, unterliegen die Inhalte nicht Artikel 10 a StGG. Auch eine Verletzung des Rechts auf Datenschutz konnte nicht festgestellt werden, da der im SPG vorgese-

---

<sup>464</sup> Vgl. *Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz. Praxiskommentar, 16. Auflage, 2016, 203.

<sup>465</sup> Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I 70/2003 zuletzt geändert durch BGBl I 134/2015.

hene Eingriff sich auf die Beauskunftung ausdrücklich aufgezählter Daten beschränkt und im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse gelegene Aufgabenerfüllung erforderlich und nicht unverhältnismäßig ausgestaltet ist.<sup>466</sup>

### 5.1.3. Möglichkeiten im Rahmen der Strafprozessordnung

#### a) Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten gemäß § 76 a StPO

AnbieterInnen von Kommunikationsdiensten sind nach § 76 a Abs 1 StPO auf Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden (auch aus Eigenem), Staatsanwaltschaften (ohne das Erfordernis einer gerichtlichen Bewilligung) und Gerichten, die sich auf die Aufklärung des konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person beziehen, zur Auskunft über Stammdaten<sup>467</sup> von Teilnehmenden verpflichtet.<sup>468</sup> In dringenden Fällen können solche Ersuchen vorläufig mündlich übermittelt werden. Eine Beschränkung auf Vorsatzdelikte oder auf Delikte ab einer bestimmten Strafbarkeitsschwelle ist dabei nicht vorgesehen.<sup>469</sup>

Eine statische IP-Adresse ist im Sinne des § 92 Z 16 TKG 2003 ein Zugangsdatum und zugleich ein Stammdatum. Voraussetzung dafür ist aber, dass im KundInnenvertrag ausdrücklich eine bestimmte IP-Adresse für die Dauer des Vertrages zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen wurde.<sup>470</sup>

Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft sind AnbieterInnen von Kommunikationsdiensten verpflichtet, darüber hinaus Auskünfte zu Zugangsdaten<sup>471</sup> zu geben (§ 76 a Abs 2 StPO), etwa zu

---

<sup>466</sup> VfGH 29.06.2012, B 1031/11 VfSlg 19657; vgl. *Weiss/Pühringer*, Kein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis durch sicherheitspolizeiliche Auskunftsverlangen zu IP-Adressen, JAP 2012/2013, 213.

<sup>467</sup> § 92 TKG 2003 definiert in Absatz 3 Ziffer 3 Stammdaten als „alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung, die Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Benutzer und dem Anbieter (...) erforderlich sind“. Davon umfasst sind unter anderem Name, Anschrift und TeilnehmerInnennummer.

<sup>468</sup> Die korrespondierende Vorschrift im Telekommunikationsgesetz (§ 90 Abs 7 TKG) verpflichtet AnbieterInnen von Kommunikationsdiensten auf schriftliches Verlangen der zuständigen Gerichte, Staatsanwaltschaften oder der Kriminalpolizei zur Aufklärung und Verfolgung des konkreten Verdachts einer Straftat Auskunft über Stammdaten (§ 92 Abs. 3 Z 3) von TeilnehmerInnen zu geben.

<sup>469</sup> Vgl. *Lendl in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 76 a StPO Rz 3 (Stand 1.9.2015, rdb.at).

<sup>470</sup> Vgl. Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003 geändert wird, 1074 der Beilagen 24. GP, Regierungsvorlage, Vorblatt und Erläuterungen, 12.

<sup>471</sup> § 92 TKG 2003 definiert in Absatz 3 Ziffer 4 Verkehrsdaten als „Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden“ und nach Ziffer 4 a Zugangsdaten als „jene Verkehrsdaten, die beim Zugang eines Teilnehmers zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz beim Betreiber entstehen und für die Zuordnung der zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine Kommunikation verwendeten Netzwerkadressierungen zum Teilnehmer notwendig sind.“ Zugangsdaten sind also Verkehrsdaten, die beim Zugang von Teilnehmenden zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bei Betreibenden entstehen und für die Zuordnung der zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine Kommunikation verwendeten Netzwerkadressierung zur teilnehmenden Person notwendig sind.



Name, Anschrift und TeilnehmerInnenkennung oder etwa zur E-Mail-Adresse und der öffentliche IP-Adresse der absendenden Person einer E-Mail.

Eine Anordnung muss den Erfordernissen des § 102 StPO entsprechen, das bedeutet unter anderem (grundsätzlich)<sup>472</sup> eine begründete schriftliche Ausfertigung mit den Mindestinhaltserfordernissen des § 102 Abs 2 StPO. So ist etwa auch die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu begründen. Jede staatsanwaltliche Anordnung einer Auskunft nach Absatz 2 unterliegt zwingend der Revision nach § 5 Abs 5 Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG).<sup>473 474</sup>

Eine Auskunft über InhaberInnen einer dynamischen IP-Adresse ist nach § 76 a Abs 2 Z 1 StPO jedoch nicht erlaubt, wenn die Zuordnung eine größere Zahl von TeilnehmerInnen erfassen würde. Von einer größeren Zahl von TeilnehmerInnen wird ab einem Personenkreis von zehn Personen gesprochen.<sup>475</sup>

Zu dynamischen IP-Adressen gibt es unterschiedliche Rechtsmeinungen. *Reindl-Krauskopf* geht davon aus, dass entscheidend ist, dass der Strafverfolgungsbehörde Stammdaten<sup>476</sup> bekannt gegeben werden – es spiele dabei keine Rolle, ob zur Gewinnung dieser Information bei den BetreiberInnen Verkehrsdaten verarbeitet werden.<sup>477</sup> In den Erläuterungen zum TKG 2003 wird jedoch eindeutig die Meinung vertreten, dass dynamische IP-Adressen jedenfalls als Verkehrsdaten zu behandeln sind.<sup>478</sup> Dies ist insbesondere dafür relevant, ob eine Anordnung nach Absatz 1 („Ersuchen“) oder Absatz 2 („Anordnung der Staatsanwaltschaft“) erforderlich ist.

### **b) Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung gemäß §§ 134 ff. StPO**

Da – wie bereits ausgeführt – eine Auskunft über InhaberInnen einer dynamischen IP-Adresse nach § 76 a StPO nicht erlaubt ist, wenn die Zuordnung eine größere Zahl von TeilnehmerInnen erfassen würde, muss in diesen Fällen auf die Möglichkeiten der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung zurückgegriffen werden. Oft sind die angefragten Daten bei den AnbieterInnen und sonstigen DienstleisterInnen nicht (mehr) vorhanden. Verkehrsdaten dürfen nach § 99 TKG 2003 – außer in den gesetzlich geregelten Fällen – nicht gespeichert oder übermittelt

---

<sup>472</sup> In dringenden Fällen kann eine Anordnung vorläufig mündlich übermittelt werden. Ebenso ist eine Bekanntmachung auf elektronischem Weg oder sonst unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung zulässig.

<sup>473</sup> Bundesgesetz vom 5. März 1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz – StAG), BGBl 164/1986 zuletzt geändert durch BGBl I 26/2016.

<sup>474</sup> Vgl. *Lendl* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 76 a Rz 8; mit Verweis auf *Bundesministerium für Justiz*, Erlass vom 11. September über staatsanwaltliche Anordnungen nach § 76 a Abs 2 StPO bei Gefahr im Verzug, BMJ-S578.026/0050-IV3/2012.

<sup>475</sup> Vgl. *Lendl* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 76 a Rz 7.

<sup>476</sup> Wie z.B. Name und postalische Adresse der ermittelten nutzenden Person.

<sup>477</sup> Vgl. *Reindl-Krauskopf/Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 134 Rz 37; *Reindl-Krauskopf*, JBl 2011, 726 (733).

<sup>478</sup> Vgl. ErläutRV 1074 BlgNr 24. GP 12.

werden und sind von AnbieterInnen nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren. Für Verrechnungszwecke dürfen die Daten gespeichert werden, jedoch längstens bis drei Monate nach dem Bezahlvorgang durch EndkundInnen an BetreiberInnen. Eine Pflicht zur (vorübergehenden) Speicherung besteht jedoch nicht,<sup>479</sup> es lässt sich daher nicht vermeiden, dass Verkehrsdaten, die zur Feststellung einer dynamischen IP-Adresse erforderlich wären, eventuell nicht mehr verfügbar sind.

## 5.2. Besonderheiten beim Verfahrensausgang

### 5.2.1. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion gemäß §§ 198 ff. StPO)

Die Bestimmungen zur Diversion gehen auf die StPO-Novelle 1999<sup>480</sup> zurück. Der Begriff kommt ursprünglich aus den USA und bedeutet, dass auf Anklage, d.h. auf ein formell geführtes Strafverfahren mit Hauptverhandlung und Urteil, verzichtet wird. Schlussendlich gibt es keinen Schuldspruch und keine Strafe.<sup>481</sup> Es gibt auch keine formelle Feststellung der Unschuld, weshalb Beschuldigte einer diversionellen Erledigung zustimmen müssen. Eine Divisionsentscheidung wird über die Namensregister nach § 75 Abs 2 Z 2 StPO festgehalten.<sup>482</sup>

Seit dem Jahr 2008 geht die Anwendungshäufigkeit von diversionellen Entscheidungen deutlich zurück.<sup>483</sup> Zurückzuführen ist dies wahrscheinlich unter anderem auch auf kritische Stimmen von ExpertInnen aus dem Opferschutz. Insbesondere bei den Problemkreisen Gewalt in der Familie und bei Beharrlicher Verfolgung gemäß § 107 a StGB wird immer wieder eingewandt, dass diversionelle Erledigungen den Interessen von Betroffenen nicht entgegen kommen.<sup>484</sup> Befürchtet wird unter anderem eine „Verharmlosung“ von Gewalt.<sup>485</sup> Prinzipiell sind die Interessen der Opfer bei einer entsprechenden Entscheidung gemäß § 206 StPO zu berücksichtigen.<sup>486</sup> Abgesehen

---

<sup>479</sup> Die Speicherverpflichtung im Sinne der Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf zugewiesene öffentliche IP-Adressen; interne Adressen (z.B. gemäß RFC 1918) und IP-Ports (z.B. entstanden durch NAT gemäß RFC 1631, RFC 2663, RFC 3022) sind nicht umfasst; vgl. dazu ErläutRV 1074 BlgNR 24.GP 23.

<sup>480</sup> Strafprozessnovelle 1999, BGBl I 55/1999.

<sup>481</sup> Vgl. *Hurich*, Diversion im Strafrecht, JAP 2013/2014/23, 200.

<sup>482</sup> Vgl. *Schroll* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 198 Rz 12 (Stand 1.6.2016, rdb.at).

<sup>483</sup> Ausführlich dazu vgl. *Schwaighofer*, Diversion im Abwind? Ursachen des Rückgangs und Überlegungen zur Ausweitung, JSt 2013, 102.

<sup>484</sup> Anderer Ansicht ist *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 107 a Rz 44.

<sup>485</sup> *Autonome Österreichische Frauenhäuser AÖF* (Hrsg.), Diversionelle Massnahmen im Bereich der Gewalt in der Familie, [http://www.aeof.at/images/06\\_infoshop/6-2\\_infomaterial\\_zum\\_downloaden/Infoblaetter\\_zu\\_gewalt/Diversionelle%20Ma%C3%9Fnahmen%20im%20Bereich%20Gewalt%20in%20der%20Familie.pdf](http://www.aeof.at/images/06_infoshop/6-2_infomaterial_zum_downloaden/Infoblaetter_zu_gewalt/Diversionelle%20Ma%C3%9Fnahmen%20im%20Bereich%20Gewalt%20in%20der%20Familie.pdf) (abgefragt am 18.03.2018).

<sup>486</sup> Vgl. *Fuchs*, Diversion und Tatopfer, in *Miklau/Schroll* (Hrsg.), Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten, 1999, 39-49; Ausführlich dazu vgl. auch *Schroll* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 206 Rz 1 (Stand 1.6.2016, rdb.at).

vom strittigen Bereich der Anwendbarkeit von diversionellen Maßnahmen bei sämtlichen Erscheinungsformen von (Ex-)PartnerInnengewalt, gibt es immer wieder erfolversprechende Initiativen, so etwa ein Modellprojekt in Linz: Jugendliche, die sich wegen Verbrechen nach dem Verbotsgesetz<sup>487</sup> verantworten mussten, wurde Bewährungshilfe beigegeben und eine Probezeit von zwei Jahren gewährt. Darüber hinaus wurden sie verpflichtet, eigens vom Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik der Universität Linz ausgearbeitete Seminare zu besuchen.<sup>488</sup> Wesentlich bei diesen und ähnlichen Initiativen ist jedoch immer die grundlegende Überzeugung, dass TäterInnenarbeit vor allem (potentiellen) Opfern zu Gute kommen soll. Es geht darum, dass diese nicht (erneut) viktimisiert werden.

In einer allgemeinen Opferbefragung gelangt *Kilchling* zu dem Ergebnis, dass eine relative Mehrheit der Opfer, nämlich 43,2% eine sogenannte intervenierende Diversion bevorzugen, also eine mit einer Auflage kombinierte Verfahrenseinstellung.<sup>489</sup> Dennoch ist bei Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt im Netz im Einzelfall zu entscheiden, welche staatliche Reaktion angemessen erscheint, und wie Interessen von Opfern – wie gesetzlich vorgesehen – berücksichtigt werden können.

### **5.2.2. Exkurs „Dialog statt Hass“ – ein Interventionsprogramm des Vereins Neustart**

Als gemeinnütziger Verein nimmt Neustart zahlreiche Aufgaben im Zusammenhang mit Straffälligkeit wahr. Als Reaktion auf die steigende Anzahl von Anzeigen wegen Verhetzung entwickelte ein Team ein Interventionsprogramm gegen Verhetzung und ähnliche Straftaten, welches speziell präventiv künftige Straftaten verhindern soll. Dabei setzt Neustart nicht so sehr auf einen punitiven Charakter der Maßnahme, sondern konzentriert sich auf Aspekte wie Normverdeutlichung, Deliktverarbeitung, Vermittlung von Medienkompetenz und Generierung von Opferempathie.

Durch eine Kooperation mit der Justiz soll das Programm eine Alternative oder Ergänzung zum regulären Strafverfahren darstellen, etwa in Form von diversionellen Maßnahmen oder in Form von Weisungen. Die Pilotphase des Projektes ist für den Zeitraum von Oktober 2017 bis Januar 2019 an vier Standorten in Österreich geplant. Die Zielgruppe bilden KlientInnen mit einer Anzeige bzw. Verurteilung wegen Verhetzung gemäß § 283 StGB. Umgesetzt wird das Programm entweder im Rahmen einer diversionellen Bewährungshilfe oder einer bedingten Verurteilung bzw. Entlassung mit Bewährungshilfe, jeweils verbunden mit einer Weisung zur Teilnahme.

---

<sup>487</sup> Verbotsgesetz, StGBI 13/1945 zuletzt geändert durch BGBl 25/1947.

<sup>488</sup> Vgl. *Loderbauer*, Diversion, *juridikum* 2002, 188.

<sup>489</sup> *Kilchling*, 1995, 397 f.

Das Programm wird in Modulen abgehalten, wobei Einzel- oder Gruppensettings möglich sein sollen. Inhaltlich fokussiert das Programm auf die Verdeutlichung der bestehenden Normen sowie auf einen Perspektivenwechsel. Durch die Reflexion eigener Diskriminierungserfahrungen soll Opferempathie entstehen. Deren Sichtweise soll durch verschiedene Formate eingebracht werden (etwa Filme oder Gespräche mit ExpertInnen). Wesentlich ist auch der Erwerb von Medienkompetenz mit speziellem Fokus auf soziale Medien. Die Module sollen für jeden Fall individuell zusammengestellt werden, wobei einige für alle KlientInnen verpflichtend sein sollen.<sup>490</sup>

### 5.2.3. Besondere Erschwerungsgründe

§ 33 Abs 1 Z 5 StGB sieht einen besonderen Erschwerungsgrund vor, wenn eine Tat aus „rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen“ begangen wird und bezieht sich auch hier auf die Gruppen (und deren Mitglieder), die in § 283 Abs 1 Z 1 StGB genannt werden. Die besonderen Erschwerungsgründe des § 33 StGB sind zwingend zu berücksichtigen. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass es zu einer Erhöhung des Strafmaßes führen muss, etwa wenn ihnen kein besonderes Gewicht zukommt, oder wenn die Anwendung dem Doppelverwertungsverbot widerspräche.<sup>491</sup> Leider gibt es derzeit keine verlässlichen Quellen über die tatsächliche Anwendung der konkreten Bestimmung in der Praxis.

### 5.2.4. Einziehung

Gegenstände, die von TäterInnen bei der Tat verwendet wurden, für diesen Zweck bestimmt waren oder durch die strafbare Handlung hervorgebracht wurden, sind gemäß § 26 StGB einzuziehen, wenn dies im Sinne einer Gefährlichkeitsprognose notwendig erscheint, um weitere Straftaten zu verhindern.<sup>492</sup> Die Einziehung stellt eine vorbeugende Maßnahme und keine Nebenstrafe dar. Eine schuldhafte Begehung einer Tat ist somit nicht Voraussetzung. Die Einziehung ist von der Eigentumssituation unabhängig.

Aber: Der Gegenstand muss eine spezifische Gefährlichkeit aufweisen, ohne die eine Einziehung nicht möglich ist. Auch wenn sich die strafgesetzwidrige Verwendung des Gegenstandes in dessen Gebrauch oder Besitz erschöpft (z.B. Besitz von Waffen, Suchtmitteln oder einer pornographischen Darstellung mit Unmündigen), ist nach der Rechtsprechung eine Einziehung zulässig.

---

<sup>490</sup> Vertreter vom Verein Neustart, ExpertInnen-Interview, 17.10.2017.

<sup>491</sup> Vgl. Ebner in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 33 Rz 1 (Stand 1.9.2014, rdb.at).

<sup>492</sup> Vgl. Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl, Strafrecht. Allgemeiner Teil II, 2. Auflage, 2016, 168 ff.

Strafunmündigkeit oder andere Verfolgungshindernisse stehen der Maßnahme nicht entgegen.<sup>493</sup> Ein Mobiltelefon gilt zwar per se als ungefährlich.<sup>494</sup> Ein Datenträger, auf dem pornographische Darstellungen Minderjähriger im Sinne des § 207 a StGB gespeichert sind, gilt jedoch als gefährlicher Gegenstand, der eine Einziehung rechtfertigt. Nicht jedoch, wenn die Bilder gelöscht worden sind, sodass sie nicht mehr wiederhergestellt werden können.

#### a) Fallgeschichte aus der Rechtsprechung – Beschlagnahme eines Mobiltelefons

L\*S\* wurde verdächtigt, auf seinem Mobiltelefon pornographische Darstellungen von Minderjährigen zu besitzen. Eine entsprechende Videosequenz war ihm mittels WhatsApp ungebeten zugesandt worden. L\*S\* hatte das Bildmaterial jedoch sofort gelöscht. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Beschlagnahme des Mobiltelefons mit Hinblick auf eine Einziehung nach § 26 StGB. Das Erstgericht wies das Begehren ab. Das OLG Linz bestätigte diese Entscheidung und das Mobiltelefon wurde weder beschlagnahmt noch eingezogen. Grund dafür war, dass die Bilder unverzüglich von L\*S\* gelöscht worden waren und nur mit ExpertInnenwissen und allenfalls einer speziellen Software teilweise wiederhergestellt und abgerufen werden hätten können.<sup>495</sup>

### 5.3. Opferrechte im Strafverfahren

Die strafrechtliche Verfolgung einzelner Ausformungen von Gewalt im Netz ist auch für betroffene Opfer eine wichtige Botschaft: Sie hilft das Vertrauen der Betroffenen in die Normgeltung und die Normbefolgung zu stärken<sup>496</sup> und damit auch zu signalisieren, dass das Internet eben kein rechtsfreier Raum ist.<sup>497</sup>

Die österreichische StPO gesteht Opfern im Strafverfahren eine eigene Rolle und eine Reihe von Rechten zu.<sup>498</sup> Unterschieden wird dabei zwischen einzelnen Opfergruppen (vgl. § 65 Z 1 lit a bis lit c StPO und § 66 a StPO), wobei die Kategorisierung mit einem divergierenden Ausmaß an Opferrechten verbunden ist.<sup>499</sup>

---

<sup>493</sup> Vgl. Ratz in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 26 Rz 1 ff. (Stand 1.9.2011, rdb.at).

<sup>494</sup> OGH 08.08.2007, 15 Os 76/07a.

<sup>495</sup> OLG Linz 07.03.2016, 8 Bs 26/16d.

<sup>496</sup> Vgl. Sautner, 2014, 185; mit weiteren Nachweisen.

<sup>497</sup> Vgl. schon im Kapitel 1. in diesem Teil.

<sup>498</sup> Das 4. Hauptstück der StPO trägt die Überschrift „Opfer und ihre Rechte“ und entspricht den §§ 65 bis 73 StPO. In diesem Kapitel können lediglich wenige Aspekte beleuchtet werden. Ausführlich zu Opferrechten vgl. etwa Sautner in Sautner/Jesionek (Hrsg.), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive, Viktimologie und Opferrechte, Band 8 der Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, 2016, 85.

<sup>499</sup> Vgl. Nachbaur/Unterlerchner, Mogelpackung Opferrechte, juridikum 2016, 145.

### 5.3.1. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Gemäß § 65 Z 1 lit a i.V.m. § 66 Abs 2 StPO haben unter anderem Personen, die durch eine vorwiegend begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt worden sein könnten, oder deren sexuelle Integrität oder Selbstbestimmung beeinträchtigt worden sein könnte, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.<sup>500</sup>

Ob tatsächlich Prozessbegleitung gewährt wird, und in welchem Ausmaß eine solche erforderlich ist, wird von einer Opferhilfe-Einrichtung im Einzelfall entschieden. Prinzipiell anspruchsberechtigt sind im Zusammenhang mit Gewalt im Netz etwa Opfer einer sogenannten Pornographischen Darstellung Minderjähriger gemäß § 207 a StGB, einer gefährlichen Drohung gemäß § 107 StGB oder einer Beharrlichen Verfolgung gemäß § 107 a StGB.

Obwohl auch anderen Delikte für Betroffene stark belastend sind – Opfer einer Straftat nach § 107 c StGB in Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale sogar in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt sind – entsprechen diese Delikte nicht dem Gewaltbegriff des StGB und damit auch nicht den Anforderungen des § 65 Z 1 lit a StPO. Das bedeutet für Betroffene vor allem, dass sie weder auf die Unterstützung von professionellen Opferhilfe-Einrichtungen noch auf eine anwaltliche Vertretung im Strafverfahren durch eine juristische Prozessbegleitung zurückgreifen können. Bereits die Viktimisierung bringt eine Reihe von Belastungen für die Betroffenen mit sich, die unter Umständen sogar Formen posttraumatischer Belastungsreaktionen annehmen können. Bei der Verarbeitung dieser Folgen kommt dem sozialen Umfeld aber auch helfenden Institutionen und Strafverfolgungsbehörden eine tragende Rolle zu: Alles, was das Bewältigungspotential der Betroffenen stärkt, unterstützt sie dabei, sich wieder handlungsfähig und sicher zu fühlen.<sup>501</sup> Genau hier setzt die Prozessbegleitung an: Sie ermöglicht es Betroffenen, sich im Strafverfahren aktiv einzubringen um etwa – mit Unterstützung der juristischen Prozessbegleitung – als Privatbeteiligte Anträge nach § 67 Abs 6 Z 1 StPO zu stellen oder ein Fragerecht nach § 66 Abs 1 Z 7 StPO zu nutzen. Diese Rechte stehen ungeachtet einer Prozessbegleitung allen Opfern zu, doch ist es für unvertretene Opfer ungleich schwieriger, diese Rechte auch tatsächlich vor Gericht in Anspruch zu nehmen.

---

<sup>500</sup> Vgl. *Nachbaur*, Die „persönliche Betroffenheit“ von Opfern als Erfordernis des Rechtsanspruchs auf Prozessbegleitung, JSt 2010, 49.

<sup>501</sup> Vgl. *Hartmann*, Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden: Opferhilfe als professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit, in *Hartmann/ado e. V.* (Hrsg.), Perspektiven professioneller Opferhilfe: Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes, 2010, 16 f.

### 5.3.2. Besonders schutzbedürftige Opfer

Die StPO kennt darüber hinaus in § 66 a StPO sogenannte besonders schutzbedürftige Opfer:<sup>502</sup> Jede Person, deren geschützte Rechtsgüter durch eine Straftat verletzt worden sein könnten, hat dabei das Recht, dass ihre besondere Schutzbedürftigkeit ehestmöglich beurteilt wird.<sup>503</sup> Ex lege als besonders schutzbedürftig gelten dabei unter anderem Opfer, die nach Ziffer 1 in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten, die nach Ziffer 2 Gewalt in Wohnungen (§ 38 a SPG) ausgesetzt gewesen sein könnten, oder nach Ziffer 2 minderjährig sind.

Mit dem Status verbunden sind weitreichende Rechte, etwa nach § 158 Abs 1 Z 2 und 3, Abs 2 StPO zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden sowie die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung von den Betroffenen für unzumutbar gehalten wird, zu verweigern. Darüber hinaus kann von besonders schutzbedürftigen Opfern gemäß §§ 165 bzw. 250 Abs 3 StPO verlangt werden, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise – also in Abwesenheit der angeklagten Person – vernommen zu werden, sowie, dass die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird.

Auch diese Rechte bringen eine große Entlastung für Betroffene mit sich. Werden sie nicht zugestanden, sehen sich Betroffene oft mit der Situation konfrontiert, dass sie in der Hauptverhandlung etwa in räumlicher Nähe zur angeklagten Person Aussagen zu höchstpersönlichen Umständen machen müssen, unter Umständen vor einem großen Publikum (Schulklassen oder etwa der Verwandtschaft der angeklagten Person). Bei Gewalt im Netz geht es dabei möglicherweise um die Schilderung von Situationen, wie es zu kompromittierenden Bildaufnahmen gekommen ist oder um andere Aussagen, die eventuell mit Scham behaftet sind.

Opfer von Gewalt im Netz sind unter Umständen ex lege besonders schutzbedürftig, etwa wenn sie minderjährig sind. Ansonsten muss nach § 66 a Abs 1 1. Satz StPO im Einzelfall individuell geprüft werden, ob die besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt oder nicht. Diese individuelle Prüfung birgt das Risiko, dass eine Schutzbedürftigkeit eventuell nicht erkannt wird.

Gewalt im Netz ist manchmal die Fortsetzung einer Gewaltbeziehung mit digitalen Mitteln.<sup>504</sup> Bei der Versendung von sexualisierten Fotos und Videos von intimen Situationen sind laut Ergebnissen der vorliegenden Bestandsaufnahme vor allem Ex-(Ehe)PartnerInnen<sup>505</sup> die TäterInnen. Wird

---

<sup>502</sup> Ausführlich dazu vgl. *Bruckmüller/Unterlerchner*, in *Sautner/Jesionek* (Hrsg.), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive, Viktimologie und Opferrechte, Band 8 der Schriftenreihe der Weiser Ring Forschungsgesellschaft, 2016, 193.

<sup>503</sup> Ausführlich dazu vgl. *Kier* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 66 a Rz 8 (Stand 13.11.2017, rdb.at).

<sup>504</sup> Vgl. Kapitel 1.4. in Teil II.

<sup>505</sup> 37,5 % vgl. dazu ausführlich Kapitel 3.1.1.c) in Teil II.

diesbezüglich z.B. eine Strafverfolgung nach § 107 c StGB – Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems – angestrebt, ist zu befürchten, dass dem Opfer keine besonderen Schutzrechte zugestanden werden. Das ist für die Betroffenen von Nachteil und entspricht wahrscheinlich auch nicht der Intention des Gesetzgebers, da Opfer von Gewalt in Wohnungen im Sinne (§ 38 a SPG) ex lege sehr wohl als besonders schutzbedürftig anerkannt werden. Die Vermutung liegt nahe, dass mit der Formulierung und mit dem Bezug auf § 38 a SPG generell (Ex-)PartnerInnengewalt erfasst werden sollte. Leider lassen sich gerade Ausformungen von Gewalt im Netz nicht mit Gewalt in Wohnungen gleichsetzen.<sup>506</sup>

Ähnlich ist die Situation bei Betroffenen von Hasskriminalität:<sup>507</sup> Zu den im Rahmen der vorliegenden Bestandsaufnahme am häufigsten genannten Online-Gewalterfahrungen zählen persönliche Beschimpfungen und Beleidigungen, sowie solche aufgrund der politischen Weltanschauung.<sup>508</sup> In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass mehr als ein Viertel der betroffenen Frauen und Mädchen, die solche Erfahrungen in der Online-Befragung bestätigten, über sich selbst angaben, nicht heterosexuell zu sein.<sup>509</sup> Zumindest die Vermutung liegt nahe, dass es sich bei der einen oder anderen Gewalterfahrung, über die im Online-Fragebogen berichtet wurde, um Beleidigungen im Sinne des § 115 i.V.m. § 117 StGB handelte. Treffen strafbare Handlung und ein dahinterliegendes Vorurteilsmotiv aufeinander, spricht die OSZE von Hasskriminalität. Die EU-Opfer-Richtlinie<sup>510</sup> sieht zwar vor, dass auch Opfer von Hassverbrechen besonderen Schutz genießen sollen. In Österreich ist ein solcher Schutz ex lege jedoch bislang nicht verankert.

Zusätzlich erschwert die Situation für Betroffene, dass sie nicht in den Genuss einer Prozessbegleitung kommen können. Viele Opfer von Hasskriminalität oder von (Ex-)PartnerInnengewalt werden schlicht nicht wissen, dass sie durch eine individuelle Begutachtung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit besondere Schonungsrechte zugestanden bekommen können. Vielleicht ist diese Unsicherheit über die Belastungen eines Strafverfahrens mit ein Grund dafür, warum sich ausgesprochen wenige Betroffene nach eigenen Angaben um Unterstützung an die Polizei gewendet haben.<sup>511</sup>

---

<sup>506</sup> Vgl. *Nachbaur/Unterlerchner*, 2016, 145.

<sup>507</sup> Auch dazu ausführlich in Kapitel 1.4. in Teil II.

<sup>508</sup> Vgl. Kapitel 3.1. in Teil II.

<sup>509</sup> Genauer: 27,9% derjenigen Frauen und Mädchen, die sich als nicht heterosexuell identifizierten, erlebten persönliche Beschimpfungen und Beleidigungen, bzw. 27,7% von ihnen erlebten Beschimpfungen und Beleidigungen aufgrund der politischen Weltanschauung, vgl. Kapitel 3.1.2.c) in Teil II.

<sup>510</sup> EU, Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und Europäischen Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ABI L 2012/315.

<sup>511</sup> Vgl. gleich in Kapitel 5.3. in diesem Teil.



### 5.3.3. Überlegungen zu Schutzmöglichkeiten offline

Auch bei Online-Delikten ist es wichtig, die Sicherheit offline zu bedenken. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Schutz von Wohnanschrift und Meldedaten von Betroffenen. Die Mehrheit der befragten Frauen und Mädchen, die bereits Gewalterfahrungen im Netz machen mussten, gaben an, die TäterInnen nicht gekannt zu haben (54,7%).<sup>512</sup> Es kann daher sein, dass auch TäterInnen über keine weiteren personenbezogenen Daten der Opfer verfügen. Sollten sich Betroffene entscheiden, Anzeige zu erstatten, sollten ihre personenbezogenen Daten von den Strafverfolgungsbehörden daher geschützt werden. Ansonsten kommt es zu der Situation, dass einem Mädchen online gedroht wird, sie werde vergewaltigt und im Zusammenhang mit der Strafverfolgung dem Täter die bisher unbekannt Daten wie Geburtsdatum und Wohnanschrift mittels Akteneinsicht bekannt werden. Auch wenn nicht unmittelbar zu befürchten ist, dass Drohungen im Internet in die Tat umgesetzt werden, erhöht es das Sicherheitsgefühl von Betroffenen nicht, wenn Daten bei Polizei und Gericht nicht hinreichend geschützt werden.

Die einzige Möglichkeit personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität einer gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen ist in § 51 Abs 2 i.V.m. § 162 StPO geregelt. Eine solche Anonymisierung ist, wie die anonyme Aussage gemäß § 162 StPO, jedoch ausschließlich dann zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass ZeugInnen sich oder Dritte durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person oder durch Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, einer ernsten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würden. Zu denken ist dabei vor allem an einen Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität.<sup>513</sup> Die Bestimmung wird sehr restriktiv ausgelegt. Die Anschrift kann geschützt werden, indem bei der Befragung nicht die Wohnadresse, sondern eine sonstige zur Ladung geeignete Anschrift bekannt gegeben wird. Darauf muss bereits bei der ersten Vernehmung geachtet werden (als alternative Adresse kann etwa die Anschrift einer Beratungsstelle angegeben werden). In der Hauptverhandlung reicht es, wenn ZeugInnen dem Gericht bekannt geben, dass sie an der Adresse, an der sie geladen wurden, auch wohnhaft sind. Die genaue Adresse müssen sie nicht nennen.

---

<sup>512</sup> Vgl. Kapitel 3.1.1.c) in Teil II.

<sup>513</sup> Vgl. *Kirchbacher* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 162 Rz 2 (Stand 1.10.2013, rdb.at); OGH 05.03.1997, 13 Os 15/97; *Lendl* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 258 Rz 50 (Stand 1.8.2009, rdb.at); *Fuchs*, Verdeckte Ermittler – anonyme Zeugen, ÖJZ 2001, 495.

## 6. RESÜMEE

Auch nach einer umfassenden rechtlichen Bestandsaufnahme, lässt sich keine abschließende rechtliche Definition von Gewalt im Netz ermitteln, und ein eigenes Gesetz gegen Gewalt im Netz gibt es nicht. Das Internet ist aber keineswegs ein rechtsfreier Raum. Im Gegenteil, die allgemeinen rechtlichen Regeln gelten im Prinzip online genauso wie offline. Das gilt für alle Bereiche der Rechtsordnung. Und die verschiedenen rechtlichen Anknüpfungspunkte sind dabei so zahlreich wie die unterschiedlichen Formen von Gewalt im Netz. Entsprechenden Schutz bieten Bestimmungen aus grundverschiedenen Rechtsgebieten, wie den Menschenrechten, dem Zivil-, Urheber und Medienrecht sowie dem Strafrecht.

Im internationalrechtlichen **Menschenrechtssystem** ist der Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt umfassend verankert. Seit den 1990er Jahren wird Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und in einem engen Zusammenhang mit Diskriminierung erkannt. Mit der Istanbul-Konvention steht auf Europaratsebene zudem ein rechtsverbindliches Instrument gegen Gewalt gegen Frauen zur Verfügung, der ein (auch für den Bereich der Gewalt im Netz notwendiges) umfassendes Verständnis von Gewalt zugrunde liegt. Im Bereich der Gewalt gegen Mädchen ist zudem die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und das, auch wegen der zunehmenden Verfügbarkeit von Kinderpornographie über das Internet und andere neue Technologien beschlossene, zweite Fakultativprotokoll zur KRK sowie die europäische Richtlinie gegen sexuelle Ausbeutung und Kinderpornografie. Die Menschenrechtsorgane der verschiedenen internationalen Gremien beschäftigen sich auch bereits seit geraumer Zeit mit einer anderen spezifischen Form der Gewalt im Netz, den sogenannten **Hassreden**. Über weite Strecken liegt der Fokus dabei zwar auf rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Hassreden. Dass Frauen und Mädchen von einer besonders gravierenden Form von Hassrede betroffen sein können, wird aber in einzelnen Dokumenten erkannt. Auch die Europäische Union beschäftigt sich seit einiger Zeit mit illegaler Hetze im Netz, statt auf gesetzliche Vorschriften, setzt sie dabei aber auf einen kooperativen Ansatz der Selbstverpflichtung von Online-Firmen.

Sollen Hassreden im Internet bekämpft werden, wird notwendigerweise die **Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit** eingeschränkt. Bei einem menschenrechtsbasierten Ansatz im Umgang mit Hassreden liegt eine der zentralen Herausforderungen daher in der außerordentlich heiklen Abgrenzung zwischen der zu verteidigenden freien Rede und den diversen Formen menschenrechtsverletzender Hassreden. Dass die freie Rede nach Artikel 10 EMRK nicht absolut gilt und gegen gleichrangige Rechte wie das Recht auf Privatleben nach Artikel 8 EMRK, wozu auch der Schutz der Privatsphäre und des guten Rufs gehört, hat der EGMR auch im Zusammenhang mit Hassreden im Internet bereits vereinzelt festgestellt.

Im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung bieten auf zivilrechtlicher Ebene vor allem die **Persönlichkeitsrechte** Schutz vor Gewalt im Netz. Sind Betroffene – bspw. durch StalkerInnen – Eingriffen in ihren persönlichen Lebensbereich ausgesetzt, können sie unter Umständen Ansprüche nach § 1328 a ABGB geltend machen. Wegen Beleidigungen, Beschimpfungen, Herabwürdigungen und der (Online-)Verbreitung von kreditschädigenden Gerüchten und Unwahrheiten stehen ihnen gegebenenfalls Ansprüche nach § 1330 ABGB zu. Der Bildnisschutz nach § 78 UrhG schützt vor der Veröffentlichung von Fotos, die bloßstellend, entwürdigend oder herabsetzend wirken, Missdeutungen veranlassen oder das Privatleben der abgebildeten Person preisgeben. Darauf kann sich etwa berufen, wessen Nacktfotos ohne Zustimmung auf eine Webseite hochgeladen, an mehrere Personen via Email oder Whatsapp verschickt oder auf sozialen Medien für mehrere NutzerInnen sichtbar gemacht werden.

Grundsätzlich können in ihren Persönlichkeitsrechten verletzte Personen **Schadenersatzansprüche** geltend machen. Von besonderem Interesse ist für Betroffene von Gewalt im Netz oftmals aber, dass die rechtsverletzenden Postings so rasch wie möglich gelöscht werden. Verfahren wegen entsprechender **Unterlassungs- und Beseitigungsbegehren** sind jedoch oft sehr langwierig. Wenngleich auch die gerichtliche Entscheidung über eine einstweiligen Verfügungen nach der EO zwischen drei und vier Wochen dauert, bietet dieser einstweilige Rechtsschutz vergleichsweise raschere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung.

Nicht immer ist auf den ersten Blick ersichtlich, wer für Persönlichkeitsrechtsverletzungen online haftet, d.h. gegen wen Betroffene von Gewalt im Netz ihre Ansprüche zivilgerichtlich durchsetzen können. Infrage kommen selbstverständlich die VerfasserInnen rechtswidriger Postings, aber auch die BetreiberInnen einzelner Webseiten und die Provider, wie etwa die BetreiberInnen sozialer Medien wie Facebook, Twitter und Youtube.

In ihrer Funktion als „Gastgeber“ für fremde Inhalte haften **Host- und Accessprovider** unter Umständen mittelbar für durch andere getätigte Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Aus § 16 ECG ergibt sich, dass sie bei Bekanntwerden offensichtlich rechtswidriger Inhalte – bspw. aufgrund einer Meldung von Betroffenen – zur Löschung derselben verpflichtet sind. Vor dem Hintergrund der Meinungsfreiheit unterliegen sie zwar keiner allgemeinen Überwachungspflicht. Wird ihnen eine Rechtsverletzung durch einen Beitrag bekanntgegeben, kann ihnen aber eine anlassbezogene besondere Prüfpflicht zukommen. Ob ihnen auch darüber hinausgehende Kontrollpflichten auferlegt werden können, ist eine Rechtsfrage, die aktuell der EuGH zu prüfen hat. Jedenfalls unterliegen Provider nach § 18 Abs 4 ECG aber einer Auskunftspflicht hinsichtlich Namen und Adressen von NutzerInnen, wenn deren Kenntnis etwa für Betroffene von Gewalt im Netz eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung darstellt. Dieser Anspruch scheitert in der Praxis jedoch häufig daran, dass er auf beim Provider vorhandene Daten beschränkt ist.

Findet Gewalt im Netz ihren Ausdruck in (Online-)Medien im Sinne des Mediengesetzes –etwa auf Webseiten, wie sozialen Medien, Diskussionsforen und privaten Blogs, aber auch in Massen-E-mails – haften zudem deren AdministratorInnen, also bspw. jene Personen, die ein Profil auf einer sozialen Plattform wie Facebook oder einen Blog betreiben. Gegen diese sogenannten **MedieninhaberInnen** können Betroffene unter Umständen medienrechtliche Ersatz- und Lösungsansprüche geltend machen. Nach §§ 6 ff MedienG können sie wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen, wegen Verletzung ihres höchstpersönlichen Lebensbereichs, insbesondere aber auch wegen der Verwirklichung einer üblen Nachrede, Beschimpfung, Verspottung oder Verleumdung im Sinne des StGB auf (Online-)Medien Entschädigungsansprüche verlangen. Das gilt selbstverständlich für eigene, d.h. von den beklagten MedieninhaberInnen selbst verfasste Inhalte, aber auch für fremde, d.h. von anderen Personen auf ihren Seiten verfasste Inhalte – allerdings nur, wenn sie nicht die gebotene Sorgfalt einhalten, d.h. rechtswidrige Inhalte nach Bekanntwerden derselben nicht unverzüglich löschen. Erlangen MedieninhaberInnen, Kenntnis von einer Äußerung, die die TB der §§ 6 ff MedienG erfüllt – bspw. nach Meldung durch die Betroffenen – können sie unter Umständen zur Löschung derselben verpflichtet werden. Weil Online-Inhalte, die eine strafbare Handlung begründen, damit innerhalb von zwei bis drei Tagen vergleichsweise rasch gelöscht werden können, ist im Bereich der Gewalt im Netz insbesondere auch die medienstrafrechtliche Beschlagnahme nach § 36 a MedienG interessant.

Mit dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz und den medienrechtlichen Entschädigungs- und Lösungsansprüchen steht Betroffenen von Gewalt im Netz ein breites Instrumentarium gegen die verschiedenen Formen der Gewalt im Netz zur Verfügung. Wollen sie ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen, sind sie aber **de facto mit vielen Hürden konfrontiert**. Dass nahezu jede Webseite fast weltweit abrufbar ist, erschwert die Rechtsdurchsetzung und wirft komplexe kollisionsrechtliche Fragen auf. Zumindest innerhalb der EU sind die Rechtsverfolgungsmöglichkeiten von durch Rechtsverletzungen im Internet Geschädigten aber eindeutig: Betroffene können TäterInnen nicht nur vor den Gerichten des Mitgliedstaates, in dem diese niedergelassen sind, klagen, sondern jedenfalls auch vor jenen, in dessen Hoheitsgebiet sie selbst den Mittelpunkt ihrer Interessen haben sowie (eingeschränkt) auch vor den Gerichten jedes Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die online veröffentlichten Inhalte zugänglich sind oder waren. Wollen oder können Betroffene von Gewalt im Netz ihre zivil- und medienrechtlichen Ansprüche nicht in langwierigen Prozesse gegen meist wirtschaftlich übermächtige Provider geltend machen, brauchen sie jedoch Kenntnis von der Identität der VerletzerInnen. Scheitern Auskunftsansprüche gegenüber Providern, werden deswegen zum Teil kostspielige und aufwendige Ausforschungen nötig. Hinzukommt die allgemein lange Dauer der Verfahren und das teilweise immens hohe Prozesskostenrisiko, auch weil im Regelfall die Unterstützung einer spezialisierten Fachkanzlei benötigt wird. Die Möglichkeit, Verfahrenshilfe zu beantragen, kann hier kaum Abhilfe schaffen. Auch dass

die Bestellung der VerfahrenshelferInnen nicht nach deren Fachgebieten erfolgt, geht in einem komplexen Rechtsgebiet wie dem Online-Persönlichkeitsschutz zulasten fairer Verfahren.

Zwar darf das **Strafrecht** nicht als „Allheilmittel“ verstanden werden, von dem sich alleiniger Schutz vor Gewalt im Netz ableiten lässt. Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Klageweg ist eine strafrechtliche Anzeige für Betroffene von Gewalt im Netz in der Regel aber nicht mit einem Kostenrisiko verbunden und damit auch für Personen mit durchschnittlichem Einkommen ein taugliches rechtliches Instrument, um sich gegen Gewalt im Netz zur Wehr zu setzen. Die grundsätzliche Möglichkeit einer strafgerichtlichen Verfolgung ist darüber hinaus jedenfalls ein unmissverständliches Signal dafür, dass Rechtsgüter auch online geschützt werden, und es sich beim Internet um keinen rechtsfreien Raum handelt.

Weil die verschiedenen Formen der Gewalt im Netz notwendigerweise auf den Einsatz von Sprache und Bildern beschränkt sind, ist der dem österreichischen Strafrecht zugrunde liegende enge körperliche Gewaltbegriff darauf prinzipiell nicht anwendbar. Dennoch lassen sich aufgrund der Behandlung aller Beteiligten als TäterInnen fast alle Delikte auch online begehen. Denn auch wer online zu strafbaren Handlungen anstiftet oder diese anderweitig unterstützt, macht sich unter Umständen selbst strafbar.

Und auch darüberhinaus bietet das materielle Strafrecht einen stabilen Rahmen, um die verschiedenen Formen der Gewalt im Netz erfassen zu können. Zu den möglichen Anknüpfungspunkten gehören die Tatbestände der **gefährlichen Drohung** gemäß § 107 StGB und der beharrlichen Verfolgung (**Stalking**) im Sinne des § 107 a StGB. Im Bereich der Gewalt im Netz gegen Mädchen ist jedenfalls auch das Verbot der pornographischen Darstellung Minderjähriger gemäß § 207 a StGB einschlägig.

Der internetspezifische Tatbestand der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems gemäß § 107 c StGB pönalisiert das sogenannte **Cybermobbing**, also besonders schwerwiegende Angriffe gegen Personen und Eingriffe in deren Persönlichkeitssphäre im Internet. Auch das einmalige Hochladen von Nacktaufnahmen kann zu einer nachhaltigen und unzumutbaren Beeinträchtigung der abgebildeten Person führen und erscheint daher durchaus strafwürdig. Das Tatbild des § 107 c StGB kann aber mangels eines fortgesetzten Verhaltens damit nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht erfüllt werden. Wenngleich in der Praxis Möglichkeiten gefunden wurden, auch eine solche einmalige Tathandlung zu pönalisieren, wäre eine entsprechende Novellierung des Tatbestandes anzudenken.

Wer andere online beschimpft, beleidigt oder herabsetzt, macht sich zudem unter Umständen wegen der Verwirklichung einer Handlung gegen die Ehre nach den §§ 111 StGB strafbar. Soweit die Ehrdelikte als **Privatanklagedelikte** ausgestaltet sind, ist die Strafverfolgung für Betroffene

von Gewalt im Netz – wie auch für Opfer von Ehrdelikten durch unbekannte TäterInnen in öffentlichen offline Räumen – allerdings erheblich erschwert. Sie tragen ein zum Teil beträchtliches Prozesskostenrisiko und müssen – auch weil ihre Auskunftsansprüche gegen Provider de facto zum Teil ins Leere gehen – die Ausforschung der TäterInnen vor Anklageerhebung selbst unternehmen. Eine Ausnahme bildet gemäß § 115 iVm § 117 Abs 3 StGB das Ermächtigungsdelikt der Beschimpfung oder Verspottung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe.

Angriffige Onlinepostings können unter Umständen zudem den Tatbestand der **Verhetzung** gemäß § 283 StGB erfüllen. Die dafür erforderliche Eignung zur Wahrnehmung durch viele Menschen ist auf allgemein zugänglichen Internetseiten und sozialen Netzwerken jedenfalls erfüllt. Ob das auch für Beiträge in geschlossenen Gruppen gilt, kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber im Einzelfall zu prüfen. Und auch **wer verhetzende Inhalte gutheißt oder rechtfertigt und sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich macht – etwa durch Teilen und Liken in sozialen Medien – kann sich wegen Verhetzung strafbar machen**. Im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl von Anzeigen wegen Verhetzung erscheint das Interventionsprogramm von Neustart als diversionelle Ergänzung oder Alternative zu einem Strafverfahren auch im Interesse der Betroffenen vielversprechend.

Aus strafprozessualer Sicht ist zu bedenken, dass Opfer von Gewalt im Netz unter Umständen **Schutz und Schonung im Strafverfahren** brauchen. Wenngleich die EU-Opferrichtlinie besonderen Schutz für Opfer von Hassverbrechen vorsieht, ist ein solcher in Österreich aber nicht direkt aus dem Gesetz abzuleiten. Meist werden Betroffene von Gewalt im Netz nicht schon ex lege gemäß § 66 a Abs Z 1, 2 oder 3 StPO als besonders schutzbedürftig gelten. Auch vor dem Hintergrund, dass Online-Gewalt vielfach die Fortsetzung einer Gewaltbeziehung im virtuellen Raum darstellt, ist zu überlegen, ob die besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern familiärer Gewalt – wo auch immer diese ausgeübt wird – anders als durch den Hinweis auf § 38 a SPG geregelt werden kann. In der aktuellen Gesetzeslage ist aber jedenfalls eine individuelle Begutachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Betroffenen von Gewalt im Netz angezeigt. Dafür braucht es sensible Ansprechpersonen bei der Polizei, die auf dezente Hinweise von Schutzbedürftigkeit rasch reagieren. Für Opfer bestmöglichen Schutz und optimale Unterstützung im Strafverfahren bietet grundsätzlich das System der **Prozessbegleitung** gemäß § 66 Abs 2 StPO. Mit Ausnahme von Opfern einer pornographischen Darstellung Minderjähriger gemäß § 207 a StGB, einer gefährlichen Drohung gemäß § 107 StGB oder einer beharrlichen Verfolgung gemäß § 107 a StGB werden Betroffene von Gewalt im Netz aber mangels Opfereigenschaft im Sinne des § 65 Abs 1 lit a oder b StPO keinen entsprechenden Anspruch nach der StPO haben. Trotz der zum Teil massiven psychischen Folgen auch anderer Formen der Online-Gewalt, können sie daher

weder auf eine anwaltliche Vertretung durch juristische ProzessbegleiterInnen noch auf die Unterstützung von professionellen Opferhilfeeinrichtungen zurückgreifen. Es ist daher anzudenken, ob nicht zumindest auch Opfern von Cybermobbing im Sinne des § 107 c StGB ein entsprechender Anspruch eingeräumt werden sollte.

**Abschließend lässt sich sagen, dass die zahlreichen Formen von Gewalt im Netz mit dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz und den einschlägigen Bestimmungen des materiellen Strafrechts im Großen und Ganzen hinreichend erfasst scheinen. Belangt werden können nicht nur die VerfasserInnen rechtswidriger Postings. Betroffene von Gewalt im Netz können ihre Ansprüche grundsätzlich auch gegen MedieninhaberInnen und Provider geltend machen. Bei der zivil- und medienrechtlichen Rechtsverfolgung und -durchsetzung sind Betroffene jedoch de facto mit einigen praktischen Hürden konfrontiert: Dazu gehören unter anderem die lange Dauer der Verfahren, das Kostenrisiko sowie Schwierigkeiten bei der Identifikation von Verantwortlichen. Im Strafverfahren sollten zudem weitere Möglichkeiten zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung und zur Schonung der Opfer von Online-Gewalt genutzt werden.**